JAHRBUCH DES OBERAARGAUS 1965

JAHRBUCH DES OBERAARGAUS 1965

Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde

Achter Jahrgang
Herausgeber: Jahrbuchvereinigung des Oberaargaus
Druck und Gestaltung: Fritz Kuert, Langenthal
Umschlag-Zeichnung (Schlosseingang Thunstetten): Wilhelm Liechti, Langenthal

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 7
(Werner Staub, Schulinspektor, Herzogenbuchsee)

Mälbelestöck 9
(Jakob Käser, Dorfschmied und Schriftsteller, Madiswil)

Die Luternau in Langenthal, bei Jeremias Gotthelf und nach den Quellen 13
(J. R. Meyer, Langenthal/Aarau)

Die geschützten Naturdenkmäler des Oberaargaus 23
(Dr. Valentin Binggeli, Seminarlehrer, Langenthal)

Staatsarchivar Gottlieb Kurz, 1866—1952. 53
(Karl H. Flatt, Wangen a. d. A.)

Der Übergang der Herrschaft Aarwangen an Bern 1432 59
(Gottlieb Kurz †, Staatsarchivar, Bern)

Ist der oberaargauische Bauernstand noch lebenskräftig 96
(Walter Bieri, Ing. agr., Langenthal)

Der Berner Sennenhund 100
(Hans Räber, Lehrer, Kirchberg)

Die Patriziergärten zu Thunstetten und Wangen a. d. A. 108
(Albert Baumann, alt Gartenbautechniker, Oeschberg-Koppigen)

Zum Namen Thunstetten. 115
(Peter Glatthard, Münsingen)

Rohrbach, Gericht und Kirchgemeinde, 1504 131
(Hans Würgler, alt Lehrer, Rüegsau)

Gedichte. 148
(Johann Howald †, Seminarlehrer, Bern)

Hans im Obergaden. Buchsi in der grossen Politik 153
(Emil Anliker, Lehrer, Bern)

Tätigkeitsbericht 1964 der Heimatschutzgruppe Oberaargau. 195
(Dr. Valentin Binggeli und Ulrich Kuhn, Langenthal)

VORWORT

Zum achten Male erscheint in regelmässiger jährlicher Folge das Jahrbuch. Es ist ein lebensvoller Beitrag geworden für die Heimatkunde unserer Gegend und zugleich Ausdruck der Verbundenheit mit der Landschaft des Oberaargaus. Ging man am Anfang recht behutsam ans Werk, so wissen wir heute, dass eine grosse Zahl aufgeschlossener Bürger die begonnene Arbeit unterstützt und jedes Jahr die Ergebnisse neuer Forschung und die Darstellungen aus dem Bereich unserer Landschaft gerne entgegennimmt.

Das Jahrbuch wendet sich aber nicht nur an die gebürtigen Oberaargauer, sondern auch an die grosse Zahl jener Mitbürger, die in unseren Landesteil zugezogen ist und hier inmitten einer Bevölkerung mit blühender Landwirtschaft, regem Wirtschaftsleben und Gewerbefleiss heimisch geworden ist und noch enger mit Land und Volk verbunden sein möchte.

Das Jahrbuch bringt Kunde von unserer engeren Heimat, aus der wir hervorgegangen sind, und in der wir leben. Diese Landschaf t begann unser Wesen zu formen zu einer Zeit, da wir uns dieser Gestaltungskräfte noch gar nicht bewusst waren. Später drängt der Geist in die Weite und in die Ferne. Aber wieder ist es das Bild der Heimat und die Kraft der heimatlichen Tradition, welche den Menschen aus der Fremde zurückziehen zu den vertrauten Stätten der heimischen Landschaft und seiner Bewohner. Diese Heimatliebe als Bestandteil des grösseren Heimatbewusstseins nicht nur in einem verklärenden, sondern in bewusstem und bejahendem Sinn zu fördern, ist unsere Aufgabe und ist unserer heutigen Zeit, mehr denn je, eine aufgetragene Pflicht. Im Zeitalter, da die technische Weltgestaltung machtvoll voranschreitet und grosse, erregende Erfolge aufweist, dass ob der Wendigkeit menschlichen Geistes uns Staunen und Furcht erfüllt, ist es dringendes Gebot, das kulturelle Gut aus Vergangenheit und Gegenwart zu erhalten, zu mehren und weiterzugeben und das Bildnis der Natur vor unverantwortlichem Zugriff zu bewahren. Der Maschine sind die Werte des Gemüts, der Kunst und des Glaubens entgegenzusetzen. Diese Kräfte erhalten Wesen und Würde des Menschen

auch in einer gewandelten Zeit. Zu diesem Auftrag einen bescheidenen Beitrag leisten zu können, ist ein weiteres Anliegen unseres Jahrbuches.

Wiederum haben sich Mitarbeiter gefunden, die ihre wissenschaftlichen und erbaulichen, ihre geschichtlichen und naturkundlichen Aufsätze und Bilder ohne Entgelt zur Verfügung stellen. Ein bunter Jahresstrauss von Arbeiten ist damit abermals zusammengekommen, für den wir allen, die dazu beigetragen, herzlichen Dank sagen. Dem Gestalter des Umschlagbildes wie der Druckerei gebührt unsere Anerkennung für die gediegene und geschmackvolle Aufmachung des Jahrbuches 1965.

Es ist einleuchtend, dass von der anhaltenden Teuerung auch unser Jahrbuch betroffen wird. Trotz Unterstützung von Seiten zahlreicher Gemeinden, von Privaten und durch unsere Vereinsmitglieder, ist deshalb eine leichte Erhöhung des Verkaufspreises nicht mehr zu umgehen. Wir bitten dafür um das nötige Verständnis.

Möge das Jahrbuch 1965 für unsere Bevölkerung und die Freunde des Oberaargaus wiederum zur willkommenen Weihnachtsgabe werden.

Herzogenbuchsee, im Oktober 1965 Werner Staub

Redaktionskommission

Dr. Robert Obrecht, Wiedlisbach, Präsident
Dr. Valentin Binggeli, Langenthal
Karl H. Flatt, Wangen a. d. Aare, Sekretär
Otto Holenweg, Ursenbach
Hans Indermühle, Herzogenbuchsee
Werner Staub, Herzogenbuchsee
Karl Stettler, Lotzwil

Geschäftsstelle: Hans Indermühle, Herzogenbuchsee

MÄLBELESTÖCK

JAKOB KÄSER

«Säugjät!» — balget der Bur, wenn er öppen i sym Härdöpfuplätz inne so nen Oberaargouerpalme fingt. Aber üse Herrgott het ganz gnau gwüsst, was er macht, wo-n-er bi der Schöpfung unger angerem ou Mälbelestöck het lo errünne. Mit dene het er so a wilde Sekundarschuelbuebe ganz e bsungeri Freud welle mache.

Wenn öppen i dene sibe Garantiegmeine vo üser Schuel eine sötti sy, wo no nid weis, für was d'Mälbelestöck guet sy, de soll er einisch im Spätsummer, eso usgähnds Ougschte, zuemer cho. I will ihms de zeige. Nume soll er de nid öppen e subere Hemmlischragen alegge.

I bi süscht füre Fride, dür u dür, aber nid für Ganzabrüschtig. Nume düecht es mi gäng, di Sach chöm echly wohl chöschtlig i der gägewärtige tüüre Zyt inne. Mi mangleti do fascht einischt mit Minger-Ruedi z'rede un ihm z'säge, dass es's de mit öppis Mingerem ou tät. Oder vilicht chönnt men afe mit dem kantonale Militärdiräkter, mit Joss-Fritze, z'bodestelle. He jo, — süscht seit me gäng, mi sött's mit däm luege z'mache, wo im eigete Land inne tüej wachse u sott so weneli als mügli im Ussland choufe. Aber göht, — we me's sälber nid het! Bis das alten Yse, wo jeze dürhar verlochet wird, wieder vorume chunnt, cha's mängs hundert Johr goh, u was i der Schwyz inne vüregmacht wird, am Gonze u öppen im Fricktal nide, das ma men i parne Schmittlinen inne verkroutere.

Chupfer hei mer sälber keis für Patrone, u Bly, für Chrugli drus z'giesse, erseht rächt nid. Aber öppis hätte mer i der Schwyz inne, oder chönntis's ömu sälber pflanze, — Mälbelestöck.

«Was? — Mälbelestöck?» wird jez mänge vonnech säge. «Das isch doch nüt!»

Oha! — Wenn eine das seit, de isch er sicher nid uf Dietu i d'Sekundarschuel g'gange u het nie mitere Storze vomene Mälbelestock uf e Gring übercho.

Drum sägen i jo. Wenn eine nid weis, für was dass die guet sy, de soll er ganz ungschiniert einisch zuemer cho, we si ryf sy. Es choscht't nüt. I bi sicher,

es bruuchti numen ei Storze, u we's däm Ma nachem erschte Streich afieng ghüdere hingere Chragen ache vo Härd, Rägewürm u Ängerech, er sieg de gwüss nümme, das syg nüt.

De isch no ds Schöne derby, es isch minger gfährlig weder öppen es Ordonnanzgwehr, e Revolver oder e Sabu u äbe vil billiger. Mi sott gwüss luege, gäb me nid öppen afen es par Kumpaniee chönnti usrüschte mit Mälbelestöck, so als Spezialwaffe. Ou wirtschaftlech wär das vo grossem Wärt. Mi chönnt e ganze Huuffen Arbeitslosi beschäftige, u Land hätti mer jo gnue, wo me chönnti rode u Mälbelestöck setze oder säje. Das gäb Arbeit u Verdienscht, we me de di Pflanzige wett suber ha, u ds Gjät, wie Härdöpfu, Zibelen oder Bluemchöhli gäng schön wetti useputze. De im Herbscht wurden eifach d'Giblen abghoue, u d'Storze, so mit eme wäselige Chnüüre Härd dra, tät men yladen u i d'Züghüser schicke.

Das isch jo numen afe so ne Meinig, u wenigschtes mir Sekundarschuelbuebe, mir hei di gröschte Schlachte gschlage u alls nume mit Mälbelestöck.

Synerzyt, wo d'Langete no der Missisippi gsi isch u ds Steinlemoos d'Prärie, do hei mer mängisch d'Siux u d'Mingos drüber zruggschlage, u mit dem Buffalo Bill, mit dem Pfadfinder u mit de Delaware sy mer sälbzyt duzis gsi. Schmitts Acher u di obere Steinlemoosrütteli sy üsi Waffelager gsi, u do het me nie lang müesse sueche. De isch me druf mit der Läderfiele. Öppeneinisch hei mer ou en Umwäg gmacht über d'Wälder vo Kentucki, we me deheime nid grad imene Wärch inne gsi isch. Es isch de albe scho sächsi worde, bis mer heicho sy i üsersch Wigwam. Aber schön isch es gsi, u 's dänkt sicher no en jedere mit Freud a die Zyt zrugg.

Jez sy mer ou wieder einisch so rächt indianersturm vo der Schuel noche cho. Der Walter het e schöni Indianergschicht gwüsst, u mir angere Buebe hei scho zsäme gchäret, wele dass näbenanihm dörf loufe. Es sy uf jeder Syte drei gsy, mir hei grad di ganzi Strossebreiti usgfüllt. U glost hei mer! — — nid nume mit den Ohre, mir hei z'halbzyt no d'Müüler vergässe zuez'tue. Verzelle het er de richtig chönne, der Walter. Mir hei di Indianer u di Wysse nid nume so vo wytems gseh uneise zsäme, mir hei mit ne gläbt, mit ne kämpft u si mit ne i de Ringekanü der Missisippi abgfahre. Mir hei mängisch ganz im Vergäs uecheglängt u griffe, gäb mer d'Skalplocke no heigi. Mir sy du allerdings spöter ou ohni Indianer drum cho.

Item, das isch ds sälb Mal g'gange bis ungerhar em Lingeholz. Do isch dä, wo rächts näbem Walter glüffen isch, es bitzeli uf d'Syte. Derfür hei di angere zwe zuechedrückt un ihm nümme welle Platz mache. Mi het enangeren e zyt-

Blick in die Dorfschmiede von Madiswil, die ehemalige Arbeitsstätte des Mundartschriftstellers Jakob Käser. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

lang desumegmüpft, aber erscht bi der grossen Ösche, wo mer es par Tag vorhär no d'Fridespfiffe grouckt hei, isch es du z'grächtem losg'gange. Dert het si du di Sach teilt. Uf eir Syte sy d'Delaware gsi mit dem Pfadfinder, uf der angere d'Siux u d'Mingos. I Schmitts Acher sy Härdöpfu gsi u drinnume do u dert e schöne Mälbelestock. Im Desumeluege sy d'Gible zweiet gsi, u der unger Teel, miteme wäselige Härdchnüüre dra, isch i di findlichi Front überegfloge.

Tsmmmmmmmmm! — — — Päng!

Das het pfiffen u gstobe vo sunnewarmem Oberaargouerhärd, vo Rägewürm u Ängerech, u mänge het miteme Tschuder hingere Chragen acheglängt. D'Delaware u der Pfadfinder hei si gwehrt wie der Tüüfu, aber si hei si dene difige Siux u Mingos fascht nid mögen erwehre. Si sy süüferli zrugg gägem Dörnhag vo der Langete-Huttu-Bahn zue, dass si wenigschtes afen im Rügge deckt sygi. Glyeinisch isch nen aber d'Munition usg'gange, u der Find isch gäng nööcher cho. I der Hang vom Siuxhöuptling isch no ne grüüseligi Mälbelestorze parat gsi zum schiesse, u die het em Pfadfinder g'gulte. Uf einisch isch aber öppis derzwüsche cho, wo me, sövil wyt im Missisippigebiet innen am mingschten erwartet hätt. Ds Huttubähnli isch grad i däm Ougeblick hinger de Delaware düregfahre, wo der Siuxhöuptling di Storze schiesst. Der Pfadfinder het si echly gchrümmt, u da Mälbelestock isch — — tsmmmmmm! — — schön ob sym Chopf y, dür ds offete Pfäischter vomene Pärsonewagen ychegfloge. Es isch nid grad e Mytropawage gsi, aber einewäg — «Pääng!» het es gmacht amene früschlaggierte Gepäcktreger obe. Mi het no ne Stoubchlungele gseh, es paar Pfäischter voll erschrockeni Gsichter u du isch der Schnällzug scho vorby gsi.

Siux, Mingos, Delaware, Pfadfinder u Chingachkok sy zsäme gstange zumene Chriegsrot.

«Mira! — — Worum hesch se gschosse!» het der Pfadfinder der Siuxhöuptling abrüelet u zwar bärndütsch.

«U worum hesch du di gchrümmt, — du dumme Hagu!» Dä het ds Oberaargouerdütsch so guet chönne wie der anger.

«We du di nid gchrümmt hättischt, de wär di Storze nid ychegfloge!»

«Nei, — — aber mir a Gring!»

Jä nu, do het jez eifach alls Dischpidiere nüt abtreit. Jez het me müessen abwarte u luege, gäb d'Diräktion vo der Langete-Huttubahn öppis derglyche tüej. U si het derglyche to. Scho z'morndrischt sy mer vor Chriegsgricht cho. I gseh der Wälchli no jeze, wie-n-er dogstangen isch mit sym liebe, fründtlige Lächle, wo ou für d'Dummheite vo syne Buebe no Verständnis zeigt het.

«So, — — wie isch das g'gange?» Er het derzue mit dem Blystift a de Fingernegle gchnüüblet.

Der Siux het Bscheid g'gä: «Jo, — — i — i ha's gmacht! — — Aber nid ägschpräss!»

«Was, nid ägschpräss?»

«He jo, — — i ha di Storzen em Pfadf — — eh — em Walter wellen apänggle, — u du hät si dä St… eh jo, — het si du da gchrümmt!»

«Ja so. — Du meinscht also, dä syg d'schuld?»

«Nei, — das grad nid, — aber — aber we ds Pfäischter nid offe gsi wär, de hätt's ou nüt gmacht!»

«Mhm. — — De mues me ne halt säge, dass si d'Pfäischter solli zuetue, we si bi de Sekundarschuelbuebe dürefahre. — — Gäll?»

Dermit hei mer chönne goh, u 's het kei Möntsch meh öppis gseit vo däm Indianerüberfall uf d'Langete-Huttu-Bahn. Mir hei gäng vermuetet, es syg öppen einen uf der Diräktion, wo dä Schuelwäg ou vier Johr lang gmacht het.

Das isch meh weder dryssg Johr sider, aber wenn i e Mälbelestock gseh imene Härdöpfuplätz inne, de überchumen i gäng schier Längizyti. Es dörft de gwüss scho chly strub goh, wenn i no einisch so als Bueb chönnt derbysy.

Die Textprobe entstammt dem Prosaband «Fyrobe» unseres Oberaargauer Schriftstellers Jakob Käser. Erschienen 1939 bei H. R. Sauerländer in Aarau.

DIE LUTERNAU IN LANGENTHAL BEI JEREMIAS GOTTHELF UND NACH DEN QUELLEN

J. R. MEYER

Als Schauplatz eines tollen Raubritterüberfalles ist uns einst das sonst fast allezeit so wohlbehütete Langenthal vor die Augen gerückt worden, als wir uns den Kurt von Koppigen zu Gemüte führten, diese saftig erzählte und behaglich ausgemalte regelrechte Raubrittergeschichte, die aber zugleich als ein zu Nutz und Frommen staatsbürgerlicher Erziehung verfasster und zu einem in dieser Hinsicht erbaulichen Ende geleiteter Bildungsroman bewertet werden darf. Wir besinnen uns, wie der junge Raubritteraspirant sein kurzes Gastspiel in der Ostschweiz, bei den Freiherren von Regensberg, jäh abgebrochen hat. Bei den Freiherren von Regensberg, diesen bis zum Auftreten des klügern und glücklichern, im rechten Augenblick auf die Ordnungsseite hinüberwechselnden Standes- und Berufsgenossen Rudolf von Habsburg so erfolgreichen Raubrittern höhern Grades. Wir besinnen uns, wie unser strebsamer Landsmann sich alsdann selbständig machte, d.h. zusammen mit einem tüchtigen Kumpanen, dem Uli vom Gütsch, ein eigenes Wirkungsfeld, das Reusstal und das obere Wiggertal, bearbeitete. — Bis die Zofinger den andern Schnapphahn erwischten. Der schlimmheilige Waldbruder Jost vom Tobel bei Willisau wies dem flüchtigen Kurt den Weg zu einem Manne, der gerade für ein grosses Unternehmen erfahrene Fachleute wie den Kurt gebrauchen konnte, zum Herrn der Burg zuoberst im Lutherntale, dort «wo es sich zu schliessen scheint, die Berge ihre Füsse zusammenstrecken ins Tal wie ein Rudel Mädchen ihre Füsse in eine Badewanne», kurz zum *Barthli von Luthernau*. Der hatte bis dahin wohlgelebt auf Kosten reicher kinderloser Vettern. Er hatte Grund gehabt zur Hoffnung, sie gänzlich beerben zu können. Da hatten sie all ihre Habe, Land, Leute und Gülten, vergabt zum Baue des Klosters St. Urban. Dieser frommen Gründung galt nun der grimmige Groll, der hässigste Hass des Genarrten. Den Klosterbrüdern war Fehde geschworen. Ein Überfall war geplant und vorbereitet. Kurt war im rechten Augenblick hierhin verschlagen worden.

Und nun erzählt Gotthelf, und zwar so, dass seine besondere Wonne am erzählerischen, ausmalenden Gestalten dieses Stoffes aus jedem Satze spürbar

wird, wie der Luternauer mit seiner Bande über Grossdietwil und Altbüron loszog Richtung St. Urban. Er war anfänglich, obschon er bedacht hatte, wie schwer der Frevel an einem Gotteshaus geahndet würde, nämlich wie ein Majestätsverbrechen, dennoch gewillt, das Kloster selber zu überfallen und in Brand zu stecken. Da erhielt er Kunde, dass dort gerade eine grosse Schar von wehrhaften adeligen Herren versammelt sei. Er wusste nicht, dass die Gesellschaft eingeladen war, um die Ankunft einer grossen Fuhre fremden Edelweines auf angemessene Art zu feiern, welchen Umstand er sonst ganz sicher als entscheidende und äusserst willkommene Beeinträchtigung der gefürchteten Wehrkraft jener äbtlichen Gäste aus eigener Erfahrung richtig einzuschätzen vermocht hätte. So schwenkte er vorsichtig ab und gelangte über die waldigen Hügel mit seiner beutelustigen Truppe in die Gegend von Langenthal, in dessen Umgebung es reiche Klosterhöfe zu plündern gab. Im Dorfe selber traf es die Kumpanei des Luternauers besonders gut. Zwei Wagen mit Klosterwein waren da stecken geblieben. Die Langenthaler hatten die Fässer auf erprobte kunstvolle Weise angezapft und von der Herrlichkeit gekostet, zuerst nur ein wenig und dann mehr und immer mehr, bis der Schaden nicht mehr zu verheimlichen war, so dass sie Sinnes wurden, lieber gerade die ganze Ladung bis auf die Neige auszutrinken. Sie heckten eben einen Plan aus, wie sie einen durch ein kleines Schadenfeuer und einige verbundene Köpfe glaubhaft zu machenden Überfall des bösen Barthli erdichten und diesem die ganze Schuld am Versiegen des kostbaren Quells zuschieben wollten. Da geschah der echte Überfall. Nun tranken, tranken, tranken — zum Entsetzen und Ärger der Langenthaler — der Barthli und seine Leute. Das Plündern ging nebenbei gründlich genug vonstatten. Bis die trinkende und plündernde Bande ihrerseits durch die in wilder Wein- und Kampfstimmung herangerittene geharnischte Gästeschar des rechtzeitig von seinen Spähern unterrichteten Abtes überfallen und in die Flucht geschlagen wurde. Nur Kurt von Koppigen — offenbar mit etwas von dem im Leibe, was man heute oder bis vor kurzem den Idealismus der Jugend nennen durfte und wovon ja der Held eines richtigen Erziehungsromans ein Portiönchen von vornherein besitzen muss — unser Kurt also focht, wie wenn es in ritterlichem Kampfe sich für eine gute Sache zu wehren gegolten hätte. Schliesslich bleibt Kurt halbtot auf dem Platze liegen. Der Ritter von Oenz liest ihn halblebendig auf und nimmt ihn mit nach Hause. Dort werden ihn die drei Fräulein von Oenz gesund pflegen, so dass er dem Erzähler für seine weitern Erziehungsabsichten erhalten bleibt. — Jeremias Gotthelf hat die ganze Erzählung vom Kurt von Koppigen zweimal

geschrieben. In der zweiten Fassung hat er überall, wo es ihm Vergnügen machte — und es machte ihm ersichtlich immer wieder neues Vergnügen — mit feinem oder breitem Pinsel kräftigere Farben aufgetragen. Die soeben skizzierte Überfallsgeschichte insbesondere hat er mit zahlreichen boshaften Anspielungen auf das zeitgenössische, ihm, dem in einem tiefern Sinne durchaus fortschrittlichen Volkserzieher, nur zu radikalfortschrittliche Langenthal regelrecht gespickt. Die Langenthaler Töchter lässt er, nicht allein wegen der Hoffart, sondern wegen der Kurzweil, derweilen die Mutter kocht, ihre Haare kämmen, was von jeher allda stark getrieben worden sei. Er stichelt nebenbei auf die Weinreisenden, welche der Sage nach gegenwärtig vor Langenthal sich oft aufstauen, wie in Paris die Menschenmenge vor dem Theater, wenn die Rachel spielt. Dem Gemeinderat von Langenthal wischt er, indem er ihm ein spöttisches Kompliment macht, eins aus, weil er das Strassenpflaster und die Strassenbeleuchtung eingeführt oder modernisiert hatte. (Das muss Mitte der 40er Jahre gewesen sein.) Besondere Freude aber macht es ihm, uns die Langenthaler Familie Durstig, zu der ehedem fast die ganze Einwohnerschaft gehört habe, die aber nun ausgestorben zu sein scheine — nur scheine — zu wiederholten Malen vorzustellen. (Vielleicht hat Gotthelf gewusst, dass es noch im 18. Jahrhundert hier wirklich ein Geschlecht Durst gab und zum Spass an der Stelle, wo er die kleine Anzüglichkeit anbringt, den wohl fundierten Lokalhistoriker hervorkehrt.)

Der gewöhnliche Leser wird es sich mit seiner unbekümmert naiven, unbewusst veredelten oder selbstbewusst ästhetisch eingestellten Leserfreude genug sein lassen, mit der Lesefreude an diesem Einzelbilde aus der durch die starke Erzählerkunst und den ethischen Bildnerwillen Gotthelfs zur Einheit verbundenen Bilderfolge, die wirklich in ihrer Gänze nicht nur ein klar und sicher geschautes Charakterbild, sondern auch ein glänzendes und erstaunlich wahres Kulturbild etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts darstellt. (So urteilt Hans Bloesch über den Kurt von Koppigen.)

Wie stimmt nun das, was wir aus der Erforschung der Ortsgeschichte, aus den erhaltenen Quellen wissen, überein mit dem, was uns Gotthelf erzählt? Selbstverständlich fällt es uns nicht im Traume ein, Gotthelf schulmeistern zu wollen. Er ist sein eigengesetzlicher Herr und Meister, und seine dichterische Wahrheit steht hoch über jeder lokalhistorischen Wahrheit. Wir wollen nur vergleichen, um des Reizes der Vergleichung willen.

Gotthelf, der mit seinen Hauptwerken voll unbändiger Leidenschaft in die Zeitgeschichte eingriff, indem er das ihm zuwidere politische Zeitgeschehen

schonungslos an den Pranger stellte und mit Macht predigte und pries, was er für recht hielt, Gotthelf hat auch die eigentliche geschichtliche Erzählung planvoll in den Dienst seiner volkserzieherischen Sendung gestellt. Der Druide, die drei Brüder, der Knabe des Tell, Sintram und Bertram, der letzte Thorberger, der Kurt von Koppigen, Elsi, die seltsame Magd, sind — ungleich an Reife und Güte — die Früchte dieser mit ebenso grossem Können als Wollen schaffenden Bemühung. Dabei hat Gotthelf keineswegs nur aus der Intuition, aus der «gebietenden Seele» und der Phantasie heraus die von ihm gewählten Epochen mit Leben erfüllt. Er stützte sich, wie Paul Mäder in seiner Untersuchung über Gotthelfs historische Novellistik und ihre Quellen nachgewiesen hat, auf die Geschichtswerke von Johannes von Müller, Anton von Tillier, Henne am Rhyn, auf die Chronik von Justinger usw. Für die meisten historischen Novellen hat es sich ziemlich genau feststellen lassen, woher Gotthelf den quellenmässigen Stoff bezog, den er dann mit Hilfe der Phantasie und der Anschauung, aus genauer Kenntnis der ewigen Landschaft und des ewigen Menschenherzens heraus gestaltete — immer bemüht, mit dem bestehendem Geschichtsbild, wie etwa im Knaben des Tell, mit der Überlieferung von der Entstehung der Eidgenossenschaft, nicht in Widerspruch zu geraten. Im Kurt von Koppigen liegen die Dinge besonders. Die Hauptfigur ist keine geschichtliche, sondern eine Sagengestalt, die dem Dichter wohl in seiner Utzenstorfer Zeit in schon sehr verblasstem Zustande bekannt geworden war. Von der Zeit des Faustrechtes wusste ein Geschichtskenner wie Gotthelf von vornherein mehr als genug, um sie mit vereinigten realistischen und romantischen Kräften und Mitteln anschaulich zu machen. Kurz, hier brauchte sich Gotthelf nicht besonders zu präparieren, hier floss alles, was an geschichtlichem Wissen aus früherer zweckbestimmter oder zwangloser Lektüre in ihm versickert und durch tausend Adern in seine Brunnstuben gelangt war, von selber zusammen mit dem aus dichterischem Urquell unerschöpflich Strömenden. «Aus Volkssage und Phantasie gestaltet, mit wenigen Verankerungen in die geschichtliche Epoche eingefügt, erscheint der Kurt von Koppigen als die quellenfernste Erzählung.» Das ist das Ergebnis bei Paul Mäder. Es ist sicher richtig. Und richtig ist auch die Erkenntnis, dass dieses Nichtgebundensein an verpflichtenden Quellenstoff und feststehende Darstellung dem Kurt von Koppigen in reinkünstlerischer Hinsicht zugute gekommen ist.

Was nun die Langenthaler Episode anbetrifft, so hätte Gotthelf eine kurze Darstellung der Fehde zwischen den Luternauern und dem Kloster St. Urban z.B. in Glurs Roggwiler Chronik zur Hand nehmen können. Mäder glaubt

Melchnau. Birlihof. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

aber, Gotthelf habe davon bloss erzählen hören, etwa von einem geschichtskundigen Bekannten im nahen Langenthal, oder dann habe er sich an eine frühere Lektüre nur undeutlich erinnert. Ein unmittelbares Befragen der Quellen, d.h. zunächst der ältesten Darstellungen in Stumpfs Chronik von 1606 oder in des Solothurners Haffner Chronik von 1656 hält Mäder mit Recht für unwahrscheinlich. Erst recht nicht gekannt und nicht benützt hat der Dichter natürlich und nachweislich die Urkunden, die uns zur Verfügung stehen. Dem, was diese uns sagen, wollen wir uns nun zuwenden.

Im Gegensatz zum Kurt von Koppigen ist Barthli von Luternau eine historische, urkundlich bezeugte Person. Nur heisst er nicht Barthli, sondern Werner, und sein Zug gegen St. Urban fällt nicht ins Jahr 1255, sondern ins Jahr 1226. Der Stammsitz seines Geschlechtes lag nicht, wie man noch vor kurzem glaubte, bei Luthern, sondern, wie es Staatsarchivar Dr. P. X. Weber in Luzern mir seinerzeit glaubhaft gemacht hat, war es ein Hof des Namens Luternau bei Buttisholz. Der 1828 verstorbene Langenthaler Chronist Georg Mumenthaler hat die Tradition von der Heirat des uns urkundlich nicht bezeugten Vaters unseres Barthli oder Werner, des Heinz von Luternau, mit Idda, der Erbtochter von Langenstein bei Melchnau aufbewahrt (Barthli = Werners Grossvater sei, wie die gleiche Überlieferung zu melden weiss, 1190 mit Barbarossa auf dem dritten Kreuzzug gewesen). Durch die Verschwägerung mit dem erwähnten Freiherrengeschlecht gelangten die Luternauer ins Bernbiet. Sie waren Dienstmannen, Ministerialen der Kiburger. In Langenthal besassen sie ein festes Haus, ein Bürgli, ferner den Hof Eichholz, an den nur noch die Namen Elzweg und Elzbächlein erinnern, und gewisse umstrittene Rechte. Als es ihnen hier nicht nach Wunsch ging, verlegten sie ihr Geltungsstreben in den Aargau hinunter. Dort, im nachmals ebenfalls bernischen Gebiet, stand ihr Geschlecht jahrhundertelang in Blüte … Noch vor 40 Jahren konnte Walther Merz, der unvergleichliche Kenner der Adelsgeschichte, feststellen, dass vom niedern (unfreien) Adel des Aargaus — der freie ist völlig erloschen — einzig noch sechs Geschlechter, darunter die von Hallwil, Mandach und Mülinen und die Luternauer, nicht ausgestorben seien. Seither aber ist dieser irreparable Fall bei den Luternauern doch eingetreten.

Dass Langenthal den Luternauern so rasch und so gründlich verleidete, daran war also die Fehde mit St. Urban schuld. Wie ist es dazu gekommen? Gotthelf erklärt die Sache kurz und bündig mit dem ganz gewöhnlichen Ärger enttäuschter Verwandter, mit dem Ärger des Barthli über die entgangene Erbschaft seiner reichen Vettern, für die der Erzähler auffälligerweise keine

Namen hat. Wir wissen, es waren die Vettern im weitern volkstümlichen Sinn, die verschwägerten Langenstein-Grünenberger, und wir vermögen auch zu erkennen, dass es hinter dem Erbschaftsstreit grosse wirtschaftliche Strukturveränderungen waren, die die beiden Häuser, das freiherrliche und das ministerielle, zusammen und dann wieder auseinander brachten und die den lachenden Dritten, das Kloster, über beide triumphieren liess.

Die Langenstein-Grünenberger — der 1910 verstorbene Dr. August Plüss hat ja gezeigt, dass die beiden Burgen auf dem Hügel bei Melchnau nur zwei Zweige eines und desselben Adelsstammes beherbergten — zählten im 12. Jahrhundert zu den grössten Grundbesitzern in unserer Gegend, d.h., ihnen gehörten eine Menge der kleinen Bauerngüter, der Schupossen, und der weniger zahlreichen grossen Höfe, der Huoben, in der Weise, dass die Bewirtschafter, die Hörigen, in denen schon frühe die Ansätze zu Erblehenbauern und schliesslich zu Eigentümern vorhanden waren, ihnen, den Obereigentümern, bestimmte Abgaben entrichteten. In Langenthal hatten sie wahrscheinlich ehedem über fast allen Grund und Boden verfügt. Aber dann war ihr Besitz durch Erbteilung und durch andere Umstände zersplittert worden, und Langenthal bot in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das sprechende Bild des allgemeinen Zustandes: Der Grossgrundbesitzer war nicht mehr geschlossen. Er bewirtschaftete seinen Boden nicht mehr im eigenen Hofbetrieb und besass auch in der Regel nicht mehr alle Schupossen einer Ortschaft. Der Grossgrundbesitzer besass vielleicht Dutzende oder Hunderte von Schupossen, aber zerstreut im ganzen Lande umher. In der einzelnen Ortschaft verteilten sich die Schupossen — ich will hier nebenbei einmal bemerken, dass das bisher rätselhafte Wort nach der Erklärung von Professor Karl Geiser ursprünglich die spöttische Bezeichnung «Schuhputz» für ein kleines durch Zerstückelung der Huobe entstandenes Heimetli gewesen zu sein scheint — in der einzelnen Ortschaft also verteilten sich die Schupossen vielleicht auf ein Dutzend Grossgrundbesitzer. Unter diesen gab es solche, die es verstanden, die Nachteile dieses Besitzsystems in Vorteile zu verwandeln. Aber die Grünenberger gehörten nicht zu ihnen. Sie waren offenbar, wie die Mehrzahl der adeligen Herren, mehr Ausnützer — Ausnützung im Sinne der geltenden Ordnung und der Wahrung des persönlichen Anstandes verstanden — als Bewirtschafter und Organisatoren gewesen. Sich zu eigenen neuen organisatorischen Leistungen aufzuraffen, vermochten sie nicht. Sie waren wirtschaftlich müde. Und zu der wirtschaftlichen Ermüdung gesellte sich die zeitgemässe Weltmüdigkeit, der Hang zur Weltflucht, eine Folge der Kreuzzugsfrömmigkeit

und des Einflusses zum Beispiel der Predigtweise des Bernhard von Clairvaux. Aus dieser Stimmung erwuchs der Verzicht auf die eigene weltliche Besitzesmacht, der Verzicht zugunsten des eigenen Seelenheiles. Die Langensteiner gründeten im Jahre 1194 das Zisterzienserkloster St. Urban. Ganz gewiss zum guten Teile aus reiner, dem Jenseits zugewandter, mystischer Frömmigkeit. Aber wohl auch aus praktischer, der Welt des Guten zugewandter, in Gemeinnützigkeit sich beweisender Frömmigkeit. Die Grünenberger wussten nämlich, dass die Zisterzienser es versuchten und verstanden, die Bewirtschaftung des Bodens viel ergiebiger zu gestalten — zum Vorteil der wachsenden Bevölkerung. Vielleicht wirkte neben diesen idealen Impulsen doch auch noch ein familienegoistischer Antrieb, d.h. es verbarg sich hinter der wirksamen Frömmigkeit doch eine Art wirtschaftlicher Berechnung, eine Spekulation auf lange Sicht: Wenn die Zisterzienser einmal, wie es von ihnen zu erwarten war, den geschlossenen Grundbesitz wiederhergestellt hatten, konnten die Nachkommen in naher oder ferner Zukunft vielleicht doch noch einmal — etwa als Vögte des Klosters, die Vorteile des geglückten Wirtschaftswandels einheimsen. Die Verquickung von wirtschaftlichen und religiösen Motiven bei der Klostergründung wird einem, je mehr man sich den Vorgang an Hand der Quellen überlegt, immer wahrscheinlicher. Jedenfalls ermunterten die Langensteiner mit ihrem Beispiele — sie schenkten dem Kloster die Kirche Kleinroth mit ihrem Zubehör, den Hof Habkerig und das vom Kloster dann alsbald als Hof bewirtschaftete Dorf Schoren, sowie grosse Waldungen bei Langenthal — die Langensteiner ermunterten damit ihre zahlreichen adeligen Verwandten zu weitern Schenkungen an Land und Leuten in Langenthal, so dass das Kloster wirklich förmlich aufgefordert war, den Grundbesitz in Langenthal ganz in seine Hand zu bringen, was es in der Folge denn auch gründlich besorgte.

Und nun müssen wir uns fragen: Wäre nicht, wenn man mindestens einfach mit Gotthelf den durch die Klostergründung bewirkten Wegfall erwarteten Erbgutes, gleichgültig welches es war, als Grund für den Zorn der Luternauer ansieht — für diese jetzt schon, 1194, der Moment zum Losschlagen dagewesen. Die Urkunden melden nichts solches. Und wir müssen, gerade auf Grund der Urkunden, sagen: Nein! Denn die Luternauer wurden erst böse, als es ihnen klar ward, dass das ganz bestimmte Teilstück des Erbes, das Teilstück, auf das sie spekuliert hatten, für sie verloren sei. Das wurde ihnen klar im Jahre 1224, als die Grünenberger dem Kloster die Mühle und die Kirche von Langenthal, dazu rund ein Dutzend Schupossen und überdies

die zu dem allem gehörige Gerichtsbarkeit schenkten, kurz alles das, worauf sich eine dörfliche Herrschaft gründen liess. Bis dahin hatte Werner von Luternau hoffen dürfen, seine Stellung in Langenthal retten und befestigen zu können.

Seine Stellung in Langenthal? Um diese verstehen zu können, müssen wir noch einmal zum Verhalten der Langenstein-Grünenberger im Wirtschaftswandel zurückkehren.

Ganz untätig waren sie nämlich in dieser Hinsicht vor dem Entschluss zur Klostergründung nicht gewesen. Eine schon lange bei den Grundherren beliebte besondere Ausnützungsmethode hatten sie z.B. auch versucht. Sie hatten Eigenkirchen gegründet. So eine in Kleinroth und wahrscheinlich auch die von Langenthal. Von der Eigenkirche weiss man erst seit ungefähr 50 Jahren. Der Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz hat ihr Wesen klargelegt. Geradeso wie der Grundherr mit der Mühle das leibliche Nahrungsbedürfnis seiner Hörigen sich nutzbar zu machen wusste, wollte er das religiöse Bedürfnis seiner Eigenleute und womöglich aller Christenmenschen in seinem Machtbereich dadurch für sich zu einer Einnahmequelle machen, dass er sie zu verpflichteten Kunden der von ihm auf seinem Boden gegründeten Kirche erklärte, die mit Gebühren, Geschenken und andern Abgaben, wie dem Zehnten, hoffentlich nicht zurückhalten würden. Die Bischöfe mussten jahrhundertelang gegen diese überall verbreitete Einrichtung kämpfen. Die Grünenberger hatten mit der Kirche von Langenthal wenig Erfolg. Die Johanniter von Thunstetten, zu deren Pfarrkirche ganz Langenthal gehörte, liessen sich das Wasser nicht so leicht abgraben.

Sie hatten offenbar in dieser Richtung noch ein Mehreres getan. Sie hatten es in Langenthal mit Meiern versucht, mit Verwaltern, die das ihnen selber wenig liegende Organisatorische besorgen, den Betrieb leiten und steigern sollten. Manches deutet darauf hin, dass die Langenstein-Grünenberger den Luternauern, vielleicht im Zusammenhang mit ihrer Verschwägerung, Gelegenheit gaben, für sie in Langenthal zu wirken, und dass die Luternauer die gebotene Gelegenheit benützten, um für sich zu wirken. Sie mussten später, wie wir noch sehen werden, auf Rechte verzichten, die sie sich offenbar in der günstigen Zeit angemasst hatten. Sie hofften, die Herren von Langenthal zu werden. Diese Hoffnung wurde ihnen durch die Klostergründung noch nicht genommen. Sie werden ihre Ziele um so entscheidender und deutlicher verfolgt haben. Sie, die unverbrauchten Streber, begannen den weniger energischen, müden, in gewissem Sinne bereits dekadenten Grünenbergern über den Kopf

zu wachsen. Die verwandtschaftliche Rücksichtslosigkeit, mit der die Luternauer aufs Ganze gingen, ertrugen die Grünenberger aber auf die Dauer doch nicht. Sie machten kurzen Prozess und vergabten, wie schon gesagt, im Jahre 1224 die wichtigsten Bestandteile ihrer grundherrlichen Macht in Langenthal dem Kloster. Jetzt durften die Luternauer wirklich böse werden.

Böse wurden damals wegen des bedrohlichen Überganges der Kirche an das Kloster und besonders wegen des Zehntrechtes, das durch die Zehntfreiheit der Zisterzienser nun geführt war, auch die Herren zu Thunstetten. Wegen des Zehntens begann eine fast zweihundert Jahre lang dauernde Auseinandersetzung zwischen den beiden geistlichen Stiften, in der zuerst die Johanniter, schliesslich aber doch die grauen Brüder obenaus schwangen. Päpste und Bischöfe wurden zu wiederholten Malen wegen des strittigen Langenthaler Zehntens um ihre Intervention ersucht, mussten sich zu wiederholten Malen mit dem Fall Langenthal befassen.

Die Luternauer wollten nicht solange warten und gedachten ihre Ansprüche ohne Papst und Bischof, vielmehr mit der Faust durchzusetzen. Jetzt war für sie wirklich der Moment zum Losschlagen gekommen.

Ein sankturbanisches Urbar meldet: In dem 1226 jor, do was uns stroffen der zorn Gottes, und gab sich, das der ritter Wernher von Luternouw, und Heinrich, ritter von Elmigrin, durch die reitzung des tüfels gar viel übles und Schadens uns woren zuofuegen, also daz sie das wasser Langentun worend verheben, ze wesseren die matten und acher und ouch den schoffen ir weid und schlugen die hirten; und über daz worend sie daz gotzhuss überfallen und brachen die thüren und schloss und fingen die knecht und nomend vieroub und zeigten sich sin geistlich diep.

Aus der Chronik von Stumpf erfahren wir dazu, dass die zwei Frevler auch «die sankt urbanischen hoef und gueter zuo Langenthal verherget.»

Nur in Kürze, was darauf geschah. Der Bischof tut die beiden in den Bann, ohne zunächst grossen Eindruck zu machen. Aber da stirbt die Mutter des Werner von Luternau, also die wohl ebenso wie ihre Brüder vom Geist der Hingabe an das Kloster erfüllte Idda von Langenstein. Dadurch erschüttert, wird Werner reuig und söhnt sich mit dem Kloster aus. Die Frauen der beiden Friedensbrecher, zwei Schwestern freien Standes, die ihren unebenbürtigen Gatten offenbar sagten, was Recht sei, schenken dem Kloster zur Genugtuung «das guot, das sy hatten ze Schlatte noch by Rockwyl — an weyd, an grass, an gestud», von wo aus die Mönche gehindert worden waren, das Wasser der Langeten auf die Klostergüter in Roggwil zu leiten. (Die Flurnamen Ober-

und Unterschlatt bezeichnen heute Landstücke oberhalb und unterhalb der Kaltenherberge.)

Entschieden war mit dieser Episode der Kampf zwischen den Luternauern und dem Kloster um die Vorherrschaft in Langenthal noch lange nicht. Kurz vor dem Beginne der kaiserlosen Zeit brach er wieder aus und dauerte noch ein paar Jahre darüber hinaus. Aber Schritt für Schritt verdrängten die Mönche die Söhne Werners aus ihrer Machtstellung, indem sie Päpste, Bischöfe und Landgrafen sowie die ihnen gefügigen Adelsgeschlechter, wie die Freiherren von Balm, und Ministerialen, wie die Dienstmannen von Berken, gegen sie in Bewegung setzten oder ausspielten und indem sie ihre verbrieften Rechte immer sehr geschickt aufzuwerten verstanden. Die Luternauer Brüder mussten nicht nur ihren Anteil am Kirchensatz fahren lassen, sondern zu guterletzt auch auf ihre sicher nicht unbegründeten Ansprüche auf Twing und Bann und was an Gerichtsbarkeit damit zusammenhing, verzichten. Schliesslich verkauften sie dem Kloster auch ihr festes Haus, von dem wir leider immer noch nicht wissen, wo es gestanden hat. Den Hof Eichholz veräusserten sie an die Johanniter. Aber über diesen Umweg gelangte er sehr bald ebenfalls an St. Urban. Die Luternauer, die einst gute Aussicht gehabt hatten, die Herren von Langenthal zu werden, waren aus diesem Langenthal nun regelrecht herausgeworfen. Dem Kloster war der Weg zur vollen Grundherrschaft nicht länger versperrt.

Gotthelf hat sich um all die wirtschaftlichen und auch um die genealogischen Zusammenhänge, die er übrigens zum Teile gar nicht kennen konnte, nicht zu kümmern brauchen. Er hat ungeheuer vereinfacht — d.h. eben gedichtet. Er ist dem historischen Barthli oder Werner von Luternau sicher nicht gerecht geworden. Aber dafür hat er ihn prachtvoll geschaut und geschildert.

Wie traurig wäre es, wenn es nur Lokalgeschichte und keine Dichtung gäbe.

Nach einem Vortrag unseres Ehrenmitgliedes J. R. Meyer vor der Literarisch-dramatischen und der Historischen Gesellschaft Langenthal. Erstdruck: Sunndigspost 1954, Nr. 8, 10, 11.

DIE GESCHÜTZTEN NATURDENKMÄLER DES OBERAARGAUS

Bedeutung und Praxis von Natur- und Landschaftsschutz, samt Verzeichnis, Daten und kurzen Objektbeschreibungen

VALENTIN BINGGELI

Anstoss zu einer Publikation der staatlich geschützten Objekte des Oberaargaus gab in seiner gewohnt initiativen und dankenswerten Weise Freund *Karl H. Flatt,* Wangen a. d. A. Bei der Einsicht in die Akten der Naturschutzverwaltung des Kantons Bern (Bern. Forstdirektion) ergab sich die Wünschbarkeit der Erweiterung einer blossen Liste auf kurze Beschreibungen, auf die Jagdbannbezirke und auf zumindest einen Hinweis auf das kürzlich aufgestellte «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung».

Herrn *E. Hänni*, Sekretär des Naturschutzverbandes des Kantons Bern, bin ich für Anregungen und Mitarbeit zu bestem Dank verpflichtet, sodann für weitere Mithilfe Frl. *M.-L. Tardent,* Langenthal, *Hans Huber*, Bleienbach, und meiner Frau.

Die Gebietsbegrenzung wurde nicht nach statistischen Erwägungen vorgenommen (Amtsbezirke Aarwangen und Wangen), sondern ungefähr nach der Naturschutz-Region Oberaargau und möglichst nach landschaftlichen Gesichtspunkten, wie sie der Verfasser in «Begriff und Begrenzung der Landschaft Oberaargau» (JbO 1962) erörterte. Es handelt sich demnach um die ganzen Einzugsgebiete von Langete und Önz, sowie den obern Teil des Oeschbachs bis zur Kantonsgrenze nördlich Koppigen, den bernischen Teil am Einzugsgebiet von Roth/Murg und am juraseitigen Gelände der Aare bis zum Kamm der ersten Kette (Lebern). Kurz: Das Gebiet von Napf- und Jurafuss zwischen Ahorngrat und Jura im Süden und Norden, zwischen Oeschbach und Roth/Murg im Westen und Osten (siehe Karte hinten).

Vorgehen und Daten richten sich nach dem «Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Kt. Bern», Stand 1. November 1960: 41 (5) Reservate, 75 (7) botanische Objekte und 150 (12) geologische Objekte (in Klammern die Anzahl für den Oberaargau). Sie wurden auf Grund der Berichte der Naturschutzkommission des Kantons Bern auf neuesten Stand gebracht (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, bis NF Band 20, 1964).

Gemäss Aktenmaterial und Korrespondenzen der Naturschutzverwaltung, den eben erwähnten Berichten (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern) und einschlägigen Publikationen wurden die kurzen Beschreibungen zusammengestellt. Wir zitieren gutteils daraus und aus den sog. «Mitberichten» zu den regierungsrätlichen Beschlussakten der Naturschutzkommission (Präsident von 1941 bis 1957: *Hans Itten*, Gümligen, Beauftragter für Naturschutzfragen).

Für die Unterschutzstellungen im Oberaargau haben ausser der genannten kantonalen Kommission verdienstvolle Arbeit geleistet die regionale Naturschutzkommission Oberaargau (Präsident: W. *Bieri,* Langenthal) und die Heimatschutzgruppe Oberaargau (ehemaliger Obmann: *R. Pfister,* Langenthal).

Glücklicherweise haben heute Behörden und Öffentlichkeit im allgemeinen die Bedeutung des Naturschutzes und die vorgerückte Zeit erkannt. Noch besteht aber im Oberaargau manch schutzwürdige Besonderheit, Schönheit oder Ursprünglichkeit, die es gerade unserem industrialisierten Gebiet zu erhalten gilt, zum Ausgleich, zur Erholung und Erhebung von Körper und Gemüt.

Doch darf nicht mehr zugewartet werden! Es nützt wenig, wenn Naturschutz ein bekannter und anerkannter Begriff geworden ist. Unsere Generation, und vor allem die Jungen, sollten durch Eltern und Schule dazu geführt werden, von der idealen Sache wahrhaft ergriffen zu sein, vom blossen Kopfnicken zu eigenem Denken und Handeln zu kommen. In diesem Sinne stellen wir die folgenden allgemeinen Überlegungen den einzelnen Gebiets- und Objektbeschrieben voran. Sie stellen die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Artikels in der Tagespresse dar (Langenthaler Tagblatt Nr. 199 vom 26. August 1964).

Ehrfurcht vor der Landschaft

Unter dieses Leit- und Mahnwort, entstanden in Anlehnung an *Albert Schweitzers* «Ehrfurcht vor dem Leben», seien ein paar Gedanken gestellt, die auf die menschliche Verantwortung in der Lebensgemeinschaft der Landschaft zielen, auf die Probleme von Natur- und Heimatschutz darin. Sie gehen uns alle an, berühren uns bemerkt oder unbemerkt tagtäglich, und die Zeit scheint nicht mehr weit zu sein, wo sie uns aufs schwerste berühren werden.

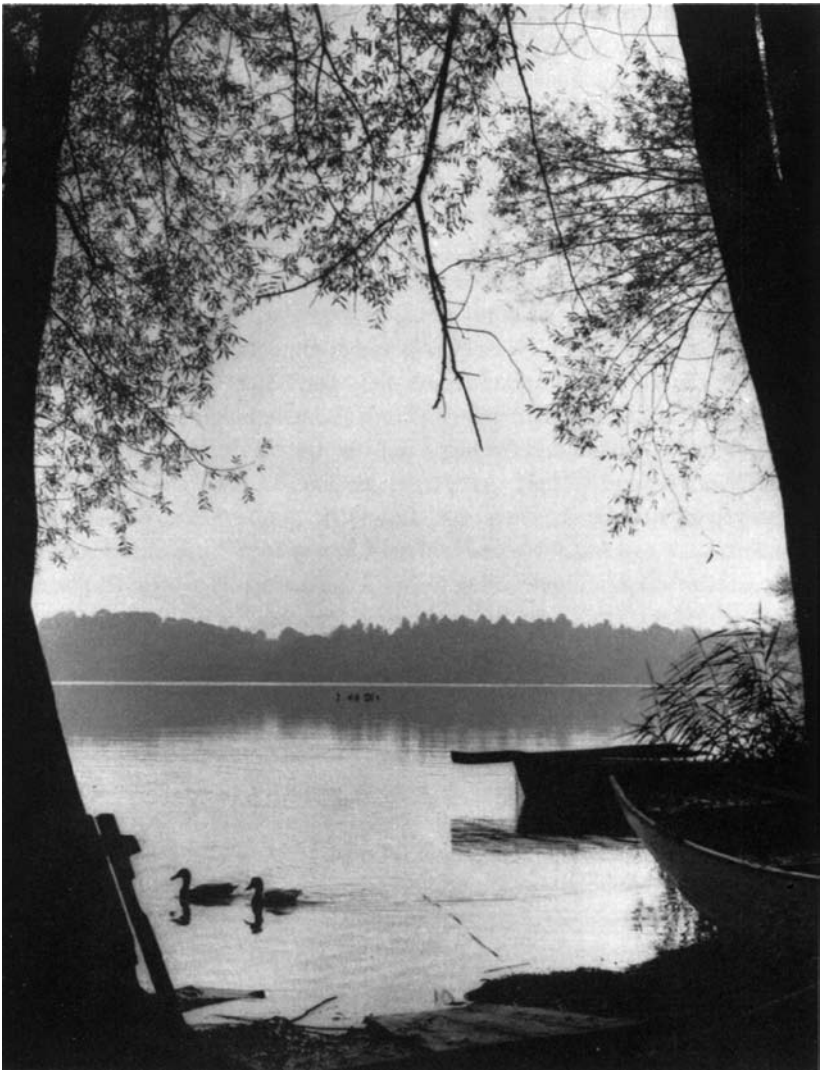

Herbststimmung am Äschisee. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

Der Begriff Landschaft sei hier geographisch und sehr weit gefasst: Als das gesamte Gefüge anorganischer und organischer Kräfte, das Bild und Entwicklung einer bestimmten Gegend beeinflusst, als das vielgestaltige Gegen-, Mit- und Wechselwirken von Klima, Boden, Wasser, Pflanze, Tier und Mensch.

Ziel ist die Rückkehr zu möglichst harmonischem Wirken dieser Kräfte, ist die harmonische Entwicklung des Landschaftsganzen. Harmonie heisst Wohlklang, abgestimmte Tonvielfalt. In der Landschaft: natürlich-verständige Rücksichtnahme des vernunftbegabten Einzelteils Mensch innerhalb der Ganzheit der Daseinsgemeinschaft, in der er auf die andern Teile angewiesen ist. Wie weit entfernt davon ist unser einseitiges Tun und Wollen nach einseitiger Nützlichkeitsbeurteilung und Ausnützung. Höchste Zeit, zu aller Wohl uns um- und einzustellen: Ehrfurcht vor der Landschaft!

In welcher Gunst stehen wir, ein Land von solch landschaftlicher Vielfalt und Schönheit zu haben, bewohnen zu dürfen, Heimat heissen zu dürfen. Besitz bringt Verantwortung, sei er auch nur zeit- und lehensweise gegeben. Doch die Bürde birgt Würde und Freude. Halten wir uns vor Augen einen Blick von Berg oder Hügel: zu den klassischen Schneegipfeln, über die Fluren des Mittellandes, zum Jura mit seinen verträumten Wandergegenden und emsigen Dörfern.

Die Schweiz als Verkehrs- und Industrieland, und dementsprechend stark besiedelt, erfährt im technischen Jahrhundert gewaltige und gewaltsame Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Es reihen sich mehr und mehr die bedenklichen, ja gefährlichen Punkte, in den Ebenen, in den Tälern und auf den Höhen. Heute haben wir noch manch schönen Winkel in Wald, Gewässern, Flur und Fels, in Stadt und Dorf, doch ist es höchste Zeit, Sorge dazu zu tragen.

Verkehrs- und Bauanliegen werden oft fast als sakrosankt behandelt. Wer Einwände erhebt, die Gewalttätigkeit spürt, mit der Strassen, Bahnen und Bähnlein die Schönheiten zerschneiden, ungehobelte Bauten ein ursprüngliches Landschaftsbild zerstören, wird als Ewiggestriger und unzurechnungsfähiger Rufer in die Wüste belächelt. Im heutigen Entwicklungszustand der Kulturlandschaft aber haben sich auch Verkehr und Bauwesen mit ihren anerkannt gewichtigen Allgemeininteressen rücksichtsvoll einzuordnen.

Hand in Hand mit der Gunst reicher wirtschaftlicher Entwicklung treten leider auch entsprechend stark die Leiden der modernen Unrast und Schrankenlosigkeit auf.

Unser schönes Land ist allseits gefährdet, nicht bloss von Sonnenaufgang und Ideologien her: von innen heraus, von uns selbst her. Eine nach der andern verschwinden die natürlichen Landschaften, die naturverwachsenen Siedelungen, und nicht zuletzt auch die natürlichen Menschenseelen. Wie schön könnten wir es haben! Und es gibt noch Glückliche, die sich draussen und drinnen schöne, unangefochtene Plätze erhalten konnten — wahre Heimat in der Landschaft und in sich.

Wandern wir durch unsre Heimat: Welch erbauliche Bilder, welche Anregung bietet sie. Welche Aufgabe ist es, diese Gabe unsern Kindern und deren Kindern weiterzugeben! Wo finden sie sonst Grund und Boden, äusseren und innern Halt? Hier ist eine ganz wesentliche Pflicht natürlicher, gesunder Erziehung, eine sehr schöne Pflicht, heute oft eine schwere Pflicht.

Die landschaftliche Gefährdung kommt gutteils ganz schlicht und einfach her von der unseligen Habgier des Menschen nach Geld und Gut. Einzelne verschaffen sich eine Stellung, kraft der sie weiten Einfluss auf Land und Menschen haben. Es sind die grossen Magnaten der Wirtschaft und ihre technischen Helfer. Der Grosse aber, der Einflussreiche im Doppelsinne des Wortes, hat auch stärkere Beeinflussung auszuhalten, ihn bedrängen Ideen und Möglichkeiten in höherem Masse. Der Grosse muss stärker sein, nicht nur in seinen Nerven, auch in der innern Haltung. Und wie viele erliegen!

Geld fliesst. In gewaltigen Mengen wie Montageteile auf dem Fliessband der Fabrik, wie Wasser auf die Turbinen, wie Öl durch die Pipelines fliesst Geld — um zeitgemässe geldflüssige Vergleiche zu gebrauchen. Und der Hunger danach ist vielfalls nicht zu stillen. In manchen Belangen übersteigt der Kulturprozess der Produktion seine naturgegebenen Grenzen und wird zum Zivilisationsprozess raffender Überproduktion. Nicht bloss ist nämlich, wie immer laut beteuert wird, die Nachfrage gross und dringend. Es wird auch, sei es klar und offen oder hintendurch, vom Produzenten her der Konsument beeinflusst: Die Nachfrage wird reklametechnisch stimuliert, das Angebot wird verlockend gemacht.

Wir leben zu gut, wir verschwenden, vergeuden, im grossen und im kleinen. Wenn in der Stadt die Nacht zum hellen Tage wird, ist das wohl faszinierend. Aber es ist im Grunde ein riesiger Energieverschleiss. Und die Frage nach der Gesundheit des Menschen steht nochmals auf einem andern Blatt. Wir leben in einem geradezu unerhörten Verschleiss, mit maximalen Ansprüchen, nicht optimalen, gesunden, vernünftigen, angepassten. Darunter leiden Land und Menschen. Wir leiden an unseren Freuden. Am guten Leben, am

allzu grossen Komfort in Wohnen, Essen, Kleiden, Fahren. Am geringsten ist oft der geistige Komfort, er kommt zu kurz daneben.

Mit Hilfe unsrer überbordenden Wünsche — gutteils, wie gesagt, von der Reklame gesteuert und aufgepeitscht — überbordet die technisch-wirtschaftliche Entwicklung, sie wächst uns über den Kopf. An gewissen Schwerpunkten in der Landschaft aber wird sie zur säkularen Gefahr, ja zu Eingriff und Raubbau, der an Vernichtung grenzt. Eine gewisse Erholung, wieder in Jahrhunderten gerechnet, ist wohl möglich, eine natürliche Harmonie jedoch kann nur noch annähernd zurückgewonnen werden.

Wir haben ein vernünftiges Mass wiederzufinden. Wir müssen uns auf unsere Verhältnisse besinnen, zurückfinden auf ein Mass der Dinge, das Landschaft und Menschen unseres Landes zu verschaffen vermögen. Die Schweiz ist nicht das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, der Schweizer kein potentieller Rockefeller.

Unsre schöne Heimat ist nicht bloss als angenehmes Gut zu nehmen und zu nutzen, sie hat als Gegengleich, wie jeder Organismus, Sorgfalt, Pflege nötig. Jeder ist dazu verpflichtet und jeder ist auch fähig, mitzuhelfen, an seinem Platze, mit seinen Kräften, im kleinen oder im grossen. Jede Hilfe ist wertvoll. Denn Ausgangspunkt aller Gesundung und Besserung ist die menschliche Haltung jedes Einzelnen, die mit zunehmender Zahl und Zeit gewichtiger und vorbildgebender wirkt: Ehrfurcht vor der Landschaft!

Staatliche Unterschutzstellung

Bei der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals spielt bis dato in der Regel folgende Praxis. Die Vorarbeiten betreffen: Ermittlung von schutzwürdigen Naturdenkmälern, Beschreibung und Begutachtung, Feststellung der Rechtsverhältnisse, Bestimmung der für einen wirksamen Schutz notwendigen Massnahmen, Beschaffung der allenfalls nötigen Gelder, Bericht und Antrag an die Naturschutz-Kommission des Kantons Bern und Weiterleitung an die Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates.

Schliesslich erfolgen die Beschlussfassung durch den Regierungsrat und die Ausführung des Beschlusses (Eintrag ins Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler, Grundbucheintragung und allfällige Bekanntmachungen, Anordnung und Durchführung der Massnahmen für Schutz und Überwachung des Naturdenkmals).

Zur Verminderung der grossen administrativen Belastung von Behörden und Verwaltung sollen künftig in der Praxis der Unterschutzstellung vereinfachende Änderungen vorgenommen werden, so dass beispielsweise nicht mehr jedes Einzelobjekt einen Regierungsratsbeschluss nötig macht. Zudem haben auch die Gemeinden selbst die Möglichkeit der behördlichen Unterschutzstellung.

Die Naturschutzgebiete (Reservate) des Oberaargaus

Zu dreien der fünf Schutzgebiete geben wir die Beschluss-Protokolle des Regierungsrates bei, ebenfalls als Beispiele zu je einem botanischen und geologischen Objekt (Sommerlinde Seeberg, Findlingsreservat Steinenberg). Zu den beiden kleinen Aareinselchen «Breite» und «Vogelraupfi», die leider beim Bau des Kraftwerkes Neubannwil abgehen, scheinen uns die Regierungsratsbeschlüsse (RRB) überflüssig zu sein; die beiden Reservate werden aus demselben Grunde nur gestreift.

Chlepfibeerimoos beim Burgäschisee
Nr. 12/13, RRB 1.2.44. Übergangshochmoor (1,4566 ha). Gemeinde Niederönz/Oberönz. Koord. 617.800/224.600

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 1. Februar 1944
540. Naturdenkmal Chlepfibeerimoos

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und die Verordnung über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern vom 29. März 1912, beschliesst:

1. Der bernische Teil des sog. Chlepfibeerimooses beim Burgäschisee (Amtsbezirk Wangen) wird als Naturdenkmal erklärt.

2. Das Naturschutzgebiet umfasst die im Eigentum des Schweiz. Bundes für Naturschutz (SBN) in Basel stehenden Grundstücke Oberönz Nr. 629, Plan Blatt 7, von 95,05 a, und Niederönz Nr. 502, Plan Blatt 1, von 50,61 a.

3. Das Naturdenkmal wird unter Nr. N 100 R 13 und Stichwort «Chlepfibeerimoos» dauernd in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

4. Das Schutzgebiet wird mit Bau- und Gewerbeverbot belegt, und es ist darin jegliche Veränderung des natürlichen Zustandes, insbesondere das Zerstören oder Entfernen von Pflanzen und die Störung der Tierwelt untersagt.

5. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Forstdirektion von diesem Verbot abweichende Bewilligungen ausstellen.

6. Der SBN ist ermächtigt, im Rahmen seiner Eigentumsrechte und den Bestimmungen dieses Beschlusses weitere Schutzbestimmungen zu treffen und das Besuchsrecht zu ordnen. Die bestehenden Dienstbarkeitsrechte bleiben vorbehalten.

7. Im Grundbuch ist auf den Blättern der beiden Grundstücke gemäss § 11 der genannten Verordnung folgende diesem Beschluss entsprechende Anmerkung aufzunehmen: «Naturschutzgebiet, staatlich geschützt.»

8. Der SBN sorgt für die Kennzeichnung des Schutzgebietes und übt die Aufsicht darüber aus. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

9. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 2. April 1940 wird aufgehoben.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bestraft.

11. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen. Der Staatsschreiber

«Chlepfimoos oder Chlepfibeerimoos liegt in einer Geländemulde, die an den Burgäschisee anstösst. Seine Pflanzenwelt wurde im Jahr 1910 von R Probst beschrieben, wobei das Hauptgewicht auf das Artenverzeichnis gelegt wurde, aber auch der Vegetationscharakter bereits richtig geschildert wird. Der grössere Teil des Moores ist ein typisches Flachmoor, das in seiner Zusammensetzung erhalten wird durch das von den anstossenden Hängen unterirdisch und oberirdisch einfliessende Wasser. Die Azidität des Wassers und der obersten Bodenschicht ergab sich in einer Reihe von Messungen als schwankend von pH ca. 7 bis 6.5, und die floristische Zusammensetzung ist in charakteristischer Weise die eines reichen Flachmoores. Aber gegen das Moorinnere tritt doch eine deutliche Veränderung ein, die sich in der Bodenreaktion und in der Vegetationszusammensetzung geltend macht. Das Moor nimmt den Charakter des Übergangsmoores an mit Rasen von Rhynchospora alba oder in den nassern Teilen von Carex lasiecarpa. Die Sphagnum-Teppiche werden häufiger und setzten sich dem Anscheine nach aus Arten der subsecundum-Gruppe und der recurvum-Gruppe zusammen, die keiner bedeutenden Bodensäure bedürfen.

Und schliesslich erheben sich aus diesem Übergangsmoor Sphagnum-Buckel (Bülten), die eine ausgesprochene Hochmoorvegetation tragen. Teilweise sind sie aus dem charakteristischen Bülten-Torfmoos, Sphagnum medium, aufgebaut, und überall werden sie umsponnen von den feinen Zweiglein der Moosbeere (Oxyceccus quadripetalus, der das Moor seinen Namen verdankt, die roten Früchtchen heissen Chlepfibeeri). Dazu kommen als weitere Hochmoorpflanzen die Andromeda polifolia und der rundblättrige Sonnentau.

Die Bodensäure ist in diesen Torfmoosbülten recht hoch; sie zeigten ein pH von ca. 4. Aber auch in manchen wasserführenden Schlenken zwischen den Bülten zeigt sich bereits eine typische Hochmoorvegetation mit den typischen Moorschlenken-Arten Carex limosa und Scheuchzeria palustris. So finden wir im Chlepfimoos nebeneinander Flachmoor, Übergangsmoor und Hochmoor-Anflüge, in einem Teil des Moores dazu noch Birken-, Erlen- und Faulbaumgebüsch oder Fichtengehölz. Und diese Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse bringt den grossen Reichtum der Flora mit sich, die Existenz einer ganz bedeutenden Zahl von seltenen Pflanzenarten.» *W. Lüdi, 1959*

Literatur

R. Probst: Die Moorflora der Umgebung des Burgäschisees, in Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1910.

F. Mühlethaler: Die Desmidiaceenflora des Burgäschiseemooses. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1910.

M. Welten: Pollenprofil Burgäschisee. Ein Standardprofil aus dem solothurnisch-bernischen Mittelland. Ber. Geobotanisches Forschungsinstitut Rubel 1946, Zürich 1947.

J. Troels-Smith: Pollenanalytische Untersuchungen zu einigen schweizerischen Pfahlbauproblemen. In «Das Pfahlbauproblem», Basel 1955.

W. Höhn: Untersuchungen über die Vegetationseinheiten und Mikrobiozönosen, in Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn, Heft 21, 1963.

Aareinseli in der Breite

Nr. 15/9, RRB 5. 4. 44. Botanisch-zoologisches Reservat östl. Wangen a. d. A. (90,52 a). Gemeinden Wangen/Wiedlisbach. Koord. 617.640/231.770

Eingangs erwähnten wir bereits, dass leider dieses und das nachfolgend besprochene Inselchen Vogelraupfi dem Kraftwerk Neubannwil zum Opfer fallen. Die beiden sind «nach und nach durch Auflandung» der Aare entstanden (Oberingenieur Kreis IV, 1936) und wurden seinerzeit von verschiedener Seite als zur Errichtung von Vogelschutzreservaten sehr günstig bezeichnet. So schlug 1933 *H. Arn*, Solothurn, auch vor, einen Schutz der beiden Aareufer auf gewisse Strecken vorzunehmen, insbesondere für das ruhige Gedeihen des Wassergeflügels. In dieser Richtung sind künftige Überlegungen anzustellen, ist doch für den Abgang der beiden Reservate Realersatz zugesichert.

Aareinseli Vogelraupfi

Nr. 16/17, RRB 5. 4. 44. Botanisch-zoologisches Reservat nördlich Graben bei Herzogenbuchsee (29,45 a). Gemeinden Graben/Bannwil. Koord. 621.480/231.800

Zu Tausenden übernachten jeweils auf diesem sichern Horstplatz, im Geäst der Silberpappeln, die Stare. Im sandigen, mit leichtem Dorngesträuch besetzten Inselboden muss die Nachtschwalbe nisten, da sie sommerabends zahlreich über dem Aarewasser schwebend auf Insektenfang zu beobachten ist und ihre Existenz von derartigen Plätzen abhängt.

Sichere Zeiten gelten für Eisvogel, Wasseramsel, Fischreiher, Rotkehlchen, Elster, Krähe, Stockente, Amsel, Buchfink, Racken, Erlenzeisig, Zilpzalp, wobei die Vogelraupfi direkt als Nistplatz dient oder zu den notwendigen Lebensbedingungen gehört.

Die grosse Schwanenkolonie von über zwanzig wild lebenden Schwänen, die abwechselnd zahlreichen Mövenschwärme, Spyris, Rauch-, Mehl- und Uferschwalben als regelmässige Tiefflieger über der Aare, Schaf- und Bachstelze, die prachtvoll gediehene Fasanenkolonie sowie die bis zwanzig Stück zählende Familie der Baumfalken aus dem Längwald, nebst Sperbern, Turmfalken, Milanen, Bussarden, gehören zum Naturbild der Vogelraupfi, deren Name zweifelsohne auf der Symbolik der Vogeljägerinsel fusst.

Vor Jahren hatte sich ein alterfahrener Hase die Vogelraupfi als sichern Standort erkoren, den er abends hin- oder herüberschwimmend verliess und morgens dorther oder hierher abwärts wieder erreichte. Auch wurden schon Rehe drüben gesichtet, Wildschweinspuren winterlich festgestellt, und der ständige Fischotterstandort Berken (nach Naturhistorischem Museum) ist durchaus zutreffend, wobei die über hundert Meter lange Insel in ihrer Breite von über 50 m keine Mäuse beherbergt, hingegen regelmässig Wasserratten beheimatet.

Die Insel liegt im idealen Fliessgewässer und ist belebt von der Aesche, Forelle des Flusses, Sees und Baches, der Lachsforelle, ja dem Lachs selbst sowie allen Ruchfischen, Hechten, Aalen, Barschen, Schleien und Grundfischen. (Nach Bericht von *H. R. Baumgartner*, Graben.)

Lehnfluh bei Niederbipp

Nr. 22/10, RRB 5. 5. 50. Xerophytische Jura-Vegetation (1,3373 ha). Gemeinde Niederbipp. Koord. zwischen 619.196/237.260 und 619.547/237.433 (siehe Abbildung nach Seite 48).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
(nur teilweise wiedergegeben)
Sitzung vom 5. Mai 1950
2488. Naturdenkmal Lehnfluh bei Niederbipp

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und auf die Verordnung vom 29. März 1912 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

Der Felsgrat der Lehnfluh nördlich Niederbipp wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zum Naturschutzgebiet erklärt, als solches dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 100 R 10 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

Das Schutzgebiet umfasst die Felspartien der Lehnfluh in der Gemeinde Niederbipp von der Ruine Erlinsburg bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn.

Das Schutzgebiet und seine Grenzen sind in einer Grundbuchplankopie vom 10. Juni 1949 im Massstab 1:2000 eingezeichnet. Von dieser Plankopie wird ein Exemplar beim Grundbuchamt hinterlegt.

Es ist untersagt, in dem Schutzgebiet ohne ausdrückliche Einwilligung der Forstdirektion des Kantons Bern irgendwelche Veränderungen am heutigen Naturzustand der Felsen, der Burgruine Erlinsburg und des Pflanzenwuchses vorzunehmen oder irgendwelche Vorkehren zu treffen, durch welche die Erhaltung dieses Zustandes beeinträchtigt werden könnte. Insbesondere ist jegliches Gewinnen (Pflücken, Ausgraben usw.) folgender Pflanzen verboten: Felsenmispel, Fluhbirne (Amelanchier ovalis Medikus), Steinnelke, Friesli (Dianthus Caryophyllus ssp. Silvester Rouy und Fouc), Maiglöcklein, Meierisli (Convallaria majalis L.).

Hinsichtlich der übrigen Pflanzenwelt gilt die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933.

Die Aufsicht wird dem Kreisforstamt X in Langenthal übertragen. Die Naturschutzkommission des Kantons Bern sorgt für eine angemessene Kennzeichnung.

Die angeordneten Eigentumsbeschränkungen sind auf den Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Lehnfluh, staatlich geschütztes Naturdenkmal Nr. N 100 R 10» anzumerken.

Widerhandlungen gegen die erlassenen Schutzbestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Zur nebenstehenden Karte des bernischen Oberaargaus (Gebietsbegrenzung entsprechend «Einführung» vorn): Kartographisches Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler und der Jagdbannbezirke. Lokalität des Objekts im Zentrum des Dreiecks (zur genauen Lokalisierung sind die Koordinatenangaben zu verwenden). R = Reservate, B = Botanische Objekte, G = Geologische Objekte, J = Jagdbannbezirke, KLN = Objekt des «Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung». — Reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 6. Oktober 1965.

R22
B39
G11
G51
G1
G45
G16
G46
R15
J36
R16
J35
J34
J33
G47
G87
G120
J37
R12
R32
J38
B73
KLN94
G132
G89
J39
B30
G88
B76
B42
B74
B26
B12
BURGDORF
Oeschingen
Kästenholz
Wolfwil
Fulenbuch
Murgenthal
Niederbipp
Oberbipp
Wiedlisbach
Wangen
Aarwangen
Roggwil
Langenthal
Herzogenbuchsee
Lotzwil
Thunstetten
Bleienbach
Madiswil
Melchnau
Huttwil
Walterswil
Rohrbach
Ursenbach
Auswil
Gondiswil
Koppigen
Niederösch
Alchenstorf
Rumendingen
Wynigen
Oeschenbach
Dürrenroth
Wyssachen
Eriswil
Lützelflüh
Ried
Lauterbach
Deitingen
Wangenried
Heimenhausen
Rüthenbach
Wanzwil
Subingen
Oekingen
Hüniken
Aeschi
Horriwil
Kriegstetten
Gerlafingen
Halten
Becherswil
Heinrichswil
Winistorf
Willadingen
Hellsau
Höchstetten
Seeberg
Bolladingen
Thörigen
Rütschelen
Gutenburg
Busswil
Graben

Dieser Beschluss ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sowie dem Gemeinderat von Niederbipp zu eröffnen und auszugsweise im Amtsblatt des Kantons Bern, im Amtsanzeiger von Wangen sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Der Staatsschreiber

Dieses Schutzgebiet umfasst die Felspartien der Lehnfluh, des nördlich von Niederbipp und westlich der äussern Klus (Oensingen) gelegenen südlichsten Jura-Felsgrates. Die von der Ruine Erlinsburg gekrönte Lehnfluh ist ein landschaftliches Juwel, das, wie kaum ein zweites, im Oberaargau auf engem Raum eine reiche, farbenprächtige Jurafelsflora und eine ausgesprochene Xerothermfauna beherbergt. Da die Ruine Erlinsburg und die Lehnfluh beliebte Ausflugsziele sind, waren ihre schönsten Pflanzen von der Ausrottung bedroht. Zudem versuchte ein Liebhaber, den ganzen Felsgrat in seinen Besitz zu bringen und die Erlinsburg als Ferienhaus wieder aufzubauen. Aus Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung wurde deshalb der dauernde Schutz der Lehnfluh angeregt. Die Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung des heutigen Naturzustandes. (Vergl. RRB oben.)

Das 1950/54 aufgenommene Verzeichnis der Gefässpflanzen von *P. Knoblauch* enthält 270 Arten, die 64 Familien zugehören. «Es beschränkt sich nicht auf die Felspartien der Lehnfluh, sondern führt auch Arten an, die im anstossenden Wald und namentlich westlich unmittelbar anstossenden Weidestreifen festgehalten werden konnten.» (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1951.)

Literatur

Ernst Bütikofer, Walter Känzig und Eug. Bütikofer (1947): Florenverzeichnis der Lehnfluh und Erlinsburg. Manuskript bei Naturschutzverwaltung des Kantons Bern.

Paul Knoblauch (1954): Verzeichnis der Gefässpflanzen der Lehnfluh/Erlinsburg. Manuskript bei Naturschutzverwaltung des Kantons Bern.

Ernst Bütikofer (1958): Das Reservat Lehnfluh. JbO, Bd. I, Langenthal.

Burgäschisee

Nr. 32/15, RRB 15. 5. 56. Ornithologisch-botanisches Reservat, 2,2 ha (bern. Teil). Gemeinde Seeberg. Koord. 617.400/224.100 (siehe Abbildung nach Seite 24).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. Mai 1956

2987. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Burgäschisee

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

Der bernische Teil des Burgäschisees und die anschliessenden Uferzonen im Sinne von Ziffer II hiernach werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N. 100 K.15 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

1. Das Schutzgebiet umfasst den bernischen Teil des Burgsees und seine im wesentlichen mit Schilf, Wald und Gebüsch bestandenen Ufer und Uferzonen.

2. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke, welche in der Einwohnergemeinde Seeberg liegen:

Nrn. 144, 145, 146, 147, 187, 203, 324, 360, 387, 390, 435, 446, 447, 532, 644, 674, 700, 715, 866, 867, 868, 1117, 1140, 1141, 1188, 1228,1229, 1300, 1349, 1486, 1537, 1828, 1979, 2003, 2004 und 2005 B.

3. Das Schutzgebiet ist in einem von Grundbuchgeometer Wenger in Herzogen-buchsee aufgenommenen Plan im Massstab 1:1000 vom 25. November 1955 eingezeichnet und durch Schutztafeln und Grenzpfähle kenntlich gemacht.

III. Schutzbestimmungen

1. Im Schutzgebiet sind ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kts. Bern untersagt:

a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und dergleichen;

b) das Befahren des Schilf- und Seerosengürtels, das Eindringen in das Schilf und den Seerosengürtel vom Ufer her, das Campieren, Aufschlagen von Zelten, Anzünden von Feuern, das Baden ausserhalb des bezeichneten Badeplatzes, das Laufenlassen von Hunden sowie jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Schneiden des Schilfes, das Pflücken von Seerosen, das Knicken und Abreissen von Baumästen und Buschwerk. Im übrigen gelten für den Pflanzenschutz die Bestimmungen der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juni 1933;

c) der Verkehr mit Motorfahrzeugen, das Befahren des Fussweges am westlichen Ufer mit Fahrrädern, das Betreten des Gebietes ausserhalb der bestehenden Wege und des Fussweges.

2. Gestattet sind:

a) die bisher üblichen land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, die Zufahrt zu den Kiesgruben der Ortsgemeinden Niedergrasswil und Seeberg für die dazu Berechtigten; das Baden am bezeichneten Badeplatz (Seeberg-Badloch).

3. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Fischen ist nur an den bezeichneten Plätzen erlaubt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion des Kantons Bern geordnet.

2. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer IP genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Burgäschisee, Naturdenkmal Nr. N. 100 R.15» anzumerken.

3. Widerhandlungen gegen Ziffer III[1] hievor werden mit Bussen bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft. Der Staatsschreiber

Dieses anderthalb Kilometer von Seeberg gelegene Seelein gehört mit seinem grössern, nördlichen Teil in die solothurnische Gemeinde Burgäschi, der südliche kleinere Teil zum bernischen Seeberg. Vor der letzten, im Jahr 1943 vorgenommenen Absenkung um rund zwei Meter mass seine Gesamtfläche 22,44 ha, wovon 640 a auf den Kanton Bern und 1604 a auf den Kanton Solothurn entfielen. Die letzte Absenkung liess die Seefläche auf 19,16 ha zurückgehen. Der See ist kein öffentliches Gewässer. Eigentümerin des bernischen Teils ist die Ortsgemeinde Seeberg. Die Eigentumsverhältnisse des solothurnischen Teils sind von den eigenartigsten; in der Schweiz stehen sie wahrscheinlich einzig da. Die solothurnische Seefläche gehört heute 33 Eigentümern. Ein Seeanteil wird als Seerecht bezeichnet und für jedes, in 144steln der solothurnischen Seefläche ausgedrückt, besteht ein Grundbuchblatt.

Der solothurnische Seeteil und die anschliessenden Schilf-, Gebüsch- und Waldzonen sind seit 1942 durch die Solothurner Regierung besonders geschützt und der Seeteil mit Jagdbann belegt worden.

Der bernische Teil des Burgäschisees wurde im Jahr 1931 von der Ala gestützt auf einen mit der Gemeinde Seeberg abgeschlossenen Vertrag zum ornithologischen Schutzgebiet erklärt. Durch die letzte Absenkung des Sees wurde das Gebiet aber derart verändert, dass die Ala den erwirkten Schutz preisgab. Später wieder aufgenommene Verhandlungen blieben ergebnislos. In der Folge pachtete der aus Eigentümern der Solothurner Seerechte bestehende Burgseeverein den Anteil der Gemeinde Seeberg. So war er befähigt, in die Fischerei und das Bootfahren auf dem ganzen See Ordnung zu bringen. Dagegen war er machtlos gegenüber den Auswüchsen des Camping- und Bade-

betriebes, die nun auch die beteiligten Gemeinden bewogen, den Schutz des bernischen Seeteils mit seiner Uferlandschaft zu unterstützen. Nachdem ein Augenschein vom 28. Oktober 1955 ergeben hatte, dass die schweren Wunden, die durch die Absenkung in das Uferbild geschlagen worden waren, vom üppigen Wachstum von Wald, Gebüsch, Schilf und andern Wasserpflanzen grösstenteils vernarbt waren und unser Kommissionsmitglied *Walter Luder,* Grasswil, sowie Fürsprecher *Dr. Max Dietrich,* Herzogenbuchsee, die Zustimmungserklärungen der Eigentümerin des bernischen Seeanteils und der 25 Eigentümer der bernischen Ufergrundstücke eingeholt hatten, konnte dem Regierungsrat der Schutz des Sees und seiner Umgebung beantragt werden. Die Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung des bisherigen Zustandes. (Vergl. RRB voranstehend.)

Seit 1932 ist der bernische Teil des Burgäschisees mit seinen Ufern Jagdbannbezirk.

Am 19. Februar 1957 hat nun die Solothurner Regierung die bis dahin bestehenden 6 Teilbeschlüsse, die sich auf verschiedene Seeufergebiete bezogen und nicht einheitlich waren, in einen Gesamtbeschluss zusammengezogen und für den Solothurner Seeteil und seine Ufer neue Schutzbestimmungen aufgestellt, die im wesentlichen mit den bernischen übereinstimmen. Durch enge Fühlungnahme der beidseitigen Gerichts- und Polizeiorgane ist nun alle Gewähr dafür geboten, dass der Schutz der beiden Gebiete einheitlich und wirksam ausgeübt wird.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird vor allem begründet durch das idyllische Landschaftsbild sowie seine Bedeutung für die Pflanzen- und Vogelwelt, für die Vegetations- und die Urgeschichte. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1957.)

Literatur

Hans Arn (1945): Die Melioration des Gebietes um den Burgäschisee und die See-Absenkung. Tierwelt Nr. 11.

G. von Büren (1949): Der Burgäschisee, Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern. N. F. 6. Band 1949 (1 bis 83).

Jules Favre (1948): Contribution à l'histoire malacologique du lac de Burgäschi. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern. N. B. 5. Band 1948 (35 bis 41).

Paul Felber (1948): Äschi. Rundgang durch seine steinzeitliche, römische, mittelalterliche und neuere Geschichte. Buch- und Kunstdruckerei Union AG, Solothurn.

Jahrbuch des bernischen historischen Museums XXVI (1947). Bericht über die Erforschung des Pfahlbaues von Seeberg-Burgäschi-Südwest 1945/46.

Jahrbuch für solothurnische Geschichte 20 (1947). Monographie über den Pfahlbau Burgäschi-Ost.

F. Mühlethaler (1910): Die Desmidiaceennora des Burgäschiseemooses. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern.

F. Nussbaum (1910): Das Endmoränengebiet des Rhonegletschers von Wangen a. d. A. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahre 1910 (141 bis 168).

R. Probst (1910): Die Moorflora der Umgebung des Burgäschisees. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahr 1910.

W. Rytz: Über die Früchte und Samen aus dem Pfahlbau Burgäschi-Südwest (Ausgrabungen vom Herbst 1945 und 1946).

Th. Stingelin (1921): Die Cladoceren im Burgäschisee. Festschrift Zschokke, Basel (Kober), Nr. 19.

Max Welten (1947): Pollenanalytisch-stratigraphische Untersuchungen und chronologische Bestimmungen am Burgäschisee. In Pinösch. Der Pfahlbau Burgäschi-Ost. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 20 (1947). Anhang Welten (116 bis 132) mit 7 Figuren.

Max Welten (1947): Pollenprofil Burgäschisee. Ber. Geobotanisches Forschungsinstitut Rubel, Zürich.

Max Welten (1955): Pollenanalytische Untersuchungen über die neolithischen Siedelungsverhältnisse am Burgäschisee. In: Das Pfahlbauproblem. Basel.

Botanische Objekte

Eiche bei Kirchberg

Nr. 26/42, RRB 8. 8. 47. Quercus robur L. an der NW-Ecke des Staatswaldes Ruppisberg. Gemeinde Kirchberg. Koord. 612.276/214.845

Die mächtige Eiche am Waldsaum hat einen Umfang von 3,70 m, was einem Durchmesser von 1,12 m entspricht. Der Stamm ist kurz und die Krone ziemlich ausladend. (Nach Kreisforstamt Burgdorf, 1947.)

Heuweglinde bei Brechershäusern

Nr. 30/46, RRB 8. 9. 48. Tilia platyphyllos Scop. Gemeinde Wynigen. Koord. 618.525/218.630

Die mächtige, wohlgewachsene Linde steht am «Höiweg» zwischen Brechershäusern und Wynigen. Vorbildgebend ist die Gesinnung ihres ehemaligen Besitzers, Grossrat Sam. Ferd. Gottl. Friedli, der seinen Erben die Bedingung stellte, «die auf hierseitigem Erdreich stehende Linde am Heuweg so lange wie möglich zu erhalten und dieses Servitut auf seine Nachbesitzer zu

übertragen». Diese Dienstbarkeit wurde denn auch 1906 in den Kaufvertrag des betreffenden Hofes zu Brechershäusern aufgenommen. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1949.)

Weidbuche auf der Waidenalp

Nr. 39/15, RRB 5. 5. 50. Fagus silvatica L. Gemeinde Niederbipp, westlich der Lehnfluh. Koord. 619.158/237.277

Auf der Waidenalp westlich der Lehnfluh, nahe beim Zugang zu derselben, steht am Waldrand eine mächtige sog. Weidbuche. Der freistehende Baum, der eine Höhe von ca. 20 m und einen ebensolchen Kronendurchmesser aufweist, konnte sich nach allen Seiten harmonisch und gleichmässig ausbreiten und bietet mit seinen knorrigen, weitausladenden Ästen tatsächlich einen imposanten Anblick.

Da sich die Buche in unmittelbarer Nachbarschaft des Lehnfluh-Reservats befindet, wurden die beiden Objekte gemeinsam unter Schutz gestellt. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1950.)

Buche Huttwil

Nr. 42/17, RRB 9. 6. 50. Fagus silvatica L. Gemeinde Huttwil, im Byfang zu Fiechten. Koord. 629.730/218.068

Es handelt sich um eine etwa 100 Jahre alte, freistehende Buche von beträchtlichen Ausmassen: Stammumfang in Brusthöhe 3,60 m, Baumhöhe ca. 14 m, Kronendurchmesser ca. 20 m. Besonders auffällig und für eine Buche ungewöhnlich ist die stark abgeplattete Kronenform. (Nach Bericht des Kreisforstamtes Langenthal.)

Sommerlinde und Hainbuchen Seeberg

Nr. 73, RRB 25. 3. 60. Tilia platyphyllos Scop. und Carpinus betulus L. Gemeinde Seeberg. Koord. 617.537/223.078, 617.538/223.074, 617.542/223.086 (siehe Abbildung).

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 25. März 1960
1907. Naturdenkmal; alte Sommerlinde und zwei Hainbuchen
bei der Kirche von Seeberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und

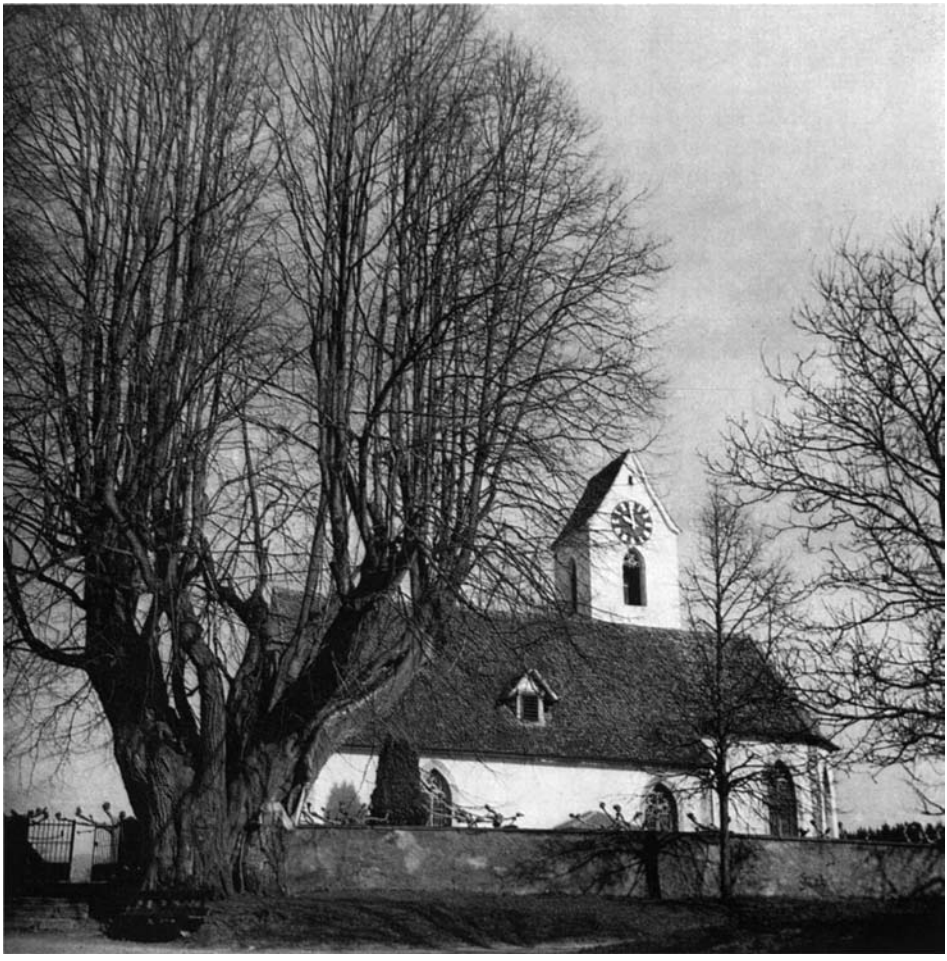

Schönheit und Symbolik des Kirchhügels von Seeberg. Versinnbildlicht nicht — wie die Kirche die Ehrfurcht vor Gott — der Schutz der gewaltigen Sommerlinde die Ehrfurcht vor der Natur und vor dem Leben ? Aufnahme W. Zeller, Zürich.

die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912, beschliesst:

1. Die grosse Sommerlinde (Tilia platyphyllos Scop.) auf dem Grundstück Seeberg Nr. 658 und die zwei grossen Hainbuchen (Carpinus betulus L.) auf dem Grundstück Seeberg Nr. 105, alle drei bei der Kirche Seeberg, werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «Linde und Hainbuchen bei der Kirche Seeberg N 101 B 73» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

2. Es ist verboten, diese drei Bäume zu fällen oder zu beschädigen und an ihnen oder in ihrer Umgebung irgendetwas vorzukehren, das ihr Wachstum beeinträchtigen könnte. Grabungen, die Erstellung von Bauten und Leitungen im Umkreis von 15 m vom Stamm bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion, die auch sonst befugt ist, in begründeten Fällen Ausnahmen vom vorstehenden Verbot zu bewilligen.

3. Die in Ziffer 2 genannten Eigentumsbeschränkungen sind wie folgt im Grundbuch der Gemeinde Seeberg gebührenfrei anzumerken:

a) Grundbuchblatt Nr. 658: «Grosse Sommerlinde und im benachbarten Grundstück Nr. 105 zwei grosse Hainbuchen, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»

b) Grundbuchblatt Nr. 105: «Zwei grosse Hainbuchen und im benachbarten Grundstück Nr. 658 grosse Sommerlinde, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»

c) Grundbuchblätter Nrn. 1482, 1505 und 1506: «Grosse Sommerlinde und zwei grosse Hainbuchen in den benachbarten Grundstücken Nrn. 658 und 105, geschützte Naturdenkmäler N 101 B 73.»

4. Die Aufsicht über dieses Naturdenkmal wird dem Kreisforstamt X in Langenthal übertragen.

5. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für den Amtsbezirk Wangen zu veröffentlichen. Der Staatsschreiber

Diese uralte, noch heute mächtige und lebenskräftige Linde steht auf einem kleinen Platz unweit der Südwestecke des Kirchhofs und besteht anscheinend aus 5 bis 6 im Kreis aneinandergewachsenen altern und Jüngern Einzelbäumen. Die jungen Bäume sind aus den Hohlräumen der alten herausgewachsen, und zum Teil wachsen die Stämme oben wieder zusammen. Der Stamm der alten Bäume besteht meist nur noch aus der Rinde, und oben im Baum wachsen eine grosse Zahl junger Äste fast parallel nach oben. Es ist anzunehmen, dass die heute vorhandenen Stämme alle aus dem Strunk eines sehr alten Baumes herausgewachsen sind.

Höhe und Breite des ganzen Baumes betragen etwa 20 m, der Stammumfang 8,5 m. Das Alter des ersten Baumes ist schwer abzuschätzen, dürfte aber auf 500 bis 600 Jahre anzusetzen sein. Das ganze Gebilde, ein Urbild der Wuchskraft, die aus dem uralten Strunk herausstösst, bildet mit der schön auf

einer Anhöhe gelegenen Kirche eine Einheit. Wie sehr die Bevölkerung mit dem Baum verbunden ist, zeigte sich vor 8 Jahren, als in das neue Wappen der Blattzweig einer Linde aufgenommen wurde.

In den Schutz wurden einbezogen zwei benachbarte, etwa 10 m hohe Hainbuchen von ca. 2 m Stammumfang. Diese Holzart ist in der Gegend nicht häufig, und so schöne Exemplare sind eher selten. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1958.)

Stieleiche in Hueben

Nr. 74, RRB 25. 3. 60. Quercus robur L. Gemeinde Dürrenroth. Koord. 625.336/214.393

Es handelt sich um eine kräftige, ca. 150 Jahre alte und im Mittel 18 m breite Stieleiche, die keine Spuren früherer künstlicher Eingriffe aufweist. Der astfreie Stamm misst 7 m, sein Umfang 4,15 m. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1960.)

Grosse Sommerlinde Walterswil

Nr. 76, RRB 19. 8. 60. Tilia platyphyllos Scop. Gemeinde Walterswil, beim Pfarrhaus. Koord. 625.570/218.078

Dieser 150 bis 200 Jahre alte, auf dem Pfrundgut des Staates stehende Baum fällt auf durch seine ausserordentliche Höhe von gegen 40 m. Er tritt deshalb im Dorfbild stark hervor und wurde auf Anregung der Kirchgemeindeversammlung zum Naturdenkmal erklärt. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1958.)

Unweit ausserhalb unseres Gebietes steht ein Objekt, das wir seiner Besonderheit wegen hier dennoch aufführen. Es handelt sich um:

Eibe auf dem Gerstler

Nr. 12/21, RRB 10. 12. 43. Taxus baccata L. Gemeinde Heimiswil. Koord. 617.980/213.480

Diese Rieseneibe konnte 1901 samt Grund und Boden, auf dem sie steht, dank der von einigen Basler Naturfreunden zur Verfügung gestellten Mittel durch die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft zu Eigentum erworben werden. Der Baum mit einer Höhe von 18 m, einem Umfang des unteren Stammes von 4 m, und einer Krone von 11 m Durchmesser ist nach *Coaz* «die grösste, schönste und wohl älteste Eibe der Schweiz und vielleicht als ältester unserer

Geheimnisse aus der Zeit früher Bewohner unserer Landschaft umwittern den Freistein von Attiswil. Seine wohlproportionierte Granitpyramide stellt zudem einen sprechenden Zeugen für die Naturgeschichte der anmutig bewegten Hügellandschaft dar; es handelt sich um das Endmoränengebiet des letzteiszeitl. Rhonegletschers. Aufnahme des Verfassers.

Auch der mächtige Attiswiler «Bernstein» ist beredter Beweis eiszeitlicher Ausdehnungs- und Kraftverhältnisse, liegt er doch — als Mont-Blanc-Granit weit entfernt von seinem Herkunftsort — droben am Jurahang, 200 m über der Aare. Aufnahme Dr. E. Bütikofer †, Wiedlisbach.

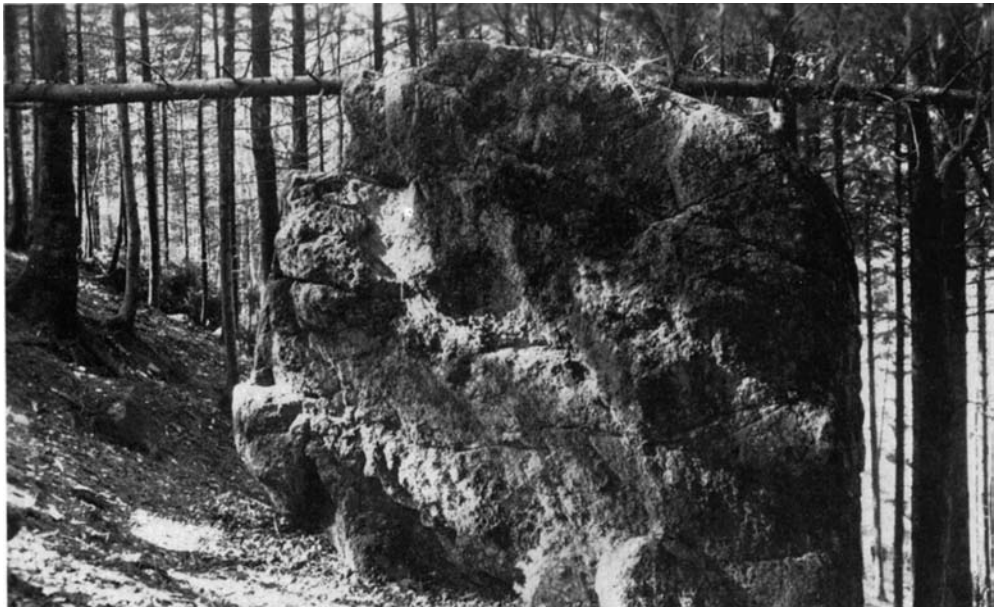

Bäume überhaupt zu betrachten, denn man schätzt ihn auf nicht weniger als 1000 Jahre». (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1945.)

Geologische Objekte

Freistein Attiswil

Nr. 1/6, RRB 9.12.20. Vorläufig geschützt. Errat. Block, Menhir. Montblanc-Granit. Gemeinde Attiswil. Koord. 613.360/232.625 (siehe Abbildung).

Es ist zu erwähnen, dass der Freistein von Attiswil im «Verzeichnis der Naturdenkmäler» als geologisches Objekt Nr. 1 am Listenanfang figuriert.

Die Altertumskundigen betrachten diesen Stein als Menhir: als zu kultischen Zwecken aufgestellten und tief im Boden verankerten Langstein (bretonisch: men = Stein, hir = lang). Vor hundert Jahren hat *A. Morlot* daselbst Nachgrabungen vorgenommen, die ergaben, dass er ebenso tief im Boden steckt, wie er diesen überragt (Gesamtlänge 3,6 m). Die gemachten Funde, Bruchstücke von Gefässen und Feuersteininstrumente, wurden als Weihegaben an eine Gottheit gedeutet. Aus einer uralten Kultstätte wäre demnach in späterer Zeit eine Freistätte geworden, was in Übereinstimmung steht mit der Tatsache, dass Asyle vielerorts bei Kirchen und Klöstern sich befanden, welche ihrerseits nicht selten auf der Stelle heidnischer Kultübung errichtet worden sind. Es ist also dieser Stein sowohl in frühgeschichtlicher wie in rechtsgeschichtlicher Hinsicht ein äusserst interessantes Denkmal, wie sie heute in unserem Lande nur selten mehr anzutreffen sind.

Die religiöse Bedeutung hätte sich dann — nach dem Urteil von Prof. *Otto Tschumi* — in veränderter Form erhalten, indem der Menhir als «Freistein» im Ansehen blieb: Durch die Berührung mit dem Stein sei der Verfolgte gleichsam unter göttlichen Schutz gestellt und der irdischen Gerechtigkeit entzogen worden. Der «Freistein» wäre demnach selbst eine Freistätte, nicht bloss Grenzstein einer «Freiheit» gewesen wie die Steine zu Rapperswil.

Leider fehlen urkundliche Belege für diese Freistätte. Eines aber darf als sicher angenommen werden: Der Menhir wäre wohl längst, wie so viele seinesgleichen, dem Landbau zum Opfer gefallen, wenn nicht seine im Volksbewusstsein verankerte Bedeutung als «Freistein» ihn davor bewahrt hätte. Diese Ehrfurcht blieb auch lebendig, als die Freistätte nicht mehr Rechtskraft besass, und weil er ein «Freistein» war, ist wohl dieser Menhir erhalten geblieben als «der einzige und letzte Zeuge» im Kanton Bern.

(Nach *K. L. Schmalz*, Freistätten im Bernbiet. «Der kleine Bund» Nr. 555 vom 27. 11. 1953 und: Derselbe, Interessante Steine am Jurarand. Sonderbeilage zur Solothurner Zeitung Nr. 253 vom 31.10.1953.)

Bernstein Attiswil

Nr. 11/20, RRB 14. 6. 40. Errat. Block, Montblanc-Granit. Gemeinde Attiswil, westlich Eichholz unter dem Bleuerhof. Koord. 613.920/233.680 (siehe Abbildung).

Die Bestrebungen, den Bernstein von Attiswil als Naturdenkmal auch künftigen Geschlechtern zu erhalten, gehen in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Der bernische Gelehrte *Isidor Bachmann* schreibt in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft von Bern aus dem Jahre 1870 über den fraglichen Block folgendermassen:

«Bei meinen geologischen Untersuchungen der Gegend fand ich nordwestlich ob Attiswyl in einer Höhe von etwa 500 m im Burchwald, zunächst unter dem Bleuerhof, den grössten der noch in diesen Bezirken existierenden Blöcke von Montblancgranit. Es ist eine parallelipipedische Masse von annähernd 8000 Kubikfuss, von Quarzadern durchzogen und zerklüftet, die bei einem allfälligen Sprengversuch nur unregelmässigen Zerfall bewirkt hätten. Diesem Umstände und der wohl zu berücksichtigenden höhern Lage ist es besonders zu verdanken, dass der Block noch nicht in Angriff genommen worden ist.»

Gemäss Abtretungsvertrag vom 5. Juni 1869 wurde der Bernstein von der Burgergemeinde Attiswil an die Naturforschende Gesellschaft in Bern zum Preise von Fr. 60.— verkauft. Später wurde der Stein von der Naturforschenden Gesellschaft dem Naturhistorischen Museum in Bern geschenkt (Name!).

Im Jahre 1924 wurde der Block mit einer Inschrift versehen. Die Eintragung in das Verzeichnis der Naturdenkmäler bildet somit den Abschluss der Bestrebungen, den Bernstein auch für die Zukunft zu erhalten. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1940.)

Grauflühli Niederbipp

Nr. 16/50, RRB 25. 6. 40. Errat. Block, Montblanc-Granit. Gemeinde Niederbipp, Heiterenmooshöhe im Längwald. Koord. 621.000/232.970

Das Grauflühli bildet ein dreiseitiges Prisma. Es ist dies der äusserste Block der Rhonejungmoränen zwischen Jura und Aare, deshalb von besonderer Bedeutung. (Nach Mitbericht der Forstdirektion, 1940.)

Schalenstein im Kleinhölzli, Wiedlisbach

Nr. 45/2, RRB 10. 6. 49. Vallorcine-Konglomerat. Gemeinde Wiedlisbach, 2 km südöstlich der Station. Koord. 617.046/232.301

Der Stein liegt südöstlich von der Station Wiedlisbach im genannten Wald (siehe Blatt 113, Wangen a. d. A., des Siegfriedatlas) in ca. 450 m Höhe, Parzelle 1137 der Gemeinde Wiedlisbach.

Das Gestein ist Vallorcine-Konglomerat, eine Art uralte, zähe Nagelfluh, welche die Anthrazitformation des Wallis in der Gegend des Rhoneknies bei Martigny begleitet. Der eiszeitliche Rhonegletscher hat ein Stück davon fortgeführt und in der Gegend von Wiedlisbach-Wangen abgelagert. Die Platte ist ca. 2 m lang, 2 m breit und ragt 50 bis 60 cm über den Waldboden heraus. Schon der Umstand, dass die Herkunft des Gesteins festgestellt werden kann, spricht für dessen Erhaltung. Ferner war in dieser Gegend einmal das Ende der Eiszunge; der zu schützende Stein ist ein wertvoller Fixpunkt für die Feststellung des Eisrandes. Endlich enthält der Findling sogenannte «Schalen», welche in Form von kleinen Näpfen auf der Oberfläche sichtbar sind. Die 14 Löcher sind künstlich, durch Menschenhand im sehr harten Gestein erstellt worden. Zu welchem Zweck das in prähistorischer Zeit geschah, wissen wir noch nicht. Die Klärung des Problems müssen wir den Nachkommen überlassen. Es ist wohl kein Zufall, dass in der Nachbarschaft des Blockes ein Keltengrab gefunden und erforscht wurde. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Graufluh Niederbipp

Nr. 46/51, RRB 10. 6. 49. Gneis. Gemeinde Wiedlisbach, Längwald, südlich Niederbipp. Koord. 620.065/232.360

Der Stein, ein Chlorit-Muskovit-haltender Augengneis, misst 3 × 2 × 3,5 m und stammt aus den südlichen Wallisertälern. Nach einem Bericht aus dem Jahr 1910 wurde der Graufluh Material zu Marchsteinen und Strassenbauten entnommen, was bei der Schutzlosigkeit des Blockes auch weiterhin geschehen könnte. Hinsichtlich seiner geologischen Bedeutung hilft er nebst einigen wenigen andern Findlingen im Bipperamt die Endzunge des eiszeitlichen Rhonegletschers abgrenzen. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Arollagneis Langenthal

Nr. 47/1, RRB 14. 6. 49. Gemeinde Langenthal, östlich vom Dorf, neben dem Hirschpark. Koord. 627.213/228.983

Der Findling liegt östlich von Langenthal auf dem Hinterberg. Er ist hier auf dritter Lagerstätte; vorher lag er in der Moräne, welche nördlich vom Schulhaus Bannwil die dortigen Kieslager überdeckt. Und seine ursprüngliche Heimat ist in den südlicheren Wallisertälern zu suchen, in der Umgebung von Arolla. Der erste Transport erfolgte gratis per Gletscherschub in der letzten Eiszeit, der zweite durch Menschenhand in der Gegenwart mit dem Zweck, den vielen Spaziergängern zum Hirschpark das grünliche, prächtig gefältelte Gestein zu zeigen. Der Stein ist 1,3 m lang, 1,3 m breit und 1,6 m hoch und liegt auf Parzelle 74 (Färrach) der Gemeinde Langenthal. Grundbesitzer ist die Burgergemeinde Langenthal. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1949.)

Kleiner Menhir Wiedlisbach

Nr. 51/92, RRB 20. 1. 50. Granit. Gemeinde Wiedlisbach, westlich des letzten Hauses von Wiedlisbach, an der Hauptstrasse. Koord. 614.922/233.159

Unter Menhir versteht man einen säulenförmigen Findling, der aufrecht steht und diese Lage unmöglich natürlichen Vorgängen verdankt, sondern die gegenwärtige Stellung durch den prähistorischen Menschen erhalten hat. Die Bedeutung dieser Steine liegt noch im Dunkeln. (Vergl. Freistein von Attiswil.) Der grösste Menhir der Schweiz steht im Bois du Devins, oberhalb Gorgier am Neuenburgersee, und misst in der Höhe 2,70 m.

Der kleine Menhir von Wiedlisbach wurde schon 1855 von *Morlot* in seiner Schrift «Der Freystein von Attiswil» erwähnt, und Dr. *F. Ed. Koby,* Augenarzt in Basel, macht in seinem Aufsatz «Les vestiges de Mégalithes dans le nord du Jura» im Jahr 1948 neuerdings auf den Doppelgänger des Steines von Attiswil aufmerksam.

Der 1 m hohe Block ist aber nicht nur für die Urgeschichte bedeutsam, sondern auch für die Naturgeschichte. Er stammt aus dem Wallis und ist in der letzten Eiszeit durch den Rhonegletscher im Gebiet von Wiedlisbach abgesetzt worden. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1950.)

Kasthoferstein Langenthal

Nr. 87/96, RRB 5. 10. 51. Arkesine. Gemeinde Langenthal (Moosrain). Koord. 627.221/228.293

Der Stein bildet eine 85 cm dicke Platte von 3 m grösster Länge und 1,80 m Höhe; er besteht aus Hornblendegranit des Dent-Blanche-Massivs im Wallis und wurde als Findling in der Gemeindekiesgrube auf dem Hopfern-

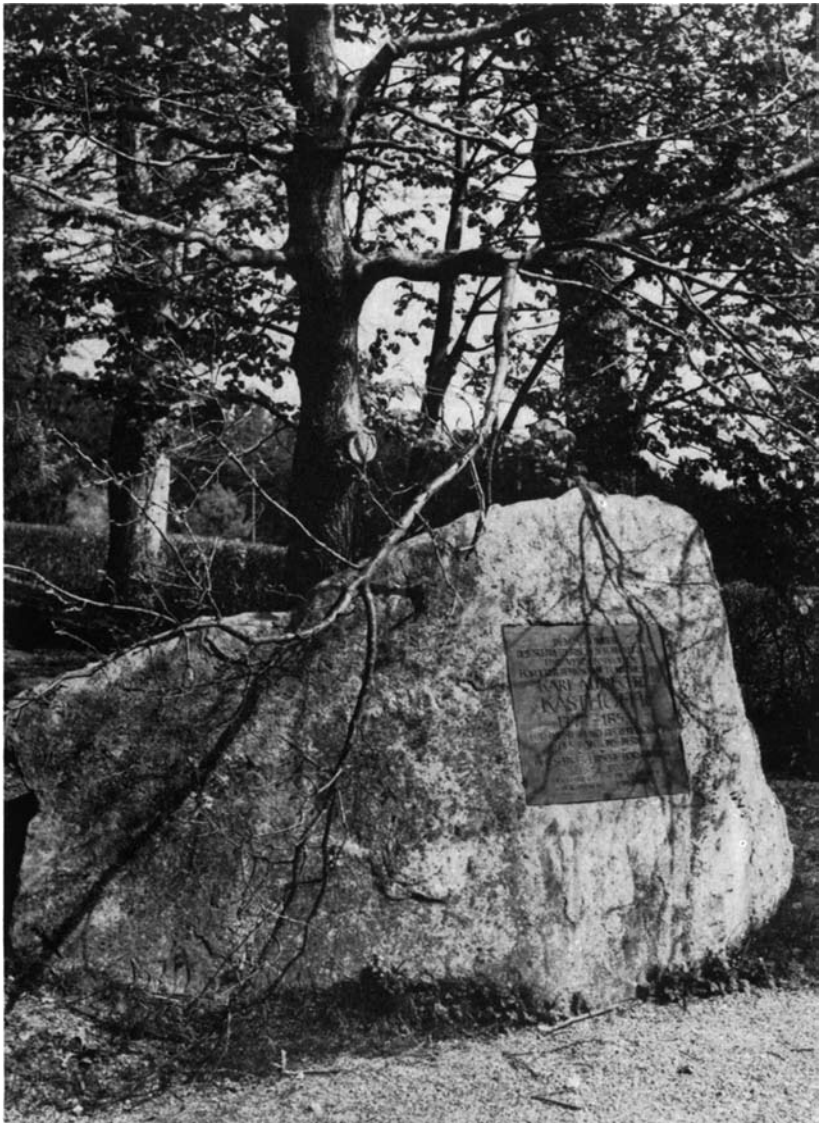

Langenthal, Kasthoferstein. Der beste und schönste Schutz eines Findlings liegt wohl im sinnvollen Zweck, ihn als Gedenkstein für einen verdienstvollen Menschen dienen zu lassen. Aufnahme des Verfassers.

feld freigelegt, 1934 auf den Rössliplatz gerettet (heute Kaufmännisches Schulhaus) und ein Jahrzehnt später nach der schönen Anlage auf dem Moosrain verbracht, um als Denkstein für den verdienten Förderer des bernischen Forstwesens, *Karl Albrecht Kasthofer,* 1777—1855, zu dienen. Auf der nach Süden gerichteten Fläche des Steins ist eine Broncetafel eingelassen, welche an den erwähnten Gründer des schweizerischen Forstvereins und an die Stifter des Denkmals erinnert.

Von besonderem Interesse war und bleibt noch heute die Lage des Steines an der 6 m hohen Abbauwand in der Weissensteingrube auf dem Hopfernfeld. Der Block lag nämlich in halber Höhe inmitten von Grien (Schotter). Vorher und seither sind dort keine Findlinge mehr angetroffen worden.

Erklärung: Die Schottermassen entstammen dem Endmoränenwall des eiszeitlichen Rhone-Aaregletschers, der ca. 5 km westwärts bei der heutigen Station Bützberg liegt. Die abfliessenden Gletscherbäche haben damals von diesem Wall grosse Mengen Schutt fortgerissen, gerollt und nach Osten bis in die Gegend des Hopfernfeldes verfrachtet. Doch für einen Block von der Grösse und Form des Kasthofersteines ist ein solcher Transport undenkbar. Vielmehr ist anzunehmen, dass der eiszeitliche Gletscher in seinem Maximalstand 5 km weiter ostwärts bis in die Nähe von Langenthal reichte, allerdings nur für eine verhältnismässig kurze Zeit, ohne Moränenwälle aufzubauen; doch war er so imstande, einzelne Blöcke zu befördern.

Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der von Dr. *Ed. Gerber* vertretenen Ansicht über den gleichzeitigen Gletscherrand zwischen Krauchthal und Wynigen. (Diese Deutung bleibt dennoch weiterhin sehr fraglich. Der Verfasser.)

Der Gemeinderat erteilte ebenfalls seine Zustimmung zur Unterschutzstellung der anlässlich der Feier hinter dem Stein gepflanzten sog. Kasthofereiche. Es handelt sich um eine eher strauchartige Eiche, ca. 4 m hoch und 3,5 m breit, Stammdurchmesser über dem Boden ca. 10 cm. Als Naturdenkmal kann sie nicht bezeichnet werden; dies ist zu ihrem Schutz auch nicht nötig, da die Gemeinde Eigentümerin ist und deshalb selbst zum rechten sehen kann. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1951.)

Gabbro an der Lohhalde, Rohrbach

Nr. 88/98, RRB 5. 10. 51. Gemeinde Rohrbach. Koord. 629.180/219.316

Der ovale Block ist ca. 2 m lang, 1,4 m breit und besteht aus einem grünlich-grauen Gestein. Der Gabbro ist ein feldspathaltiges Tiefengestein wie

Granit, besitzt aber keinen Quarz und Glimmer. Sein Feldspat ist etwas umgewandelt, und an Stelle des Glimmers ist Hornblende getreten. Diese Ausbildung des Gabbros findet sich im Allalingebiet (Saastal) des Wallis. Der interessante Findling wurde durch den Rhonegletscher der vorletzten oder grossen Eiszeit in den Oberaargau transportiert.

Nicht immer lag er auf seiner jetzigen Stelle. Ursprünglich lag er höher in einem zu Rutschungen geneigten Waldgraben. Im Herbst 1940 schleppten ihn Einwohner von Rohrbach mit Hilfe internierter Polen an den Waldrand hinunter und stellten ihn dort auf einen Zementsockel, um ihn für «alle Zeiten zu sichern». (Nach Naturschutzkommission, 1951)

Findlingsreservat Steinenberg

Nr. 89/99, RRB 5.10. 51. 25 Blöcke Arkesine, Hornblendeschiefer, Chloritschiefer, Arollagneis. Gemeinde Seeberg. Koord. 618.267/220.703

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

5. Oktober 1951

5314. Naturdenkmal; Findlingsreservat Steinenberg; Gemeinde Seeberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

1. 25 Findlinge im Steinenbergwald, Gemeinde Seeberg, werden gesamthaft als «Findlingsreservat Steinenberg» dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 102 G 99 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen. Die geschützten Blöcke tragen die Nummern 1—7, 9-—24, 26 und 27. Die Blöcke sind in einem vom Grundbuchgeometer hergestellten Situationsplan vom 24. Februar 1949 im Massstab 1:2500 eingezeichnet; dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses, ein Exemplar dieses Planes ist beim Grundbuchamt zu hinterlegen.

2. Jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung an den Blöcken ohne Einwilligung der Forstdirektion ist verboten.

3. Die Naturschutzkommission des Kantons Bern sorgt für eine geeignete Kennzeichnung der Findlinge als Naturdenkmal.

4. Auf den unter Ziffer 1 genannten Grundbuchblättern ist folgende Anmerkung einzutragen: «Findling(e) Nr....., gehört (gehören) zum Findlingsreservat Steinenberg, staatlich geschütztem Naturdenkmal Nr. N 102 G 99.»

5. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

7. Dieser Beschluss ist den Eigentümern der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke zu eröffnen sowie im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Wangen zu veröffentlichen.

Der Staatsschreiber

Auf dem Steinenberg, einem bewaldeten, bis zum Höchstpunkt von 637 m ansteigenden Hügel zwischen Riedtwil und Grasswil, finden sich 29 grösstenteils mächtige erratische Blöcke. Sie stammen alle aus dem Wallis (Gebiet des Dent-Blanche-Massivs). Der Rhonegletscher besorgte in der letzten Eiszeit den Transport nach dem Oberaargau. Damit erhielt dieser Landesteil ein Naturdenkmal ersten Ranges: Die meisten Findlinge sind grösser als ein Ofenhaus; wir finden darunter Längen von 12, ja sogar 15 m. Nach ihrer Form sind es Pyramiden, Quader, Platten, oft zerklüftet.

Doch erreicht keiner von ihnen die Höhe des seit 1869 geschützten grossen Steinhofblockes auf der nordwärts gelegenen solothurnischen Enklave. Dieser besteht ebenfalls aus Hornblende-Granit. *Mollet* hat nachgewiesen, dass auf dem Steinhof noch 1850 die Findlinge in gleicher Häufigkeit herumlagen (39) wie im Steinenbergwald, aber dort in der Folge mit der Rodung des Waldes und der Schaffung vermehrten Kulturlandes verschwanden.

Durch die Findlinge im bernischen Steinenbergwald erhalten wir ein Bild vom ursprünglichen Blockreichtum dieser Gegend. Besondere Erwähnung verdient der grösste Block, Nr. 19, «Moorblütti» genannt, auf dem Lehrer *K. L. Schmalz* in Bolligen 15 künstlich geschaffene Schalen entdeckte, wovon zwei durch eine Rinne miteinander verbunden sind.

Die 29 Findlinge verteilen sich auf 23 Parzellen mit 19 Grundeigentümern, 16 von diesen erteilten für 25 Findlinge ihre Zustimmung zu deren dauernder Erhaltung, währenddem 3 Eigentümer von 4 Steinen sich bisher hiezu nicht entschliessen konnten. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1953.)

Eklogit Herzogenbuchsee

Nr. 120/108, RRB 17. 8. 54. Gemeinde Herzogenbuchsee, im Garten des Hotels Bahnhof. Koord. 619.928/226.380

Der Stein lag ursprünglich in der Niederönz-Grube, links an der Strasse von Niederönz nach Aeschi. Der mannshohe Findling wurde vor einigen Jahren als Sehenswürdigkeit durch Herrn Thommen in den Garten des Hotels Bahnhof verbracht. Der Eklogit ist ein grünliches Gestein; es ist beheimatet in den südlichen Teilen der Vispertäler, Allalinhorn, Zermatt. Der Findling von Herzogenbuchsee wurde durch den eiszeitlichen Rhonegletscher an der erwähnten Stelle abgelagert und gleichzeitig mit Grien zugedeckt. Das seltene Gestein ist aus der nähern Umgebung von Herzogenbuchsee bisher nicht bekannt geworden. (Nach Bericht der Naturschutzkommission, 1954.)

Quarzitblock Madiswil

Nr. 132/135, RRB 21. 12. 56. Gemeinde Madiswil, Bürgisweiher. Koord. 628.320/224.860

Dieser Findling liegt am Rande des St. Waldenburgswaldes an der Strasse Madiswil-Bürgisweier. Der anfangs der 1940er Jahre in dieser Gegend kartierende Basler Geologe *A. Erni* wurde seinerzeit durch Förster König auf diesen kaum aus dem Erdreich herausragenden Block aufmerksam gemacht. Mit seinen 2 × 2 × 1 m handelt es sich um einen der grössten Quarzitblöcke. Er wurde in der Risseiszeit an seinen heutigen Standort verbracht und ist wohl einer der durch den Rhonegletscher am weitesten nach Osten verbrachten, noch erhaltenen Findlinge. (Nach Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, 1957.)

Die Jagdbannbezirke des Oberaargaus

Von den gegenwärtig 60 bernischen Bannbezirken liegen 24 im Oberland, 25 im Mittelland und 11 im Jura. Im Oberaargau bestehen 7 Bannbezirke, wobei wir hoffen, dass demnächst auch das kleine, aber schonungsbedürftige Gebiet des Gondiswiler Weihers aufgenommen werden kann.

Aus der «Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern 1961 bis 1966»: Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz, Art. 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, auf Antrag der Forstdirektion, beschliesst:

§ 1. Die Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

33. Bannbezirk Wässermatten von Langenthal

Grenzen: Umfassend das Gebiet der Wässermatten, welches mit Schutztafeln bezeichnet ist. Von der Kreuzung der Murgenthal-Langenthal-Strasse mit der Langenthal-Melchnau-Bahn bei der Kaltenherberge (P. 451) durch die Strasse nach Langenthal bis zur Abzweigung der Strasse nach Roggwil; durch diese Strasse bis zur Brücke über die Langete (Franzosenbrücke) P. 460; der Langete aufwärts bis zum Steg bei P. 463, dann dem Wald- und Feldweg folgend über P. 467 bis in die Strasse Langenthal-St. Urban unterhalb des Bades; durch diese Strasse nach Langenthal bis P. 474. Von da durch die Waldhofstrasse bis in die Murgenthalstrasse, der Murgenthalstrasse in

Blick in die Wässermatten an der Langete zwischen Langenthal und Lotzwil. Die grösstmögliche Erhaltung dieser harmonischen Landschaft im industrialisierten Talgebiet ist aus zahlreichen Gründen ein Erfordernis unserer Zeit: Denken wir an moderne Probleme wie die soziologischen der Erholungslandschaften oder diejenigen der Spiegelsenkung des Grundwassers, das wir künftig werden anreichern müssen. Aufnahme des Verfassers.

Eine der schönsten Stellen des oberaargauischen Juras ist die Lehnfluh. Mit ihr zusammen unter Schutz gestellt wurde auch die mächtige Weidbuche am Saum der Waidenalp, auf dem Bilde rechts unterhalb der sonnenbeschienenen Kalkwand. Die Ruine Erlinsburg dominiert noch heute auf ihrem steilragenden Felssporn den Kluseingang von Oensingen und das untere Bipperamt. Aufnahme des Verfassers.

nördlicher Richtung folgend bis P. 464, von da in nordwestlicher Richtung über die SBB-Linie nach der Bern-Zürich-Strasse zu P. 450; durch die Bern-Zürich-Strasse bis zur Kaltenherberge (Ausgangspunkt). Siehe Abbildung.

34. Bannbezirk Mumenthal

Er umfasst den Mumenthaler Weiher und das im südlichen Teil anstossende Schilf- und Lischenareal.

35. Bannbezirk Aareinsel «Vogelraupfi»

Umfasst die Aareinsel «Vogelraupfi» nördlich Graben bei Herzogenbuchsee.

36. Bannbezirk Aareinsel in der «Breite»

Umfasst die Aareinsel in der «Breite», östlich von Wangen a. d. A.

37. Bannbezirk Herzogenbuchsee

Grenzen: Die Strasse von Herzogenbuchsee (Gemeindehaus) nach Thörigen — die Strasse von Thörigen über Bettenhausen nach Hegen und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie der SBB — die Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Zürich-Bern-Strasse — letztere von hier bis Herzogenbuchsee (Gemeindehaus).

38. Bannbezirk Burgäschisee

Der Bannbezirk Burgäschisee besteht aus zwei Teilen:

a) Umfassend den bernischen Teil des Sees einschliesslich die Uferzone und den Erlenwald mit folgender Begrenzung: Vom Doppelmarchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg nach bis zum Waldrand — von da dem Waldrand folgend in nördlicher und dann in westlicher Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur untersten Kanalbrücke — von da dem Kanal in westlicher Richtung (südliches Ufer) folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes folgend bis zur Kantonsgrenze — dieser entlang bis zum Doppelmarchstein östlich vom Seehubel.

b) Umfassend das Burgmoos (Chlepfibeerimoos). Soweit die Grenze dieses Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot gestrichene Eisenpfähle markiert.

39. Bannbezirk Bläue-Seelein bei Koppigen

Umfasst das Bläue-Seelein südwestlich von Koppigen, die dazugehörige Badanlage, das anschliessend eingezäunte Gebiet (zum Teil Wäldchen, zum Teil Volière) und eine Zone von 50 m um dieses ganze Gebiet herum.

Hinweis auf die «Landschaften von nationaler Bedeutung»

Das kürzlich erschienene «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (4. März 1963) enthält aus unserer Gegend die Findlings-Hügel Steinhof (Solothurnische Enklave) und Steinenberg. Von 105 Objekten liegen 21 im Kanton Bern.

In unserer weitern Umgebung sind es: Nr. 10 Aarelauf von Büren bis Solothurn. (Leider fehlt in der Fortsetzung die ebenso schöne Flusslandschaft der oberaargauischen Aare, die durch das Kraftwerk Neubannwil grosse Eingriffe wird erleiden müssen.) Nr. 11 Altwasser der Aare und der Zihl zwischen Scheuren und Büren. Nr. 26 Gratgebiet des Napfs. Nr. 105 Aarelandschaft Thun—Bern.

Als Objekt Nr. 94 führt die Liste unter «Molasse- und Glaziallandschaften westlich der Reuss» die «Findlingsgruppen Steinhof und Steinenberg» an (Gemeinden Steinhof SO und Seeberg BE), die wir wohl als im schweizerischen Mittelland einmalig bezeichnen dürfen.

Wir können darauf hinweisen, dass uns für das nächste «Jahrbuch des Oberaargaus» ein in die Einzelheiten der geologischen und menschlichen Geschichte von Steinhof und Steinenberg gehender Beitrag zugesichert ist, vom wohl besten Kenner unserer bernischen Findlinge, *K. L. Schmalz,* Bolligen, der mütterlicherseits von Bleienbach stammt und die Gegend sehr gut kennt.

Künftige Aufgaben

Halten wir bloss flüchtig Umschau im Oberaargau, so erkennen wir unschwer, dass trotz der vorangehenden Liste noch so und so viele Gegenden und Punkte ins Auge springen, die eines Schutzes wert sind oder dringend bedürfen. Denken wir an das untere Önztälchen, den Mutzbach, die Wässermatten an der Langete, die Brunnmatt bei Roggwil, ans untere Rothtal. Der Mumenthaler Weiher ist glücklicherweise Besitztum des Verschönerungs-

vereins Langenthal, der auch das Bleienbacher Moos und den benachbarten Sängeli-Weiher (Thunstetten) gepachtet hat, die mit den umrahmenden Wäldern wesentliche Teile der Erholungslandschaft Langenthals darstellen.

Anregungen und Meldungen über schützenswerte Objekte nehmen gerne entgegen die Naturschutzverwaltung des Kantons Bern, Herrengasse 15, Bern, oder die oberaargauischen Sektionen von Natur- und Heimatschutz. Vor allem in dieser direkten und praktischen Richtung möge die vorliegende Veröffentlichung der Naturdenkmäler wirken, darüber hinaus aber auch indirekt einen Beitrag leisten an die geographisch-heimatkundliche Kenntnis unserer Gegend, als Grundlage der menschlichen Verbundenheit mit der heimatlichen Landschaft, deren würdige Erhaltung, Schutz und Pflege unsere Pflicht ist, zu ihrem und unserem Nutzen und Segen.

Es liegt in der Natur alles Lebendigen und dessen, das mit Lebendigem zu tun hat, also auch der Schutzbestrebungen, dass sie wachsam den Wandel der Zeitverhältnisse zu verfolgen haben und sich, ebenfalls wandlungsfähig, entsprechend einzustellen haben. Heute gilt es zweifellos vor allem, das Augenmerk über Einzelobjekte wie Bäume und Steine hinaus vermehrt auf landschaftliche Ganzheiten zu richten. Einmal sind also im Sinne der «Landschaften von nationaler Bedeutung» im regionalen kleinern Rahmen eigentliche Schutzmassnahmen zu treffen in Richtung des integralen Landschaftsschutzes, wenn nötig konsequent und systematisch durch Ankauf von wertvollem Boden und Bestand. Wir haben bereits auf die Bedeutung von Erholungslandschaften hingewiesen, insbesondere solche in unmittelbarer Nachbarschaft industrialisierter Zonen. Und dort gerade erschweren sich die dringenden Schutzfragen, kumulieren sich zwangsläufig mit jenen der Überbauung, des Verkehrs, der Kehrichtbeseitigung, um nur einige zu nennen.

Wohl zu überlegen hat man sich sodann in Zukunft eigentliche Schutzmassnahmen gegenüber dem Grosseinsatz von Giftstoffen, vor allem bei der Schädlingsbekämpfung, was lange Zeit fast als selbstverständlich, ja «natürlich» in der landwirtschaftlichen Entwicklung hingenommen wurde. Diese chemischen Eingriffe drohen Folgen weiter menschlicher und landschaftlicher Gefahr anzunehmen.

Höchste Forderung schliesslich in unserer masslosen Zeit scheint uns jene des uneigennützigen Zusammenschlusses und Zusammenwirkens aller Gleichgesinnten zu sein, von Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz mit Planungsstellen, Ufer- und Gewässerschutz, Wildschutz- und ornithologischen, Jagd-

und Fischerei-Vereinen, mit naturforschenden Gesellschaften, Organisationen der Wanderwege und Touristen, schliesslich mit Ärzte-, Pfarrer- und Lehrer-Vereinigungen.

Einen ganz zu beherzigenden Vorschlag, der zum Teil ebenfalls in dieser Richtung geht — die uns Männern leider nicht immer selbstverständlich ist —, darüber hinaus aber in sachlicher und soziologischer Hinsicht wesentlich weiterführt, machte kürzlich Frau Dr. *Regine Käser-Häusler,* Bern, Vorstandsmitglied des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Ich zitiere den Schluss ihres wegweisenden Referates «Standortbestimmung und Ausblick» im «Schweizer Naturschutz» XXXI, 4. August 1965:

«Ein Letztes möchte ich vorbringen, das den Vorzug hat, ohne besondere Schwierigkeiten verwirklicht zu werden. Bis jetzt hat der Naturschutz hauptsächlich mit dem Schwergewicht der Männer gearbeitet. Das ist begreiflich. Sie haben die politische Macht, sitzen in den Behörden, bearbeiten mehrheitlich die Presse, verfügen über Erfahrung in den Dingen des öffentlichen Lebens. Und doch üben die Frauen auch eine Macht aus, die Übermacht an Zahl, ihre entscheidende Macht als Konsumentin. Deshalb und weil wir ja in unserer Arbeitsweise modern sein wollen, wäre es gegeben, den Naturschutz vermehrt zum Anliegen der Frauen zu machen … Ich spreche dies nicht im Hinblick auf das künftige Stimmrecht aus oder im Verfolgen einer theoretischen Gerechtigkeit. Es geht darum, wohlmeinende, politisch weniger belastete und vielleicht auch fähige Kräfte zu gewinnen und dadurch mitzuhelfen, der Schweizer Frau einen über das Alltägliche hinaus nötigen weiteren Horizont zu geben.»

Überbordender wirtschaftlicher Finanzmächtigkeit kann nur durch entsprechendes machtvolles Zusammenstehen wirkungsvoll entgegengetreten werden. Auf unserer ideellen Seite liegen Stärke und Überlegenheit einerseits in der zahlenmässigen Grösse tatkräftig entschlossener Naturfreunde, andererseits in ihrer geistigen Haltung und ihrem guten Gewissen.

STAATSARCHIVAR GOTTLIEB KURZ 1866–1952

KARL H. FLATT

Gottlieb Emil Kurz, Bürger von Vechigen, wurde am 9. Oktober 1866 in Bern als Sohn des Johann Friedrich Kurz, Kanzlist am Amtsgericht Bern, und der Henriette Emilie Balmer von Laupen geboren. Grossvater und Mutter stammten aus Lehrerfamilien. Bis zum 16. Altersjahr besuchte Gottlieb die Lerberschule, bis der Tod des Vaters die Familie in prekäre Verhältnisse stürzte und der Sohn das Gymnasium verlassen musste. Am Seminar Muristalden holte er sich hierauf 1882—85 das Rüstzeug zum Lehrer, um möglichst bald ins Erwerbsleben treten zu können. Seine erste Stelle versah er in St. Antoni (FR), wirkte dann kurze Zeit im Waisenhaus zu Basel und hierauf sechs Jahre im bernischen Seewil. Sein Bildungseifer kannte keine Grenzen: mit Hilfe des Pfarrers im benachbarten Rapperswil bereitete er sich auf die eidg. Maturität vor, die er 1890 erlangte. Vorübergehend bewog ihn sein Temperament, als Mitarbeiter einer Zürcher Redaktion zu wirken. Zum echten Erlebnis wurden ihm seine Jahre der Tätigkeit als Lehrer in Untersteckholz, Schoren und Langenthal, wo er Land und Leute, Sitte und Brauch und die Geschichte des Oberaargaus kennen und schätzen lernte. Er fand noch Zeit, den in Langenthal erscheinenden freisinnigen «Oberaargauer» zu redigieren, und war eines der Gründungsmitglieder des freis. dem. Pressevereins des Kantons Bern. Es waren jene ungemein lebhaften Zeiten der Jahrhundertwende, als Ueli Dürrenmatt in Herzogenbuchsee auf dem Gipfel des Erfolges, aber auch der Ablehnung stand, als Karl Geiser eine Zeit lang ihm im «Berner Landboten», der im selben Dorf «unter Sternen» erschien, die Stange zu halten suchte, als die berühmte Buchserin Maria Krebs, später Maria Waser, sich in Bern als eine der ersten Frauen den Doktorhut in der Historie erwarb, als Paul Georg Kasser in Wangen und Aarwangen Recht sprach und Geschichte schrieb und den jungen Ernst Schüren zum Nachfolger holte.

In Wynau wirkte damals als Lehrer Ernst Nobs, der nachmalige erste sozialdemokratische Bundesrat, und etwas später in Roggwil sein Genosse Fritz Marbach.

Diese Umgebung konnte auf den strebsamen, aufgeweckten und eigenwilligen Gottlieb Kurz nicht ohne Einfluss sein. 1904 gründete er mit der Lehrerin von Schoren, Bertha Weber aus Utzenstorf, seinen eigenen Hausstand. In jenen Jahren löste er in Novellenform eine von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft gestellte Preisfrage über das leichtsinnige Bürgen. Allein die Enge der Schulstube auf dem Lande hielt ihn schliesslich nicht mehr länger. An der Berner Hochschule hörte er Geschichte, Urkundenlehre, Germanistik, Kunstgeschichte, Geographie. Mit zähem Fleiss holte er sich nun, was ihm der verschlungene Bildungsgang seiner Jugend versagt hatte. Er kam in näheren Kontakt mit Prof. Heinrich Türler, der ihn schliesslich 1910 als Nachfolger des zum solothurnischen Staatsschreiber berufenen Dr. Adolf Lechner als Gehilfen ins Staatsarchiv berief. Für seine Geschichte des Haslitales bis zur Reformation erhielt er 1912 einen Fakultätspreis. Es spricht für die grossen Kenntnisse und das Vertrauen, das sich Kurz bald erwarb, dass er bereits 1914 als Nachfolger des zum Bundesarchivar berufenen Heinrich Türler bernischer Staatsarchivar wurde.

Auf dem Staatsarchiv haben in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg auch zwei Oberaargauer mitgearbeitet: der unvergessliche, aus Langenthal stammende Prof. Karl Geiser (1862—1930) und der verheissungsvolle, leider früh verstorbene Dr. August Plüss (1871—1910), dessen Dissertation über die Freiherren von Grünenberg die beste Monographie über ein bernisches Adelsgeschlecht geblieben ist. Mit G. Kurz zusammen trat in jenen längst entschwundenen Tagen Emil Meyer in den Dienst des Archivs; seiner kenntnisreichen Hilfe durften sich die Besucher fast ein halbes Jahrhundert lang bedienen. Rüstig und quicklebendig wie ehedem ist er auch heute noch gelegentlich im Staatsarchiv zu treffen, er, der als reifes Alterswerk uns — nebst andern Publikationen — den 10. Band der Fontes Rerum Bernensium geschenkt hat.

Zweiundzwanzig Jahre lang stand Kurz dem bernischen Staatsarchiv vor, erschloss dessen Bestände und machte sie der heimatkundlichen Forschung zugänglich. Dabei litt das Institut, das ständig neues Material der kantonalen Verwaltung aufzunehmen und zu registrieren hat, unter prekären räumlichen Verhältnissen. Beim Amtsantritt Gottlieb Kurz's waren die Archivalien in 26 Räumen im Rathaus und in den Häusern 70 und 72 an der Postgasse sowie in fünf Stockwerken des Käfigturms untergebracht. Für den Uneingeweihten wahrlich ein Labyrinth! Aber Türler und seine Mitarbeiter kannten die Bestände, und wohl selten blühte bernische Heimatkunde so sehr wie gerade in

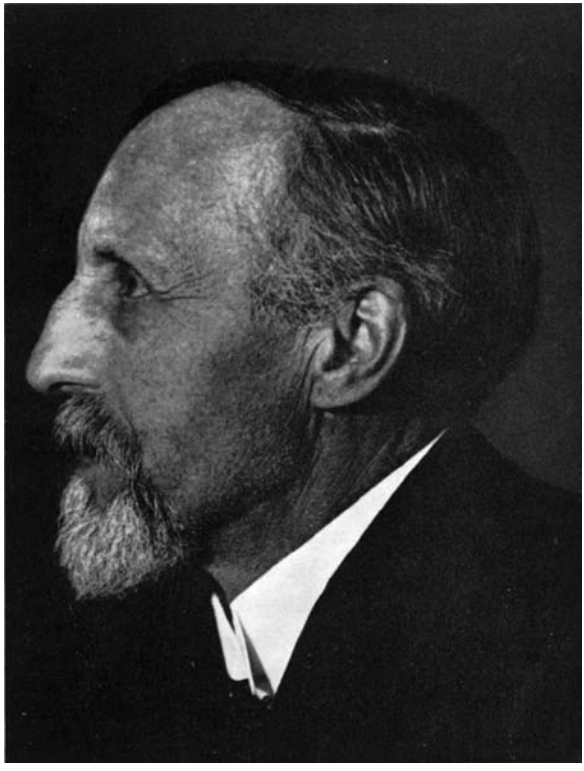

Gottlieb Kurz, 1866—1952
Bernischer Staatsarchivar 1914—1936

jenen Jahren. Die Publikationen finden sich vorwiegend im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, in den sogenannten Grunau-Blättern und im Neuen Berner Taschenbuch. Eine jährliche Bibliographie der bernischen Literatur verzeichnete die Neuerscheinungen. An die Stelle des Berner Taschenbuches trat 1939 unter der Ägide von Dr. Rudolf von Fischer die «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», ein Periodikum, das man nicht mehr missen möchte und das eine weitere Verbreitung verdiente.

Ein erstes Projekt für ein neues Staatsarchiv an der Postgasse fiel 1914 den Begleiterscheinungen des Weltkrieges, ein zweites von 1937 der Krisenzeit zum Opfer. Zuletzt erstreckten sich die Archivalien auf 56 Räume in den genannten Häusern. Welche Erschwerung diese Verstreuung der Bestände für Personal und Benutzer des Staatsarchivs mit sich brachte, kann nur derjenige ermessen, der damit zu tun hat. Gottlieb Kurz stand nicht mehr im Amt, als 1940 dank energischer Initiative von Baudirektor Robert Grimm das neue Haus am Falkenplatz bei der Hochschule bezogen werden konnte. Auch heute, 25 Jahre später, lobt dieses Werk seine Meister und gehört zu den schönsten und besteingerichteten Instituten seiner Art.

Freilich von der alten Ambiance des Rathausgewölbes ist einiges verloren gegangen: die hohen Gestelle und dunklen Ecken, die schwer beschlagenen Türen zu den Schatzgewölben, wo alles gestapelt lag, was die alte grossmächtige Republik Bern hinterlassen hatte. Der Staatsarchivar muss heute nicht mehr, wie es einst die Herren Türler und Kurz noch taten, selber an den hohen Gestellen herumklettern und die schweren Folianten herunterholen.

In der Aera Kurz wurden grosse Bestände neu erschlossen, z.B. das Armenwesen mit Einschluss der Heimatlosen- und Landsassenakten, die Abteilungen Justiz und Polizei, Marchverbalien, Sanität, Unterricht, das Urbararchiv, das Wehrwesen. Das Planarchiv und die Schätze des fürstbischöflich-baslerischen Archivs wurden durch Kataloge benutzbar gemacht. In den Jahren 1917—1936 galt es, die Bezirksarchive auf dem Land zu ordnen, zu entlasten und viel Material in Bern sicherzustellen. Das Archiv der Landesausstellung 1914, das Insel- und das Hallwylarchiv fanden sich ein.

Staatsarchivar G. Kurz erarbeitete sich grosse geschichtliche Kenntnisse, die in vielen grösseren und kleineren Publikationen ihren Niederschlag fanden. Seine Aufsätze sind Musterbeispiele unbestechlich kritischer Forschung und immer einwandfrei belegt. Nur die mangelnde Ambition des Verfassers verhinderte, dass sie — wie sie es verdienten — einmal gesammelt erscheinen konnten. Gar manches ist leider in Zeitungen und Zeitschriften zerstreut und

damit nur dem Spezialisten nach einiger Sucharbeit zugänglich. An grössern Publikationen erwähnen wir hier bloss «Die Kirche von Utzenstorf — Bilder aus der Vergangenheit der Gemeinde» (1925) und die «Bilder aus der Geschichte von Madiswil» (1931). Die grosse Geschichte des Oberhasli ist leider unvollendet geblieben, soll aber zu gegebener Zeit doch noch zum Druck gelangen. Sie wird für Gottlieb Kurz posthum Ehre einlegen. «Griff er zur Feder, so durfte er des Dankes seiner Leser sicher sein; denn jedesmal war es etwas Abgerundetes, in leichtem, flüssigem Stile Gestaltetes und namentlich etwas Neues».

Insbesondere der Oberaargau schuldet Gottlieb Kurz Dank für seine zahlreichen Vorträge auf dem Lande, die meist im Langenthaler Tagblatt gedruckt wurden. Madiswil widmete Kurz eine eigentliche Dorfgeschichte, Langenthal und Steckholz verdanken ihm die Darstellung ihrer Geschichte im Ancien Régime und in der Helvetik. Sodann hat er zum Anlass des Übergangs der Herrschaft Aarwangen vor 500 Jahren an Bern 1932 eine tiefschürfende Studie über das 15. Jahrhundert verfasst, die über Kassers Darstellung hinaus viel Wertvolles beibringt und deshalb von uns im Jahrbuch des Oberaargaus 1965 erneut zum Druck gebracht wird.

«Der eher stille Mann mit dem feinen Gelehrtenkopf hatte in seinem Charakter originelle Züge, die dann und wann etwas kantig erscheinen mochten, aber eben daher rührten, dass er sein Herz nicht auf der Zunge trug», meint einer seiner Mitarbeiter in der Rückschau. Wir haben noch andere Zeitgenossen über Gottlieb Kurz befragt, im Bestreben, ein objektives Bild zu zeichnen von einem Mann, der nicht viele vertraute Freunde besass, von allen aber geachtet wurde und sicher eine Würdigung verdient.

Ein alter Madiswiler, der Gottlieb Kurz einen versteckten Humor zubilligt, schreibt dazu: «Auf die Madiswiler war Herr Kurz nicht gut zu sprechen, und das verstehe ich. Vom gedruckten Vortrag «Bilder aus der Geschichte von Madiswil» hat man es nicht einmal für nötig gefunden, ihm ein Exemplar zukommen zu lassen … Dass da seine Schartigkeit so recht zum Ausdruck gekommen ist, wundert mich nicht. Ich schäme mich direkt über die Kleinlichkeit der damaligen Vortrags-Initianten …» Ein Freund des Madiswilers fragte einmal im Staatsarchiv nach der heraldischen Richtigkeit seines Familienwappens (das Staatsarchiv wird auch heute sehr oft in solchen Fragen konsultiert und gelegentlich bemüht). Herr Kurz habe nervös in der Wappensammlung gekramt, Brille auf, Brille ab und schliesslich erklärt: «I finge nüt! Nät eifach ou es Tüübeli!» Der Oberaargauer nahm sein Herz noch einmal in

beide Hände und erklärte dem Staatsarchivar sein Anliegen nach Überprüfung. Er habe dann bei Herrn Kurz Verständnis gefunden, und das richtige Wappen kam zum Vorschein.

Der Nachfolger Gottlieb Kurz', Dr. Rudolf von Fischer, hatte mit ihm keine nähern Beziehungen, weil Kurz sich 1936 in einer eigenartigen Menschenscheu ganz zurückzog. Weil er ihn aber gut mochte, hängte Dr. von Fischer in Achtung das Bild Gottlieb Kurz' in seinem Büro auf. Auch ein anderer prominenter Berner, der seit Jahrzehnten im Staatsarchiv verkehrt, weiss zu berichten: «… dass ich ihn als durchaus hilfsbereit habe kennen lernen, aber ihm persönlich nicht so nahe gekommen bin, wie etwa seinem Nachfolger … Der Hinweis auf verschiedene Urkunden wurde mir von Herrn Kurz — wie es wohl seinem Wesen entsprach — trotz seiner offensichtlichen Wohlmeinenheit mit der gleichen verdriesslichen Miene gegeben, die andere wertvolle Menschen von ihm entfernt hat». Auch ein älterer Langenthaler Historiker berichtet von einem ähnlichen Erlebnis mit Staatsarchivar Kurz. Dieser habe sein Begehren und Suchen vorerst für zwecklos bezeichnet, ja bejammert, dann aber doch den Wert eingesehen und gefällig und kenntnisreich geholfen.

«Gottlieb Kurz hatte sich für seine Vorträge alle Taschen vollgestopft mit Dokumenten: er wollte seinen Zuhörern von der Quelle zu trinken geben …»

Und schliesslich führen wir noch ein Urteil Ernst Schürchs, des ehemaligen Chefredaktors am «Bund» an: «Kurz war einer von denen, die ihren Freisinn nicht geerbt, sondern erkämpft haben; darum kam eine politische Anpassung nach dem Umschwung im Kanton Bern für ihn nicht in Frage. Wir lernten den unbeugsamen Mann als stets hilfsbereiten und dienstwilligen Mitarbeiter kennen und werden sein Andenken in Ehren halten.»

Aus all diesen Äusserungen lesen wir heraus, dass sich Gottlieb Kurz des Respekts und der hohen Achtung der Zeitgenossen erfreute, die es eigentlich bedauerten, ihm persönlich nicht näher zu kommen. Es war wohl Kurz selber, der am meisten unter seiner Kontaktarmut litt. Zunehmende Altersbeschwerden verdüsterten seine letzten Jahre, er konnte nicht mehr zur Feder greifen, ging aber ganz im Familienkreis auf. Bald nach dem Tod seiner Gattin folgte ihr Gottlieb Kurz am 28. Dezember 1952. Seit seiner Jugend hatte ihn das Leben hart angefasst, doch hart erkämpfte er sich seine Position. Er war nicht nur gegen andere, sondern mit sich selbst überaus kritisch und liess nur Tatsachen gelten. Seine Haltung dürfte wohl mit einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber allen menschlichen Erkenntnismöglichkeiten zusammenhängen.

Jeder Stümperei war er abhold, so dass sich alle seine Besucher zuerst über die Ernsthaftigkeit ihres Anliegen ausweisen mussten. Dann aber fanden sie in Gottlieb Kurz nicht nur einen hilfsbereiten, sondern auch interessierten und trefflich beschlagenen Führer. Einsam und unbeugsam ist er seinen Weg gegangen. Unsere Achtung gebührt seiner Leistung.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, für wertvolle Mitteilungen Frau Heidi Kurz, verschiedenen ehemaligen Chefbeamten des Staatsarchivs, Bekannten aus dem Oberaargau und dem Herausgeber der Bernischen Rechtsquellen bestens zu danken.

Zur Geschichte des bern. Staatsarchivs vgl. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1940, Heft 4.

DER ÜBERGANG DER HERRSCHAFT AARWANGEN AN BERN 1432

GOTTLIEB KURZ

Die Gemeinde und der Amtsbezirk Aarwangen erfreuen sich nicht allein einer reich belebten und ehrenwerten Vergangenheit, sondern diese hat auch berufene Geschichtsforscher angezogen und zu eingehenden Darstellungen veranlasst. Der frühere Gerichtspräsident von Aarwangen und spätere Bundesrichter Paul Kasser hat eine vorzügliche «Geschichte des Schlosses Aarwangen» veröffentlicht, und der aus Langenthal stammende Archivbeamte Dr. August Plüss († 1910) hat dank seiner grossen Urkundenkenntnis eine gediegene Arbeit über: «Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund» verfasst. Dieses Geschlecht ist mit der Geschichte unserer Gegend, insbesondere auch mit derjenigen von Aarwangen unlösbar verbunden.

Wenn also jetzt dargelegt werden soll, wie Schloss und Herrschaft Aarwangen vor 500 Jahren in bernische Obhut gelangt sind, kann es sich nicht um neue und unbekannte Dinge handeln, sondern um eine wiederholende und ergänzende Betrachtung eines für die örtliche Geschichte sehr wichtigen Ereignisses. Dabei ist etwa auf folgende Fragen Auskunft zu geben: Was ist über Aarwangen in der vorbernischen Zeit hauptsächlich anzubringen? Welche Umstände führten zu der Erwerbung von Aarwangen durch Bern? Was begriff diese Erwerbung in sich? Wie ist der Kaufpreis zu schätzen? Was ist über die damalige Bevölkerung festzustellen? In was für eine Gesellschaft sind die Leute von Aarwangen vor 500 Jahren gekommen? Wie ist es ihrem letzten Adelsherrn nach seinem Wegzug ergangen?

Verhältnisse von Aarwangen im frühern Mittelalter

Wir wissen nicht genau, wer die Burg Aarwangen erbaut hat, an welche sich das Dorf anschloss, auch nicht, wann dies geschehen ist. Immerhin können wir aus der Lage der Örtlichkeit, aus urkundlichen Nachweisen und spätem Auskünften gewisse Rückschlüsse ziehen. Dazu ist z.B. eine der älte-

sten, geographischen Beschreibungen von Aarwangen dienlich, welche dem bernischen Stadtarzt, Naturforscher und Geographen Dr. Thomas *Schoepf* zu verdanken ist. Er hat im Jahre 1577 in lateinischer Sprache das gesamte bernische Gebiet einlässlich beschrieben und eine sehr schöne und sorgfältige Landkarte desselben veröffentlicht, die heutzutage zu den grössten Seltenheiten gehört.

Schoepf gibt uns bei der Beschreibung der Vogtei Aarwangen folgende Auskünfte über die gleichnamige Gemeinde:

«Von jeher und noch heute ist der geeignete Hauptort dieses Gebietes Aarwangen mit einer sehr hübschen (elegantissima) Burg am rechten Ufer der Aare und mit einer gedeckten Brücke über diesen Fluss.

Das ganze Gebiet gehörte einst den edeln Herren von Aarwangen und kam unter die volle Hoheit der Berner im Jahre unseres wiedererlangten Heiles 1432 mit Hilfe von 8400 Goldgulden, welche sie dem reichen Ritter Wilhelm von Grünenberg und seiner Gemahlin Brigitta ausbezahlten.

Die Gemeinde Aarwangen liegt an der Strasse, welche von der Burg nach Langenthal führt. Die Gemeinde wird von einem reichlich fliessenden, mit Fischen erfüllten Bache durchzogen, der aus einer tiefen und ergiebigen Quelle nahe bei einem Felsen entspringt mit solchem Schwall und solcher Kraft, dass der Bach etwa 15 Schritte von seinem Ursprung einige Wasserräder zu treiben vermag. Er dient auch zur Bewässerung der Wiesen, nimmt auf seinem Lauf beidseitig einige andere Quellbäche auf und ergiesst sich, am Schloss vorbeiziehend, unterhalb der Brücke in die Aare. Zwischen Aarwangen und Langenthal dehnt sich ein sehr schöner Eichenwald aus.

Die Örtlichkeit Mumenthal liegt an der Strasse von Aarwangen nach Zofingen. In der Nähe verschwindet das Flüsschen Langeten im Boden. Unweit davon zur Linken entsteht aus einem Sumpfgelände der Bach Murgeten.

Zur Kirchhöre Aarwangen gehören die Filiale Bannwil auf dem linken Aareufer an der Strasse von Aarwangen nach Wangen, Ruofhusen ebenfalls am linken Ufer mit einem Fischweiher an der Solothurner Grenze. Meiniswil, eine kleine Ortschaft an der Strasse von Aarwangen nach Herzogenbuchsee.»

Fluss, Bach, Brücke, Schloss, Strassen sagen uns allerhand zu der Entstehungsgeschichte der Ortschaft. Die Aare diente bis in das Zeitalter des bessern Strassenbaues im 18. Jahrhundert und bis in dasjenige der Eisenbahnen als vielbenützter Verkehrsweg, und hier bei Aarwangen war eine Stelle, wo sich eine Brücke mit guten Anfahrten errichten liess für den Landverkehr vom Jura her nach der innern Schweiz. Die Burg wiederum war bestimmt, die

Brücke zu sichern. Aarwangen ist im frühen Mittelalter an einem Schnittpunkte des Fluss- und Landverkehrs entstanden. Der Dorfbach seinerseits liess sich für den Wiesenbau und gewerbliche Anlagen verwenden. In Landbau, Fischerei, Schiffahrt, Handel, Fuhrwesen, Gewerbe konnte man in dieser Siedelung sein Auskommen finden.

Aus dem Jahre 1558 besitzen wir genaue Zahlenangaben über die Bevölkerung des Kantons Bern. Zwar wurden damals aus Anlass einer Militärorganisation nicht die Einzelpersonen, sondern die Feuerstätten oder Haushaltungen gezählt. Da erfahrungsgemäss bei unsern frühern und jetzigen Verhältnissen auf die Haushaltung je 5 Personen gerechnet werden dürfen, lässt sich die wirkliche Bevölkerung leicht ermitteln. Es wiesen damals Haushaltungen auf:

das Gericht Aarwangen	51
das Gericht Melchnau	66
das Gericht Madiswil	63
das Gericht Thunstetten	43
das Gericht Bleienbach	25

Aarwangen mit Mumenthal, Haldimos, Meiniswil, Baumgarten (Graben), Berken, Bannwil hatte also um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Bevölkerung von etwa 250 Seelen.

Auch in den vorausgegangenen Jahrhunderten war in unserer Gemeinde und weithin in den europäischen Ländern die Bevölkerungsdichte sehr gering. Die vielen Kriege, häufiges Auftreten der Pest und Mangel an Ärzten bewirkten, dass die Volksmenge verhältnismässig gering blieb. Im Bernbiet ist die Bevölkerung erst in den friedlichen Zeiten des 18. Jahrhunderts, wo auch die Ausbildung der Landärzte und Hebammen grosse Fortschritte machte, stark angewachsen.

In ihren ältesten Zeiten umfasste die Siedlung Aarwangen jedenfalls nur wenige Familien. Als oben an der Aare 1191 die Stadt Bern gegründet wurde, entstand auch fast gleichzeitig in unserer Nähe das Kloster *St. Urban*. In den Jahren zwischen 1194 und 1212 schenkte Herr Lütold von Kilchberg dem in seinen Anfängen stehenden Gotteshaus eine Schuposse (Heimwesen) zu Aarwangen. Mehrere Herren von Kilchberg sind als Glieder des damaligen oberaargauischen Adels nachzuweisen. Ihre Standesgenossen *Burchart von Aarwangen* und dessen Tochter *Ita* bedachten in der nämlichen Zeit die emsigen und frommen Cisterzienser von St. Urban ebenfalls mit einer Schuposse zu Aarwan-

gen, mit einer Waldung «Rockenbiel» und einer Wiese Hopferen bei Langenthal. Damals regierten die Herzoge von Zähringen Konrad, dann Berchtold IV. und Berchtold V. namens des Deutschen Reiches den grössern Teil der Schweiz und sicherten ihre Herrschaft durch Befestigungen wie Thun, Bern, Laupen, Gümmenen, Freiburg, Murten, Burgdorf. Vielleicht gehörte auch die Burg Aarwangen in dieses militärische System; vielleicht ist sie aber noch älter, was sich ebenfalls durch geschichtliche Erwägungen stützen liesse, die wir hier nicht weiter ausspinnen wollen.

Um 1251 war Ritter *Berchtold* Burgherr zu Aarwangen; er stand in Abhängigkeit von den Grafen von Kiburg, die in der Mittel- und Ostschweiz mächtig waren. Zu den Zeiten Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht war *Walter von Aarwangen* ein getreuer Diener der Habsburger und der jüngeren Kiburger, die eigentlich eine Nebenfamilie des erstgenannten Geschlechtes waren.

Der letzte aus dem Hause Aarwangen war *Johann*, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und sich eines hohen Ansehens erfreute. Er wirkte als Krieger, Beamter, Diplomat im Dienste der Herzoge von Österreich. Johann von Aarwangen erwarb zu Burg und Dorf Aarwangen noch Bannwil, Berken, Zielebach; er besass auch im Luzernerbiet Besitzungen und sogar in Böhmen ein Lehengut, dazu die Zolleinnahmen von Solothurn und von der Brücke zu Aarwangen.

Aber in höherem Alter entsagte Ritter Johann von Aarwangen seinen Reichtümern und Würden, teilte seinen Besitz unter Frau, Tochter, Schwiegersohn, Enkelin und trat selber um 1341/42 als Mönch in das Kloster St. Urban ein, dem er grosse Zuwendungen machte. Später gründete Bruder Johann mit sechs gleichgesinnten Genossen eine Einsiedlei in den Entlebucherbergen, wo er um 1350 gestorben ist.

Johann von Aarwangen hinterliess keinen Sohn. Seine Tochter Elisabeth war mit Philipp von Kien vermählt, der ein Parteigänger Berns war. Der Schwiegervater bestimmte daher, dass Burg und Herrschaft Aarwangen seiner Enkelin *Margaretha von Kien* zufallen sollten. Sie war mit dem Ritter *Petermann von Grünenberg* vermählt. Die Freiherren dieses Namens, deren Stammburg auf der Höhe ob Melchnau stand, waren weithin im Oberaargau begütert und hielten zur Sache Österreichs und des Adels gegen das Bauern- und Bürgertum der aufstrebenden Eidgenossenschaft.

Petermann von Grünenberg, der neue Burgherr, weilte meistens nicht in Aarwangen, sondern amtete nacheinander als österreichischer Landvogt zu

Unspunnen, Unterseen, dann zu Wolhusen und Rotenburg. Er ist wahrscheinlich im Kampf gegen die Gugler gefallen, die 1375 durch den Jura in unser Land einbrachen und auch die Burg Aarwangen eroberten und zerstörten. Sie wurde von den Grünenberg wiederhergestellt, jedenfalls auf Veranlassung der verwitweten Schlossherrin. Denn Frau Margaretha lässt ein tatkräftiges Wesen erkennen und war sich ihres Wertes als einstige Erbtochter der schönen Herrschaft Aarwangen wohl bewusst; die Witwe gab dies auch durch den Besitz eines eigenen Siegels kund. Dasselbe bietet uns sogar aus dem Jahre 1377 ein gutes Bildchen dieser adeligen Dame, wie sie die beiden Wappenschilde von Grünenberg und von Kien emporhält.

Petermanns Sohn und Nachfolger H*einzmann von Grünenberg* war ein abenteuerlustiger Kriegsmann, der dem Grafen von Thierstein in Fehden beistand und 1382 im Solde des Grafen Visconti in Pavia über die Alpen zog. Als dieser ritterliche Reisläufer und Söldnerführer mit 26 Mann über den Gotthard ritt, waren unter seinen Kampfgefährten und Knechten wohl auch Leute von Aarwangen. Zwei Jahre darauf wurde er vom Tode ereilt und wahrscheinlich in fremder Erde bestattet.

Sein Erbe *Wilhelm von Grünenberg,* welcher der letzte Schlossherr von Aarwangen aus oberaargauischem Adelsstamme werden sollte, war beim Tode des Vaters ein unmündiger Knabe, der in seinem Onkel Henman jedoch einen tüchtigen Vormund und Berater fand. Während der Knabe heranwuchs, erlitt der Adel in bernischen und schweizerischen Landen furchtbare Schläge. Ihre Nachwirkungen haben Wilhelms Leben und Schicksal und zugleich den Übergang der Herrschaft Aarwangen unter bernische Macht bestimmt.

Bern erwirbt den Oberaargau und den Aargau

Vom Oberland bis an die Rot, wo die Landgrafschaft Aargau begann, standen die hohe Gerichtsbarkeit und andere Rechte der Reichsgewalt seit 1313 den *Grafen von Kiburg* zu. Sie waren die *Landgrafen in Kleinburgund,* wie die Landschaft rechts der Aare hiess. Freilich waren die Befugnisse durch Rechte, welche einzelne Adelshäuser, Klöster und namentlich die Stadt Bern erworben hatten, vielfach durchlöchert. Doch der ursprüngliche Besitz der Kiburger war bedeutend und ihre Macht lange gross. Allein das Geschlecht entartete und geriet in Schulden und Torheiten hinein. Der unsinnige Anschlag, im November 1382 Solothurn durch eine Mordnacht zu gewinnen, führte zu einem

Kriege mit Bern und in der Folge zu dem Verlust der Burgen, Städte und Herrschaften Thun und Burgdorf an die Berner. Um die Wende des Jahrhunderts mussten die Grafen Schloss Landshut mit seinem Bereich drängenden Gläubigern überlassen.

Schon vorher im Sempacherkrieg hatten die Waldstätte bei Sempach, die Glarner bei Näfels Österreichs Andrang zurückgewiesen, während die Berner im Oberland zuhanden nahmen, was dort noch Österreich gehörte, ebenso im Seeland Büren und Nidau samt dem zugehörigen Landgebiet.

Von ihren Geldgebern stets bedrängt, mussten die letzten Grafen von Kiburg im Hochsommer 1406 Schloss und Herrschaft Wangen samt Herzogenbuchsee und der Brücke zu Aarwangen — die der dortige Schlossherr zu Lehen trug — den Bernern überlassen, desgleichen das Hauptstück, die Landgrafschaft in Burgund. Weil der inzwischen herangewachsene Burg- und Herrschaftsherr von Aarwangen Wilhelm von Grünenberg wohl sein Schloss und die zugehörigen Güter besass, wie auch das Obereigentum an den Bauerngütern, an Wald und Feld nebst manchen andern Rechten, weil er aber nicht befugt war, über Leben und Tod zu richten, so geriet er nun samt seinen Leuten unter die hohe Gerichtsgewalt der Berner.

Ebenfalls im Sommer 1406 versetzten die Grafen den Rest ihres Besitzes, die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg den Bernern und Solothurnern gemeinsam. Graf Egon von Kiburg verzog sich nach dem Elsass, trat mit Anna von Rappoltstein in die Ehe, und es ging ihm dann noch leidlich gut. Kinder waren dem Paar nicht beschieden. Graf Berchtold, ein Hagestolz, nahm in Bern Wohnsitz, lebte dort von spärlichem Vermögen und fremder Gnade, bis er 1417 dahinstarb. Als er die Augen schloss, war weder im Mannesstamme, noch in der Frauenlinie ein ehelicher Spross des Hauses mehr übrig.

Nach dem finanziellen und politischen Zusammenbruch der Grafen von Kiburg im Jahre 1406 und nachdem Bern durch die Erwerbung der landgräflichen Rechte im Oberaargau festen Fuss gefasst hatte, blieb Wilhelm von Grünenberg und seinen Verwandten, mit denen er noch das Stammschloss und ein ausgedehntes Gebiet zu Melchnau und im obern Langetentale besass, keine andere Wahl übrig, als sich mit Bern in ein gutes Einvernehmen zu setzen. So schlossen sein Vetter *Johann der Grimme* und *Wilhelm von Grünenberg* am 27. November 1407 mit Bern einen *Burgrechtsvertrag*, der ein gegenseitiges Schirmbündnis mit dem Recht der Kündigung darstellte. Die betreffende, umfangreiche Urkunde beginnt feierlich mit den Worten: «In Gottes Namen, Amen». Die beiden Grünenberg gelobten eidlich, dieses Bündnis zu halten

Die alte Mühle zu Aarwangen. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

und Bern Hilfe und Beistand zu leisten. Jeder zahlte jährlich 3 rh. Gulden an die Stadt und war wie seine Leute damit weiterer Steuerleistungen enthoben. Aber mehrere Bestimmungen des Vertrages zeigen deutlich, dass in dem gegenseitigen Verhältnis Bern die erste Stelle einnahm. Die Herren von Grünenberg behielten sich ferner die Herrschaft Österreich vor, so dass sie also acht Jahre später nicht gehalten waren, den Bernern Kriegshilfe zu leisten, als diese auszogen, auf königlichen Befehl dem ungehorsamen Herzog Friedrich von Österreich den Aargau abzunehmen.

Weil der eroberte Aargau fest in den Händen der Berner und der übrigen Eidgenossen blieb, die auch ihre Teile an der lockenden Beute genommen hatten, war also Österreichs Macht wieder um ein gutes Stück zurückgedrängt worden. Wilhelm von Grünenberg, dessen Vorfahren seit einem Jahrhundert den Herzogen von Österreich in Krieg und Frieden gedient hatten, stand nun mit seiner Herrschaft Aarwangen auf einem verlornen Posten, fern von den habsburgischen Landen im Elsass, am Oberrhein, in der Ostschweiz.

Wohl nicht ohne Wehmut entschloss sich Ritter Wilhelm, im Einvernehmen mit seiner Gemahlin *Brida* (Brigitta) *von Schwarzberg,* die einem breisgauischen Adelsgeschlecht angehört zu haben scheint, zur Auswanderung. Er stimmte dem Rat seiner Verwandten und Gesinnungsgenossen zu, Schloss und Herrschaft Aarwangen den Bernern zum Kauf anzubieten und aus dem Erlös Schloss und Herrschaft *Rheinfelden* zu erwerben. Die Berner waren selbstverständlich für das Geschäft zu haben, welches ihnen ein erwünschtes Verbindungsstück zwischen dem obern und untern Aargau in die Hand gab.

Der Kauf der Herrschaft Aarwangen

Nachdem wir über die Gründe dieser Handänderung unterrichtet sind, wollen wir uns noch näher mit dem Kaufgegenstand und dem Kaufpreis befassen. Hören wir in der Sprache der alten Zeit, was die Urkunde darüber sagt!

«Wir, Wilhelm von Grünenberg, ritter, und Brida, geborn von Swartzberg, sin eliche frow, bekennen und tuond kunt aller menglichem mit disem brief, das wir mit guoter wissent, gesunt und wolbedacht, mit deheinen geverden hinderkommen, denne mit guotem fryem willen und mit rat unser guoten und lieben fründen, grössern nutz damit zu werbende, nemlich ich, die vorgenannt Brida, mit hande und gewalt des vorgenannten herrn Wilhelms, mins lieben gemahels und vogtes, dem ich ouch der vogtie vergich,

als umb acht tusent und vierhundert guoter rinscher guldin gemeiner und löflicher werschaft zu Bern, die uns die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern gar und gantz bezalt und gewert hand, die wir ouch gentzlichen in unsern guoten schinbaren nutz bewent und bekert haben, das uns wol benügt und billichen benügen sol, denselben schultheissen, rat und der ganzen gemeinde zuo Bern und allen iren nachkommen zuo ir statt handen als für gerechte fry, lidig eigen und in allem dem rechten, als wir dise nachgeschribnen stucke von unseren vordem harbracht, genossen und besessen hand,

verkouft hingegeben und zuohanden gestossen haben in eins ewigen, gerechten, sichern und ouch unwiderruoflichen koufs wise, in aller der wise und formme, als ein semlicher kouf under lebenden lütten billichen bestan und in kraft beliben sol und mag, denselben kouf ouch Rudolf Hofmeister, schultheiss, zuo der statt handen emphangen hat:

Mit nammen und des ersten *die burg und slosse zuo Arwangen mit dem zolle und brugg,* so zuo dem hus gehöret, darnach die bongarten, matten, acker und die wiger, ouch *das gantz dorf Arwangen* mit allen Zinsen und gülten, höltzer und welde, twingen, bennen und gerichten, mit dem lihen *der cappellen daselbs* und mit gantzer, voller herschaft untz an den tode — wand die hohen gerichten vormalen der statt von Bern zuogehoret hand — und mit allen anderen stucken und sachen, so darzuo gehörent und von alter harkomen sind, nützit usgenomen noch vorbehebt.

Darnach dise nachgeschribnen dörfere, höf und zinsgütere: des ersten *den hofe ze Muomental* mit dem wiger und vischentzen daselbs. Item *ze Oeniswil und ze Haldimos die höfe* mit aller irer rechtsami. Sodann *den halbenteile ze Bangarten, ze Stadöntz und ze Bercken* mit gerichten, twingen, bennen, mit höltzern und welden und mit dem halbenteile der vischentzen in der Oentz, da die andern halbenteile den tütschen herren ze Bern zuogehörent. Item *daz dorf ze Ruofshüsern* ouch mit allen zinsen, nützen und gütern, als wir das inne, gehept und harbracht haben. Aber denne *das dorf Bawil* mit gerichten, twingen und bennen, holtz und velde darzuo begriffen. So denne zwo vischentzen uf der Ar, nämlich eine nidt der vesti Arwangen und die ander darob. Item *den sew ze Inckwile* mit witti, lengi und breiti und mit aller siner rechtsami.

Darnach aber den halbenteile der gerichten, twingen und bennen und den halbenteile des kilchensatz zuo *Blöchenbach*, da der ander halbteile solicher stucken unsers lieben vetters herrn Hans Grimen seligen Kinden zuogehöret. Item die schuopposen und zinsgütere ouch daselbs gelegen, es sy korn pfennig

oder zinswin nach usswisung unsers rodels, den wir den obgenannten unsern herren von Bern ingeantwurt hand. Item alle höltzer und welde, so zuo der vorgenannten vestin Arwangen oder zuo den egedachten stucken gehörent, sy sient genant oder ungenempt.

Und zem lesten *alle die eigenlüte,* beide, wib und man, mit allen iren kinden, die in dieselben herschaft Arwangen oder Bleichenbach gehörent, wa die sint gesessen, ouch nach des rodels sag, so wir inen darüber in geschrift geben hand.

Nun hinanthin dieselben herschaft Arwangen mit dem hus, burgstal und graben, mit der brugg und zolle und allem burgrecht, mit dem var und schiffung, als die stuck von alter har sind komen, mit dem dorf ze Arwangen, mit bongarten, schuopposen, ackern, matten, vischentzen, wigern, holtz, velde, mit allen zinsen, gerichten, nützen und vellen, mit allen stüren und eignen lütten, mit den achram, als das von alter harkomen ist und ander rechtsami, mülinen und blöninen, in allen disen dingen nützit ussgenomen noch vorbehalten, denn in aller der wise, gewaltsami und rechtung, als wir die vorberürten herschaft mit lüt und guot harbracht, besessen und genossen hand, die vorgenannt unser herren von Bern und ir nachkommen ze haben, ze nutzen, ze niessen, mit besetzen und entsetzen und allez daz ze tuond, daz denn ein herschaft von billichem tuon sol oder mage und alz wir und unser vordem daz alles getan und innegehept hand an all geverd.»

(Nun folgen lange, rechtliche Formeln der Gewährleistung, die hier weggelassen werden können; dagegen ist für uns noch der Schluss der Urkunde von Belang.)

«Gezügen, so by diesem kouf gewesen sind, den och gemacht und getriben hand: der erwirdig geistlich herr, bruoder Cunonrat von Gottes verhengde apt des gotzhuses von Lützel, der veste Henman von Rüsegg, edelknecht, und die erbern, wisen Peter Otteman, schultheissen zuo Zofingen, Hensli Henmans und Rüdi Barter, vogt zuo Arwangen, und ander gnuog.

Und direr vorgeschribnen dingen aller zuo einer steten, ewigen kraft und warer gezügsami so han ich, Wilhelm von Grünenberg, vorgenannt, erbetten den edeln Thüringen von Arburg, fryen, minen lieben Oehem, das er sin ingesigel zuo minem ingesigel, doch im und sinen erben ane schaden, gehenckt hat an disen brief; aber ich, die vorgenannt Brida von Grünenberg geborne von Swartzberge, han erbetten die fürsichtigen, wisen den schultheissen und rat zuo Rinvelden, min lieben, guoten fründe, daz sy ir statt ingesigel für mich hand gehenckt an disen brief, des wir, jetzgenant schultheiss und rat umb ir bette willen verjehen getane han, doch uns und unsern nachkommen ane schaden.

Der geben ist zuo Bern in den Pfingstvirtagen nach Cristi geburt vierzehenhundert drissig und zwöy jare.»

Über die in der Urkunde genannten Personen mögen einige Bemerkungen angebracht werden. Ritter Wilhelm von Grünenberg erscheint uns gewiss als musterhafter und löblicher Ehemann, weil er dieses grösste und wichtigste Geschäft seines Lebens in Gemeinschaft und mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Frau Brida geborne von Swartzberg abgeschlossen hat. Die Ehefrau ihrerseits vertraute ihrem lieben Manne die «vogtie» oder die rechtliche Vertretung beim Vertragsabschluss an. Frau Brida hätte dazu auch einen andern Herrn aus ihrer adeligen Verwandtschaft wählen oder ihn um die Besiegelung der Urkunde bitten können. Als kluge Frau, die sich mit den zukünftigen Nachbarn gut stellen wollte, tat sie jedoch dem Schultheissen und dem Rat von Rheinfelden die Ehre an, mit ihrem Stadtsiegel die Urkunde zu bekräftigen. Es hängt noch immer an dem Pergament, ebenso wie das eigene Siegel des Ritters Wilhelm.

Das von diesem letzten Grünenberg verwendete Siegelbild zeigt nicht ein eigentliches Wappen, sondern als Figur einen Spangenhelm mit dem bei Turnieren gebräuchlichen Aufsatz, dem sogenannten Kleinod, das hier aus sechs Bergen geformt ist und auf dem obersten derselben noch den österreichischen Pfauenstutz trägt. In den Siegeln fast aller frühern Herren von Grünenberg gewahrt man im Wappenschild lediglich sechs oder mehr Berge, während Wilhelm mit seiner eigentümlichen Siegelgestaltung offenbar gestehen wollte, dass er sein untadeliges Rittertum und seine Ergebenheit gegenüber der Herrschaft Österreichs hochhalte.

Auf Seite Berns nahm der Schultheiss *Rudolf Hofmeister* den Kauf unter feierlichen Gebräuchen entgegen. Dies war einer der allerbesten Männer der bernischen und schweizerischen Geschichte. Er wirkte schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als tüchtiger und angesehener Ratsherr und stand 1418—1446, Jahr um Jahr bestätigt, als Schultheiss an der Spitze des jungen bernischen Staatswesens. Eine so lange Amtsdauer hat einzig dieser treffliche Schultheiss auf zuweisen. Er legte 1421 den ersten Stein zum Berner Münster. Hofmeister liess sich von den Grundsätzen der Klugheit, Menschenfreundlichkeit und Gerechtigkeit leiten und hat oft das Amt des Vermittlers ausgeübt. Er gab sich die grösste, leider erfolglose Mühe, den einige Jahre nach dem Kauf von Aarwangen ausbrechenden, alten Zürichkrieg zu verhindern und hat es schliesslich erreicht, dass der unselige Bruderzwist auf verständige Weise beigelegt wurde.

Der unter den Zeugen an erster Stelle genannte, geistliche Herr von *Conrad Holzacker,* aus Basel gebürtig, Abt des damals sehr angesehenen Cisterzienserklosters Lützel. (Die Stürme der französischen Revolution haben dieser an der schweizerisch-elsässischen Grenze gelegenen Abtei den Untergang gebracht.) In jungen Jahren war bruoder Cuonrat 1384/1400 Mönch in St. Urban gewesen, so dass er Wilhelm von Grünenberg von dessen Knabenjahren an kannte. Weil das Frauenkloster Fraubrunnen und das Männerkloster St. Urban, beide dem Cisterzienserorden angehörend, durch das Vorrücken der Berner in den Oberaargau und Aargau unter deren Einfluss geraten waren, wie schon früher Frienisberg, ist es nicht verwunderlich, dass Abt Conrad bei den Verhandlungen um Aarwangen beigezogen wurde. Er war ein Mann von Einfluss, Sorgfalt und Zutrauen, beteiligte sich an den grossen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel und wurde vom Papst zum Aufseher aller Klöster des genannten Ordens in Deutschland ernannt.

Der zweite Zeuge, der Edelknecht *Henman von Rüsegg,* zählte wie Wilhelm und Thüring zum aargauisch-österreichischen Adel, der sich mit der Ausdehnung der Eidgenossenschaft in das Stammland der Habsburger abfinden musste. Henmann hatte zwei Söhne und zwei Töchter. Eine der letztern war mit Burkhart von Hallwyl verheiratet; sie wurde 1433 Mutter eines Knaben, Hans geheissen, der 43 Jahre später bei Murten als kühner Ritter und Anführer der eidgenössischen Vorhut Ehre einlegte. Von den beiden Söhnen Henmans von Rüsegg bekam der eine keine Nachkommenschaft, der andere drei Töchter, so dass auch dieses Adelsgeschlecht wie das der Grünenberg und das der Aarburg erlosch.

Dass der Schultheiss von Zofingen *Peter Oteman* bei dem Verkauf von Aarwangen als Unterhändler und Zeuge berufen wurde, stellte einen Beweis guter Nachbarschaft zwischen Herrn Wilhelm und jener Stadt dar. Die beiden letzten Zeugen *Hensli Henmans* und *Rüdi Barter* waren Leute von Aarwangen, die sich im Dienste des bisherigen Burgherrn dessen besonderes Vertrauen erworben hatten. Hensli war sein persönlicher Diener, Rudi hatte als Vogt das Schloss und die Gemeinde in Obhut gehalten, wenn der Herr abwesend war.

Die an den Herrschaftsrechten zu Baumgarten, Stadönz und Berken zur Hälfte beteiligten *tütschen herren* ze Bern waren die Priester, Ritter und Brüder des Deutschordenshauses daselbst. Es ist bisher nicht ermittelt, wer demselben die fraglichen Rechte vergabt hat. Vielleicht hängt die Sache damit zusammen, dass ein Jahrhundert zuvor zwei Herren und Brüder von Grünenberg Deutschordensritter gewesen waren.

Wenn wir nun die *Kaufgegenstände* in eine gedrängte Übersicht bringen, so waren es folgende:

1. Das Schloss mit den zugehörigen Liegenschaften;
2. die Brücke mit dem Zollrecht;
3. das unweit davon befindliche Fahr, worunter wir den Landungsplatz mit gewissen Abgaben zu verstehen haben;
4. die Fischenzen in der Aare und einem Teil der Oenz, im Inkwilersee, in den Schlossweihern und dem Weiher zu Mumental. Auch zu Rufshusen war — ohne Erlaubnis des Herrschaftsherrn — ein Weiher angelegt worden;
5. die Verfügung über die Kapelle zu Aarwangen und die Hälfte des Kirchensatzes zu Bleienbach, Rechte, welche besonders den Wahlvorschlag beim Bischof für den Kaplan und Pfarrer sowie die Verwaltung des Kapellen- und Kirchengutes betrafen;
6. Twing und Bann, d.h. die niedere Gerichtsbarkeit und Ortspolizei in Dorf, Feld und Wald — inbegriffen die Erlaubnis zum Wirten — in dem ganzen Dorf Aarwangen, zu Bannwil, Mumental, Öniswil (Meiniswil), Haldimoos sowie die Hälfte von Twing und Bann zu Bleienbach, Baumgarten (Graben), Stadönz, Berken, überall mit bestimmten Bodenzinsen von den einzelnen Gütern und mit Pachtzinsen von besonders verliehenen Liegenschaften, dazu Zinserträgnisse von Rufshusen (ohne Gerichtsbarkeit). Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod stand der Stadt Bern zu, und über Ehesachen und Wucher hatten die geistlichen Behörden, allenfalls bis zum Bischof oder sogar Papst zu entscheiden;
7. überall das Eigentum an den zugehörigen Waldungen und das Recht, wenn es Achrum (Eicheln und Buchnüsse) gab, von den Schweinebesitzern eine besondere Abgabe zu erheben;
8. die Verfügung über die Wasserkräfte für Mühlen, Schleifen, Blöuen (Stampfen);
9. eine jährliche Kopfsteuer von den untertänigen Leuten, den sogenannten Eigenleuten, worüber in einem spätem Abschnitt noch genauere Auskunft gegeben wird.

Als Ritter Wilhelm die Verkaufsverhandlungen begann, machte er einen noch vorhandenen Überschlag über die *Erträgnisse* seiner Herrschaft. Dieselben waren nicht ganz fest, weil die Zahl der steuerpflichtigen Leute sich änderte, auch der Zoll von durchschnittlich 100 Pfund im Jahr nicht immer gleich viel eintrug und die Fischenzenzinse mehr oder weniger einbrachten. Der Schlossherr kam mit dem Zoll auf einen *durchschnittlichen Jahresertrag von 143 Pfund*

6 Schilling und 8 Gulden in bar, dazu 105 Mütt Roggen, 138 Matt Dinkel, 123 Mütt Haber. Die 8 Gulden entsprachen 8 grössern Schweinen, welche die Zinspflichtigen von Bleienbach jährlich als besondere Abgabe abzuliefern hatten. Dieses Dorf war im Grund verpflichtet, jährlich 16 Schweine zu entrichten; für 8 derselben konnte aber je 1 Pfund bezahlt werden, wobei es sich um etwas kleinere Borsteriche handelte. Wer das eine Jahr ein grösseres Schwein im Wert von 1 Gulden nach Aarwangen brachte, konnte das nächste Jahr für ein kleineres Schwein den Geldbetrag von 1 Pfund geben.

In Bleienbach scheinen die beiden Linien der Grünenberg, denen die grundherrlichen Rechte je zur Hälfte gehörten, die zinspflichtigen Liegenschaften unter sich geteilt zu haben.

Nach der Erwerbung der Herrschaft durch Bern wurde eine umständliche Aufstellung der zinspflichtigen Bauern zu Aarwangen, Bannwil, auf den Höfen und zu Bleienbach angefertigt und samt dem Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen in das Stadtbuch eingetragen, wo diese Nachweise viele Seiten füllen.

Ohne Zoll und Kopfsteuer, aber mit dem Geldwert des ganzen Bleienbacher Schweinezinses rechnete man mit 53 Pfund 15 Schilling 9 Pfennig baren Zinsen aus der ganzen Herrschaft, dazu 18 Pfund 9 Schilling an Kopfsteuer, sowie 104¼ Mütt Roggen, 130 Mütt Dinkel, 127½ Mütt Haber. Die beiden Aufstellungen stimmen annähernd miteinander überein.

Für den Einzug dieser Gefälle bekam der damit beauftragte Schlossvogt von jeder Schuposse — das ist ein mittlerer Bauernbetrieb — zu Aarwangen ¼ Mütt Haber, zu Bleienbach ¼ Mütt Roggen, von den Höfen etwas mehr. Jede Schuposse hatte ausser den Bodenzinsen in Getreide noch jährlich abzuliefern: 1 Fastnachthuhn, 2 Stuffelhühner und 20 Eier. Das war der Lohn des Schlossherrn oder seines Amtmanns für die Handhabung der Ortspolizei und der niedern Gerichtsbarkeit.

Und nun der *Kaufpreis!* Er betrug, wie wir wiederholt vernommen haben, 8400 blanke rheinische Gulden. Diese internationale Goldmünze, die ihren Namen von den grossen bischöflichen Städten am Niederrhein herleitet, war damals die Geldsorte für den Grosshandel und sonstige bedeutende Geschäfte. Der rheinische Gulden enthielt etwa halb soviel Gold als heutzutage (1932!) ein Zwanzigfrankenstück; er war von Frankengrösse, aber ziemlich dünn. Weil das Gold damals weit seltener war, als heutzutage (Amerika und Südafrika waren noch nicht entdeckt, der Seeweg nach Indien noch nicht bekannt), betrug der einstige Wert des Goldes ein Vielfaches des heutigen. Wir können den

Wert des Guldens für 1432 auf allermindestens 100 heutige Franken ansetzen, mithin den Kaufpreis für die Herrschaft Aarwangen einer schönen, runden Million Schweizerfranken gleichsetzen. Das ist als eine Schätzung zu verstehen, weil die Umrechnung alter Geldwerte in solche der Gegenwart eine ungemein schwierige, fast unmögliche Sache ist.*

Ob sich das Geschäft — wenn wir die angegebenen Jahreserträge der Herrschaft dagegen halten — für die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern rein rechnerisch rentiert hat, das herauszufinden, wäre ein schwieriges Unterfangen. Das aber ist offenkundig — der Kauf der Herrschaft Aarwangen im Jahre 1432 war eine gute und sichere Kapitalanlage, ein treffliches Werkstück am Bau des bernischen Staates. Beide haben seitdem ein halbes Jahrtausend standgehalten und werden, will's Gott, noch zu später Enkel Zeiten in festem Gefüge bleiben.

Wie die Berner die grosse Kaufsumme aufbrachten, ist nicht überliefert. Die Stadt hatte guten Kredit und bekam bei den eigenen reichen Bürgern, bei Klöstern, bei den Geldsäcken in Basel, Strassburg, Nürnberg und anderswo bei Bedarf leicht Darlehen. Von Zeit zu Zeit wurden dann nach grossen Aufwendungen für Kriege und für friedliche Erwerbungen ansehnliche Teilen auf das Volk zu Stadt und Land gelegt, um die eingegangenen Schulden abzutragen. Ohne allen Zweifel hat auch im Falle Aarwangen das gesamte Bernervolk in dieser Weise den Kaufpreis amortisieren geholfen.

Aus den Verzeichnissen über die zinspflichtigen Grundstücke mögen noch einige *Flurnamen* bei Aarwangen angeführt werden, die heutzutage kaum alle verschollen sein werden: die schuppos hie disshalb und ennenthalb der Aren (Scheurhof), nüwi matt ennent der Ar bi der brugg, mülimatten, blöwmatten, Bretti, Breiten, mos ze berg, Schalckenmos, eschtor, ban, ennent dem crütz hinderm huob, halde, im holen weg, Willenberg, Moosiberg, Verrenacker, Gumminen, Gurtinen.

Die Grenzpunkte der Fischereirechte oder Fischweiden oberhalb und unterhalb der Brücke hiessen Totwag und Steingruoben.

Von diesen alten Flurnamen verdienen die beiden Bezeichnungen: Gumminen und Gurtinen besonders hervorgehoben zu werden, weil sie aus der Zeit stammen, als es hierzulande neben den deutschen Ansiedlern noch Leute kelto-romanischer Sprache und Art gab. Die Deutschen nannten diese Fremdstämmigen Walen oder Welsche. Die beiden Walliswil und das Welschland bei Bützberg erinnern an diese frühere Bevölkerungsschicht. Gumminen soll nach der einen Erklärung eine «Bodensenkung, ein kleines Tal» bedeuten,

nach der andern eine Art von «Lagerhaus»; Gurtinen heisst «auf den Höfen». Der Gemeindename von Berken lautete damals noch Beriken; er leitet sich her von einem germanischen Ansiedler, der Bernhart (der Bärenkühne) genannt wurde. Die aus zwei Wörtern gebildeten Namen wurden aber oft verkürzt; im vorliegenden Falle entstand aus dem Namen Bernhart die Kurzform Bero. Die Leute dieses Bero hiessen dann Beringe. Ihre Siedlung wurde in Urkunden von 1272 Berinkon, 1276 Berinchoven, 1306 Berikon geschrieben, was alles verschiedene Formen für den Begriff: «auf den Höfen der Leute des Bero» sind.

Die Herrschaftsleute

Was als Einleitung zu diesem Abschnitt vorgebracht wird, steht in keiner Aarwangen berührenden Chronik, in keiner solchen Urkunde, sondern ist aus den geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des frühen Mittelalters abgeleitet und soll hier zur Erklärung des Begriffs der *Eigenleute* dienen.

Als um das Jahr 1000 oder 1100 oder 1150 ein König oder Herzog einem seiner Getreuen erlaubte oder befahl, hier bei Aarwangen eine *Brücke* über den Fluss zu schlagen, gestattete er ihm auch, von den Benutzern der Brücke für deren Bau und Unterhalt einen *Zoll* zu erheben. Zur Sicherung der Brücke musste auch der eine Brückenkopf befestigt, also eine *Burg* dazu gestellt werden. Diese Burg, durch die Aare und eine Ableitung aus derselben geschützt, war vielleicht zuerst nur ein hohes Blockhaus auf steinernem Untersatz, vielleicht von Anfang an ein Steinbau, was weniger wahrscheinlich ist.

Die Absicht, Brücke und Burg zu erbauen, ging möglicherweise von einem tätigen und unternehmungslustigen *Adeligen* aus, der namentlich hier am rechten Aareufer ausgedehnten Grundbesitz innehatte. Andernfalls erhielt der Gründer von Aarwangen von jenem König oder Herzog das Gelände zugeteilt, welches etwa dem Umfang der heutigen Gemeinde entspricht. Land wartete in der dünn besiedelten Gegend ja nur auf Nutzniesser.

Zur *Verteidigung* der Burg bedurfte es in Zeiten der Gefahr Leute. So legte eben der Brücken- und Burgbauer in der Nähe beider eine Siedlung an, wobei er von dem reichlich vorhandenen Land zur eigenen Nutzung sich gut gelegene Stücke vorbehielt, während er das übrige Land — vielleicht war es noch Urwald — in grosse *Höfe* aufteilte.

Es liegen in den alten Aufzeichnungen über die Zinsgüter sichere Auskünfte darüber vor, dass die ursprüngliche Siedlung Aarwangen aus 7 oder 8

grossen Höfen bestand. Dazu kamen die etwas weiter entfernten Höfe Mumental, Meiniswil, Haldimoos etc., so dass es insgesamt etwa ein Dutzend gewesen sein werden. Solch ein alter Hof umfasste nebst Gebäuden und Hofstatt etwa 40 Juchart oder mehr *Ackerland*, das in den drei Zeigen verteilt lag, ferner Mattland zur Heugewinnung, *Beunden* für Gespinst und Gemüse sowie das Anrecht auf die gemeinsame *Allmend*, wo Vieh, Pferde und Schweine vom Frühjahr bis zum Anbruch des Winters zur Weide getrieben wurden. Der *Wald* war unverteilt, gehörte dem Burgherrn, der aber selbstverständlich seinen Leuten Bau- und Brennholz anweisen musste.

Beim Herannahen von Feinden konnten die Hofleute ihre beste Habe in die Burg und ihren Bereich flüchten und dann die Verteidigung besorgen. Nach damaligen Rechtsübungen wurden die Höfe oder das noch nicht urbar gemachte Land, das ein Hof werden sollte, vom Grundherrn nicht verkauft, sondern als *Erblehen* um einen geringen Zins hingegeben. Letzterer war vorwiegend in Getreide zu leisten. Die Hofleute waren also in gefährlichen Zeiten dem Burgherrn zu *Waffendienst* und alljährlich zu einem bescheidenen Pachtzins verpflichtet.

Daneben hatte aber auch der *Herzog* oder der *König*, der alle schirmte, Rechte sowohl am Burgherrn als an den Hofleuten. Kam der Landesherr in die Gegend, erwartete er *Geschenke*; gelegentlich verlangte er *Steuern*; nicht selten erhob sich Krieg, und es rauchten die Feuerzeichen — der *Heerbann* erging. Da mussten der Burgherr und die Hofmänner dem allgemeinen Aufgebot folgen. Gewöhnlich zweimal im Jahr erschien auch der königliche Richter — der Landgraf — in der Gegend, verkündete Recht und Gesetz und sprach Urteil über schwere Übeltäter. Die Männer und Burschen in weitem Umkreis waren verpflichtet, an diesen *Landtagen* zu erscheinen. Das Urteil zu finden war Sache der Volksgemeinde. Auch *Waffenschauen* wurden schon in alten Zeiten abgehalten.

Aber allmählich traten in diesen Zuständen zwei Änderungen ein. Weil die Bevölkerung anwuchs, waren bald einmal der ursprünglichen, sehr grossen Höfe zu wenig. Doch da gab es ein einfaches Mittel — man halbierte die Höfe oder Huben und später die Hälften nochmals. Ein solcher Viertel eines alten Hofes hiess eine *Schuposse* und war immerhin noch ein ordentlicher Bauernbetrieb. Gelegentlich wurde eine Schuposse wieder gespalten. Anderseits kam es durch Heirat, Erbgang oder Kauf wiederum dazu, dass der gleiche Bauer zwei, drei oder noch mehr Schupossen mit den zugehörigen Rechten in Feld, Allmend und Wald besass. Auch unverteilte, alte Höfe blieben bestehen.

Sodann änderte sich die Kriegsführung in der Weise, dass der Krieger zu Fuss nicht mehr den Ausschlag gab, sondern der berittene, der *Ritter* mehr oder weniger hohen Adels. Es bildete sich so ein berufsmässiger Kriegerstand aus, der gut bewaffnet und ausgerüstet war. Ohnehin wurde den friedlichen Bauern der Waffendienst für den Herzog oder den König lästig; denn solch ein Feldzug ging oft in die Ferne, hinüber nach Frankreich oder nach Italien oder in die Länder der Sachsen, Ungarn oder Böhmen, und mancher Wehrmann kam lange oder gar nicht mehr heim. So überliessen die Bauern das Kriegswesen der Ritterschaft, welche mit geworbenen Knechten dieses Handwerk mit Lust betrieb. Auch das Erscheinen an den ordentlichen oder ausserordentlichen Landtagen oder Gerichtsversammlungen verdross viele Landleute; sie vertrauten die Rechtspflege ebenfalls dem Adel und den angesehensten Männern in den Dorfschaften an.

Aber die Ausrüstung eines Ritters und eine Fahrt in ferne Lande kosteten viel Geld, und so legte der Grundherr und Ritter den Hof- und Schupossenleuten, für die er in den Reichskrieg zog, eben *vermehrte Abgaben* auf. Wer sich in Abhängigkeit begibt, gerät leicht immer tiefer in eine solche, hinein. So gelangten die Nachkommen der ersten Ansiedler von Aarwangen nach und nach unter die *Vogtschaft* des Burgherrn, der ihnen eine jährliche *Kopfsteuer* abforderte. Man nannte diese dem Grundherrn nicht nur zinspflichtig, sondern auch steuerpflichtig gewordenen, unkriegerischen Leute *Eigenleute*. Wir haben uns unter ihnen nicht Sklaven, sondern Leute vorzustellen, die gewissermassen samt und sonders eine Art von *Militärpflichtersatzsteuer* entrichten mussten. Die meisten Bauern im Unterland — doch mit Ausnahmen — verfielen diesem Schicksal, während bekanntlich in den Waldstätten, im Oberhasli und anderswo manche Landleute den vollfreien Stand behaupteten. Vereinzelte freie Bauern gab es auch noch im Oberaargau und in der Gegend von Willisau.

Da im frühen Mittelalter bares Geld nicht in Massen umlief, waren die Adeligen sehr darauf erpicht, dass ihnen kein Kopfsteuerpflichtiger ausschlüpfte. Nun kam noch eine Besonderheit der mittelalterlichen Rechtsauffassung hinzu. Heirateten Leute verschiedenen Standes, so folgten die Kinder dem *niedrigeren Stande*. Das haben auch die Grünenberg selber erfahren, die ursprünglich Freiherren waren und mit ihrem Besitz und ihrer Macht nur dem König unterstellt waren. Aber die Heirat des Urgrossvaters unseres Herrn Wilhelm mit der Tochter eines abhängigen Ritters aus dem sog. Dienstadel bewirkte, dass die Nachkommen nur noch als Edelknechte galten. Die Ritter-

würde blieb ihnen dadurch allerdings nicht versperrt. In einer andern Linie des Geschlechtes blieb der freiherrliche Stand bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten.

Heiratete ein freier Bauernsohn die Tochter eines Eigenmannes, so wurden die Kinder Eigenleute. Waren Bräutigam und Braut Eigenleute, die aber verschiedenen Grundherren steuerpflichtig waren, so fielen die Kinder ihrer spätem Steuerpflicht nach auf die Seite der Mutter. Wollte ein steuerpflichtiger Jungbursche eine Frau in einem andern Herrschaftsbereich holen, bekam er Scherereien mit seinem Grundherrn. Ebenso war es, wenn die Tochter eines Eigenmannes sich nach auswärts verheiratete. Sie blieb dem angestammten Herrn kopfsteuerpflichtig und ihre Kinder wurden es. Daneben gab es unter den Inhabern der Herrschaftsrechte noch besondere Vereinbarungen über das Heiraten und die Zugehörigkeit ihrer Eigenleute.

Diese Dinge führten zu vielen Streitigkeiten unter benachbarten Grundherren oder zwischen Adeligen und Klöstern und waren für die betroffenen Leute eine Plackerei. Wenn der Grundherr zu seinen Schillingen — deren jeder damals etwa 3 bis 4 Fr. wert war* — kommen wollte, musste er durch seine Amtleute in den Haushaltungen herumschnüffeln lassen, um diese Militärpflichtersatzsteuer oft armen Witwen abzuknöpfen.

Als die Leute von den Höfen und Schupossen zu Aarwangen, Bannwil, Bleienbach und den zugehörigen Ortschaften 1432 unter die volle Hoheits- und Gerichtsgewalt Berns gelangt waren, wollten sie von solch üblen Verhältnissen nichts mehr wissen, sondern beschlossen, sich davon loszukaufen. Das ist hier leichter gesagt, als es getan worden ist. Denn selbstverständlich mussten zuerst alle Herrschaftsgenossen dafür gewonnen werden; man musste die Zustimmung der Obrigkeit auswirken, mit ihr über die Loskaufsumme verhandeln und — was das Hauptstück war — die nötigen Geldmittel zusammensparen und die obrigkeitliche Forderung wohl in mehreren Zahlungen abtragen. Die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und gantze gmeind der statt Bern machten es nicht billig, sondern verlangten nicht weniger als 1400 rheinische Gulden (140 000 Fr.). Da es sich um etwa 80 Haushaltungen handelte, traf es durchschnittlich auf eine Fr. 1750.—*. Die Leute der Herrschaft Aarwangen haben also schwere Opfer gebracht, um der Ehre freien Bernertums teilhaftig zu werden.

Endlich am 1. Februar 1439 war die grosse Sache in Ordnung gebracht, und die *Lossprechung* wurde in einer feierlichen Urkunde verbrieft, die den Ausgeschossenen der nun vollfreien Männer, Frauen und Kinder eingehändigt

wurde. Die Urkunde setzt auseinander, dass die «erberen eigenen lüte» der Herrschaft Aarwangen sich um 1400 rh. Gulden losgekauft und diesen Betrag vollständig bezahlt haben. Sie werden nun von der bernischen Obrigkeit mit «lib und guot an (ohne) alle fürwort iemer ewenclich dem Heiligen Römischen Rich als für fry, *unverhafft lüt* ufgegeben und der eigenschafft lidig gesagt … daz si mit ir lib und guot, landen und allen andern ir zuogehörungen tuon und lan, verkouffen, gewinnen und verlieren, hin und her ziechen, zuo der e (Ehe) griffen und alles das tuon mugen, so denn nach keiserlichen rechten solichen fryen lüten gebürt ze tuond». Dieser Wortlaut zeigt deutlich, dass die Rechtslage der Eigenleute mit einer Pflicht zusammenhing, die einst dem Reich gegenüber zu erfüllen war — eben der Pflicht des ursprünglich freien waffenfähigen Mannes gegenüber dem Königsaufgebot.

Es gibt drei Verzeichnisse der einstigen Eigenleute der Herrschaft Aarwangen. Das erste von 1430 ist von Ritter Wilhelm aufgestellt worden. Das zweite wurde um 1433 in das Stadtbuch eingeschrieben und das dritte ist in der Loskaufsurkunde von 1439 eingetragen. Letztere ist nur noch in einer nicht ganz sorgfältigen Abschrift vorhanden.

Da die drei Verzeichnisse verschiedenen Jahren angehören, weisen sie Abweichungen voneinander auf. Auch sind manche Leute teils nur mit ihren Dorfübernamen aufgeführt, teils ohne Angabe des Wohnsitzes. So lässt sich eine ganz genaue Namensliste nicht bewerkstelligen. Eine Durchsicht der Verzeichnisse ergibt, dass die hablichsten und zahlreichsten Familien jährlich bis 1 Pfund oder 20 Schilling, etliche auch 16 Schilling (etwa 70 bis 50 Fr.*) zahlten, manche 5—10 Schilling, viele bloss 1 oder 2. Nach welchen Grundsätzen die Steuer angelegt worden ist, kann nicht mehr sicher erkannt werden.

Zu beachten ist ferner, dass vor 500 Jahren manche Leute noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen besassen, sondern irgendeinen Zunamen nach dem Beruf oder dem Wohnsitz oder der Herkunft führten. Diese Zunamen waren ebenfalls nicht fest, sondern wurden häufig durch ganz andere ersetzt. Erst im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts bekam bei uns jeder Mensch seinen unwandelbaren Familiennamen und wurde mit diesem bei Taufe und Hochzeit in die Kirchenbücher eingetragen. Doch kommt es noch heutzutage vor, dass Leute ganz anders heissen, als ihr allgemein üblicher Dorfnamen lautet, wenn der letztere auch wie ein Geschlechtsname klingt.

Da in der Loskaufsurkunde die Namen der Eigenleute noch am besten nach den Wohnorten aufgezählt scheinen, mag dieses Verzeichnis hier folgen, wenn auch in einigen Fällen die wirklichen Namen nicht angegeben sind.

Bannwil:

Cüni und Hans Jentzer. Heini Christan. Heini Suter.

Aarwangen:

Uelli Schürmeyer. Cüni Schürmeyer. Hentzman Schmit. Peter Köchli. Hensli Hofer. Peter Swab. Uelline (vermutlich eine Frau oder Witwe, deren Mann Uelli hiess). Rüdi Hofer. Hans Koch. Hensli Zimerman. Hans Schonbergs wip. Uelli Ruotschman. Hentzman Sifrid. Hans Lober. Henman Lober. Kartuser (Übername). Wernli Banwart. Hensli Ruotschman sin stiefkind. Uelli Schürch. Uelli Schürchen muoter. Hensli Sifrid. Sin sun Hensli. Hensli Zolner. Hensli Bongarter. Welt Sifritz kind. Weltis. Gredi Bongarter. Nüslina (Frau oder Witwe eines Mannes des Namens Nüslin). Ruotschman Banwart.

Höfe und sonstige Umgebung:

Heini in Möniswil. Hensli sin sun. Heini Niclaus. Clewi Marti. Anna Nesis. Cuoni und Hensli von Moss. Hensli Haller. Hensli Schöiblin. Welti von Bünken. Martis Zeltners wip. Jost Halbtüfel. Cuoni von Lo. Hensli Nigcli von Balzenwil. Bertschi Imber. Satzbach (Übername). Cristian Niclaus. Käsers wip. Uelli Brügker. Legeller. Hensli Hofer. Meder. Hensli Muomendal. Peter Switzer. Der Sager. Burgi Meder. Uelli Nigcli. Hensli Wegeli. Hensli Brügger. Heini Jentzer von Madiswil. Fridschi von Moss. Leni Burgkart. Hans Bottenstein.

Bleienbach:

Uelli Hofer der alt. Cuono Hofer. Jenni Hofer der wagner. Cristan Welchli. Cristan Spar sin muoter. Studer. Rüdi am Rein. Cristan Weltis knaben. Clewi Nigli. Hensli Peyer. Uelli Welchli.

Beim Verkauf der Herrschaft behielt sich Ritter Wilhelm von Grünenberg einige seiner Eigenleute vor, die er also den Bernern nicht überantwortete. Es waren dies wohl persönliche Dienstleute, welche Herrn Wilhelm und Frau Brida nach Rheinfelden folgten oder sonstwie zum grünenbergischen Hausgesinde gehörten. Diese Leute finden sich in einem besonderen Verzeichnis,

nämlich Hensli Henman, der alte. Clewi Henman. Ueli Jentzer, sin wib und kind. Coler von Langentan und sin kind. Hensli Henman, der jung und sin wib. Scherer von Langentan. Clewi Zoller.

Aus den verschiedenen Verzeichnissen ergibt sich, dass eine ganze Reihe von Eigenleuten nicht im eigentlichen Herrschaftsbereich angesessen war, sondern in den umliegenden Dörfern, auch drüben im Gäu oder weiter unten im Aargau. Diese Tatsache zeigt, dass die Gewalt der Schlossherrschaft nicht so weit ging, die Freizügigkeit ihrer Untertanen zu verhindern. Immerhin suchte man die auswärts angesessenen Leute tunlich zur Bezahlung der Kopfsteuer anzuhalten, was freilich nicht immer gelang. So ist bei einem Pflichtigen mit Namen Schürich, von dem nichts einging, angemerkt: «hoft umb Büren», d.h. der Mann betrieb in der Gegend von Büren ein Bauerngut, aber im Schloss Aarwangen wusste man nicht genau wo, und es lohnte sich vermutlich nicht, ihn durch einen Boten zum Zahlen zu mahnen oder zu nötigen.

Bei der auseinandergesetzten Wandelbarkeit der einstigen Familiennamen kann es als ziemlich sicher gelten, dass die heutige Bevölkerung von Aarwangen und Bleienbach in der Hauptsache doch von jenen Vorfahren abstammt, welche sich im Jahr 1439 den freien Stand erworben hat. Nach einem Zinsverzeichnis von 1484 hiessen die damals im Dorf Aarwangen ansässigen Geschlechter: Amman, Bannwart, Barrer, Blöuwenstein, Bratyssen, Gerwer, Hüssy, Jägi, Kartuser, Linder, Nützy, Schedel, Schönberg, Schöubli, Sifrid, Steiner, Urbeller, Wagner, Zingk.

Die Verzeichnisse über die Abgaben, welche die Leute der Herrschaft und nunmehrigen Landvogtei Aarwangen zu entrichten hatten, ebenso der Kaufbrief selber geben uns mancherlei Auskünfte über die Beschäftigung der Bewohner, vorab in der *Landwirtschaft. Im Dorfgebiet von Aarwangen lagen 30 dem Schloss zinspflichtige Schupossen.* Drei weitere Schupossen waren der Kapelle vergabt worden; eine davon bebaute der Kaplan selber, jedenfalls mit Hilfe von Dienstboten, während er von den beiden andern nur die Abgaben bezog. Die Kapelle war überhaupt, wenigstens nach einer etwas spätem Aufstellung, mit Einkünften wohlversehen, da ihr zumeist im alten grünenbergischen Herrschaftsbereich noch fernere 8 Schupossen und einzelne Liegenschaften gehörten. Auf zwei Grundstücken hafteten besondere Zinsverpflichtungen zugunsten des heiligen Kreuzes, welchem die Kapelle geweiht war. Diese Einnahmen hatten zum Unterhalt der Kapelle zu dienen. Auch das Kloster St. Urban, vielleicht noch andere Gotteshäuser, bezogen Einkünfte von Schupossen oder Liegenschaften, die ihnen vergabt worden waren.

Von jeder Schuposse im Dorf Aarwangen war alle Jahre insgemein folgender Bodenzins zu leisten: 1 Mütt Roggen, 1 Mütt Dinkel, 4/6 oder 1½ Mütt Haber, 1 Fastnachthuhn, 2 Stuffelhühner, 20 Eier, dazu ¼ Mütt Haber, wie schon früher erwähnt, an den Einzieher.

Die Schuposse zu Aarwangen «disshalb und ennenthalb der Aren» oder *der Scheuerhof,* welcher von zwei Familien bewirtschaftet wurde und besondere Rechtsame besass, hatte zusammen zu entrichten 13 Mütt Roggen, 9 Mütt Dinkel, 18 Mütt Haber, 4 Fastnachthühner, 12 Stuffelhühner, 100 Eier. Dies war kaum eine gewöhnliche Schuposse, sondern eine von beträchtlicher Grösse.

Der Bodenzins des *Hofes Mumental* betrug: 5¼ Mütt Roggen, 5½ Mütt Dinkel, 5¼ Mütt Haber, 3 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 100 Eier.

Der *Hof zu Moos,* 10 Schupossen ausmachend, zinste: 9½ Mütt Dinkel, 2¼ Mütt Haber, in bar 1 Pfund 4 Schilling, 4 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 80 Eier.

Der Hof im Haldimoos war um diese Zeit wüst gelegen — ob infolge eines Brandes oder einer Seuche, ist nicht gesagt — und wurde nun an Rüdin Meder von Langenthal um jährlich 3 Mütt Haber, 3 Mütt Dinkel, 1 Pfund in bar und 3 Hühner verliehen. Der neue Inhaber sollte eine Scheuer darauf erstellen.

Von *Baumgarten, Stadönz und Berken* gingen ausser den sonstigen Zinsen an Geld, Getreide, Hühnern und Eiern einige Bossen Werch (Hanf) ein. Besonders im Dorfgebiet von Aarwangen, aber auch auswärts besass die Herrschaft noch Matten, Äcker, Rüttinen, Baumgärten, die an Nutzniesser um besondere Zinse in Getreide oder Bargeld verpachtet waren.

Der Getreidebau auf Dinkel, Roggen, Haber war offenbar damals die Hauptsache im Landwirtschaftsbetrieb. Als Zugtiere dienten vorwiegend Ochsen. Pferde, Milchkühe, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen waren selbstverständlich auch vorhanden, ebenso Schweine, welche im Mittelalter auf dem Lande und in der Stadt die wichtigsten Fleischlieferanten waren. Pferde, Vieh und Schweine wurden nur im Winter im Stalle gefüttert, sonst aber auf die Allmend und die Brache zur Weide getrieben. Vom Ackerland ruhte jedes Jahr der dritte Teil und lag brach. Die zur Heugewinnung dienenden Matten, ebenso das Ackerland waren sorgfältig eingezäunt. Eine grosse Sache, gewissermassen ein freudiges Ereignis war es jeweilen, wenn die Eichen und Buchen der umliegenden Waldungen reichlich Früchte trugen, wenn es Achrum gab, wie man diesen Segen hiess. Die Bauersame verhandelte und marktete dann

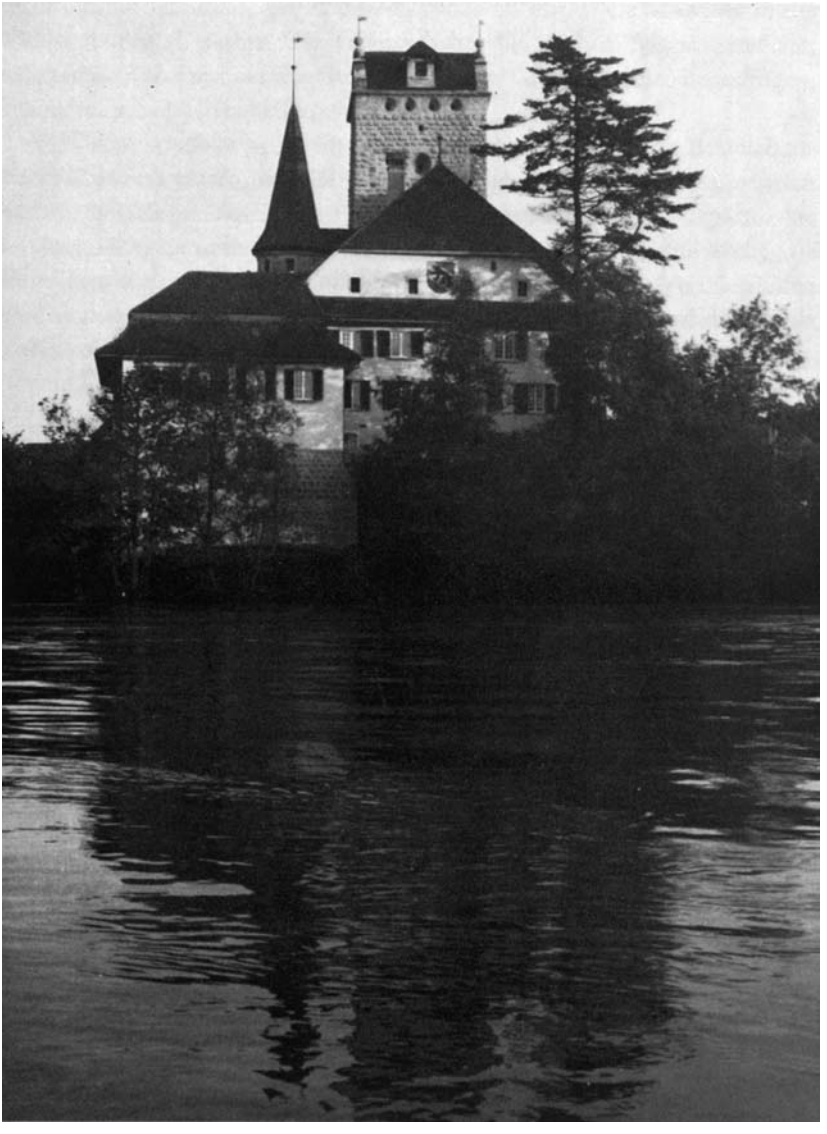

Schloss Aarwangen aus dem 13. Jahrhundert, ausgebaut im 17. Jahrhundert. 1962—1964 renoviert und in ursprünglicher Gestalt wieder hergestellt. Sitz der Bezirksverwaltung. Aufnahme Val. Binggeli, Langenthal

mit dem Schlossherrn um die Erlaubnis, gegen eine Abgabe von Haber die Schweine in die Wälder treiben zu dürfen. Die Tiere gediehen bei solchem Schmaus trefflich, während sie sich sonst auf der Weide mit Kraut, Gras, Wurzeln, Engerlingen, Würmern, Schnecken behelfen mussten.

Weil die zinspflichtigen Bauern so viele Lebensmittel an die Schlossherrschaft zu liefern hatten, war die letztere nicht genötigt, selber einen grössern landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Ein Garten und zwei Baumgärten bei der Burg lieferten noch Gemüse und Obst für den Haushalt, eine Matte, die Breite, Heu für die Pferde und allenfalls für einiges Milchvieh. Von Gebäuden werden ausser dem Schloss nur das «duphus» (Taubenhaus) und die *Mühle* erwähnt. Der Inhaber der letztern entrichtete jährlich als Zins 12 Mütt Mühlekorn und 2 Pfund in bar.

Über *Gewerbe und Handel* lassen sich aus den Aufzeichnungen aus der Zeit um 1432 noch weitere Auskünfte gewinnen. Ausser zu Aarwangen wurde noch zu Stadönz eine Mühle betrieben, am erstgenannten Orte auch eine Schleife und eine Blöue oder Stampfe. Im Hauptdorf waren gewöhnlich zwei Tavernen oder Wirtshäuser aufgetan. Die Erlaubnis zum Wirten wurde von der Herrschaft erteilt; jeder Wirt hatte ihr als Abgabe einen halben Saum Weisswein zu entrichten. Der Fischer, welchem die zum Schloss gehörende Strecke der Aare verliehen war, lieferte dafür jährlich 500 Zinsfische ab. Der See zu Inkwil konnte gewöhnlich um den Jahreszins von 10 oder 12 Gulden verpachtet werden. Wie aus den zu Geschlechtsnamen gewordenen Berufsbezeichnungen zu schliessen ist und wie es sich im Grunde von selber versteht, waren im Herrschaftsgebiet die notwendigen Handwerker vorhanden. Von zwei steuerpflichtigen Männern des Namens Louber, einem Schneider und einem Schmied, bemerkte Herr Wilhelm in seinem Verzeichnis: «die louffend irem hantwerch nach»; sie scheinen beim Steuerbezug nicht immer erwischt worden zu sein. Der unter den Losgekauften genannte Legeller war ohne Zweifel ein Küfer, der Lagel — das sind Fässlein — machte.

Wie schon erwähnt worden ist, stand den Bauern an den Wäldern nur ein Nutzniessungsrecht für Bau- und Brennholz zum eigenen Bedarf zu. Die Aufsicht darüber führte der vom Schlossherrn eingesetzte Bannwart. Ohne diese Waldungen zu übernutzen oder zu schädigen, konnte Ritter Wilhelm daraus jährlich für 30 bis 40 Gulden (3000 bis 4000 Fr.*) Holz zum Verkauf bringen. Jedenfalls wurde nicht nur aus herrschaftlichen Wäldern, sondern auch aus der Nachbarschaft Langholz an die Aare geführt und zu Flössen verbunden, welche nach dem Aargau oder noch weiterhin schwammen. Für die Benützung des

Flossplatzes, der «var» (Fahr) genannt wurde, musste man jedem «strich» oder Stück Flossholz 4 Pfennig zu «stadlösi» entrichten. Ferner wurden auf dem Wasserwege gewerbsmässig Fassdauben und Fassböden ausgeführt. Von 100 «tugen» betrug die von den Schiffleuten erhobene Gebühr 4 Pfennig, von 100 «bödmen» 8 Pfennig.

Einige Zeit vor dem Verkauf der Herrschaft hatte Wilhelm von Grünenberg die Brücke in guten Stand setzen lassen. Als sie arg baufällig gewesen war, hatten die fremden Fuhrleute lieber einen andern Übergang über die Aare benützt. Nun brachte der Brückenzoll jährlich 100 Pfund oder mehr ein, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, da die Viehausfuhr verboten gewesen war. Sehr wahrscheinlich war dies nicht eine Sperre wegen Seuchenausbruch, sondern eine Massnahme bei grosser Teuerung. Damals wurde auch weniger Wein als sonst über die Brücke eingeführt. Man darf als ziemlich sicher annehmen, dass diese Weineinfuhren aus dem Elsass kamen.

Der Zöllner, seine Frau oder wer sonst mit dem Zollbezug betraut war, mussten «an die heiligen sweren», d.h. einen Eid für fleissige und getreue Pflichterfüllung ablegen. Die Zollansätze waren folgende:

1 Mensch	2 Pfennig
1 beladener Lastwagen	2 Schilling
] leerer Lastwagen	1 Schilling
1 beladener Karren (kleiner Wagen	1 Schilling
1 leerer Karren	6 Pfennig
1 Ross, beladen oder leer	4 Pfennig
1 Rind	3 Pfennig
1 Kalb oder 1 Schwein	2 Pfennig
1 Geiss	4 Pfennig
1 Schaf	1½ Pfennig

Eine besondere Behandlung scheinen Brautfuder erfahren zu haben. Der Zöllner hatte das Recht, von jedem Bettzopfen 5 Schilling zu verlangen; doch durfte er darin «nach bescheidenheit» handeln, also wohl unbemittelten Leutlein weniger oder nichts abnehmen. Von Wichtigkeit für die Ortsgeschichte ist die Bestimmung der alten Zollordnung: «Welcher im dorf sitzt und Kaufmanschatz tribt, der git zoll, wellerley er tribt». Es gab mithin schon vor rund 500 Jahren Kaufleute im Dorf Aarwangen, die berufsmässig auf «schatz», was Gewinn bedeutet, ausgingen, also nicht nur gelegentlich Vieh und Getreide

verkauften, sondern allerhand Landes- und Gewerbserzeugnisse ausführten und andere Waren in der Fremde holten, um sie wieder abzusetzen.

In den Auskünften über den Verkauf der Herrschaft und über die von der Bauersame zu leistenden Abgaben wird der *Zehnten* mit keinem Wort erwähnt, weil er nicht mitverkauft worden ist, da er gar nicht Herrn Wilhelm gehörte. Vielmehr war der Zehnten von den Feldfrüchten, vom Heu, Emd und Jungvieh dem Grundsatz nach eine kirchliche Abgabe und als solche der Pfarrkirche von Wynau zu leisten, von welcher Aarwangen mit seiner Kapelle abhängig war. Weil indessen das Verfügungsrecht über die Kirche von Wynau samt dem Zehnten dem Kloster St. Urban zuständig war, bezog dieses Gotteshaus den Zehnten; es hatte dafür aber auch für den Unterhalt des Leutpriesters von Wynau zu sorgen. Erst im Jahre 1579 gelangte durch einen Abtausch zwischen dem Kloster St. Urban und dem Staate Bern der Kirchensatz von Wynau samt den Zehntrechten an Bern. Nach einer Aufstellung von 1588 erhielt der Pfarrer von Aarwangen vom Zehnten daselbst einen Anteil von jährlich 16 Mütt Dinkel. Der Pfarrer trieb daneben selber noch eine kleinere Landwirtschaft und hatte ausser jenem Zehntenanteil noch eine ganze Reihe nicht unbeträchtlicher Einkünfte. (Infolge der Reformation war die Kaplanei Aarwangen in eine Pfarrei umgewandelt worden.) In der Pfarrei Wynau wurde nach dem eben erwähnten Abtausch der gesamte Zehnten vom Ertrag der Äcker, Matten, Pflanzplätze dem Pfarrer abgeliefert.

Aarwangen ein Glied des bernischen Staates

Die Leute von Aarwangen sind, wie wir vernommen haben, durch Verträge von 1406 und 1432 in den bernischen Staatsverband aufgenommen worden. Wie derselbe entstanden und bis in die ersten Zeiten des 15. Jahrhunderts gewachsen ist, erscheint wohl einer gedrängten Übersicht wert. Es ging dabei nach guter, zäher Bernerart zu, und etwas Rechtes ist dabei herausgekommen.

Als Bern im Jahre 1353 in den Bund der Eidgenossen trat, war das neue Bundesglied noch kein selbständiger Staat, sondern lediglich eine *freie Reichsstadt* mit einem gewissen Landgebiet. In ihrem Bereich besassen die Leute der Reichsstadt das Recht der Selbstverwaltung. Alle acht alten Orte bildeten Bestandteile des Deutschen Reiches und anerkannten den König oder, wenn er in Rom gekrönt worden war, den Kaiser als ihren Oberherrn.

Das Landgebiet der Reichsstadt Bern umfasste ursprünglich nur die Halbinsel, auf der sie erbaut worden war, samt den westlich anstossenden Feldern und dem Bremgartenwald, bald aber auch die *vier Dörfer* rechts der Aare: Muri, Bolligen, Stettlen, Vechigen. Im Verlauf des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts kamen dazu das benachbarte Städtchen *Laupen* mit dem Forst, sowie das frühere Reichsland Hasli und im *Mittelland* und *Oberland* manche Gebiete adeliger Herren, die freiwillig oder gezwungen in Bern Wohnsitz oder Burgerrecht genommen hatten, wie die Bubenberg, Kramburg, Montenach, Weissenburg, Kien, Brandis u.a. Ausserdem gelangten, sei es durch geschickte Benützung politischer Verhältnisse, die Gebiete zahlreicher Klöster unter bernische Schutzherrschaft, so Köniz, Trub, Sumiswald, Interlaken, Münchenbuchsee, Rüeggisberg, Frienisberg. Um die Zeit des Eintrittes in die Eidgenossenschaft erwarb Bern durch Kauf die Landschaft *Aeschi*, dann Schloss und Herrschaft *Aarberg*. Kurz vor dem Sempacherkrieg nahmen die Berner den heruntergekommenen Grafen von Kiburg und ihren Anhängern *Trachselwald, Burgdorf* und *Thun* mit Zugehörden durch Waffengewalt und Geld ab.

Bei Sempach haben die Berner nicht mitgefochten; aber sie haben gleichzeitig in den westlichen Gegenden auf eigene Faust Österreichs Macht angegriffen. Sie gewannen das österreichische Städtchen *Unterseen*, ebenso *Oberhofen*, die letzte österreichische Burg im Oberland, auch das unter freiburgisch-österreichischen Einfluss gelangte *Obersimmental*. Der grimmige Peter von *Thorberg*, der erprobte Ratgeber und Parteigänger der Herzoge, musste den Bernern seine Burg und seinen Besitz zu Krauchthal, Kirchberg, Koppigen, Walkringen lassen. Im weitern Verlauf des Krieges eroberten die Berner die Schlösser und Städte Büren und Nidau und behielten sie samt zahlreichen zugehörigen Dörfern.

Mit *Biel* stand Bern seit alten Zeiten im Bund, und 1388 begab sich auch *Neuenstadt* unter bernischen Schutz, wenn auch dabei die Oberhoheit des Bischofs Basel vorbehalten blieb.

So besass Bern um 1400 schon ein ausgedehntes Herrschafts- und Einflussgebiet. Aber ganz in der Nähe stand das *Schwarzenburgerland* noch unter Savoien, ebenso die Herrschaft *Oltigen* mit Radelfingen, Uetligen, Säriswil, Frieswil, Gurbrü, Golaten, Grossaffoltern. Auch das Gebiet des Grossen Mooses um *Erlach* und *Ins* war noch savoiischer Besitz und blieb es bis in die Zeit des Burgunderkrieges. Die eben erwähnte Herrschaft Oltigen aber erlebte 1410 einen Bauernaufstand, und im Zusammenhang damit brachte Bern diese Dorf Schäften durch Kauf an sich. Das Schwarzenburgerland oder die Herr-

schaft Grasburg wurde 1423 von Bern und Freiburg gemeinsam dem Savoierherzog Amadeus VIII. abgekauft.

Damit sind wir andern Erweiterungen der bernischen Macht vorausgeeilt. Im Jahr 1400 kauften sich die wackern Leute der Talschaft *Frutigen* von ihrem Gebieter, dem Walliser Freiherrn Anton vom Turm, los und traten dem bernischen Staatswesen bei. Die deutschen und welschen Leute von *Saanen*, obwohl Untertanen des Grafen von Greyerz, schlossen 1403 ein Burgrecht mit den Bernern und wurden deren Bundesgenossen. Im Jahr 1406 begab sich die Grafschaft *Neuenburg* — der Herr und die Bürger — unter den Schutz der mächtigen Aarestadt, deren Rat forthin bei innern Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Leuten entscheiden sollte. Die Verbindungen mit Biel, Neuenstadt und Neuenburg zeigen, dass der Bär sich schon in alten Zeiten auch im Jura umsah, wo ihm der König übrigens im Jahr 1414 den Schutz des Klosters *Bellelay* anvertraute.

Ganz besonders aber dehnte sich der bernische Besitz landabwärts, der Aare entlang, aus. Im Oberaargau war das verarmte und lebensuntauglich gewordene Grafengeschlecht der Kiburg nicht mehr imstande, sein Zusammengeschrumpftes Hausgut und seine wackelig gewordene Herrschaft zu behaupten.

Im Hochsommer 1406 überliessen die letzten dieser Grafen Schloss und Herrschaft *Wangen* samt *Herzogenbuchsee* und der Brücke zu Aarwangen den Bernern, desgleichen die *Landgrafschaft in Burgund*. Letztere gab der Vereinbarung eine grosse Wichtigkeit, und ich werde bald noch nähere Auskunft darüber geben, was ihre Erwerbung der Landschaft für Bern bedeutete.

Zur selben Zeit versetzten die Grafen den Bernern und Solothurnern gemeinsam die Herrschaften *Bipp, Wiedlisbach* und *Erlinsburg*. Da es sich bei all diesen Dingen um die Ordnung verwickelter finanzieller und politischer Zusammenhänge handelte, kamen die beiden Städte erst 1413 in den ungestörten Besitz der eben genannten Herrschaften, welche sie dann ein halbes Jahrhundert hindurch gemeinsam verwalteten, bis eine Teilung vorgezogen wurde. Auch im *Buchsgau* von Oensingen bis vor Olten hatten Bern und Solothurn in diesen Zeiten zusammen die Herrschaft inne.

Schloss *Landshut*, wo die Kiburger in den Tagen ihres Glanzes oft Hof gehalten hatten, samt Utzenstorf und Bätterkinden war ihnen schon früher von drängenden Gläubigern abgenommen worden, welche es indessen für geraten fanden, hier durch Verträge von 1413 und 1418 den Bernern zu weichen.

Unerwartet erging 1415 der Befehl des Königs Sigismund an die Eidgenossen, den der Reichsgewalt gegenüber unbotmässigen Herzog Friedrich von Österreich durch Besetzung seines habsburgischen Stammlandes, des *Aargaus*, zu bestrafen. In raschem Feldzug eroberten die Berner in 17 Tagen 17 Städte und Burgen in den weiten Talschaften an der Aare, wo Aare, Reuss und Limmat zusammenfliessen. Die schöne Beute wurde nicht mehr herausgegeben.

Die Abtei *St. Urban* beeilte sich, in dem sieghaften Bern Burgrecht zu nehmen, wodurch Langenthal und Roggwil unter bernische Hoheit gelangten. Weil die Kiburg, die Gründer und bisherigen Schutzherren des Klosters Fraubrunnen, ohne Macht und Bedeutung geworden waren und übrigens auch ausstarben, trat Bern 1420 die Schirmherrschaft über den beträchtlichen Klostersitz an.

Die Erwerbung von Schloss und Herrschaft *Aarwangen* war ein weiteres Glied in dieser ganzen, erstaunlichen Entwicklung. Verschiedene kleinere Abrundungen und Ergänzungen des bernischen Machtbereiches zu diesen Zeiten können hier nicht einzeln genannt werden.

Wenn wir uns erinnern, dass die Stadt Bern im Jahr 1405 zu einem grossen Teil durch Feuer zerstört worden war, müssen wir die Tatkraft bewundern, welche den schweren Schicksalsschlag überwand und es fertigbrachte, weithin Ansehen zu gewinnen und ein Gebiet um das andere zu einem kräftigen Ganzen zu vereinigen. Dieser Gedanke steckte jedenfalls nicht nur in den Köpfen der Ratsherren und Bürger der Stadt Bern, welche damals eine Bevölkerung an Zahl etwa wie heute Burgdorf oder Langenthal aufwies.* Vielmehr war der Gedanke in seiner natürlichen Richtigkeit auch in das Volksbewusstsein gedrungen. Es wurde im Volk als erspriesslich und zweckdienlich erkannt, dem Lauf der Aare entlang *von der Grimsel bis nach dem Rhein* hin ein Staatsgebilde zu schaffen, in welchem Ordnung, Recht und Sicherheit herrschen, die Lotterwirtschaft grosser und kleiner Adelsherren aufhören und die Begehrlichkeiten klösterlicher Herrschaften zurückgebunden werden sollten. Der Aarelinie entlang zog sich ferner ein uralter Verkehrsweg zwischen dem Norden und dem Süden dahin. Dass diese Handelsstrasse auf einer weiten Strecke von einer starken Hand behütet wurde, diente dem allgemeinen Wohl. Wenn der Kanton Bern in neuerer Zeit in seiner Eisenbahnpolitik auf dieser nord-südlichen Verbindung beharrt ist, hat er nur getan, was den Vorfahren vor einem halben Jahrtausend als angemessen und recht erschien. Die Schwierigkeiten der Gegenwart werden kaum in alle Zukunft andauern.

Neben der Zusammenfügung eines so ausgedehnten Staatsgebietes entwickelten sich gleichzeitig und Schritt um Schritt die rechtlichen Verhältnisse staatlicher Selbständigkeit. Die Reichsstadt Bern erwarb auf einwandfreie Weise die *Landeshoheit* und *Staatsgewalt* in dem von ihr vereinigten Aaregebiet, dazu den Namen der Geradheit und der Kraft, der in der Nähe und in der Ferne guten Klang hatte. Schon nach dem Guglerkrieg von 1375 sang das Volk ein Lied, worin es hiess:

«Bern ist ein houpt,
Burgunden Kron,
fryer stelt ein mächtig lon.
Mennlich si lopt,
wer hört den ton,
das Bern sy der helden sal
und ein Spiegel überal,
der sich bildet aue val.
Alls Tütschland sol si brisen,
die jungen und die grysen.»

Die Aufwendungen für die Gebietserwerbungen durch Kauf oder Krieg sind durchaus nicht bloss von der Stadt getragen worden, sondern ihre Angehörigen in den gewonnenen Landschaften haben durch ganz bedeutende Steuerleistungen und die Stellung von Kriegern einen wesentlichen Teil der grossen Anstrengungen getragen. Es erscheint nicht überflüssig, zu sagen, dass der Staat Bern seiner Entstehung nach nicht ein lästiges Ding ist, das unsern Vorfahren durch ein unabänderliches Schicksal auferlegt worden ist, vielmehr ein Wesen, das sie in guter Einsicht und zu allgemeiner Wohlfahrt haben schaffen helfen.

Die bernische Staatsgewalt entwickelte sich in mehreren Hauptstufen. Von Anfang an war die auf Reichsboden gegründete Stadt mit ansehnlichen Rechten und Freiheiten begabt, die von den auf die Hohenstaufen folgenden Königen und Kaisern jeweilen bestätigt und vermehrt wurden. Die Stadt erlangte vorerst die *Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit,* sogar der königlichen (1365 und 1398), ferner das Recht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, also zum Selbstschutz *Krieg zu führen,* ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, den königlichen Landfrieden gebrochen zu haben. Von Wichtigkeit war es, dass König Wenzel 1378 der Stadt die Befugnis erteilte, *Reichslehen* in ihrem Gebiet zu

verleihen. Es gab damals noch viel Reichseigentum im Lande, ganze Herrschaften, Schlösser, Waldungen, Zölle, bis zu einzelnen Alprechten. Der gleiche König bewilligte Bern 1398 in dessen ganzem Gebiet den *Blutbann*, also die Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen.

König Sigismund sodann gewährte 1415 der Stadt drei ganz besonders wichtige Hoheitsbefugnisse:

1. alle in ihrem Gebiet angesessenen und von ihr beschirmten Leute zu steuern, für obrigkeitliche Zwecke heranzuziehen, das sogenannte *Tellrecht*;

2. von allen *Waffendienst* zu verlangen;

3. allen zum Erscheinen an den *Landtagen* zu gebieten, wo über die höchsten Rechtssachen geurteilt wurde. Darin war Inbegriffen, dass nur obrigkeitlich gebotene Landtage zusammentreten durften, also ungeregelte Gerichtsbarkeit vermieden werden sollte.

Der Wortlaut der königlichen Urkunde war so gehalten, dass daraus sogar die *Oberhoheit* nicht nur über die Leute, sondern auch über den von ihnen genutzten *Boden* und *Wald* abgeleitet werden konnte. *Wildnisse* gehörten ohnehin der Landesobrigkeit.

Die allgemeine Steuer- und Wehrpflicht, das geordnete Gerichtswesen, das Staatseigentum an manchen Waldungen und die Befugnis der Regierung, als Aufsichtsbehörde über weite Gebiete der Volkswirtschaft zu walten, haben also bei uns tiefreichende Wurzeln. Wenn wir uns erinnern, wie viele heftige Wirren etwa das Wallis oder Bünden erschüttert haben, weil dort die Rechtshandhabung den Behörden nicht selten durch Volksaufläufe entrissen wurde, wollen wir jene Pergamenturkunde von 1415 mit dem grossen, schönen Königssiegel als eine Grundlage unseres Staatswesens mit einer gewissen Ehrfurcht betrachten.

In manchen Gegenden Deutschlands, wo die Inhaber der Macht das ihnen anvertraute Amt schlecht verwalteten, Schutz und Recht allen zukommen zu lassen, behalf sich das misshandelte Volk mit Femgerichten. Da straften geheime Rächer hochgestellte und niedrige Übeltäter. Ähnlichen Ursprungs war in Süditalien die Maffia, die aber später in einen verbrecherischen Geheimbund ausartete und erst in unsern Tagen ausgerottet werden konnte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika begehen die sogenannten Lynchgerichte noch immer schreckliche Greueltaten, namentlich an keineswegs immer schuldigen Negern.

Durch die Urkunde König Sigismunds wurde, ohne dass sie es ausdrücklich sagt, den Bernern auch die Erwerbung der Landgrafschaft Kleinburgund bestä-

tigt, wodurch sie neun Jahre vorher namentlich im Emmental zur Macht gelangt waren. Die ausgedehnte Landgrafschaft bestand aus den Unterabteilungen der Landgerichte Murgenthal, Zollikofen und Konolfingen. Am 26. Juni 1409 versammelten sich die Mannen des *Landgerichtes Murgenthal* daselbst, um in Anwesenheit des bernischen Ratsherrn Yvo von Bolligen und des Vogtes zu Wangen, Heinrich Gruober, festzustellen, was der neuen Obrigkeit gebühre.

Der Landtag beantwortete zuerst die Frage nach dem Umfang des Landgerichtes Murgenthal. Dessen *Marchen* wurden wie folgt bestimmt: Vom Hochenzi (westlich vom Napf) nach den «wagenden studen» (ob Eriswil), dann nach der Schonegg und über St. Margrethen bei Heimiswil nach Bickigen und bei Kirchberg an die Emme. Dann folgte die Grenze der Emme abwärts bis zur Aare, dieser nach bis zu der Mündung der Murg, sodann der Murg und Roth nach aufwärts bis zum Ursprung der Roth bei Schönentüel und über Engelbrechtigen nach dem Hämbühl (östlich von Eriswil) und wiederum zu den «wagenden studen» und dem Hochenzi.

Nach einer weiteren Erklärung unserer Volksgemeinde waren in diesem Umkreis alle *Herren, Ritter, Edelknechte, freien und eigenen Leute* verpflichtet, an den gebotenen Landtagen und Landgerichten bei einer Busse von 3 Pfund und 1 Pfennig zu erscheinen. Die Verkündung einer solchen Versammlung — in älterer Zeit Ding geheissen — erfolgte 14 Tage bis 3 Wochen zum voraus durch Bekanntmachung in den Kirchen; unter Umständen wurde an einem Landtage selbst schon der nächste ausgerufen.

Als *Dingstätten*, wo seit alter Zeit die Landtage und Landgerichte sich versammelten, wurden bezeichnet: Murgenthal, Melchnau, Gondiswil, Thörigen, Grasswil, Inkwil. Ohne Zweifel wurden zur Beurteilung eines Verbrechens kaum alle Pflichtigen in dem angegebenen, weiten Umkreis aufgeboten, sondern nur die Mannschaft in den Kirchhören, welche dem in Frage kommenden Tatort und der entsprechenden Dingstätte am nächsten gelegen waren.

Als solche *Verbrechen*, über welche die Gerichtsgemeinde nach bestimmten Rechtsgebräuchen das Urteil zu fällen hatte, galten Mord, Diebstahl, Totschlag, Brandstiftung, überhaupt «all ander meintet, frevele oder bosheit, so den lip rürent und da mitte man den lip verschuldet». Wenn jemand einen andern so schwer verletzte, dass der Tod des Verwundeten zu befürchten war, sollten die Amtleute der Herrschaft den Täter in Haft setzen und sein Gut in Sicherheit stellen, damit, wenn der Tod wirklich eintrete, über den Totschläger nach Gestaltsame der Sache gerichtet werden könne.

Ausser der hohen Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen wurden noch die übrigen Befugnisse der landgräflichen Gewalt *«umb die wiltpenn, funden guot und mulafe»* durch Umfrage ermittelt und der neuen Landesherrin von Bern zugesprochen. Unter Wildbann war das Verfügungsrecht über das Hochwild, die Hoch- und Staatswälder, die Wasserläufe und die in der Erde ruhenden Mineralien zu verstehen. Gefundenes, herrenloses Gut, auch gehobene Schätze, gehörten der Herrschaft, welche aber dem Finder 1/3 und dem Eigentümer des Grundstückes auch 1/3 überlassen musste. «Mulafe» war verlaufenes Vieh, das vom rechtmässigen Eigentümer innerhalb von 6 Wochen und Tagen nicht abgeholt wurde und dann der Obrigkeit anheimfiel. Sollten späterhin noch weitere herrschaftliche Rechte sicher kund werden, sollten sie der Stadt Bern gleichfalls zustehen.

Über all diese Dinge wurde eine ausführliche Urkunde errichtet, welche der Ratsherr Yvo von Bolligen und der am Landtag anwesende Edelknecht Petermann von Rormos besiegelten. Eine Reihe von Edelleuten und Bauern wurde am Schluss der Urkunde als Zeugen und Vertreter «ander erberer lüten vil» mit Namen aufgeführt.

Die Bestimmungen dieser Rechtsordnung von 1409 galten auch für Herrn Wilhelm von Grünenberg und seine Herrschaftsleute, über welche Bern also schon damals weitgehende Rechte ausübte.

Wilhelm von Grünenberg in Rheinfelden

Als Ritter Wilhelm die Herrschaft Aarwangen verkaufte, war er schon etwa 57 Jahre alt. Er sollte es noch auf 20 Jahre mehr bringen und durch die Erwerbung von Rheinfelden in unruhige Verhältnisse hineingeraten, die vom alten Zürcherkrieg bedingt wurden. Dass der letzte Grünenberg dabei auf Seite Österreichs stand und wirkte, erklärt sich aus den Überlieferungen.

Über die jungen Jahre Herrn Wilhelms wissen wir wenig. Er ist um 1375 geboren. Nach dem Tode seines Vaters Heinzmann stand der Knabe unter der Vormundschaft seines Oheims, den er um 1420 beerbte. Als Jüngling war Wilhelm an den Hof der Gräfin von *Savoyen* gelangt, wo er seine ritterliche Erziehung erhielt und sich die französische Sprache aneignete. Es ist schon dargelegt worden, dass Wilhelm und sein Verwandter Johann der Grimme sich 1407 mit Bern, der neuen Landesherrin im Oberaargau, durch ein *Burgrecht* in ein gutes Einvernehmen setzten. Um diese Zeit erwarb sich Wilhelm, bisher

Schildknappe und Edelknecht, die Ritterwürde. Der Verlust des Aargaus schwächte Österreichs Macht empfindlich, so dass die Herren von Grünenberg wohl oder übel sich dazu verstehen mussten, sich der bernischen Landeshoheit und Nachbarschaft zu fügen.

Im Jahr 1420 scheint sich Ritter Wilhelm am Hoflager König Sigismunds in Prag aufgehalten zu haben. Im nächsten Jahr musste der Schlossherr von Aarwangen — vermutlich zu Unrecht — anerkennen, dass ihm wohl gewisse Einkünfte zu *Rufshüsern* gehören, dass aber diese Ortschaft hinsichtlich der Gerichtsbarkeit unter Bern und Solothurn stehe. Er verkaufte 1427 an Solothurn den Reichszoll daselbst um 300 Goldgulden. Dass es ihm auch sonst an Geld und Gut nicht fehlte, haben wir schon vernommen. Der Schmerz seines Lebens war, dass in seinem Stammland Bürger und Bauern immer mehr die Oberhand über den Adel gewannen.

Die Gemahlin des Ritters, Brida geb. von Schwarzberg, ist einzig aus der Verkaufsurkunde von Aarwangen bekannt. Ein Sohn war dem Ehepaar nicht beschieden. Die beiden Töchter waren beim Wegzug der Eltern von Aarwangen schon erwachsen, die eine, *Ursula*, mit Hans von Bodmann, die andere, *Margaretha*, mit Albrecht von Klingenberg verheiratet. Die beiden Schwiegersöhne gehörten dem süddeutschen Adel an, welcher den Eidgenossen spinnefeind war.

Als im Jahre 1429 Johann der Grimme starb und er nicht mehr auf diesen Verwandten Rücksicht zu nehmen brauchte, drängten die Schwiegersöhne und die Freunde aus dem österreichischen Adel darauf, dass Herr Wilhelm seine Herrschaft Aarwangen verkaufe und mit seinem vielen Gelde und seinem bedeutenden Einflusse sich in Schloss und Herrschaft Rheinfelden festsetze. Die Stadt gleichen Namens gehörte nicht dazu, sondern war selbständig.

Bald nach dem Verkauf von Aarwangen trat unser Ritter von seinem Burgrechtsvertrag mit Bern zurück; doch ging die Trennung in aller Freundschaft vor sich. Die Stadt erliess Wilhelm sogar die Bezahlung von 100 Gulden, die sie nach dem Wortlaute des Vertrages bei Aufgabe des Burgrechts von ihm hätte verlangen dürfen. Die damals noch aufrecht stehende *Feste Grünenberg* blieb nach wie vor in Kriegszeiten der Berner offenes Haus, das sie besetzen durften. Diese Burg und eine Reihe von Besitzungen und Rechten im Gebiet der Roth und Langeten gehörten noch immer zur einen Hälfte den Töchtern Johanns des Grimmen, zur andern Hälfte Wilhelm von Grünenberg. Ein gemeinsamer Vogt sass auf der Burg und verwaltete die Herrschaft. Die zu der Burg gehörenden Eigenleute sollten weiterhin von Bern beschirmt, jedoch

nicht zu Steuern herangezogen werden, weil sie eben schon von ihrer Herrschaft dazu verhalten wurden. Dagegen waren die grünenbergischen Herrschaftsleute verpflichtet, einem bernischen Aufgebot Folge zu leisten. Diese Bestimmung zeigt, dass die Berner das 1415 von König Sigismund erlangte Verfügungsrecht über die wehrfähige Mannschaft ihres Hoheitsbereiches zu handhaben wussten.

Ritter Wilhelm hatte Burg und Herrschaft Aarwangen aus der Hand gegeben in der bestimmten Erwartung, bald auf dem «Stein» zu Rheinfelden als Gebieter einziehen zu können. Es setzte aber noch langwierige Verdriesslichkeiten ab. Dieses auf einer Rheininsel gelegene Schloss war infolge der Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich 1415 als Reichspfand in den Besitz der Brüder Hans und Frischhans von Bodman gelangt. Sie erhielten die königliche Einwilligung, Schloss und Herrschaft Rheinfelden an Wilhelm von Grünenberg zu verkaufen. Aber während den Unterhandlungen wurde Frischhans andern Sinnes, so dass ein zäher Rechtsstreit entstand. Dieser konnte durch Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Bayern beigelegt werden, und 1433 kam der Kauf endlich zustande.

Nun schlug Wilhelm seinen Wohnsitz auf der vom Rhein umbrausten Burg auf und trat in rege Beziehungen mit Basel und den geistlichen und weltlichen Herren der Umgebung. Seiner Erfahrung und seiner Einsicht wegen wurde er oftmals als *Schiedsrichter* angerufen. So anerkannten ihn die acht Orte nebst Solothurn, St. Gallen und Appenzell 1440 als Obmann des Schiedsgerichts, das ihren Streit in einer Fehdsache mit Ulrich Himmeli, Hans Müller und ihren Helfershelfern endgültig beilegen sollte. Ursache des Handels war ein im Appenzellerlande geschehener Mord. Wilhelm stand demnach bei den Eidgenossen in hohem Ansehen. Dieses wurde ihm übrigens auch von anderer Seite entgegengebracht. Ende 1439 war er Mitglied der glänzenden Gesandtschaft, die im Auftrag des Basler Konzils dem Herzog Amadeus VIII. von Savoyen die Mitteilung seiner Wahl zum *Papst* überbrachte. So sah Herr Wilhelm als ergrauter Mann die Gegenden am Genfersee wieder, wo er als freudiger Schildknappe das höfische Leben kennengelernt hatte.

Mit der 1440 erfolgten Wahl des Herzogs *Friedrich von Österreich* zum deutschen König (als solcher Friedrich III.) wurden die Beziehungen Wilhelms zu den Eidgenossen wesentlich anders. Zunächst wurde seine Herrschaft Rheinfelden von einem Pfand des Reiches in ein solches des Hauses Österreich umgewandelt. Wilhelm, der den Titel eines *königlichen Rates* trug, unterstützte von da an tatkräftig die Bestrebungen Friedrichs III., den frühern österreichi-

schen Besitzstand im Aargau wieder herzustellen. Zusammen mit Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwyl brachte der Schlossherr von Rheinfelden es zustande, dass Friedrich das folgenschwere Bündnis von 1442 mit der Stadt Zürich abschloss.

Diese feindselige Haltung musste natürlich die Eidgenossen erbittern, umsomehr, weil Wilhelm die Verurkundung des obenerwähnten Schiedspruchs immer wieder hinausschob, allen Mahnungen zum Trotze. So kam es denn schliesslich zum offenen Kriege; am 11. August 1443 sandte Bern aus dem Lager vor Laufenburg dem früheren Mitbürger den Absagebrief. Der neutrale Ritterbund vom St. Georgenschild verwendete sich für sein Mitglied. Fast gleichzeitig wurden übrigens die Feindseligkeiten vorübergehend eingestellt. Bei den leider fruchtlosen Friedensverhandlungen vom Oktober 1443 und März 1444 amtete Wilhelm als Vertreter Österreichs. Im Verlaufe dieser Verwicklungen nahmen die Berner das Schloss Grünenberg ein und behielten es ebenso wie die Hälfte der zugehörigen Herrschaftsrechte. Die andere Hälfte, welche den fünf Töchtern Johanns des Grimmen zuständig war, blieb in deren Besitz.

Im Sommer 1444 bekam der Krieg eine grössere Ausdehnung; so griff nun auch der Ritterbund vom Georgenschild ein. Wilhelm, der sich altershalber von persönlicher Teilnahme fernhielt, hatte an deren Stelle einen ansehnlichen Beitrag zu leisten.

Bei den Unterhandlungen König Friedrichs mit Frankreich betr. die Überlassung von Söldnern (der Armagnaken) war Wilhelm nicht unbeteiligt, wenn auch die baslerische Behauptung, er sei der Hauptanstifter gewesen, nicht bewiesen werden kann. Jedenfalls kommt in dieser Hinsicht in Betracht, dass Herr Wilhelm französische Sprache und Art kannte. Am Tage der Schlacht bei *St. Jakob an der Birs* weilte er zu Rheinfelden, lieh aber den Feinden Basels und der Eidgenossen eine gewisse Unterstützung. Das hatte zur Folge, dass sich die Freundschaft der Basler in bittere Feindschaft umwandelte.

Auch gegenüber der *Stadt Rheinfelden*, die ihm anlässlich des Kaufes wohlgesinnt gewesen war, bestand nun ein gespanntes Verhältnis, weil Wilhelm die Oberherrschaft über dieselbe beanspruchte. Rheinfelden ging 1445 ein Schutzbündnis mit Basel ein. Das nötigte Wilhelm, den «Stein» in Verteidigungszustand zu setzen. Er legte eine Besatzung von 60 bis 80 Mann hinein; dabei befanden sich auch Edelleute, wie Hans von Falkenstein und Thüring von Hallwyl. Der Schlossherr sorgte für Proviant und Geschütze. Unter diesen war die berühmte *«Rennerin»*, die drittgrösste Büchse der Basler; sie war beim

Abzug von der Farnsburg zurückgelassen worden und durch Kauf in den Besitz Wilhelms gelangt.

Dieser, der so sein Schloss genügend gesichert glaubte, begab sich ruhig zu Herzog Albrecht von Österreich. Er nahm nicht einmal seine wichtigsten Schriften mit. Aber um den 8. Juli begann der Krieg. Basel verheerte die Besitzungen Wilhelms und schloss ihn, nebst andern, wegen der den Armagnaken geleisteten Unterstützung vom Burger- und Wohnsitzrecht auf Lebenszeit aus. Am 17. August setzte die richtige Belagerung des Wasserschlosses ein, das von Zeitgenossen als überaus ansehnlich und fest geschildert wurde. Ein Heer von 3000 Baslern, Bernern und Solothurnern, mit grossen Geschützen und einer Wurfmaschine, erreichte nach genau 4 Wochen die Übergabe des Schlosses, das nun sofort besetzt wurde. Die Sieger erbeuteten nebst einer Menge Waffen und Hausrat auch die Briefschaften Wilhelms. Im nächsten Jahr wurde der «Stein» zerstört, so dass sein Besitzer neuerdings schweren Schaden erlitt.

Bei den Friedensverhandlungen setzte Wilhelm alles daran, wieder in den Besitz der Herrschaft Rheinfelden zu gelangen. Ein Schiedsspruch des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Mainz bestimmte, dass Wilhelm statt der Feste die Stadt Rheinfelden erhalten solle. Aber die letztere fügte sich nicht. Darauf bemächtigten sich mehrere Adelige, die mit Wilhelm im Bunde standen, durch einen Handstreich der Stadt Rheinfelden. Wilhelm wohnte diesem Überfall, der mit unmenschlichen Greueltaten verbunden war, nicht bei, erschien aber zwei Tage später (am 25. Oktober 1448) in der Stadt; dennoch kann er weder von der Schmach dieser Rohheiten noch dem Vorwurf, der Haupturheber gewesen zu sein, freigesprochen werden.

Die vertriebenen Rheinfelder fanden Aufnahme in Basel. Die Erbitterung nahm allerseits zu und der Krieg wütete neuerdings. Nach einer schweren Niederlage war die Adelspartei endlich zum Nachgeben bereit. Es konnte eine «Richtung» vermittelt werden, welche Rheinfelden wieder an Österreich brachte. Wilhelm von Grünenberg bekam jedoch die Hoheit über die Stadt nicht mehr; wohl aber behielt er diejenige des Amtes, worauf die Bezeichnung «Amtmann von Rheinfelden» im letzten Aktenstück, bei dem er mitwirkte, hinweist. Das Amt oder die Herrschaft umfasste einige Dörfer in der Umgebung der Stadt.

Am 9. Mai 1452 ist Ritter Wilhelm als der letzte Mann dieses oberaargauischen Adelsgeschlechtes dahingeschieden. Sein Greisenalter gestaltete sich hässlich, und sein ganzes Leben hindurch kämpfte er für eine verlorene Sache.

Hinweise

* *Zum Geldwert:* Die von Kurz 1932 geschätzten Geldwerte bedürfen einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Nach den Angaben von Dr. Hans Sigrist, Solothurn, entspricht ein Gulden von ca. 1450 heute gut 200 Fr., ein Schilling mehr als 7 Fr.

Die Herrschaft Aarwangen kostete demnach den Staat Bern rund 2 Mio Franken. Die Eigenleute kauften sich um rund 280 000 Fr. los, d.h. pro Haushalt ca. 3500 Fr. Der jährliche Holzerlös Ritter Wilhelms betrug ca. 6000 bis 8000 Fr. Kopfsteuern und Zinse trugen ihm jährlich ca. 7000 Fr., der Zoll 10 000 Fr. ein. Getreide wurde mehr als 61 000 Liter aufs Schloss gebracht, Dinkel allein 10 075 kg.

Der Text entspricht einem Vortrag, den der damalige Staatsarchivar G. Kurz am 15. Dezember 1932 zum Jubiläum der 500jährigen Zugehörigkeit Aarwangens zum Staat Bern im dortigen Ortsverein hielt. Erstmals gedruckt in der Beilage zum Langenthaler Tagblatt «Sunndigspost» Nr. 52, 1932, Nr. 1—12, 1933. Eine bloss zeitbedingte Einleitung wird in unserem Nachdruck weggelassen.

Der Text der Urkunde von 1432 wurde mit dem Original im Staatsarchiv Bern verglichen und einige Irrtümer behoben. Vgl. den auszugsweisen Druck in Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrecht, Bd. 3, S. 276 f. 1945 edidit H. Rennefahrt.

DER ÜBERGANG DER HERRSCHAFT AARWANGEN AN BERN 1432

GOTTLIEB KURZ

Die Gemeinde und der Amtsbezirk Aarwangen erfreuen sich nicht allein einer reich belebten und ehrenwerten Vergangenheit, sondern diese hat auch berufene Geschichtsforscher angezogen und zu eingehenden Darstellungen veranlasst. Der frühere Gerichtspräsident von Aarwangen und spätere Bundesrichter Paul Kasser hat eine vorzügliche «Geschichte des Schlosses Aarwangen» veröffentlicht, und der aus Langenthal stammende Archivbeamte Dr. August Plüss († 1910) hat dank seiner grossen Urkundenkenntnis eine gediegene Arbeit über: «Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund» verfasst. Dieses Geschlecht ist mit der Geschichte unserer Gegend, insbesondere auch mit derjenigen von Aarwangen unlösbar verbunden.

Wenn also jetzt dargelegt werden soll, wie Schloss und Herrschaft Aarwangen vor 500 Jahren in bernische Obhut gelangt sind, kann es sich nicht um neue und unbekannte Dinge handeln, sondern um eine wiederholende und ergänzende Betrachtung eines für die örtliche Geschichte sehr wichtigen Ereignisses. Dabei ist etwa auf folgende Fragen Auskunft zu geben: Was ist über Aarwangen in der vorbernischen Zeit hauptsächlich anzubringen? Welche Umstände führten zu der Erwerbung von Aarwangen durch Bern? Was begriff diese Erwerbung in sich? Wie ist der Kaufpreis zu schätzen? Was ist über die damalige Bevölkerung festzustellen? In was für eine Gesellschaft sind die Leute von Aarwangen vor 500 Jahren gekommen? Wie ist es ihrem letzten Adelsherrn nach seinem Wegzug ergangen?

Verhältnisse von Aarwangen im frühern Mittelalter

Wir wissen nicht genau, wer die Burg Aarwangen erbaut hat, an welche sich das Dorf anschloss, auch nicht, wann dies geschehen ist. Immerhin können wir aus der Lage der Örtlichkeit, aus urkundlichen Nachweisen und spätem Auskünften gewisse Rückschlüsse ziehen. Dazu ist z.B. eine der älte-

sten, geographischen Beschreibungen von Aarwangen dienlich, welche dem bernischen Stadtarzt, Naturforscher und Geographen Dr. Thomas *Schoepf* zu verdanken ist. Er hat im Jahre 1577 in lateinischer Sprache das gesamte bernische Gebiet einlässlich beschrieben und eine sehr schöne und sorgfältige Landkarte desselben veröffentlicht, die heutzutage zu den grössten Seltenheiten gehört.

Schoepf gibt uns bei der Beschreibung der Vogtei Aarwangen folgende Auskünfte über die gleichnamige Gemeinde:

«Von jeher und noch heute ist der geeignete Hauptort dieses Gebietes Aarwangen mit einer sehr hübschen (elegantissima) Burg am rechten Ufer der Aare und mit einer gedeckten Brücke über diesen Fluss.

Das ganze Gebiet gehörte einst den edeln Herren von Aarwangen und kam unter die volle Hoheit der Berner im Jahre unseres wiedererlangten Heiles 1432 mit Hilfe von 8400 Goldgulden, welche sie dem reichen Ritter Wilhelm von Grünenberg und seiner Gemahlin Brigitta ausbezahlten.

Die Gemeinde Aarwangen liegt an der Strasse, welche von der Burg nach Langenthal führt. Die Gemeinde wird von einem reichlich fliessenden, mit Fischen erfüllten Bache durchzogen, der aus einer tiefen und ergiebigen Quelle nahe bei einem Felsen entspringt mit solchem Schwall und solcher Kraft, dass der Bach etwa 15 Schritte von seinem Ursprung einige Wasserräder zu treiben vermag. Er dient auch zur Bewässerung der Wiesen, nimmt auf seinem Lauf beidseitig einige andere Quellbäche auf und ergiesst sich, am Schloss vorbeiziehend, unterhalb der Brücke in die Aare. Zwischen Aarwangen und Langenthal dehnt sich ein sehr schöner Eichenwald aus.

Die Örtlichkeit Mumenthal liegt an der Strasse von Aarwangen nach Zofingen. In der Nähe verschwindet das Flüsschen Langeten im Boden. Unweit davon zur Linken entsteht aus einem Sumpfgelände der Bach Murgeten.

Zur Kirchhöre Aarwangen gehören die Filiale Bannwil auf dem linken Aareufer an der Strasse von Aarwangen nach Wangen, Ruofhusen ebenfalls am linken Ufer mit einem Fischweiher an der Solothurner Grenze. Meiniswil, eine kleine Ortschaft an der Strasse von Aarwangen nach Herzogenbuchsee.»

Fluss, Bach, Brücke, Schloss, Strassen sagen uns allerhand zu der Entstehungsgeschichte der Ortschaft. Die Aare diente bis in das Zeitalter des bessern Strassenbaues im 18. Jahrhundert und bis in dasjenige der Eisenbahnen als vielbenützter Verkehrsweg, und hier bei Aarwangen war eine Stelle, wo sich eine Brücke mit guten Anfahrten errichten liess für den Landverkehr vom Jura her nach der innern Schweiz. Die Burg wiederum war bestimmt, die

Brücke zu sichern. Aarwangen ist im frühen Mittelalter an einem Schnittpunkte des Fluss- und Landverkehrs entstanden. Der Dorfbach seinerseits liess sich für den Wiesenbau und gewerbliche Anlagen verwenden. In Landbau, Fischerei, Schiffahrt, Handel, Fuhrwesen, Gewerbe konnte man in dieser Siedelung sein Auskommen finden.

Aus dem Jahre 1558 besitzen wir genaue Zahlenangaben über die Bevölkerung des Kantons Bern. Zwar wurden damals aus Anlass einer Militärorganisation nicht die Einzelpersonen, sondern die Feuerstätten oder Haushaltungen gezählt. Da erfahrungsgemäss bei unsern frühern und jetzigen Verhältnissen auf die Haushaltung je 5 Personen gerechnet werden dürfen, lässt sich die wirkliche Bevölkerung leicht ermitteln. Es wiesen damals Haushaltungen auf:

das Gericht Aarwangen	51
das Gericht Melchnau	66
das Gericht Madiswil	63
das Gericht Thunstetten	43
das Gericht Bleienbach	25

Aarwangen mit Mumenthal, Haldimos, Meiniswil, Baumgarten (Graben), Berken, Bannwil hatte also um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Bevölkerung von etwa 250 Seelen.

Auch in den vorausgegangenen Jahrhunderten war in unserer Gemeinde und weithin in den europäischen Ländern die Bevölkerungsdichte sehr gering. Die vielen Kriege, häufiges Auftreten der Pest und Mangel an Ärzten bewirkten, dass die Volksmenge verhältnismässig gering blieb. Im Bernbiet ist die Bevölkerung erst in den friedlichen Zeiten des 18. Jahrhunderts, wo auch die Ausbildung der Landärzte und Hebammen grosse Fortschritte machte, stark angewachsen.

In ihren ältesten Zeiten umfasste die Siedlung Aarwangen jedenfalls nur wenige Familien. Als oben an der Aare 1191 die Stadt Bern gegründet wurde, entstand auch fast gleichzeitig in unserer Nähe das Kloster *St. Urban*. In den Jahren zwischen 1194 und 1212 schenkte Herr Lütold von Kilchberg dem in seinen Anfängen stehenden Gotteshaus eine Schuposse (Heimwesen) zu Aarwangen. Mehrere Herren von Kilchberg sind als Glieder des damaligen oberaargauischen Adels nachzuweisen. Ihre Standesgenossen *Burchart von Aarwangen* und dessen Tochter *Ita* bedachten in der nämlichen Zeit die emsigen und frommen Cisterzienser von St. Urban ebenfalls mit einer Schuposse zu Aarwan-

gen, mit einer Waldung «Rockenbiel» und einer Wiese Hopferen bei Langenthal. Damals regierten die Herzoge von Zähringen Konrad, dann Berchtold IV. und Berchtold V. namens des Deutschen Reiches den grössern Teil der Schweiz und sicherten ihre Herrschaft durch Befestigungen wie Thun, Bern, Laupen, Gümmenen, Freiburg, Murten, Burgdorf. Vielleicht gehörte auch die Burg Aarwangen in dieses militärische System; vielleicht ist sie aber noch älter, was sich ebenfalls durch geschichtliche Erwägungen stützen liesse, die wir hier nicht weiter ausspinnen wollen.

Um 1251 war Ritter *Berchtold* Burgherr zu Aarwangen; er stand in Abhängigkeit von den Grafen von Kiburg, die in der Mittel- und Ostschweiz mächtig waren. Zu den Zeiten Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht war *Walter von Aarwangen* ein getreuer Diener der Habsburger und der jüngeren Kiburger, die eigentlich eine Nebenfamilie des erstgenannten Geschlechtes waren.

Der letzte aus dem Hause Aarwangen war *Johann*, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und sich eines hohen Ansehens erfreute. Er wirkte als Krieger, Beamter, Diplomat im Dienste der Herzoge von Österreich. Johann von Aarwangen erwarb zu Burg und Dorf Aarwangen noch Bannwil, Berken, Zielebach; er besass auch im Luzernerbiet Besitzungen und sogar in Böhmen ein Lehengut, dazu die Zolleinnahmen von Solothurn und von der Brücke zu Aarwangen.

Aber in höherem Alter entsagte Ritter Johann von Aarwangen seinen Reichtümern und Würden, teilte seinen Besitz unter Frau, Tochter, Schwiegersohn, Enkelin und trat selber um 1341/42 als Mönch in das Kloster St. Urban ein, dem er grosse Zuwendungen machte. Später gründete Bruder Johann mit sechs gleichgesinnten Genossen eine Einsiedlei in den Entlebucherbergen, wo er um 1350 gestorben ist.

Johann von Aarwangen hinterliess keinen Sohn. Seine Tochter Elisabeth war mit Philipp von Kien vermählt, der ein Parteigänger Berns war. Der Schwiegervater bestimmte daher, dass Burg und Herrschaft Aarwangen seiner Enkelin *Margaretha von Kien* zufallen sollten. Sie war mit dem Ritter *Petermann von Grünenberg* vermählt. Die Freiherren dieses Namens, deren Stammburg auf der Höhe ob Melchnau stand, waren weithin im Oberaargau begütert und hielten zur Sache Österreichs und des Adels gegen das Bauern- und Bürgertum der aufstrebenden Eidgenossenschaft.

Petermann von Grünenberg, der neue Burgherr, weilte meistens nicht in Aarwangen, sondern amtete nacheinander als österreichischer Landvogt zu

Unspunnen, Unterseen, dann zu Wolhusen und Rotenburg. Er ist wahrscheinlich im Kampf gegen die Gugler gefallen, die 1375 durch den Jura in unser Land einbrachen und auch die Burg Aarwangen eroberten und zerstörten. Sie wurde von den Grünenberg wiederhergestellt, jedenfalls auf Veranlassung der verwitweten Schlossherrin. Denn Frau Margaretha lässt ein tatkräftiges Wesen erkennen und war sich ihres Wertes als einstige Erbtochter der schönen Herrschaft Aarwangen wohl bewusst; die Witwe gab dies auch durch den Besitz eines eigenen Siegels kund. Dasselbe bietet uns sogar aus dem Jahre 1377 ein gutes Bildchen dieser adeligen Dame, wie sie die beiden Wappenschilde von Grünenberg und von Kien emporhält.

Petermanns Sohn und Nachfolger H*einzmann von Grünenberg* war ein abenteuerlustiger Kriegsmann, der dem Grafen von Thierstein in Fehden beistand und 1382 im Solde des Grafen Visconti in Pavia über die Alpen zog. Als dieser ritterliche Reisläufer und Söldnerführer mit 26 Mann über den Gotthard ritt, waren unter seinen Kampfgefährten und Knechten wohl auch Leute von Aarwangen. Zwei Jahre darauf wurde er vom Tode ereilt und wahrscheinlich in fremder Erde bestattet.

Sein Erbe *Wilhelm von Grünenberg,* welcher der letzte Schlossherr von Aarwangen aus oberaargauischem Adelsstamme werden sollte, war beim Tode des Vaters ein unmündiger Knabe, der in seinem Onkel Henman jedoch einen tüchtigen Vormund und Berater fand. Während der Knabe heranwuchs, erlitt der Adel in bernischen und schweizerischen Landen furchtbare Schläge. Ihre Nachwirkungen haben Wilhelms Leben und Schicksal und zugleich den Übergang der Herrschaft Aarwangen unter bernische Macht bestimmt.

Bern erwirbt den Oberaargau und den Aargau

Vom Oberland bis an die Rot, wo die Landgrafschaft Aargau begann, standen die hohe Gerichtsbarkeit und andere Rechte der Reichsgewalt seit 1313 den *Grafen von Kiburg* zu. Sie waren die *Landgrafen in Kleinburgund,* wie die Landschaft rechts der Aare hiess. Freilich waren die Befugnisse durch Rechte, welche einzelne Adelshäuser, Klöster und namentlich die Stadt Bern erworben hatten, vielfach durchlöchert. Doch der ursprüngliche Besitz der Kiburger war bedeutend und ihre Macht lange gross. Allein das Geschlecht entartete und geriet in Schulden und Torheiten hinein. Der unsinnige Anschlag, im November 1382 Solothurn durch eine Mordnacht zu gewinnen, führte zu einem

Kriege mit Bern und in der Folge zu dem Verlust der Burgen, Städte und Herrschaften Thun und Burgdorf an die Berner. Um die Wende des Jahrhunderts mussten die Grafen Schloss Landshut mit seinem Bereich drängenden Gläubigern überlassen.

Schon vorher im Sempacherkrieg hatten die Waldstätte bei Sempach, die Glarner bei Näfels Österreichs Andrang zurückgewiesen, während die Berner im Oberland zuhanden nahmen, was dort noch Österreich gehörte, ebenso im Seeland Büren und Nidau samt dem zugehörigen Landgebiet.

Von ihren Geldgebern stets bedrängt, mussten die letzten Grafen von Kiburg im Hochsommer 1406 Schloss und Herrschaft Wangen samt Herzogenbuchsee und der Brücke zu Aarwangen — die der dortige Schlossherr zu Lehen trug — den Bernern überlassen, desgleichen das Hauptstück, die Landgrafschaft in Burgund. Weil der inzwischen herangewachsene Burg- und Herrschaftsherr von Aarwangen Wilhelm von Grünenberg wohl sein Schloss und die zugehörigen Güter besass, wie auch das Obereigentum an den Bauerngütern, an Wald und Feld nebst manchen andern Rechten, weil er aber nicht befugt war, über Leben und Tod zu richten, so geriet er nun samt seinen Leuten unter die hohe Gerichtsgewalt der Berner.

Ebenfalls im Sommer 1406 versetzten die Grafen den Rest ihres Besitzes, die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg den Bernern und Solothurnern gemeinsam. Graf Egon von Kiburg verzog sich nach dem Elsass, trat mit Anna von Rappoltstein in die Ehe, und es ging ihm dann noch leidlich gut. Kinder waren dem Paar nicht beschieden. Graf Berchtold, ein Hagestolz, nahm in Bern Wohnsitz, lebte dort von spärlichem Vermögen und fremder Gnade, bis er 1417 dahinstarb. Als er die Augen schloss, war weder im Mannesstamme, noch in der Frauenlinie ein ehelicher Spross des Hauses mehr übrig.

Nach dem finanziellen und politischen Zusammenbruch der Grafen von Kiburg im Jahre 1406 und nachdem Bern durch die Erwerbung der landgräflichen Rechte im Oberaargau festen Fuss gefasst hatte, blieb Wilhelm von Grünenberg und seinen Verwandten, mit denen er noch das Stammschloss und ein ausgedehntes Gebiet zu Melchnau und im obern Langetentale besass, keine andere Wahl übrig, als sich mit Bern in ein gutes Einvernehmen zu setzen. So schlossen sein Vetter *Johann der Grimme* und *Wilhelm von Grünenberg* am 27. November 1407 mit Bern einen *Burgrechtsvertrag*, der ein gegenseitiges Schirmbündnis mit dem Recht der Kündigung darstellte. Die betreffende, umfangreiche Urkunde beginnt feierlich mit den Worten: «In Gottes Namen, Amen». Die beiden Grünenberg gelobten eidlich, dieses Bündnis zu halten

Die alte Mühle zu Aarwangen. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

und Bern Hilfe und Beistand zu leisten. Jeder zahlte jährlich 3 rh. Gulden an die Stadt und war wie seine Leute damit weiterer Steuerleistungen enthoben. Aber mehrere Bestimmungen des Vertrages zeigen deutlich, dass in dem gegenseitigen Verhältnis Bern die erste Stelle einnahm. Die Herren von Grünenberg behielten sich ferner die Herrschaft Österreich vor, so dass sie also acht Jahre später nicht gehalten waren, den Bernern Kriegshilfe zu leisten, als diese auszogen, auf königlichen Befehl dem ungehorsamen Herzog Friedrich von Österreich den Aargau abzunehmen.

Weil der eroberte Aargau fest in den Händen der Berner und der übrigen Eidgenossen blieb, die auch ihre Teile an der lockenden Beute genommen hatten, war also Österreichs Macht wieder um ein gutes Stück zurückgedrängt worden. Wilhelm von Grünenberg, dessen Vorfahren seit einem Jahrhundert den Herzogen von Österreich in Krieg und Frieden gedient hatten, stand nun mit seiner Herrschaft Aarwangen auf einem verlornen Posten, fern von den habsburgischen Landen im Elsass, am Oberrhein, in der Ostschweiz.

Wohl nicht ohne Wehmut entschloss sich Ritter Wilhelm, im Einvernehmen mit seiner Gemahlin *Brida* (Brigitta) *von Schwarzberg,* die einem breisgauischen Adelsgeschlecht angehört zu haben scheint, zur Auswanderung. Er stimmte dem Rat seiner Verwandten und Gesinnungsgenossen zu, Schloss und Herrschaft Aarwangen den Bernern zum Kauf anzubieten und aus dem Erlös Schloss und Herrschaft *Rheinfelden* zu erwerben. Die Berner waren selbstverständlich für das Geschäft zu haben, welches ihnen ein erwünschtes Verbindungsstück zwischen dem obern und untern Aargau in die Hand gab.

Der Kauf der Herrschaft Aarwangen

Nachdem wir über die Gründe dieser Handänderung unterrichtet sind, wollen wir uns noch näher mit dem Kaufgegenstand und dem Kaufpreis befassen. Hören wir in der Sprache der alten Zeit, was die Urkunde darüber sagt!

«Wir, Wilhelm von Grünenberg, ritter, und Brida, geborn von Swartzberg, sin eliche frow, bekennen und tuond kunt aller menglichem mit disem brief, das wir mit guoter wissent, gesunt und wolbedacht, mit deheinen geverden hinderkommen, denne mit guotem fryem willen und mit rat unser guoten und lieben fründen, grössern nutz damit zu werbende, nemlich ich, die vorgenannt Brida, mit hande und gewalt des vorgenannten herrn Wilhelms, mins lieben gemahels und vogtes, dem ich ouch der vogtie vergich,

als umb acht tusent und vierhundert guoter rinscher guldin gemeiner und löflicher werschaft zu Bern, die uns die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern gar und gantz bezalt und gewert hand, die wir ouch gentzlichen in unsern guoten schinbaren nutz bewent und bekert haben, das uns wol benügt und billichen benügen sol, denselben schultheissen, rat und der ganzen gemeinde zuo Bern und allen iren nachkommen zuo ir statt handen als für gerechte fry, lidig eigen und in allem dem rechten, als wir dise nachgeschribnen stucke von unseren vordem harbracht, genossen und besessen hand,

verkouft hingegeben und zuohanden gestossen haben in eins ewigen, gerechten, sichern und ouch unwiderruoflichen koufs wise, in aller der wise und formme, als ein semlicher kouf under lebenden lütten billichen bestan und in kraft beliben sol und mag, denselben kouf ouch Rudolf Hofmeister, schultheiss, zuo der statt handen emphangen hat:

Mit nammen und des ersten *die burg und slosse zuo Arwangen mit dem zolle und brugg,* so zuo dem hus gehöret, darnach die bongarten, matten, acker und die wiger, ouch *das gantz dorf Arwangen* mit allen Zinsen und gülten, höltzer und welde, twingen, bennen und gerichten, mit dem lihen *der cappellen daselbs* und mit gantzer, voller herschaft untz an den tode — wand die hohen gerichten vormalen der statt von Bern zuogehoret hand — und mit allen anderen stucken und sachen, so darzuo gehörent und von alter harkomen sind, nützit usgenomen noch vorbehebt.

Darnach dise nachgeschribnen dörfere, höf und zinsgütere: des ersten *den hofe ze Muomental* mit dem wiger und vischentzen daselbs. Item *ze Oeniswil und ze Haldimos die höfe* mit aller irer rechtsami. Sodann *den halbenteile ze Bangarten, ze Stadöntz und ze Bercken* mit gerichten, twingen, bennen, mit höltzern und welden und mit dem halbenteile der vischentzen in der Oentz, da die andern halbenteile den tütschen herren ze Bern zuogehörent. Item *daz dorf ze Ruofshüsern* ouch mit allen zinsen, nützen und gütern, als wir das inne, gehept und harbracht haben. Aber denne *das dorf Bawil* mit gerichten, twingen und bennen, holtz und velde darzuo begriffen. So denne zwo vischentzen uf der Ar, nämlich eine nidt der vesti Arwangen und die ander darob. Item *den sew ze Inckwile* mit witti, lengi und breiti und mit aller siner rechtsami.

Darnach aber den halbenteile der gerichten, twingen und bennen und den halbenteile des kilchensatz zuo *Blöchenbach*, da der ander halbteile solicher stucken unsers lieben vetters herrn Hans Grimen seligen Kinden zuogehöret. Item die schuopposen und zinsgütere ouch daselbs gelegen, es sy korn pfennig

oder zinswin nach usswisung unsers rodels, den wir den obgenannten unsern herren von Bern ingeantwurt hand. Item alle höltzer und welde, so zuo der vorgenannten vestin Arwangen oder zuo den egedachten stucken gehörent, sy sient genant oder ungenempt.

Und zem lesten *alle die eigenlüte,* beide, wib und man, mit allen iren kinden, die in dieselben herschaft Arwangen oder Bleichenbach gehörent, wa die sint gesessen, ouch nach des rodels sag, so wir inen darüber in geschrift geben hand.

Nun hinanthin dieselben herschaft Arwangen mit dem hus, burgstal und graben, mit der brugg und zolle und allem burgrecht, mit dem var und schiffung, als die stuck von alter har sind komen, mit dem dorf ze Arwangen, mit bongarten, schuopposen, ackern, matten, vischentzen, wigern, holtz, velde, mit allen zinsen, gerichten, nützen und vellen, mit allen stüren und eignen lütten, mit den achram, als das von alter harkomen ist und ander rechtsami, mülinen und blöninen, in allen disen dingen nützit ussgenomen noch vorbehalten, denn in aller der wise, gewaltsami und rechtung, als wir die vorberürten herschaft mit lüt und guot harbracht, besessen und genossen hand, die vorgenannt unser herren von Bern und ir nachkommen ze haben, ze nutzen, ze niessen, mit besetzen und entsetzen und allez daz ze tuond, daz denn ein herschaft von billichem tuon sol oder mage und alz wir und unser vordem daz alles getan und innegehept hand an all geverd.»

(Nun folgen lange, rechtliche Formeln der Gewährleistung, die hier weggelassen werden können; dagegen ist für uns noch der Schluss der Urkunde von Belang.)

«Gezügen, so by diesem kouf gewesen sind, den och gemacht und getriben hand: der erwirdig geistlich herr, bruoder Cunonrat von Gottes verhengde apt des gotzhuses von Lützel, der veste Henman von Rüsegg, edelknecht, und die erbern, wisen Peter Otteman, schultheissen zuo Zofingen, Hensli Henmans und Rüdi Barter, vogt zuo Arwangen, und ander gnuog.

Und direr vorgeschribnen dingen aller zuo einer steten, ewigen kraft und warer gezügsami so han ich, Wilhelm von Grünenberg, vorgenannt, erbetten den edeln Thüringen von Arburg, fryen, minen lieben Oehem, das er sin ingesigel zuo minem ingesigel, doch im und sinen erben ane schaden, gehenckt hat an disen brief; aber ich, die vorgenannt Brida von Grünenberg geborne von Swartzberge, han erbetten die fürsichtigen, wisen den schultheissen und rat zuo Rinvelden, min lieben, guoten fründe, daz sy ir statt ingesigel für mich hand gehenckt an disen brief, des wir, jetzgenant schultheiss und rat umb ir bette willen verjehen getane han, doch uns und unsern nachkommen ane schaden.

Der geben ist zuo Bern in den Pfingstvirtagen nach Cristi geburt vierzehenhundert drissig und zwöy jare.»

Über die in der Urkunde genannten Personen mögen einige Bemerkungen angebracht werden. Ritter Wilhelm von Grünenberg erscheint uns gewiss als musterhafter und löblicher Ehemann, weil er dieses grösste und wichtigste Geschäft seines Lebens in Gemeinschaft und mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Frau Brida geborne von Swartzberg abgeschlossen hat. Die Ehefrau ihrerseits vertraute ihrem lieben Manne die «vogtie» oder die rechtliche Vertretung beim Vertragsabschluss an. Frau Brida hätte dazu auch einen andern Herrn aus ihrer adeligen Verwandtschaft wählen oder ihn um die Besiegelung der Urkunde bitten können. Als kluge Frau, die sich mit den zukünftigen Nachbarn gut stellen wollte, tat sie jedoch dem Schultheissen und dem Rat von Rheinfelden die Ehre an, mit ihrem Stadtsiegel die Urkunde zu bekräftigen. Es hängt noch immer an dem Pergament, ebenso wie das eigene Siegel des Ritters Wilhelm.

Das von diesem letzten Grünenberg verwendete Siegelbild zeigt nicht ein eigentliches Wappen, sondern als Figur einen Spangenhelm mit dem bei Turnieren gebräuchlichen Aufsatz, dem sogenannten Kleinod, das hier aus sechs Bergen geformt ist und auf dem obersten derselben noch den österreichischen Pfauenstutz trägt. In den Siegeln fast aller frühern Herren von Grünenberg gewahrt man im Wappenschild lediglich sechs oder mehr Berge, während Wilhelm mit seiner eigentümlichen Siegelgestaltung offenbar gestehen wollte, dass er sein untadeliges Rittertum und seine Ergebenheit gegenüber der Herrschaft Österreichs hochhalte.

Auf Seite Berns nahm der Schultheiss *Rudolf Hofmeister* den Kauf unter feierlichen Gebräuchen entgegen. Dies war einer der allerbesten Männer der bernischen und schweizerischen Geschichte. Er wirkte schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als tüchtiger und angesehener Ratsherr und stand 1418—1446, Jahr um Jahr bestätigt, als Schultheiss an der Spitze des jungen bernischen Staatswesens. Eine so lange Amtsdauer hat einzig dieser treffliche Schultheiss auf zuweisen. Er legte 1421 den ersten Stein zum Berner Münster. Hofmeister liess sich von den Grundsätzen der Klugheit, Menschenfreundlichkeit und Gerechtigkeit leiten und hat oft das Amt des Vermittlers ausgeübt. Er gab sich die grösste, leider erfolglose Mühe, den einige Jahre nach dem Kauf von Aarwangen ausbrechenden, alten Zürichkrieg zu verhindern und hat es schliesslich erreicht, dass der unselige Bruderzwist auf verständige Weise beigelegt wurde.

Der unter den Zeugen an erster Stelle genannte, geistliche Herr von *Conrad Holzacker,* aus Basel gebürtig, Abt des damals sehr angesehenen Cisterzienserklosters Lützel. (Die Stürme der französischen Revolution haben dieser an der schweizerisch-elsässischen Grenze gelegenen Abtei den Untergang gebracht.) In jungen Jahren war bruoder Cuonrat 1384/1400 Mönch in St. Urban gewesen, so dass er Wilhelm von Grünenberg von dessen Knabenjahren an kannte. Weil das Frauenkloster Fraubrunnen und das Männerkloster St. Urban, beide dem Cisterzienserorden angehörend, durch das Vorrücken der Berner in den Oberaargau und Aargau unter deren Einfluss geraten waren, wie schon früher Frienisberg, ist es nicht verwunderlich, dass Abt Conrad bei den Verhandlungen um Aarwangen beigezogen wurde. Er war ein Mann von Einfluss, Sorgfalt und Zutrauen, beteiligte sich an den grossen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel und wurde vom Papst zum Aufseher aller Klöster des genannten Ordens in Deutschland ernannt.

Der zweite Zeuge, der Edelknecht *Henman von Rüsegg,* zählte wie Wilhelm und Thüring zum aargauisch-österreichischen Adel, der sich mit der Ausdehnung der Eidgenossenschaft in das Stammland der Habsburger abfinden musste. Henmann hatte zwei Söhne und zwei Töchter. Eine der letztern war mit Burkhart von Hallwyl verheiratet; sie wurde 1433 Mutter eines Knaben, Hans geheissen, der 43 Jahre später bei Murten als kühner Ritter und Anführer der eidgenössischen Vorhut Ehre einlegte. Von den beiden Söhnen Henmans von Rüsegg bekam der eine keine Nachkommenschaft, der andere drei Töchter, so dass auch dieses Adelsgeschlecht wie das der Grünenberg und das der Aarburg erlosch.

Dass der Schultheiss von Zofingen *Peter Oteman* bei dem Verkauf von Aarwangen als Unterhändler und Zeuge berufen wurde, stellte einen Beweis guter Nachbarschaft zwischen Herrn Wilhelm und jener Stadt dar. Die beiden letzten Zeugen *Hensli Henmans* und *Rüdi Barter* waren Leute von Aarwangen, die sich im Dienste des bisherigen Burgherrn dessen besonderes Vertrauen erworben hatten. Hensli war sein persönlicher Diener, Rudi hatte als Vogt das Schloss und die Gemeinde in Obhut gehalten, wenn der Herr abwesend war.

Die an den Herrschaftsrechten zu Baumgarten, Stadönz und Berken zur Hälfte beteiligten *tütschen herren* ze Bern waren die Priester, Ritter und Brüder des Deutschordenshauses daselbst. Es ist bisher nicht ermittelt, wer demselben die fraglichen Rechte vergabt hat. Vielleicht hängt die Sache damit zusammen, dass ein Jahrhundert zuvor zwei Herren und Brüder von Grünenberg Deutschordensritter gewesen waren.

Wenn wir nun die *Kaufgegenstände* in eine gedrängte Übersicht bringen, so waren es folgende:

1. Das Schloss mit den zugehörigen Liegenschaften;
2. die Brücke mit dem Zollrecht;
3. das unweit davon befindliche Fahr, worunter wir den Landungsplatz mit gewissen Abgaben zu verstehen haben;
4. die Fischenzen in der Aare und einem Teil der Oenz, im Inkwilersee, in den Schlossweihern und dem Weiher zu Mumental. Auch zu Rufshusen war — ohne Erlaubnis des Herrschaftsherrn — ein Weiher angelegt worden;
5. die Verfügung über die Kapelle zu Aarwangen und die Hälfte des Kirchensatzes zu Bleienbach, Rechte, welche besonders den Wahlvorschlag beim Bischof für den Kaplan und Pfarrer sowie die Verwaltung des Kapellen- und Kirchengutes betrafen;
6. Twing und Bann, d.h. die niedere Gerichtsbarkeit und Ortspolizei in Dorf, Feld und Wald — inbegriffen die Erlaubnis zum Wirten — in dem ganzen Dorf Aarwangen, zu Bannwil, Mumental, Öniswil (Meiniswil), Haldimoos sowie die Hälfte von Twing und Bann zu Bleienbach, Baumgarten (Graben), Stadönz, Berken, überall mit bestimmten Bodenzinsen von den einzelnen Gütern und mit Pachtzinsen von besonders verliehenen Liegenschaften, dazu Zinserträgnisse von Rufshusen (ohne Gerichtsbarkeit). Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod stand der Stadt Bern zu, und über Ehesachen und Wucher hatten die geistlichen Behörden, allenfalls bis zum Bischof oder sogar Papst zu entscheiden;
7. überall das Eigentum an den zugehörigen Waldungen und das Recht, wenn es Achrum (Eicheln und Buchnüsse) gab, von den Schweinebesitzern eine besondere Abgabe zu erheben;
8. die Verfügung über die Wasserkräfte für Mühlen, Schleifen, Blöuen (Stampfen);
9. eine jährliche Kopfsteuer von den untertänigen Leuten, den sogenannten Eigenleuten, worüber in einem spätem Abschnitt noch genauere Auskunft gegeben wird.

Als Ritter Wilhelm die Verkaufsverhandlungen begann, machte er einen noch vorhandenen Überschlag über die *Erträgnisse* seiner Herrschaft. Dieselben waren nicht ganz fest, weil die Zahl der steuerpflichtigen Leute sich änderte, auch der Zoll von durchschnittlich 100 Pfund im Jahr nicht immer gleich viel eintrug und die Fischenzenzinse mehr oder weniger einbrachten. Der Schlossherr kam mit dem Zoll auf einen *durchschnittlichen Jahresertrag von 143 Pfund*

6 Schilling und 8 Gulden in bar, dazu 105 Mütt Roggen, 138 Matt Dinkel, 123 Mütt Haber. Die 8 Gulden entsprachen 8 grössern Schweinen, welche die Zinspflichtigen von Bleienbach jährlich als besondere Abgabe abzuliefern hatten. Dieses Dorf war im Grund verpflichtet, jährlich 16 Schweine zu entrichten; für 8 derselben konnte aber je 1 Pfund bezahlt werden, wobei es sich um etwas kleinere Borsteriche handelte. Wer das eine Jahr ein grösseres Schwein im Wert von 1 Gulden nach Aarwangen brachte, konnte das nächste Jahr für ein kleineres Schwein den Geldbetrag von 1 Pfund geben.

In Bleienbach scheinen die beiden Linien der Grünenberg, denen die grundherrlichen Rechte je zur Hälfte gehörten, die zinspflichtigen Liegenschaften unter sich geteilt zu haben.

Nach der Erwerbung der Herrschaft durch Bern wurde eine umständliche Aufstellung der zinspflichtigen Bauern zu Aarwangen, Bannwil, auf den Höfen und zu Bleienbach angefertigt und samt dem Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen in das Stadtbuch eingetragen, wo diese Nachweise viele Seiten füllen.

Ohne Zoll und Kopfsteuer, aber mit dem Geldwert des ganzen Bleienbacher Schweinezinses rechnete man mit 53 Pfund 15 Schilling 9 Pfennig baren Zinsen aus der ganzen Herrschaft, dazu 18 Pfund 9 Schilling an Kopfsteuer, sowie 104¼ Mütt Roggen, 130 Mütt Dinkel, 127½ Mütt Haber. Die beiden Aufstellungen stimmen annähernd miteinander überein.

Für den Einzug dieser Gefälle bekam der damit beauftragte Schlossvogt von jeder Schuposse — das ist ein mittlerer Bauernbetrieb — zu Aarwangen ¼ Mütt Haber, zu Bleienbach ¼ Mütt Roggen, von den Höfen etwas mehr. Jede Schuposse hatte ausser den Bodenzinsen in Getreide noch jährlich abzuliefern: 1 Fastnachthuhn, 2 Stuffelhühner und 20 Eier. Das war der Lohn des Schlossherrn oder seines Amtmanns für die Handhabung der Ortspolizei und der niedern Gerichtsbarkeit.

Und nun der *Kaufpreis!* Er betrug, wie wir wiederholt vernommen haben, 8400 blanke rheinische Gulden. Diese internationale Goldmünze, die ihren Namen von den grossen bischöflichen Städten am Niederrhein herleitet, war damals die Geldsorte für den Grosshandel und sonstige bedeutende Geschäfte. Der rheinische Gulden enthielt etwa halb soviel Gold als heutzutage (1932!) ein Zwanzigfrankenstück; er war von Frankengrösse, aber ziemlich dünn. Weil das Gold damals weit seltener war, als heutzutage (Amerika und Südafrika waren noch nicht entdeckt, der Seeweg nach Indien noch nicht bekannt), betrug der einstige Wert des Goldes ein Vielfaches des heutigen. Wir können den

Wert des Guldens für 1432 auf allermindestens 100 heutige Franken ansetzen, mithin den Kaufpreis für die Herrschaft Aarwangen einer schönen, runden Million Schweizerfranken gleichsetzen. Das ist als eine Schätzung zu verstehen, weil die Umrechnung alter Geldwerte in solche der Gegenwart eine ungemein schwierige, fast unmögliche Sache ist.*

Ob sich das Geschäft — wenn wir die angegebenen Jahreserträge der Herrschaft dagegen halten — für die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und die gantz gemeinde der statt Bern rein rechnerisch rentiert hat, das herauszufinden, wäre ein schwieriges Unterfangen. Das aber ist offenkundig — der Kauf der Herrschaft Aarwangen im Jahre 1432 war eine gute und sichere Kapitalanlage, ein treffliches Werkstück am Bau des bernischen Staates. Beide haben seitdem ein halbes Jahrtausend standgehalten und werden, will's Gott, noch zu später Enkel Zeiten in festem Gefüge bleiben.

Wie die Berner die grosse Kaufsumme aufbrachten, ist nicht überliefert. Die Stadt hatte guten Kredit und bekam bei den eigenen reichen Bürgern, bei Klöstern, bei den Geldsäcken in Basel, Strassburg, Nürnberg und anderswo bei Bedarf leicht Darlehen. Von Zeit zu Zeit wurden dann nach grossen Aufwendungen für Kriege und für friedliche Erwerbungen ansehnliche Teilen auf das Volk zu Stadt und Land gelegt, um die eingegangenen Schulden abzutragen. Ohne allen Zweifel hat auch im Falle Aarwangen das gesamte Bernervolk in dieser Weise den Kaufpreis amortisieren geholfen.

Aus den Verzeichnissen über die zinspflichtigen Grundstücke mögen noch einige *Flurnamen* bei Aarwangen angeführt werden, die heutzutage kaum alle verschollen sein werden: die schuppos hie disshalb und ennenthalb der Aren (Scheurhof), nüwi matt ennent der Ar bi der brugg, mülimatten, blöwmatten, Bretti, Breiten, mos ze berg, Schalckenmos, eschtor, ban, ennent dem crütz hinderm huob, halde, im holen weg, Willenberg, Moosiberg, Verrenacker, Gumminen, Gurtinen.

Die Grenzpunkte der Fischereirechte oder Fischweiden oberhalb und unterhalb der Brücke hiessen Totwag und Steingruoben.

Von diesen alten Flurnamen verdienen die beiden Bezeichnungen: Gumminen und Gurtinen besonders hervorgehoben zu werden, weil sie aus der Zeit stammen, als es hierzulande neben den deutschen Ansiedlern noch Leute kelto-romanischer Sprache und Art gab. Die Deutschen nannten diese Fremdstämmigen Walen oder Welsche. Die beiden Walliswil und das Welschland bei Bützberg erinnern an diese frühere Bevölkerungsschicht. Gumminen soll nach der einen Erklärung eine «Bodensenkung, ein kleines Tal» bedeuten,

nach der andern eine Art von «Lagerhaus»; Gurtinen heisst «auf den Höfen». Der Gemeindename von Berken lautete damals noch Beriken; er leitet sich her von einem germanischen Ansiedler, der Bernhart (der Bärenkühne) genannt wurde. Die aus zwei Wörtern gebildeten Namen wurden aber oft verkürzt; im vorliegenden Falle entstand aus dem Namen Bernhart die Kurzform Bero. Die Leute dieses Bero hiessen dann Beringe. Ihre Siedlung wurde in Urkunden von 1272 Berinkon, 1276 Berinchoven, 1306 Berikon geschrieben, was alles verschiedene Formen für den Begriff: «auf den Höfen der Leute des Bero» sind.

Die Herrschaftsleute

Was als Einleitung zu diesem Abschnitt vorgebracht wird, steht in keiner Aarwangen berührenden Chronik, in keiner solchen Urkunde, sondern ist aus den geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des frühen Mittelalters abgeleitet und soll hier zur Erklärung des Begriffs der *Eigenleute* dienen.

Als um das Jahr 1000 oder 1100 oder 1150 ein König oder Herzog einem seiner Getreuen erlaubte oder befahl, hier bei Aarwangen eine *Brücke* über den Fluss zu schlagen, gestattete er ihm auch, von den Benutzern der Brücke für deren Bau und Unterhalt einen *Zoll* zu erheben. Zur Sicherung der Brücke musste auch der eine Brückenkopf befestigt, also eine *Burg* dazu gestellt werden. Diese Burg, durch die Aare und eine Ableitung aus derselben geschützt, war vielleicht zuerst nur ein hohes Blockhaus auf steinernem Untersatz, vielleicht von Anfang an ein Steinbau, was weniger wahrscheinlich ist.

Die Absicht, Brücke und Burg zu erbauen, ging möglicherweise von einem tätigen und unternehmungslustigen *Adeligen* aus, der namentlich hier am rechten Aareufer ausgedehnten Grundbesitz innehatte. Andernfalls erhielt der Gründer von Aarwangen von jenem König oder Herzog das Gelände zugeteilt, welches etwa dem Umfang der heutigen Gemeinde entspricht. Land wartete in der dünn besiedelten Gegend ja nur auf Nutzniesser.

Zur *Verteidigung* der Burg bedurfte es in Zeiten der Gefahr Leute. So legte eben der Brücken- und Burgbauer in der Nähe beider eine Siedlung an, wobei er von dem reichlich vorhandenen Land zur eigenen Nutzung sich gut gelegene Stücke vorbehielt, während er das übrige Land — vielleicht war es noch Urwald — in grosse *Höfe* aufteilte.

Es liegen in den alten Aufzeichnungen über die Zinsgüter sichere Auskünfte darüber vor, dass die ursprüngliche Siedlung Aarwangen aus 7 oder 8

grossen Höfen bestand. Dazu kamen die etwas weiter entfernten Höfe Mumental, Meiniswil, Haldimoos etc., so dass es insgesamt etwa ein Dutzend gewesen sein werden. Solch ein alter Hof umfasste nebst Gebäuden und Hofstatt etwa 40 Juchart oder mehr *Ackerland*, das in den drei Zeigen verteilt lag, ferner Mattland zur Heugewinnung, *Beunden* für Gespinst und Gemüse sowie das Anrecht auf die gemeinsame *Allmend*, wo Vieh, Pferde und Schweine vom Frühjahr bis zum Anbruch des Winters zur Weide getrieben wurden. Der *Wald* war unverteilt, gehörte dem Burgherrn, der aber selbstverständlich seinen Leuten Bau- und Brennholz anweisen musste.

Beim Herannahen von Feinden konnten die Hofleute ihre beste Habe in die Burg und ihren Bereich flüchten und dann die Verteidigung besorgen. Nach damaligen Rechtsübungen wurden die Höfe oder das noch nicht urbar gemachte Land, das ein Hof werden sollte, vom Grundherrn nicht verkauft, sondern als *Erblehen* um einen geringen Zins hingegeben. Letzterer war vorwiegend in Getreide zu leisten. Die Hofleute waren also in gefährlichen Zeiten dem Burgherrn zu *Waffendienst* und alljährlich zu einem bescheidenen Pachtzins verpflichtet.

Daneben hatte aber auch der *Herzog* oder der *König*, der alle schirmte, Rechte sowohl am Burgherrn als an den Hofleuten. Kam der Landesherr in die Gegend, erwartete er *Geschenke*; gelegentlich verlangte er *Steuern*; nicht selten erhob sich Krieg, und es rauchten die Feuerzeichen — der *Heerbann* erging. Da mussten der Burgherr und die Hofmänner dem allgemeinen Aufgebot folgen. Gewöhnlich zweimal im Jahr erschien auch der königliche Richter — der Landgraf — in der Gegend, verkündete Recht und Gesetz und sprach Urteil über schwere Übeltäter. Die Männer und Burschen in weitem Umkreis waren verpflichtet, an diesen *Landtagen* zu erscheinen. Das Urteil zu finden war Sache der Volksgemeinde. Auch *Waffenschauen* wurden schon in alten Zeiten abgehalten.

Aber allmählich traten in diesen Zuständen zwei Änderungen ein. Weil die Bevölkerung anwuchs, waren bald einmal der ursprünglichen, sehr grossen Höfe zu wenig. Doch da gab es ein einfaches Mittel — man halbierte die Höfe oder Huben und später die Hälften nochmals. Ein solcher Viertel eines alten Hofes hiess eine *Schuposse* und war immerhin noch ein ordentlicher Bauernbetrieb. Gelegentlich wurde eine Schuposse wieder gespalten. Anderseits kam es durch Heirat, Erbgang oder Kauf wiederum dazu, dass der gleiche Bauer zwei, drei oder noch mehr Schupossen mit den zugehörigen Rechten in Feld, Allmend und Wald besass. Auch unverteilte, alte Höfe blieben bestehen.

Sodann änderte sich die Kriegsführung in der Weise, dass der Krieger zu Fuss nicht mehr den Ausschlag gab, sondern der berittene, der *Ritter* mehr oder weniger hohen Adels. Es bildete sich so ein berufsmässiger Kriegerstand aus, der gut bewaffnet und ausgerüstet war. Ohnehin wurde den friedlichen Bauern der Waffendienst für den Herzog oder den König lästig; denn solch ein Feldzug ging oft in die Ferne, hinüber nach Frankreich oder nach Italien oder in die Länder der Sachsen, Ungarn oder Böhmen, und mancher Wehrmann kam lange oder gar nicht mehr heim. So überliessen die Bauern das Kriegswesen der Ritterschaft, welche mit geworbenen Knechten dieses Handwerk mit Lust betrieb. Auch das Erscheinen an den ordentlichen oder ausserordentlichen Landtagen oder Gerichtsversammlungen verdross viele Landleute; sie vertrauten die Rechtspflege ebenfalls dem Adel und den angesehensten Männern in den Dorfschaften an.

Aber die Ausrüstung eines Ritters und eine Fahrt in ferne Lande kosteten viel Geld, und so legte der Grundherr und Ritter den Hof- und Schupossenleuten, für die er in den Reichskrieg zog, eben *vermehrte Abgaben* auf. Wer sich in Abhängigkeit begibt, gerät leicht immer tiefer in eine solche, hinein. So gelangten die Nachkommen der ersten Ansiedler von Aarwangen nach und nach unter die *Vogtschaft* des Burgherrn, der ihnen eine jährliche *Kopfsteuer* abforderte. Man nannte diese dem Grundherrn nicht nur zinspflichtig, sondern auch steuerpflichtig gewordenen, unkriegerischen Leute *Eigenleute*. Wir haben uns unter ihnen nicht Sklaven, sondern Leute vorzustellen, die gewissermassen samt und sonders eine Art von *Militärpflichtersatzsteuer* entrichten mussten. Die meisten Bauern im Unterland — doch mit Ausnahmen — verfielen diesem Schicksal, während bekanntlich in den Waldstätten, im Oberhasli und anderswo manche Landleute den vollfreien Stand behaupteten. Vereinzelte freie Bauern gab es auch noch im Oberaargau und in der Gegend von Willisau.

Da im frühen Mittelalter bares Geld nicht in Massen umlief, waren die Adeligen sehr darauf erpicht, dass ihnen kein Kopfsteuerpflichtiger ausschlüpfte. Nun kam noch eine Besonderheit der mittelalterlichen Rechtsauffassung hinzu. Heirateten Leute verschiedenen Standes, so folgten die Kinder dem *niedrigeren Stande*. Das haben auch die Grünenberg selber erfahren, die ursprünglich Freiherren waren und mit ihrem Besitz und ihrer Macht nur dem König unterstellt waren. Aber die Heirat des Urgrossvaters unseres Herrn Wilhelm mit der Tochter eines abhängigen Ritters aus dem sog. Dienstadel bewirkte, dass die Nachkommen nur noch als Edelknechte galten. Die Ritter-

würde blieb ihnen dadurch allerdings nicht versperrt. In einer andern Linie des Geschlechtes blieb der freiherrliche Stand bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten.

Heiratete ein freier Bauernsohn die Tochter eines Eigenmannes, so wurden die Kinder Eigenleute. Waren Bräutigam und Braut Eigenleute, die aber verschiedenen Grundherren steuerpflichtig waren, so fielen die Kinder ihrer spätem Steuerpflicht nach auf die Seite der Mutter. Wollte ein steuerpflichtiger Jungbursche eine Frau in einem andern Herrschaftsbereich holen, bekam er Scherereien mit seinem Grundherrn. Ebenso war es, wenn die Tochter eines Eigenmannes sich nach auswärts verheiratete. Sie blieb dem angestammten Herrn kopfsteuerpflichtig und ihre Kinder wurden es. Daneben gab es unter den Inhabern der Herrschaftsrechte noch besondere Vereinbarungen über das Heiraten und die Zugehörigkeit ihrer Eigenleute.

Diese Dinge führten zu vielen Streitigkeiten unter benachbarten Grundherren oder zwischen Adeligen und Klöstern und waren für die betroffenen Leute eine Plackerei. Wenn der Grundherr zu seinen Schillingen — deren jeder damals etwa 3 bis 4 Fr. wert war* — kommen wollte, musste er durch seine Amtleute in den Haushaltungen herumschnüffeln lassen, um diese Militärpflichtersatzsteuer oft armen Witwen abzuknöpfen.

Als die Leute von den Höfen und Schupossen zu Aarwangen, Bannwil, Bleienbach und den zugehörigen Ortschaften 1432 unter die volle Hoheits- und Gerichtsgewalt Berns gelangt waren, wollten sie von solch üblen Verhältnissen nichts mehr wissen, sondern beschlossen, sich davon loszukaufen. Das ist hier leichter gesagt, als es getan worden ist. Denn selbstverständlich mussten zuerst alle Herrschaftsgenossen dafür gewonnen werden; man musste die Zustimmung der Obrigkeit auswirken, mit ihr über die Loskaufsumme verhandeln und — was das Hauptstück war — die nötigen Geldmittel zusammensparen und die obrigkeitliche Forderung wohl in mehreren Zahlungen abtragen. Die fürsichtigen, wisen schultheiss, rat und gantze gmeind der statt Bern machten es nicht billig, sondern verlangten nicht weniger als 1400 rheinische Gulden (140 000 Fr.). Da es sich um etwa 80 Haushaltungen handelte, traf es durchschnittlich auf eine Fr. 1750.—*. Die Leute der Herrschaft Aarwangen haben also schwere Opfer gebracht, um der Ehre freien Bernertums teilhaftig zu werden.

Endlich am 1. Februar 1439 war die grosse Sache in Ordnung gebracht, und die *Lossprechung* wurde in einer feierlichen Urkunde verbrieft, die den Ausgeschossenen der nun vollfreien Männer, Frauen und Kinder eingehändigt

wurde. Die Urkunde setzt auseinander, dass die «erberen eigenen lüte» der Herrschaft Aarwangen sich um 1400 rh. Gulden losgekauft und diesen Betrag vollständig bezahlt haben. Sie werden nun von der bernischen Obrigkeit mit «lib und guot an (ohne) alle fürwort iemer ewenclich dem Heiligen Römischen Rich als für fry, *unverhafft lüt* ufgegeben und der eigenschafft lidig gesagt … daz si mit ir lib und guot, landen und allen andern ir zuogehörungen tuon und lan, verkouffen, gewinnen und verlieren, hin und her ziechen, zuo der e (Ehe) griffen und alles das tuon mugen, so denn nach keiserlichen rechten solichen fryen lüten gebürt ze tuond». Dieser Wortlaut zeigt deutlich, dass die Rechtslage der Eigenleute mit einer Pflicht zusammenhing, die einst dem Reich gegenüber zu erfüllen war — eben der Pflicht des ursprünglich freien waffenfähigen Mannes gegenüber dem Königsaufgebot.

Es gibt drei Verzeichnisse der einstigen Eigenleute der Herrschaft Aarwangen. Das erste von 1430 ist von Ritter Wilhelm aufgestellt worden. Das zweite wurde um 1433 in das Stadtbuch eingeschrieben und das dritte ist in der Loskaufsurkunde von 1439 eingetragen. Letztere ist nur noch in einer nicht ganz sorgfältigen Abschrift vorhanden.

Da die drei Verzeichnisse verschiedenen Jahren angehören, weisen sie Abweichungen voneinander auf. Auch sind manche Leute teils nur mit ihren Dorfübernamen aufgeführt, teils ohne Angabe des Wohnsitzes. So lässt sich eine ganz genaue Namensliste nicht bewerkstelligen. Eine Durchsicht der Verzeichnisse ergibt, dass die hablichsten und zahlreichsten Familien jährlich bis 1 Pfund oder 20 Schilling, etliche auch 16 Schilling (etwa 70 bis 50 Fr.*) zahlten, manche 5—10 Schilling, viele bloss 1 oder 2. Nach welchen Grundsätzen die Steuer angelegt worden ist, kann nicht mehr sicher erkannt werden.

Zu beachten ist ferner, dass vor 500 Jahren manche Leute noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen besassen, sondern irgendeinen Zunamen nach dem Beruf oder dem Wohnsitz oder der Herkunft führten. Diese Zunamen waren ebenfalls nicht fest, sondern wurden häufig durch ganz andere ersetzt. Erst im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts bekam bei uns jeder Mensch seinen unwandelbaren Familiennamen und wurde mit diesem bei Taufe und Hochzeit in die Kirchenbücher eingetragen. Doch kommt es noch heutzutage vor, dass Leute ganz anders heissen, als ihr allgemein üblicher Dorfnamen lautet, wenn der letztere auch wie ein Geschlechtsname klingt.

Da in der Loskaufsurkunde die Namen der Eigenleute noch am besten nach den Wohnorten aufgezählt scheinen, mag dieses Verzeichnis hier folgen, wenn auch in einigen Fällen die wirklichen Namen nicht angegeben sind.

Bannwil:

Cüni und Hans Jentzer. Heini Christan. Heini Suter.

Aarwangen:

Uelli Schürmeyer. Cüni Schürmeyer. Hentzman Schmit. Peter Köchli. Hensli Hofer. Peter Swab. Uelline (vermutlich eine Frau oder Witwe, deren Mann Uelli hiess). Rüdi Hofer. Hans Koch. Hensli Zimerman. Hans Schonbergs wip. Uelli Ruotschman. Hentzman Sifrid. Hans Lober. Henman Lober. Kartuser (Übername). Wernli Banwart. Hensli Ruotschman sin stiefkind. Uelli Schürch. Uelli Schürchen muoter. Hensli Sifrid. Sin sun Hensli. Hensli Zolner. Hensli Bongarter. Welt Sifritz kind. Weltis. Gredi Bongarter. Nüslina (Frau oder Witwe eines Mannes des Namens Nüslin). Ruotschman Banwart.

Höfe und sonstige Umgebung:

Heini in Möniswil. Hensli sin sun. Heini Niclaus. Clewi Marti. Anna Nesis. Cuoni und Hensli von Moss. Hensli Haller. Hensli Schöiblin. Welti von Bünken. Martis Zeltners wip. Jost Halbtüfel. Cuoni von Lo. Hensli Nigcli von Balzenwil. Bertschi Imber. Satzbach (Übername). Cristian Niclaus. Käsers wip. Uelli Brügker. Legeller. Hensli Hofer. Meder. Hensli Muomendal. Peter Switzer. Der Sager. Burgi Meder. Uelli Nigcli. Hensli Wegeli. Hensli Brügger. Heini Jentzer von Madiswil. Fridschi von Moss. Leni Burgkart. Hans Bottenstein.

Bleienbach:

Uelli Hofer der alt. Cuono Hofer. Jenni Hofer der wagner. Cristan Welchli. Cristan Spar sin muoter. Studer. Rüdi am Rein. Cristan Weltis knaben. Clewi Nigli. Hensli Peyer. Uelli Welchli.

Beim Verkauf der Herrschaft behielt sich Ritter Wilhelm von Grünenberg einige seiner Eigenleute vor, die er also den Bernern nicht überantwortete. Es waren dies wohl persönliche Dienstleute, welche Herrn Wilhelm und Frau Brida nach Rheinfelden folgten oder sonstwie zum grünenbergischen Hausgesinde gehörten. Diese Leute finden sich in einem besonderen Verzeichnis,

nämlich Hensli Henman, der alte. Clewi Henman. Ueli Jentzer, sin wib und kind. Coler von Langentan und sin kind. Hensli Henman, der jung und sin wib. Scherer von Langentan. Clewi Zoller.

Aus den verschiedenen Verzeichnissen ergibt sich, dass eine ganze Reihe von Eigenleuten nicht im eigentlichen Herrschaftsbereich angesessen war, sondern in den umliegenden Dörfern, auch drüben im Gäu oder weiter unten im Aargau. Diese Tatsache zeigt, dass die Gewalt der Schlossherrschaft nicht so weit ging, die Freizügigkeit ihrer Untertanen zu verhindern. Immerhin suchte man die auswärts angesessenen Leute tunlich zur Bezahlung der Kopfsteuer anzuhalten, was freilich nicht immer gelang. So ist bei einem Pflichtigen mit Namen Schürich, von dem nichts einging, angemerkt: «hoft umb Büren», d.h. der Mann betrieb in der Gegend von Büren ein Bauerngut, aber im Schloss Aarwangen wusste man nicht genau wo, und es lohnte sich vermutlich nicht, ihn durch einen Boten zum Zahlen zu mahnen oder zu nötigen.

Bei der auseinandergesetzten Wandelbarkeit der einstigen Familiennamen kann es als ziemlich sicher gelten, dass die heutige Bevölkerung von Aarwangen und Bleienbach in der Hauptsache doch von jenen Vorfahren abstammt, welche sich im Jahr 1439 den freien Stand erworben hat. Nach einem Zinsverzeichnis von 1484 hiessen die damals im Dorf Aarwangen ansässigen Geschlechter: Amman, Bannwart, Barrer, Blöuwenstein, Bratyssen, Gerwer, Hüssy, Jägi, Kartuser, Linder, Nützy, Schedel, Schönberg, Schöubli, Sifrid, Steiner, Urbeller, Wagner, Zingk.

Die Verzeichnisse über die Abgaben, welche die Leute der Herrschaft und nunmehrigen Landvogtei Aarwangen zu entrichten hatten, ebenso der Kaufbrief selber geben uns mancherlei Auskünfte über die Beschäftigung der Bewohner, vorab in der *Landwirtschaft. Im Dorfgebiet von Aarwangen lagen 30 dem Schloss zinspflichtige Schupossen.* Drei weitere Schupossen waren der Kapelle vergabt worden; eine davon bebaute der Kaplan selber, jedenfalls mit Hilfe von Dienstboten, während er von den beiden andern nur die Abgaben bezog. Die Kapelle war überhaupt, wenigstens nach einer etwas spätem Aufstellung, mit Einkünften wohlversehen, da ihr zumeist im alten grünenbergischen Herrschaftsbereich noch fernere 8 Schupossen und einzelne Liegenschaften gehörten. Auf zwei Grundstücken hafteten besondere Zinsverpflichtungen zugunsten des heiligen Kreuzes, welchem die Kapelle geweiht war. Diese Einnahmen hatten zum Unterhalt der Kapelle zu dienen. Auch das Kloster St. Urban, vielleicht noch andere Gotteshäuser, bezogen Einkünfte von Schupossen oder Liegenschaften, die ihnen vergabt worden waren.

Von jeder Schuposse im Dorf Aarwangen war alle Jahre insgemein folgender Bodenzins zu leisten: 1 Mütt Roggen, 1 Mütt Dinkel, 4/6 oder 1½ Mütt Haber, 1 Fastnachthuhn, 2 Stuffelhühner, 20 Eier, dazu ¼ Mütt Haber, wie schon früher erwähnt, an den Einzieher.

Die Schuposse zu Aarwangen «disshalb und ennenthalb der Aren» oder *der Scheuerhof,* welcher von zwei Familien bewirtschaftet wurde und besondere Rechtsame besass, hatte zusammen zu entrichten 13 Mütt Roggen, 9 Mütt Dinkel, 18 Mütt Haber, 4 Fastnachthühner, 12 Stuffelhühner, 100 Eier. Dies war kaum eine gewöhnliche Schuposse, sondern eine von beträchtlicher Grösse.

Der Bodenzins des *Hofes Mumental* betrug: 5¼ Mütt Roggen, 5½ Mütt Dinkel, 5¼ Mütt Haber, 3 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 100 Eier.

Der *Hof zu Moos,* 10 Schupossen ausmachend, zinste: 9½ Mütt Dinkel, 2¼ Mütt Haber, in bar 1 Pfund 4 Schilling, 4 Fastnachthühner, 8 Stuffelhühner, 80 Eier.

Der Hof im Haldimoos war um diese Zeit wüst gelegen — ob infolge eines Brandes oder einer Seuche, ist nicht gesagt — und wurde nun an Rüdin Meder von Langenthal um jährlich 3 Mütt Haber, 3 Mütt Dinkel, 1 Pfund in bar und 3 Hühner verliehen. Der neue Inhaber sollte eine Scheuer darauf erstellen.

Von *Baumgarten, Stadönz und Berken* gingen ausser den sonstigen Zinsen an Geld, Getreide, Hühnern und Eiern einige Bossen Werch (Hanf) ein. Besonders im Dorfgebiet von Aarwangen, aber auch auswärts besass die Herrschaft noch Matten, Äcker, Rüttinen, Baumgärten, die an Nutzniesser um besondere Zinse in Getreide oder Bargeld verpachtet waren.

Der Getreidebau auf Dinkel, Roggen, Haber war offenbar damals die Hauptsache im Landwirtschaftsbetrieb. Als Zugtiere dienten vorwiegend Ochsen. Pferde, Milchkühe, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienen waren selbstverständlich auch vorhanden, ebenso Schweine, welche im Mittelalter auf dem Lande und in der Stadt die wichtigsten Fleischlieferanten waren. Pferde, Vieh und Schweine wurden nur im Winter im Stalle gefüttert, sonst aber auf die Allmend und die Brache zur Weide getrieben. Vom Ackerland ruhte jedes Jahr der dritte Teil und lag brach. Die zur Heugewinnung dienenden Matten, ebenso das Ackerland waren sorgfältig eingezäunt. Eine grosse Sache, gewissermassen ein freudiges Ereignis war es jeweilen, wenn die Eichen und Buchen der umliegenden Waldungen reichlich Früchte trugen, wenn es Achrum gab, wie man diesen Segen hiess. Die Bauersame verhandelte und marktete dann

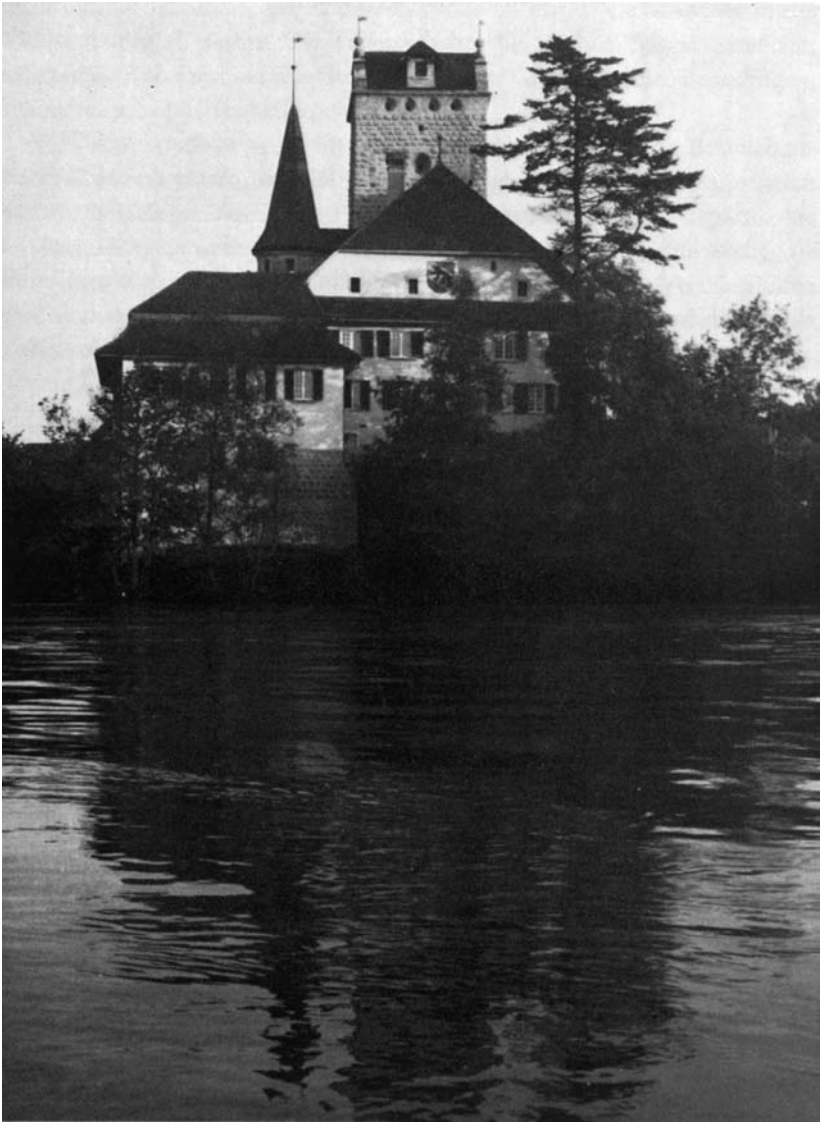

Schloss Aarwangen aus dem 13. Jahrhundert, ausgebaut im 17. Jahrhundert. 1962—1964 renoviert und in ursprünglicher Gestalt wieder hergestellt. Sitz der Bezirksverwaltung. Aufnahme Val. Binggeli, Langenthal

mit dem Schlossherrn um die Erlaubnis, gegen eine Abgabe von Haber die Schweine in die Wälder treiben zu dürfen. Die Tiere gediehen bei solchem Schmaus trefflich, während sie sich sonst auf der Weide mit Kraut, Gras, Wurzeln, Engerlingen, Würmern, Schnecken behelfen mussten.

Weil die zinspflichtigen Bauern so viele Lebensmittel an die Schlossherrschaft zu liefern hatten, war die letztere nicht genötigt, selber einen grössern landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Ein Garten und zwei Baumgärten bei der Burg lieferten noch Gemüse und Obst für den Haushalt, eine Matte, die Breite, Heu für die Pferde und allenfalls für einiges Milchvieh. Von Gebäuden werden ausser dem Schloss nur das «duphus» (Taubenhaus) und die *Mühle* erwähnt. Der Inhaber der letztern entrichtete jährlich als Zins 12 Mütt Mühlekorn und 2 Pfund in bar.

Über *Gewerbe und Handel* lassen sich aus den Aufzeichnungen aus der Zeit um 1432 noch weitere Auskünfte gewinnen. Ausser zu Aarwangen wurde noch zu Stadönz eine Mühle betrieben, am erstgenannten Orte auch eine Schleife und eine Blöue oder Stampfe. Im Hauptdorf waren gewöhnlich zwei Tavernen oder Wirtshäuser aufgetan. Die Erlaubnis zum Wirten wurde von der Herrschaft erteilt; jeder Wirt hatte ihr als Abgabe einen halben Saum Weisswein zu entrichten. Der Fischer, welchem die zum Schloss gehörende Strecke der Aare verliehen war, lieferte dafür jährlich 500 Zinsfische ab. Der See zu Inkwil konnte gewöhnlich um den Jahreszins von 10 oder 12 Gulden verpachtet werden. Wie aus den zu Geschlechtsnamen gewordenen Berufsbezeichnungen zu schliessen ist und wie es sich im Grunde von selber versteht, waren im Herrschaftsgebiet die notwendigen Handwerker vorhanden. Von zwei steuerpflichtigen Männern des Namens Louber, einem Schneider und einem Schmied, bemerkte Herr Wilhelm in seinem Verzeichnis: «die louffend irem hantwerch nach»; sie scheinen beim Steuerbezug nicht immer erwischt worden zu sein. Der unter den Losgekauften genannte Legeller war ohne Zweifel ein Küfer, der Lagel — das sind Fässlein — machte.

Wie schon erwähnt worden ist, stand den Bauern an den Wäldern nur ein Nutzniessungsrecht für Bau- und Brennholz zum eigenen Bedarf zu. Die Aufsicht darüber führte der vom Schlossherrn eingesetzte Bannwart. Ohne diese Waldungen zu übernutzen oder zu schädigen, konnte Ritter Wilhelm daraus jährlich für 30 bis 40 Gulden (3000 bis 4000 Fr.*) Holz zum Verkauf bringen. Jedenfalls wurde nicht nur aus herrschaftlichen Wäldern, sondern auch aus der Nachbarschaft Langholz an die Aare geführt und zu Flössen verbunden, welche nach dem Aargau oder noch weiterhin schwammen. Für die Benützung des

Flossplatzes, der «var» (Fahr) genannt wurde, musste man jedem «strich» oder Stück Flossholz 4 Pfennig zu «stadlösi» entrichten. Ferner wurden auf dem Wasserwege gewerbsmässig Fassdauben und Fassböden ausgeführt. Von 100 «tugen» betrug die von den Schiffleuten erhobene Gebühr 4 Pfennig, von 100 «bödmen» 8 Pfennig.

Einige Zeit vor dem Verkauf der Herrschaft hatte Wilhelm von Grünenberg die Brücke in guten Stand setzen lassen. Als sie arg baufällig gewesen war, hatten die fremden Fuhrleute lieber einen andern Übergang über die Aare benützt. Nun brachte der Brückenzoll jährlich 100 Pfund oder mehr ein, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, da die Viehausfuhr verboten gewesen war. Sehr wahrscheinlich war dies nicht eine Sperre wegen Seuchenausbruch, sondern eine Massnahme bei grosser Teuerung. Damals wurde auch weniger Wein als sonst über die Brücke eingeführt. Man darf als ziemlich sicher annehmen, dass diese Weineinfuhren aus dem Elsass kamen.

Der Zöllner, seine Frau oder wer sonst mit dem Zollbezug betraut war, mussten «an die heiligen sweren», d.h. einen Eid für fleissige und getreue Pflichterfüllung ablegen. Die Zollansätze waren folgende:

1 Mensch	2 Pfennig
1 beladener Lastwagen	2 Schilling
] leerer Lastwagen	1 Schilling
1 beladener Karren (kleiner Wagen	1 Schilling
1 leerer Karren	6 Pfennig
1 Ross, beladen oder leer	4 Pfennig
1 Rind	3 Pfennig
1 Kalb oder 1 Schwein	2 Pfennig
1 Geiss	4 Pfennig
1 Schaf	1½ Pfennig

Eine besondere Behandlung scheinen Brautfuder erfahren zu haben. Der Zöllner hatte das Recht, von jedem Bettzopfen 5 Schilling zu verlangen; doch durfte er darin «nach bescheidenheit» handeln, also wohl unbemittelten Leutlein weniger oder nichts abnehmen. Von Wichtigkeit für die Ortsgeschichte ist die Bestimmung der alten Zollordnung: «Welcher im dorf sitzt und Kaufmanschatz tribt, der git zoll, wellerley er tribt». Es gab mithin schon vor rund 500 Jahren Kaufleute im Dorf Aarwangen, die berufsmässig auf «schatz», was Gewinn bedeutet, ausgingen, also nicht nur gelegentlich Vieh und Getreide

verkauften, sondern allerhand Landes- und Gewerbserzeugnisse ausführten und andere Waren in der Fremde holten, um sie wieder abzusetzen.

In den Auskünften über den Verkauf der Herrschaft und über die von der Bauersame zu leistenden Abgaben wird der *Zehnten* mit keinem Wort erwähnt, weil er nicht mitverkauft worden ist, da er gar nicht Herrn Wilhelm gehörte. Vielmehr war der Zehnten von den Feldfrüchten, vom Heu, Emd und Jungvieh dem Grundsatz nach eine kirchliche Abgabe und als solche der Pfarrkirche von Wynau zu leisten, von welcher Aarwangen mit seiner Kapelle abhängig war. Weil indessen das Verfügungsrecht über die Kirche von Wynau samt dem Zehnten dem Kloster St. Urban zuständig war, bezog dieses Gotteshaus den Zehnten; es hatte dafür aber auch für den Unterhalt des Leutpriesters von Wynau zu sorgen. Erst im Jahre 1579 gelangte durch einen Abtausch zwischen dem Kloster St. Urban und dem Staate Bern der Kirchensatz von Wynau samt den Zehntrechten an Bern. Nach einer Aufstellung von 1588 erhielt der Pfarrer von Aarwangen vom Zehnten daselbst einen Anteil von jährlich 16 Mütt Dinkel. Der Pfarrer trieb daneben selber noch eine kleinere Landwirtschaft und hatte ausser jenem Zehntenanteil noch eine ganze Reihe nicht unbeträchtlicher Einkünfte. (Infolge der Reformation war die Kaplanei Aarwangen in eine Pfarrei umgewandelt worden.) In der Pfarrei Wynau wurde nach dem eben erwähnten Abtausch der gesamte Zehnten vom Ertrag der Äcker, Matten, Pflanzplätze dem Pfarrer abgeliefert.

Aarwangen ein Glied des bernischen Staates

Die Leute von Aarwangen sind, wie wir vernommen haben, durch Verträge von 1406 und 1432 in den bernischen Staatsverband aufgenommen worden. Wie derselbe entstanden und bis in die ersten Zeiten des 15. Jahrhunderts gewachsen ist, erscheint wohl einer gedrängten Übersicht wert. Es ging dabei nach guter, zäher Bernerart zu, und etwas Rechtes ist dabei herausgekommen.

Als Bern im Jahre 1353 in den Bund der Eidgenossen trat, war das neue Bundesglied noch kein selbständiger Staat, sondern lediglich eine *freie Reichsstadt* mit einem gewissen Landgebiet. In ihrem Bereich besassen die Leute der Reichsstadt das Recht der Selbstverwaltung. Alle acht alten Orte bildeten Bestandteile des Deutschen Reiches und anerkannten den König oder, wenn er in Rom gekrönt worden war, den Kaiser als ihren Oberherrn.

Das Landgebiet der Reichsstadt Bern umfasste ursprünglich nur die Halbinsel, auf der sie erbaut worden war, samt den westlich anstossenden Feldern und dem Bremgartenwald, bald aber auch die *vier Dörfer* rechts der Aare: Muri, Bolligen, Stettlen, Vechigen. Im Verlauf des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts kamen dazu das benachbarte Städtchen *Laupen* mit dem Forst, sowie das frühere Reichsland Hasli und im *Mittelland* und *Oberland* manche Gebiete adeliger Herren, die freiwillig oder gezwungen in Bern Wohnsitz oder Burgerrecht genommen hatten, wie die Bubenberg, Kramburg, Montenach, Weissenburg, Kien, Brandis u.a. Ausserdem gelangten, sei es durch geschickte Benützung politischer Verhältnisse, die Gebiete zahlreicher Klöster unter bernische Schutzherrschaft, so Köniz, Trub, Sumiswald, Interlaken, Münchenbuchsee, Rüeggisberg, Frienisberg. Um die Zeit des Eintrittes in die Eidgenossenschaft erwarb Bern durch Kauf die Landschaft *Aeschi*, dann Schloss und Herrschaft *Aarberg*. Kurz vor dem Sempacherkrieg nahmen die Berner den heruntergekommenen Grafen von Kiburg und ihren Anhängern *Trachselwald, Burgdorf* und *Thun* mit Zugehörden durch Waffengewalt und Geld ab.

Bei Sempach haben die Berner nicht mitgefochten; aber sie haben gleichzeitig in den westlichen Gegenden auf eigene Faust Österreichs Macht angegriffen. Sie gewannen das österreichische Städtchen *Unterseen*, ebenso *Oberhofen*, die letzte österreichische Burg im Oberland, auch das unter freiburgisch-österreichischen Einfluss gelangte *Obersimmental*. Der grimmige Peter von *Thorberg*, der erprobte Ratgeber und Parteigänger der Herzoge, musste den Bernern seine Burg und seinen Besitz zu Krauchthal, Kirchberg, Koppigen, Walkringen lassen. Im weitern Verlauf des Krieges eroberten die Berner die Schlösser und Städte Büren und Nidau und behielten sie samt zahlreichen zugehörigen Dörfern.

Mit *Biel* stand Bern seit alten Zeiten im Bund, und 1388 begab sich auch *Neuenstadt* unter bernischen Schutz, wenn auch dabei die Oberhoheit des Bischofs Basel vorbehalten blieb.

So besass Bern um 1400 schon ein ausgedehntes Herrschafts- und Einflussgebiet. Aber ganz in der Nähe stand das *Schwarzenburgerland* noch unter Savoien, ebenso die Herrschaft *Oltigen* mit Radelfingen, Uetligen, Säriswil, Frieswil, Gurbrü, Golaten, Grossaffoltern. Auch das Gebiet des Grossen Mooses um *Erlach* und *Ins* war noch savoiischer Besitz und blieb es bis in die Zeit des Burgunderkrieges. Die eben erwähnte Herrschaft Oltigen aber erlebte 1410 einen Bauernaufstand, und im Zusammenhang damit brachte Bern diese Dorf Schäften durch Kauf an sich. Das Schwarzenburgerland oder die Herr-

schaft Grasburg wurde 1423 von Bern und Freiburg gemeinsam dem Savoierherzog Amadeus VIII. abgekauft.

Damit sind wir andern Erweiterungen der bernischen Macht vorausgeeilt. Im Jahr 1400 kauften sich die wackern Leute der Talschaft *Frutigen* von ihrem Gebieter, dem Walliser Freiherrn Anton vom Turm, los und traten dem bernischen Staatswesen bei. Die deutschen und welschen Leute von *Saanen*, obwohl Untertanen des Grafen von Greyerz, schlossen 1403 ein Burgrecht mit den Bernern und wurden deren Bundesgenossen. Im Jahr 1406 begab sich die Grafschaft *Neuenburg* — der Herr und die Bürger — unter den Schutz der mächtigen Aarestadt, deren Rat forthin bei innern Zwistigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Leuten entscheiden sollte. Die Verbindungen mit Biel, Neuenstadt und Neuenburg zeigen, dass der Bär sich schon in alten Zeiten auch im Jura umsah, wo ihm der König übrigens im Jahr 1414 den Schutz des Klosters *Bellelay* anvertraute.

Ganz besonders aber dehnte sich der bernische Besitz landabwärts, der Aare entlang, aus. Im Oberaargau war das verarmte und lebensuntauglich gewordene Grafengeschlecht der Kiburg nicht mehr imstande, sein Zusammengeschrumpftes Hausgut und seine wackelig gewordene Herrschaft zu behaupten.

Im Hochsommer 1406 überliessen die letzten dieser Grafen Schloss und Herrschaft *Wangen* samt *Herzogenbuchsee* und der Brücke zu Aarwangen den Bernern, desgleichen die *Landgrafschaft in Burgund*. Letztere gab der Vereinbarung eine grosse Wichtigkeit, und ich werde bald noch nähere Auskunft darüber geben, was ihre Erwerbung der Landschaft für Bern bedeutete.

Zur selben Zeit versetzten die Grafen den Bernern und Solothurnern gemeinsam die Herrschaften *Bipp, Wiedlisbach* und *Erlinsburg*. Da es sich bei all diesen Dingen um die Ordnung verwickelter finanzieller und politischer Zusammenhänge handelte, kamen die beiden Städte erst 1413 in den ungestörten Besitz der eben genannten Herrschaften, welche sie dann ein halbes Jahrhundert hindurch gemeinsam verwalteten, bis eine Teilung vorgezogen wurde. Auch im *Buchsgau* von Oensingen bis vor Olten hatten Bern und Solothurn in diesen Zeiten zusammen die Herrschaft inne.

Schloss *Landshut*, wo die Kiburger in den Tagen ihres Glanzes oft Hof gehalten hatten, samt Utzenstorf und Bätterkinden war ihnen schon früher von drängenden Gläubigern abgenommen worden, welche es indessen für geraten fanden, hier durch Verträge von 1413 und 1418 den Bernern zu weichen.

Unerwartet erging 1415 der Befehl des Königs Sigismund an die Eidgenossen, den der Reichsgewalt gegenüber unbotmässigen Herzog Friedrich von Österreich durch Besetzung seines habsburgischen Stammlandes, des *Aargaus*, zu bestrafen. In raschem Feldzug eroberten die Berner in 17 Tagen 17 Städte und Burgen in den weiten Talschaften an der Aare, wo Aare, Reuss und Limmat zusammenfliessen. Die schöne Beute wurde nicht mehr herausgegeben.

Die Abtei *St. Urban* beeilte sich, in dem sieghaften Bern Burgrecht zu nehmen, wodurch Langenthal und Roggwil unter bernische Hoheit gelangten. Weil die Kiburg, die Gründer und bisherigen Schutzherren des Klosters Fraubrunnen, ohne Macht und Bedeutung geworden waren und übrigens auch ausstarben, trat Bern 1420 die Schirmherrschaft über den beträchtlichen Klostersitz an.

Die Erwerbung von Schloss und Herrschaft *Aarwangen* war ein weiteres Glied in dieser ganzen, erstaunlichen Entwicklung. Verschiedene kleinere Abrundungen und Ergänzungen des bernischen Machtbereiches zu diesen Zeiten können hier nicht einzeln genannt werden.

Wenn wir uns erinnern, dass die Stadt Bern im Jahr 1405 zu einem grossen Teil durch Feuer zerstört worden war, müssen wir die Tatkraft bewundern, welche den schweren Schicksalsschlag überwand und es fertigbrachte, weithin Ansehen zu gewinnen und ein Gebiet um das andere zu einem kräftigen Ganzen zu vereinigen. Dieser Gedanke steckte jedenfalls nicht nur in den Köpfen der Ratsherren und Bürger der Stadt Bern, welche damals eine Bevölkerung an Zahl etwa wie heute Burgdorf oder Langenthal aufwies.* Vielmehr war der Gedanke in seiner natürlichen Richtigkeit auch in das Volksbewusstsein gedrungen. Es wurde im Volk als erspriesslich und zweckdienlich erkannt, dem Lauf der Aare entlang *von der Grimsel bis nach dem Rhein* hin ein Staatsgebilde zu schaffen, in welchem Ordnung, Recht und Sicherheit herrschen, die Lotterwirtschaft grosser und kleiner Adelsherren aufhören und die Begehrlichkeiten klösterlicher Herrschaften zurückgebunden werden sollten. Der Aarelinie entlang zog sich ferner ein uralter Verkehrsweg zwischen dem Norden und dem Süden dahin. Dass diese Handelsstrasse auf einer weiten Strecke von einer starken Hand behütet wurde, diente dem allgemeinen Wohl. Wenn der Kanton Bern in neuerer Zeit in seiner Eisenbahnpolitik auf dieser nord-südlichen Verbindung beharrt ist, hat er nur getan, was den Vorfahren vor einem halben Jahrtausend als angemessen und recht erschien. Die Schwierigkeiten der Gegenwart werden kaum in alle Zukunft andauern.

Neben der Zusammenfügung eines so ausgedehnten Staatsgebietes entwickelten sich gleichzeitig und Schritt um Schritt die rechtlichen Verhältnisse staatlicher Selbständigkeit. Die Reichsstadt Bern erwarb auf einwandfreie Weise die *Landeshoheit* und *Staatsgewalt* in dem von ihr vereinigten Aaregebiet, dazu den Namen der Geradheit und der Kraft, der in der Nähe und in der Ferne guten Klang hatte. Schon nach dem Guglerkrieg von 1375 sang das Volk ein Lied, worin es hiess:

«Bern ist ein houpt,
Burgunden Kron,
fryer stelt ein mächtig lon.
Mennlich si lopt,
wer hört den ton,
das Bern sy der helden sal
und ein Spiegel überal,
der sich bildet aue val.
Alls Tütschland sol si brisen,
die jungen und die grysen.»

Die Aufwendungen für die Gebietserwerbungen durch Kauf oder Krieg sind durchaus nicht bloss von der Stadt getragen worden, sondern ihre Angehörigen in den gewonnenen Landschaften haben durch ganz bedeutende Steuerleistungen und die Stellung von Kriegern einen wesentlichen Teil der grossen Anstrengungen getragen. Es erscheint nicht überflüssig, zu sagen, dass der Staat Bern seiner Entstehung nach nicht ein lästiges Ding ist, das unsern Vorfahren durch ein unabänderliches Schicksal auferlegt worden ist, vielmehr ein Wesen, das sie in guter Einsicht und zu allgemeiner Wohlfahrt haben schaffen helfen.

Die bernische Staatsgewalt entwickelte sich in mehreren Hauptstufen. Von Anfang an war die auf Reichsboden gegründete Stadt mit ansehnlichen Rechten und Freiheiten begabt, die von den auf die Hohenstaufen folgenden Königen und Kaisern jeweilen bestätigt und vermehrt wurden. Die Stadt erlangte vorerst die *Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit,* sogar der königlichen (1365 und 1398), ferner das Recht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, also zum Selbstschutz *Krieg zu führen,* ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, den königlichen Landfrieden gebrochen zu haben. Von Wichtigkeit war es, dass König Wenzel 1378 der Stadt die Befugnis erteilte, *Reichslehen* in ihrem Gebiet zu

verleihen. Es gab damals noch viel Reichseigentum im Lande, ganze Herrschaften, Schlösser, Waldungen, Zölle, bis zu einzelnen Alprechten. Der gleiche König bewilligte Bern 1398 in dessen ganzem Gebiet den *Blutbann*, also die Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen.

König Sigismund sodann gewährte 1415 der Stadt drei ganz besonders wichtige Hoheitsbefugnisse:

1. alle in ihrem Gebiet angesessenen und von ihr beschirmten Leute zu steuern, für obrigkeitliche Zwecke heranzuziehen, das sogenannte *Tellrecht*;

2. von allen *Waffendienst* zu verlangen;

3. allen zum Erscheinen an den *Landtagen* zu gebieten, wo über die höchsten Rechtssachen geurteilt wurde. Darin war Inbegriffen, dass nur obrigkeitlich gebotene Landtage zusammentreten durften, also ungeregelte Gerichtsbarkeit vermieden werden sollte.

Der Wortlaut der königlichen Urkunde war so gehalten, dass daraus sogar die *Oberhoheit* nicht nur über die Leute, sondern auch über den von ihnen genutzten *Boden* und *Wald* abgeleitet werden konnte. *Wildnisse* gehörten ohnehin der Landesobrigkeit.

Die allgemeine Steuer- und Wehrpflicht, das geordnete Gerichtswesen, das Staatseigentum an manchen Waldungen und die Befugnis der Regierung, als Aufsichtsbehörde über weite Gebiete der Volkswirtschaft zu walten, haben also bei uns tiefreichende Wurzeln. Wenn wir uns erinnern, wie viele heftige Wirren etwa das Wallis oder Bünden erschüttert haben, weil dort die Rechtshandhabung den Behörden nicht selten durch Volksaufläufe entrissen wurde, wollen wir jene Pergamenturkunde von 1415 mit dem grossen, schönen Königssiegel als eine Grundlage unseres Staatswesens mit einer gewissen Ehrfurcht betrachten.

In manchen Gegenden Deutschlands, wo die Inhaber der Macht das ihnen anvertraute Amt schlecht verwalteten, Schutz und Recht allen zukommen zu lassen, behalf sich das misshandelte Volk mit Femgerichten. Da straften geheime Rächer hochgestellte und niedrige Übeltäter. Ähnlichen Ursprungs war in Süditalien die Maffia, die aber später in einen verbrecherischen Geheimbund ausartete und erst in unsern Tagen ausgerottet werden konnte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika begehen die sogenannten Lynchgerichte noch immer schreckliche Greueltaten, namentlich an keineswegs immer schuldigen Negern.

Durch die Urkunde König Sigismunds wurde, ohne dass sie es ausdrücklich sagt, den Bernern auch die Erwerbung der Landgrafschaft Kleinburgund bestä-

tigt, wodurch sie neun Jahre vorher namentlich im Emmental zur Macht gelangt waren. Die ausgedehnte Landgrafschaft bestand aus den Unterabteilungen der Landgerichte Murgenthal, Zollikofen und Konolfingen. Am 26. Juni 1409 versammelten sich die Mannen des *Landgerichtes Murgenthal* daselbst, um in Anwesenheit des bernischen Ratsherrn Yvo von Bolligen und des Vogtes zu Wangen, Heinrich Gruober, festzustellen, was der neuen Obrigkeit gebühre.

Der Landtag beantwortete zuerst die Frage nach dem Umfang des Landgerichtes Murgenthal. Dessen *Marchen* wurden wie folgt bestimmt: Vom Hochenzi (westlich vom Napf) nach den «wagenden studen» (ob Eriswil), dann nach der Schonegg und über St. Margrethen bei Heimiswil nach Bickigen und bei Kirchberg an die Emme. Dann folgte die Grenze der Emme abwärts bis zur Aare, dieser nach bis zu der Mündung der Murg, sodann der Murg und Roth nach aufwärts bis zum Ursprung der Roth bei Schönentüel und über Engelbrechtigen nach dem Hämbühl (östlich von Eriswil) und wiederum zu den «wagenden studen» und dem Hochenzi.

Nach einer weiteren Erklärung unserer Volksgemeinde waren in diesem Umkreis alle *Herren, Ritter, Edelknechte, freien und eigenen Leute* verpflichtet, an den gebotenen Landtagen und Landgerichten bei einer Busse von 3 Pfund und 1 Pfennig zu erscheinen. Die Verkündung einer solchen Versammlung — in älterer Zeit Ding geheissen — erfolgte 14 Tage bis 3 Wochen zum voraus durch Bekanntmachung in den Kirchen; unter Umständen wurde an einem Landtage selbst schon der nächste ausgerufen.

Als *Dingstätten*, wo seit alter Zeit die Landtage und Landgerichte sich versammelten, wurden bezeichnet: Murgenthal, Melchnau, Gondiswil, Thörigen, Grasswil, Inkwil. Ohne Zweifel wurden zur Beurteilung eines Verbrechens kaum alle Pflichtigen in dem angegebenen, weiten Umkreis aufgeboten, sondern nur die Mannschaft in den Kirchhören, welche dem in Frage kommenden Tatort und der entsprechenden Dingstätte am nächsten gelegen waren.

Als solche *Verbrechen*, über welche die Gerichtsgemeinde nach bestimmten Rechtsgebräuchen das Urteil zu fällen hatte, galten Mord, Diebstahl, Totschlag, Brandstiftung, überhaupt «all ander meintet, frevele oder bosheit, so den lip rürent und da mitte man den lip verschuldet». Wenn jemand einen andern so schwer verletzte, dass der Tod des Verwundeten zu befürchten war, sollten die Amtleute der Herrschaft den Täter in Haft setzen und sein Gut in Sicherheit stellen, damit, wenn der Tod wirklich eintrete, über den Totschläger nach Gestaltsame der Sache gerichtet werden könne.

Ausser der hohen Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen wurden noch die übrigen Befugnisse der landgräflichen Gewalt *«umb die wiltpenn, funden guot und mulafe»* durch Umfrage ermittelt und der neuen Landesherrin von Bern zugesprochen. Unter Wildbann war das Verfügungsrecht über das Hochwild, die Hoch- und Staatswälder, die Wasserläufe und die in der Erde ruhenden Mineralien zu verstehen. Gefundenes, herrenloses Gut, auch gehobene Schätze, gehörten der Herrschaft, welche aber dem Finder 1/3 und dem Eigentümer des Grundstückes auch 1/3 überlassen musste. «Mulafe» war verlaufenes Vieh, das vom rechtmässigen Eigentümer innerhalb von 6 Wochen und Tagen nicht abgeholt wurde und dann der Obrigkeit anheimfiel. Sollten späterhin noch weitere herrschaftliche Rechte sicher kund werden, sollten sie der Stadt Bern gleichfalls zustehen.

Über all diese Dinge wurde eine ausführliche Urkunde errichtet, welche der Ratsherr Yvo von Bolligen und der am Landtag anwesende Edelknecht Petermann von Rormos besiegelten. Eine Reihe von Edelleuten und Bauern wurde am Schluss der Urkunde als Zeugen und Vertreter «ander erberer lüten vil» mit Namen aufgeführt.

Die Bestimmungen dieser Rechtsordnung von 1409 galten auch für Herrn Wilhelm von Grünenberg und seine Herrschaftsleute, über welche Bern also schon damals weitgehende Rechte ausübte.

Wilhelm von Grünenberg in Rheinfelden

Als Ritter Wilhelm die Herrschaft Aarwangen verkaufte, war er schon etwa 57 Jahre alt. Er sollte es noch auf 20 Jahre mehr bringen und durch die Erwerbung von Rheinfelden in unruhige Verhältnisse hineingeraten, die vom alten Zürcherkrieg bedingt wurden. Dass der letzte Grünenberg dabei auf Seite Österreichs stand und wirkte, erklärt sich aus den Überlieferungen.

Über die jungen Jahre Herrn Wilhelms wissen wir wenig. Er ist um 1375 geboren. Nach dem Tode seines Vaters Heinzmann stand der Knabe unter der Vormundschaft seines Oheims, den er um 1420 beerbte. Als Jüngling war Wilhelm an den Hof der Gräfin von *Savoyen* gelangt, wo er seine ritterliche Erziehung erhielt und sich die französische Sprache aneignete. Es ist schon dargelegt worden, dass Wilhelm und sein Verwandter Johann der Grimme sich 1407 mit Bern, der neuen Landesherrin im Oberaargau, durch ein *Burgrecht* in ein gutes Einvernehmen setzten. Um diese Zeit erwarb sich Wilhelm, bisher

Schildknappe und Edelknecht, die Ritterwürde. Der Verlust des Aargaus schwächte Österreichs Macht empfindlich, so dass die Herren von Grünenberg wohl oder übel sich dazu verstehen mussten, sich der bernischen Landeshoheit und Nachbarschaft zu fügen.

Im Jahr 1420 scheint sich Ritter Wilhelm am Hoflager König Sigismunds in Prag aufgehalten zu haben. Im nächsten Jahr musste der Schlossherr von Aarwangen — vermutlich zu Unrecht — anerkennen, dass ihm wohl gewisse Einkünfte zu *Rufshüsern* gehören, dass aber diese Ortschaft hinsichtlich der Gerichtsbarkeit unter Bern und Solothurn stehe. Er verkaufte 1427 an Solothurn den Reichszoll daselbst um 300 Goldgulden. Dass es ihm auch sonst an Geld und Gut nicht fehlte, haben wir schon vernommen. Der Schmerz seines Lebens war, dass in seinem Stammland Bürger und Bauern immer mehr die Oberhand über den Adel gewannen.

Die Gemahlin des Ritters, Brida geb. von Schwarzberg, ist einzig aus der Verkaufsurkunde von Aarwangen bekannt. Ein Sohn war dem Ehepaar nicht beschieden. Die beiden Töchter waren beim Wegzug der Eltern von Aarwangen schon erwachsen, die eine, *Ursula*, mit Hans von Bodmann, die andere, *Margaretha*, mit Albrecht von Klingenberg verheiratet. Die beiden Schwiegersöhne gehörten dem süddeutschen Adel an, welcher den Eidgenossen spinnefeind war.

Als im Jahre 1429 Johann der Grimme starb und er nicht mehr auf diesen Verwandten Rücksicht zu nehmen brauchte, drängten die Schwiegersöhne und die Freunde aus dem österreichischen Adel darauf, dass Herr Wilhelm seine Herrschaft Aarwangen verkaufe und mit seinem vielen Gelde und seinem bedeutenden Einflusse sich in Schloss und Herrschaft Rheinfelden festsetze. Die Stadt gleichen Namens gehörte nicht dazu, sondern war selbständig.

Bald nach dem Verkauf von Aarwangen trat unser Ritter von seinem Burgrechtsvertrag mit Bern zurück; doch ging die Trennung in aller Freundschaft vor sich. Die Stadt erliess Wilhelm sogar die Bezahlung von 100 Gulden, die sie nach dem Wortlaute des Vertrages bei Aufgabe des Burgrechts von ihm hätte verlangen dürfen. Die damals noch aufrecht stehende *Feste Grünenberg* blieb nach wie vor in Kriegszeiten der Berner offenes Haus, das sie besetzen durften. Diese Burg und eine Reihe von Besitzungen und Rechten im Gebiet der Roth und Langeten gehörten noch immer zur einen Hälfte den Töchtern Johanns des Grimmen, zur andern Hälfte Wilhelm von Grünenberg. Ein gemeinsamer Vogt sass auf der Burg und verwaltete die Herrschaft. Die zu der Burg gehörenden Eigenleute sollten weiterhin von Bern beschirmt, jedoch

nicht zu Steuern herangezogen werden, weil sie eben schon von ihrer Herrschaft dazu verhalten wurden. Dagegen waren die grünenbergischen Herrschaftsleute verpflichtet, einem bernischen Aufgebot Folge zu leisten. Diese Bestimmung zeigt, dass die Berner das 1415 von König Sigismund erlangte Verfügungsrecht über die wehrfähige Mannschaft ihres Hoheitsbereiches zu handhaben wussten.

Ritter Wilhelm hatte Burg und Herrschaft Aarwangen aus der Hand gegeben in der bestimmten Erwartung, bald auf dem «Stein» zu Rheinfelden als Gebieter einziehen zu können. Es setzte aber noch langwierige Verdriesslichkeiten ab. Dieses auf einer Rheininsel gelegene Schloss war infolge der Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich 1415 als Reichspfand in den Besitz der Brüder Hans und Frischhans von Bodman gelangt. Sie erhielten die königliche Einwilligung, Schloss und Herrschaft Rheinfelden an Wilhelm von Grünenberg zu verkaufen. Aber während den Unterhandlungen wurde Frischhans andern Sinnes, so dass ein zäher Rechtsstreit entstand. Dieser konnte durch Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Bayern beigelegt werden, und 1433 kam der Kauf endlich zustande.

Nun schlug Wilhelm seinen Wohnsitz auf der vom Rhein umbrausten Burg auf und trat in rege Beziehungen mit Basel und den geistlichen und weltlichen Herren der Umgebung. Seiner Erfahrung und seiner Einsicht wegen wurde er oftmals als *Schiedsrichter* angerufen. So anerkannten ihn die acht Orte nebst Solothurn, St. Gallen und Appenzell 1440 als Obmann des Schiedsgerichts, das ihren Streit in einer Fehdsache mit Ulrich Himmeli, Hans Müller und ihren Helfershelfern endgültig beilegen sollte. Ursache des Handels war ein im Appenzellerlande geschehener Mord. Wilhelm stand demnach bei den Eidgenossen in hohem Ansehen. Dieses wurde ihm übrigens auch von anderer Seite entgegengebracht. Ende 1439 war er Mitglied der glänzenden Gesandtschaft, die im Auftrag des Basler Konzils dem Herzog Amadeus VIII. von Savoyen die Mitteilung seiner Wahl zum *Papst* überbrachte. So sah Herr Wilhelm als ergrauter Mann die Gegenden am Genfersee wieder, wo er als freudiger Schildknappe das höfische Leben kennengelernt hatte.

Mit der 1440 erfolgten Wahl des Herzogs *Friedrich von Österreich* zum deutschen König (als solcher Friedrich III.) wurden die Beziehungen Wilhelms zu den Eidgenossen wesentlich anders. Zunächst wurde seine Herrschaft Rheinfelden von einem Pfand des Reiches in ein solches des Hauses Österreich umgewandelt. Wilhelm, der den Titel eines *königlichen Rates* trug, unterstützte von da an tatkräftig die Bestrebungen Friedrichs III., den frühern österreichi-

schen Besitzstand im Aargau wieder herzustellen. Zusammen mit Wilhelm von Hochberg und Thüring von Hallwyl brachte der Schlossherr von Rheinfelden es zustande, dass Friedrich das folgenschwere Bündnis von 1442 mit der Stadt Zürich abschloss.

Diese feindselige Haltung musste natürlich die Eidgenossen erbittern, umsomehr, weil Wilhelm die Verurkundung des obenerwähnten Schiedspruchs immer wieder hinausschob, allen Mahnungen zum Trotze. So kam es denn schliesslich zum offenen Kriege; am 11. August 1443 sandte Bern aus dem Lager vor Laufenburg dem früheren Mitbürger den Absagebrief. Der neutrale Ritterbund vom St. Georgenschild verwendete sich für sein Mitglied. Fast gleichzeitig wurden übrigens die Feindseligkeiten vorübergehend eingestellt. Bei den leider fruchtlosen Friedensverhandlungen vom Oktober 1443 und März 1444 amtete Wilhelm als Vertreter Österreichs. Im Verlaufe dieser Verwicklungen nahmen die Berner das Schloss Grünenberg ein und behielten es ebenso wie die Hälfte der zugehörigen Herrschaftsrechte. Die andere Hälfte, welche den fünf Töchtern Johanns des Grimmen zuständig war, blieb in deren Besitz.

Im Sommer 1444 bekam der Krieg eine grössere Ausdehnung; so griff nun auch der Ritterbund vom Georgenschild ein. Wilhelm, der sich altershalber von persönlicher Teilnahme fernhielt, hatte an deren Stelle einen ansehnlichen Beitrag zu leisten.

Bei den Unterhandlungen König Friedrichs mit Frankreich betr. die Überlassung von Söldnern (der Armagnaken) war Wilhelm nicht unbeteiligt, wenn auch die baslerische Behauptung, er sei der Hauptanstifter gewesen, nicht bewiesen werden kann. Jedenfalls kommt in dieser Hinsicht in Betracht, dass Herr Wilhelm französische Sprache und Art kannte. Am Tage der Schlacht bei *St. Jakob an der Birs* weilte er zu Rheinfelden, lieh aber den Feinden Basels und der Eidgenossen eine gewisse Unterstützung. Das hatte zur Folge, dass sich die Freundschaft der Basler in bittere Feindschaft umwandelte.

Auch gegenüber der *Stadt Rheinfelden*, die ihm anlässlich des Kaufes wohlgesinnt gewesen war, bestand nun ein gespanntes Verhältnis, weil Wilhelm die Oberherrschaft über dieselbe beanspruchte. Rheinfelden ging 1445 ein Schutzbündnis mit Basel ein. Das nötigte Wilhelm, den «Stein» in Verteidigungszustand zu setzen. Er legte eine Besatzung von 60 bis 80 Mann hinein; dabei befanden sich auch Edelleute, wie Hans von Falkenstein und Thüring von Hallwyl. Der Schlossherr sorgte für Proviant und Geschütze. Unter diesen war die berühmte *«Rennerin»*, die drittgrösste Büchse der Basler; sie war beim

Abzug von der Farnsburg zurückgelassen worden und durch Kauf in den Besitz Wilhelms gelangt.

Dieser, der so sein Schloss genügend gesichert glaubte, begab sich ruhig zu Herzog Albrecht von Österreich. Er nahm nicht einmal seine wichtigsten Schriften mit. Aber um den 8. Juli begann der Krieg. Basel verheerte die Besitzungen Wilhelms und schloss ihn, nebst andern, wegen der den Armagnaken geleisteten Unterstützung vom Burger- und Wohnsitzrecht auf Lebenszeit aus. Am 17. August setzte die richtige Belagerung des Wasserschlosses ein, das von Zeitgenossen als überaus ansehnlich und fest geschildert wurde. Ein Heer von 3000 Baslern, Bernern und Solothurnern, mit grossen Geschützen und einer Wurfmaschine, erreichte nach genau 4 Wochen die Übergabe des Schlosses, das nun sofort besetzt wurde. Die Sieger erbeuteten nebst einer Menge Waffen und Hausrat auch die Briefschaften Wilhelms. Im nächsten Jahr wurde der «Stein» zerstört, so dass sein Besitzer neuerdings schweren Schaden erlitt.

Bei den Friedensverhandlungen setzte Wilhelm alles daran, wieder in den Besitz der Herrschaft Rheinfelden zu gelangen. Ein Schiedsspruch des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Mainz bestimmte, dass Wilhelm statt der Feste die Stadt Rheinfelden erhalten solle. Aber die letztere fügte sich nicht. Darauf bemächtigten sich mehrere Adelige, die mit Wilhelm im Bunde standen, durch einen Handstreich der Stadt Rheinfelden. Wilhelm wohnte diesem Überfall, der mit unmenschlichen Greueltaten verbunden war, nicht bei, erschien aber zwei Tage später (am 25. Oktober 1448) in der Stadt; dennoch kann er weder von der Schmach dieser Rohheiten noch dem Vorwurf, der Haupturheber gewesen zu sein, freigesprochen werden.

Die vertriebenen Rheinfelder fanden Aufnahme in Basel. Die Erbitterung nahm allerseits zu und der Krieg wütete neuerdings. Nach einer schweren Niederlage war die Adelspartei endlich zum Nachgeben bereit. Es konnte eine «Richtung» vermittelt werden, welche Rheinfelden wieder an Österreich brachte. Wilhelm von Grünenberg bekam jedoch die Hoheit über die Stadt nicht mehr; wohl aber behielt er diejenige des Amtes, worauf die Bezeichnung «Amtmann von Rheinfelden» im letzten Aktenstück, bei dem er mitwirkte, hinweist. Das Amt oder die Herrschaft umfasste einige Dörfer in der Umgebung der Stadt.

Am 9. Mai 1452 ist Ritter Wilhelm als der letzte Mann dieses oberaargauischen Adelsgeschlechtes dahingeschieden. Sein Greisenalter gestaltete sich hässlich, und sein ganzes Leben hindurch kämpfte er für eine verlorene Sache.

Hinweise

* *Zum Geldwert:* Die von Kurz 1932 geschätzten Geldwerte bedürfen einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Nach den Angaben von Dr. Hans Sigrist, Solothurn, entspricht ein Gulden von ca. 1450 heute gut 200 Fr., ein Schilling mehr als 7 Fr.

Die Herrschaft Aarwangen kostete demnach den Staat Bern rund 2 Mio Franken. Die Eigenleute kauften sich um rund 280 000 Fr. los, d.h. pro Haushalt ca. 3500 Fr. Der jährliche Holzerlös Ritter Wilhelms betrug ca. 6000 bis 8000 Fr. Kopfsteuern und Zinse trugen ihm jährlich ca. 7000 Fr., der Zoll 10 000 Fr. ein. Getreide wurde mehr als 61 000 Liter aufs Schloss gebracht, Dinkel allein 10 075 kg.

Der Text entspricht einem Vortrag, den der damalige Staatsarchivar G. Kurz am 15. Dezember 1932 zum Jubiläum der 500jährigen Zugehörigkeit Aarwangens zum Staat Bern im dortigen Ortsverein hielt. Erstmals gedruckt in der Beilage zum Langenthaler Tagblatt «Sunndigspost» Nr. 52, 1932, Nr. 1—12, 1933. Eine bloss zeitbedingte Einleitung wird in unserem Nachdruck weggelassen.

Der Text der Urkunde von 1432 wurde mit dem Original im Staatsarchiv Bern verglichen und einige Irrtümer behoben. Vgl. den auszugsweisen Druck in Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrecht, Bd. 3, S. 276 f. 1945 edidit H. Rennefahrt.

IST DER OBERAARGAUISCHE BAUERNSTAND NOCH LEBENSKRÄFTIG?

WALTER BIERI

Die Landflucht und die Entvölkerung der Bergtäler sind eine bekannte und zum Teil beängstigende Tatsache. Bei jeder Volkszählung kann man feststellen, dass die Einwohnerzahl vieler Gemeinden wieder weiter gesunken ist. Besonders die jungen Leute ziehen fort. Dabei ist zu beachten, dass zwischen der Entvölkerung der Bergtäler und der sog. Landflucht im Flachland ein gravierender Unterschied besteht. In den Berggegenden werden Alpen nicht mehr bestossen, Heuwiesen nicht mehr gemäht, und viele der kleinen Äckerlein bleiben unbestellt. Im Flachland dagegen wird die gesamte bisherige Fläche Kulturland weiterhin und sogar mit steigender Intensität bebaut.

Für jeden denkenden Menschen muss gelegentlich die Frage auftauchen, ob die zurückbleibende Restbevölkerung in ihrem altersmässigen Aufbau noch gesund bleibe, das heisst, ob sie sich noch genügend erneuern könne, damit der Weiterbestand gesichert sei.

Für den Oberaargau sind mir keine Untersuchungen bekannt, welche diese wichtige Frage beantworten könnten. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, abzuklären, ob die Bauerngemeinden des Oberaargaus, welche bei den Volkszählungen allgemein rückläufige Tendenz zeigen, in ihrer altersmässigen Zusammensetzung noch gesund, also lebensfähig seien. Darunter ist zu verstehen, dass ohne Zuzug von aussen der Bestand gesichert ist.

Vor einiger Zeit weilte ich ein paar Tage in einem abgelegenen Tessinerdorf. Dort fiel mir das Fehlen der jungen, erwerbsfähigen Leute auf. Kinder und ältere Leute waren in grösserer Zahl zu sehen. Meine Ermittlungen ergaben, dass von der Wohnbevölkerung von 150 Menschen 3 Mann, also 2% als Soldaten im Auszug eingeteilt waren. Diese Verhältniszahl interessierte mich, weil sie (damals) die gesunde, männliche Bevölkerung zwischen 20 und 36 Jahren umfasste, also gerade diejenigen Jahrgänge, welche am ehesten fortziehen und bei denen die Abwanderung anfängt. Ich vermutete, dass diese Zahl schon den Beginn der Abwanderung anzeigen kann, zu einer Zeit, wo die Gesamtzahl der Bevölkerung noch konstant ist.

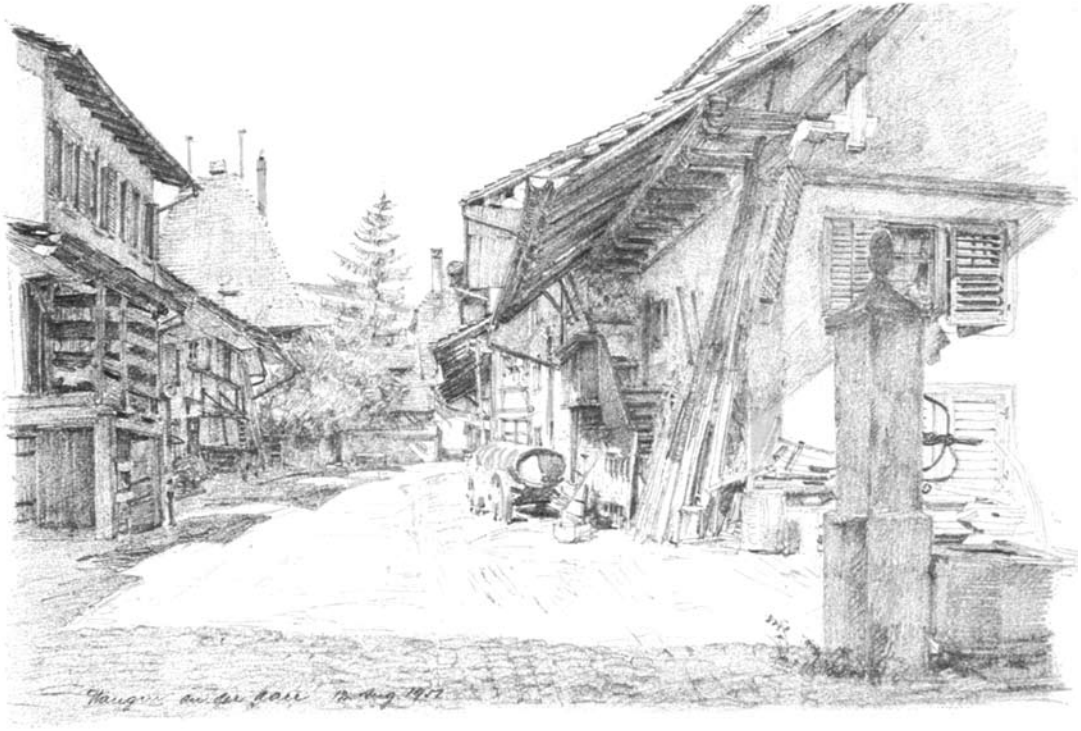

Winkel in Wangen a. d. A. Bleistiftzeichnung von Carl Rechsteiner, Wynau.

Es interessierte mich nun, wie hoch diese Prozentzahl in unsern oberaargauischen Verhältnissen ist. Ich errechnete sie für drei Gemeinden mit ganz verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen, nämlich Langenthal, Ochlenberg und Rumisberg. Überall erhielt ich Werte von 6 bis 8%. Es schien mir nun sicher, dass diese Zahl Aussagewert besitzt darüber, ob eine Gemeinde floriere oder schwinde. Ich nenne die Zahl Auszugprozente.

Wir wissen, dass viele oberaargauische Gemeinden bei den Volkszählungen rückläufige Tendenz zeigen, besonders solche mit starkem landwirtschaftlichem Einschlag. Es wurden auch schon Befürchtungen laut, dass diese Gemeinden durch die Abwanderung der Jungen in ihrer regenerierenden Substanz so verarmen könnten, dass sie in absehbarer Zeit nicht mehr lebensfähig sein werden. Mir schien nun, dass mit Hilfe der Auszugprozente untersucht werden könnte, ob diese abnehmenden Gemeinden im Aufbau ihrer Bevölkerung noch gesund seien. Deshalb ermittelte ich die Zahl der Auszugprozente für alle oberaargauischen Gemeinden. Dabei wurden die Ergebnisse der letzten Volkszählung von 1960 verwendet. Die Ausländer wurden nicht mitgerechnet. Auch die Zahlen der im Auszug eingeteilten Soldaten wurden für das Jahr 1960 eruiert. In der Tabelle sind die Gemeinden, die wachsen, also nach den Volkszählungen stetig zunehmen, mit + bezeichnet, während die Gemeinden, deren Kopfzahl rückläufig ist, mit – vermerkt werden. Die stagnierenden Gemeinden sind mit ± gezeichnet. In den mit L bezeichneten Gemeinden sind mehr als die Hälfte der Einwohner in der Landwirtschaft tätig (= Bauerngemeinden).

Gemeinde	Entwicklungstendenz	Auszugprozente	Gemeinde	Entwicklungstendenz	Auszugprozente
Aarwangen	+	7,7	L Busswil b. M.	–	7,0
Attiswil	+	7,5	L Dürrenroth	–	9,2
L Auswil	–	7,2	Eriswil	–	6,8
Bannwil	–	7,4	L Farnern	–	6,2
L Berken	±	6,3	Gondiswil	–	7,9
Bettenhausen	±	7,5	Graben b. H.	±	5,2
Bleienbach	–	9,3	Gutenburg	±	12,5
Bollodingen	–	10,2	Heimenhausen	–	9,9

	Gemeinde	Entwicklungstendenz	Auszugprozente		Gemeinde	Entwicklungstendenz	Auszugprozente
	Hermiswil	–	8,7	L	Rohrbachgraben	–	7,5
	Herzogenbuchsee	+	6,4		Röthenbach b. H.	+	7,8
	Huttwil	+	7,0		Rumisberg	–	6,5
	Inkwil	+	6,7		Rütschelen	–	7,5
	Kleindietwil	+	5,3		Schwarzhäusern	±	5,6
	Langenthal	+	7,6		Seeberg	–	7,2
L	Leimiswil	–	7,7		Thörigen	–	8,9
	Lotzwil	+	6,6		Thunstetten	+	6,9
	Madiswil	–	6,8	L	Untersteckholz	–	9,2
	Melchnau	+	7,5		Ursenbach	–	7,9
	Niederbipp	+	6,7		Walliswil-Bipp	±	9,0
	Niederönz	+	7,3		Walliswil-Wangen	+	6,4
	Oberbipp	+	7,3	L	Walterswil	–	8,7
	Oberönz	+	8,0		Wangen a. d. A.	+	6,9
	Obersteckholz	–	9,0		Wangenried	–	8,4
L	Ochlenberg	–	8,9		Wanzwil	+	9,2
L	Oeschenbach	–	6,3		Wiedlisbach	+	7,3
L	Reisiswil	–	6,1		Wolfisberg	–	7,1
	Roggwil	+	6,3		Wynau	+	7,0
	Rohrbach	–	6,0	L	Wyssachen	–	6,8

Bemerkungen zu den Ergebnissen

1. Von den 56 Gemeinden unseres Landesteils zeigen 21 wachsende, 29 abnehmende und 6 gleichbleibende Bevölkerungszahlen. Die wachsenden Gemeinden sind die Industrie- und Handelsorte. Die Kopfzahl der Landgemeinden geht zurück.
2. 39 Gemeinden weisen zwischen 6 und 8, drei Gemeinden unter 6 und 14 Gemeinden über 8 Auszugprozente auf. Die niedrigsten Zahlen erreichen:

Graben b. H. (5,2), Kleindietwil (5,3) und Schwarzhäusern (5,6). Es sind eine Plus- und zwei Plus-Minusgemeinden, also nicht etwa durchwegs Minusgemeinden. Zu beachten ist, dass keine Bauerngemeinde dabei ist.

3. Eine Überraschung ergab die Ermittlung des Durchschnitts der Plus-, resp. Minusgemeinden. Die Plusgemeinden haben ein Mittel von 7,1 Auszugprozenten, während die Minusgemeinden ein solches von 7,8 ausweisen. Bei den Minusgemeinden sind mithin die Auszugprozente im Mittel um ca. 10% höher.
4. 13 Gemeinden können als Bauerngemeinden angesprochen werden. Sie weisen im Mittel einen Prozentsatz von 7,5 auf. Von ihnen sind in der Wachstumstendenz 12 rückläufig und eine gleichbleibend. Die übrigen 43 Gemeinden haben im Durchschnitt ebenfalls 7,5 Auszugprozente. *Es besteht also zwischen den Bauern- und den andern Gemeinden keine Differenz zu ungunsten der Bauerngemeinden.*

Schlussfolgerung

Bei der vorliegenden Arbeit ging es in erster Linie darum, Anhaltspunkte zu gewinnen, ob der Altersaufbau unseres Bauernstandes im Oberaargau trotz der Abwanderung und dem Leutemangel noch ebenso gesund sei, wie die andern Bevölkerungsschichten. Die gleichhohen Auszugprozente der Bauerngemeinden lassen den Schluss zu, dass dies der Fall ist. Die Jüngern männlichen Jahrgänge fehlen nicht. Hingegen bilden sie auch kein Reservoir mehr, aus dem noch geschöpft werden könnte.

Solange unsere Bauern in der Lage sind (allerdings mit Hilfe eines grossen und teuren Maschinenparkes), die ganze bisherige Kulturlandfläche intensiv zu bewirtschaften, was bis heute der Fall ist, kann unser Bauernstand als ebenso lebenskräftig gelten wie die andern Volksschichten.

Herrn Major O. Grütter, Kreiskommandant, Langenthal, danke ich für die Beschaffung der Auszugprozente der Gemeinden.

DER BERNER SENNENHUND

HANS RÄBER

Die schweizerischen Sennenhunde

Sie sind in ihrer heutigen Form und Schönheit auf unserem Boden gewachsen und sind somit nationales Kulturgut, zu dem wir unbedingt Sorge tragen müssen.

Der berühmte Geologe Albert Heim hat namentlich den Berner Sennenhund als «den schönsten Hund der Welt» bezeichnet. In der Tat stehen die schweizerischen Sennenhunde in ihrer schönen, harmonisch abgewogenen Dreifarbigkeit, schwarzer Mantel und symmetrisch angeordnete braune und weisse Abzeichen, einzig da.

Alle vier Unterarten zeigen wohlproportionierten Körperbau ohne irgendwelche Übertreibungen in dieser oder jener Richtung, es ist dies wohl die Folge einer vielleicht Jahrhunderte dauernden Zuchtauslese auf Gebrauchstüchtigkeit, die keine starken Abweichungen von der Normalform eines Hundes zuliess. Genau so verhält es sich mit ihrem Charakter. Der Bauer, Älpler oder Metzger war weder willens, noch hatte er Zeit, sich mit einem nervösen oder sonstwie Charaktermängel zeigenden Hund herumzuschlagen. Dr. A. Scheidegger, Langenthal, hat dies sehr treffend umschrieben. Ich zitiere ihn wörtlich:

«Nach dem Begriffe eines Bauern ist ein Hund gut, wenn er wachsam und scharf ist, ohne zu beissen, beim Ausgehen beim Fuss folgt, beim Wagen zwischen den Hinterrädern und nicht in den Kulturen herumläuft, den Meister im Notfalle verteidigt, auf dem Felde liegen gelassene Gegenstände bewacht, nicht wildert, Katzen und Hühner in Ruhe lässt, nicht herumvagiert. In gebirgigen Gegenden werden die Eigenschaften des Viehhütens und Viehtreibens, im Unterlande dagegen mehr die Eignung zum Zugdienste geschätzt».

Als die schweizerischen Sennenhunde anfangs dieses Jahrhunderts «salonfähig» gemacht, d.h. als eigene Rassen anerkannt und rein gezüchtet wurden, hatten es die Liebhaber und Züchter dieser Hunde relativ leicht. Es galt lediglich, den vorhandenen Typ zu schützen und zu festigen, Unschönes auszumer-

Prinz v. Oberaargau, geworfen am 8. Juli 1909 und eingetragen im schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) unter der Nummer 5672. Der aus der Zucht des Dr. Scheidegger, Langenthal, stammende Berner Sennenhund illustriert eindrücklich, wie wenig sich der Typ des guten «Dürrbächlers» in den letzten 55 Jahren verändert hat (Klischee aus der Klischeesammlung der SKG).

Zughundeprüfung im Jahre 1908 bei der Markthalle in Langenthal. Eine zweite folgte an gleicher Stelle im Jahre 1913. Begutachter ist der bekannte Geologe Prof. Dr. Albert Heim, Zürich. Von allem Anfang an ging es den Förderern der einheimischen Sennenhunde darum, die Gebrauchstüchtigkeit dieser Rassen unbedingt zu erhalten. Grosse Schweizer Sennenhunde wurden übrigens auch im letzten Kriege von der schweizerischen Armee als Zug- und Traghunde eingesetzt (Klischee aus der Klischeesammlung der SKG).

zen und Erwünschtes, wie z.B. die schöne Dreifarbigkeit und egale Zeichnung zu fördern. Tatsächlich hat sich der Idealtyp des Hundes in den vergangenen sechzig Jahren kaum geändert. Scheideggers «Prinz vom Oberaargau» aus dem Jahre 1909 würde noch heute an jeder grossen Hundeausstellung gute Figur machen, ebenso der gleichaltrige «Ringgi vom Burrigut».

Die Rettung der Sennenhunde vor ihrem endgültigen Verschwinden geschah freilich in allerletzten Minute, und es ist reiner Zufall, dass namentlich beim Appenzeller und beim Berner noch ein genügend grosser Stock typischer Zuchttiere auf zutreiben war, die beiden andern, der Grosse Schweizer und der Entlebucher hatten es weit schwieriger. Um zu verstehen, um was es da ging und mit welchen Schwierigkeiten zu kämpfen war, müssen wir einen Blick in die Vergangenheit des Haushundes tun.

Von der Herkunft des Hundes

Bevor der englische Naturforscher Charles Darwin (1809—1882) mit seiner bahnbrechenden Lehre «Über die Entstehung der Arten» eine brüske Wendung im naturwissenschaftlichen Denken des Abendlandes hervorrief, nahm der Mensch die Haustiere als etwas Naturgegebenes hin. Sie waren einfach da, waren immer da gewesen und hatten dem Menschen in dieser oder jener Form zu nützen. Darwins neue Lehre warf dieses Denken über den Haufen. Die einzelnen Schöpfungstage im ersten Buch Mose weiteten sich zu Jahrmillionen und der einzelne Schöpfungsakt wurde gleichsam zu einer langen Versuchsreihe. Plötzlich sah nun der Mensch sich und seine Haustiere als Endglieder langer Entwicklungsreihen. Der Forschung wurden neue, bisher unbekannte Wege in die Vergangenheit eines jeden Lebewesens gewiesen. Die Haustierforschung blickte nun rückwärts. Buchstäblich Schritt um Schritt stiegen die Forscher in die tieferen Schichten hinunter, denn Material für die Geschichte der Haustiere konnte ja vorläufig nur die systematische Ausgrabung ältester, menschlicher Siedlungen liefern. Schweizer Gelehrte waren an dieser Forscherarbeit massgeblich beteiligt, so u.a. Rütimeyer in Basel, Studer in Bern und Keller in Zürich. Studer legte mit seiner Sammlung von Resten prähistorischer (vorgeschichtlicher) Hunde den Grundstein zur heutigen kynologischen Sammlung der Albert-Heim-Stiftung im naturhistorischen Museum in Bern.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf die vielen Ergebnisse und Meinungen der Gelehrten von damals einzutreten, das Kapitel ist, speziell was den Hund

anbetrifft, noch heute nicht vollständig abgeschlossen. Eines ist jedoch sicher: Der Jägernomade der Altsteinzeit, der bei uns von hochgelegenen Wohnplätzen aus (Schnurrenloch im Simmental, Wildkirchli am Säntis, um nur zwei der bekanntesten zu nennen) den mächtigen Höhlenbären jagte und vielleicht bereits ausrottete, jagte ohne den Hund. Haustiere waren ihm völlig fremd.

Als dann am Ende der letzten Eiszeit unser Land von neuem durch den Menschen besiedelt wurde, brachten diese neuen Siedler, die nun in den bekannten Pfahlbauten am Rande unserer Seen hausten, Haustiere, speziell auch Hunde, mit. In Robenhausen am Pfäffikersee, später auch am Moosseedorfsee, am Bielersee, am Aeschi- und am Inkwilersee gruben die Forscher Knochenreste eines kleinen, spitzartigen Haushundes aus. Rütimeyer hat ihn erstmals unter dem Namen «Torfspitz» oder «Torfhund» beschrieben, die Wissenschaft kennt ihn als Canis familiaris palustris Rütimeyer.

Spätere Ausgrabungen förderten dann am Neuenburger- und Bielersee die Überreste eines grossen, wolfsähnlichen Hundes zu Tage, eines Hundes, den man in ähnlicher Form zuvor am Ladogasee im Norden oben ebenfalls gefunden hatte. Weitere Entdeckungen prähistorischer Hunde folgten, und optimistisch glaubte man, direkte Abstammungslinien zu den heutigen Hunderassen ziehen zu dürfen. So machte man den Torfspitz kurzerhand zum Stammvater aller Spitzer-, Schnauzer- und Terrierrassen; der Broncehund wurde zum Stammvater aller Hirten- und Schäferhunde, ein Unterfangen, das uns heute nicht mehr recht glaubwürdig erscheinen will.

Weiter zurück als bis zu diesen Hunden der Jungsteinzeit reicht der Blick in die Vergangenheit des Hundes nicht. Sein Herkommen verliert sich im Dämmer zwischen Jung- und Altsteinzeit. Alles deutet darauf hin, dass bei uns der Wolf in irgend einer seiner vielen Unterarten massgeblich bei der Schaffung des Hundes durch den Menschen beteiligt war, andernorts mag es vielleicht der Schakal gewesen sein, nirgends aber der Fuchs.

Wesentlich für unser Hauptthema mag sein, dass seit der Zeit der Pfahlbauer in unserer Gegend wohl ununterbrochen Hunde vorhanden waren, und die Sesshaftigkeit des Menschen und die damaligen schlechten Verkehrsverhältnisse müssen bei dem recht labilen Erbgefüge des nun zum Haustier gemachten (domestizierten) Hundes zwangsläufig zur Ausbildung lokaler Rassen geführt haben. Bestimmt griff der Mensch schon damals lenkend in die Zucht ein, wobei sicher eine Auslese nur nach dem Gebrauchszweck und erst viel, viel später nach äusseren Merkmalen erfolgte.

Die Besiedlung unseres Landes durch die Kelten (bei uns waren es die Helvetier) brachte mit den neuen Herren auch deren Hunde in unser Land. Die bisherige Bevölkerung wurde nicht ganz ausgerottet, sondern nach damaligem Brauche versklavt. Die Nachkommen der Eroberer mischten sich mit den Nachkommen des besiegten Volkes, und ebenso hielten es die Hunde, die zudem durch keine von Standes- und Rassedünkel aufgerichtete «Apartheid» daran gehindert wurden.

Von den Helvetiern wissen wir, dass sie unseren Laufhunden ähnliche Bracken besassen, römische Geschichtsschreiber haben uns da sehr präzise Beschreibungen hinterlassen.

Als begabtes Bauern- und Handwerkervolk (die Helvetier führten Getreide nach Rom aus, und Schmiede- und Töpferhandwerk waren bei ihnen hoch entwickelt) hatten sie sicher nicht nur Jagd-, sondern auch Hof- und Hirtenhunde in unser Land mitgebracht.

Die Zeit der Völkerwanderung, von der Schule her ist uns der Auszug der Helvetier aus unserem Lande noch ein Begriff, brachte für Mensch und Tier neue völkische Elemente. Die geschlagenen Helvetier wurden von Cäsar wieder an ihre alten Wohnplätze verwiesen, aber nicht mehr als freies Volk, sondern als römische Untertanen. Die Römer nahmen als Herren Besitz von Helvetien. Römische Kultur breitete sich aus und der Hund gehörte als Kulturgut dazu wie die neuen Kulturpflanzen, die die römischen Gutsherren in unser Land brachten und die seither hier verblieben sind.

Rom war ein Weltreich, römische Legionen zogen vom vorderen Orient bis nach Britannien und an den Rhein. Doggenartige Hunde aus den alten Kulturen der Assyrer, Perser, Ägypter kamen mit den neuen Herren nach Mitteleuropa. Es mögen vor allem grosse, kräftige Hunde, sog. «Molosser», gewesen sein, die zum Teil als Kampfhunde der Legionäre, zum Teil als Wächter der Handelskarawanen und als Viehtreiber mit den Römern über die Alpenpässe nach Helvetien kamen, hier blieben oder zumindest bald einmal ihre Nachkommen hier hinterliessen. Mit der Besiedlung unseres Landes durch die Alemannen (nach 500 n. Chr.) hörten wohl die grossen «Blutauffrischungen» von aussen her für Jahrhunderte auf. Der Bildung von Lokalrassen war nun, namentlich in den abgelegenen Bergtälern, bei Mensch und Haustier alle Gewähr geboten. Dabei war die Hundehaltung im Mittelalter, trotz stets akuter Tollwutgefahr, bei uns sehr stark verbreitet, wie aus zahlreichen Erlassen der Behörden hervorgeht. Hans Waldmann verlor nicht zuletzt ihretwegen seinen Kopf!

Bei der Landbevölkerung war der Hund bestimmt damals nicht Objekt einer Liebhaberei, sondern Nutztier, das seinen bestimmten Zweck zu erfüllen hatte und das man schlussendlich verspies, während das Fett mancherlei Heilzwecken diente. Wenn also der Mensch selektiv eingriff, dann sicher nur unter dem Gesichtspunkt des Gebrauchszweckes. So musste der Hirt und Bauer einen Hund haben, der Haus und Hof bewachte, nicht zum Wildern weglief, andererseits aber als Viehtreiber sich nützlich machen konnte. Der Gebrauchszweck bestimmte so weitgehend schon die äussere Erscheinung: Der Hund musste eine einigermassen respekteinflössende Grösse haben, er musste wetterhart, ausdauernd und genügsam sein, und, im Hinblick auf das vom Bauer vom Nutzvieh auf den Hund übertragene Schönheitsideal gab man dem eher massiv wirkenden Hund den Vorzug vor dem schlanken, leichten Typ.

Damit sind eigentlich wesentliche Eigenschaften der schweizerischen Sennenhunde bereits fest umrissen. Wie streng diese Zuchtauslese war, lesen wir im Zentralblatt für Jagd- und Hundeliebhaberei aus dem Jahre 1913: «Der Bauer, Viehhändler, Metzger züchtete nur mit kerngesundem Material; was nicht den ganzen Tag bei jeder Witterung schaffen, laufen, rennen, treiben, bellen und nachts auch noch busper und wachbar sein konnte, wurde in Hundefett umkastriert oder tot geschlagen».

Wie weit man der Farbe der Hunde Beachtung schenkte, steht nicht fest. Es würde zu weit führen, hier noch über Farbvererbung beim Hunde zu reden, es sei nur soviel gesagt, dass sich sowohl die schwarze Farbe wie das Zeichnungsmuster der Sennenhunde bei Paarungen mit andern Rassen als sehr durchschlagend erweisen.

Zusammenfassend müssen wir jedenfalls gestehen, dass wir bei den schweizerischen Sennenhunden ohne Zweifel alte, in ihrem Erbgut ziemlich gefestigte Rassen vor uns haben, über deren Herkunft wir jedoch nichts sicheres wissen.

Wie der deutschsprachige Schweizer selber als Bewohner eines typischen Durchganglandes sich keinem der ehemaligen europäischen Volksstämme klar zuordnen lässt, sondern den Typus eines Grenzvolkes verkörpert, so werden auch unsere Sennenhunde aus einer vielfachen Mischung ehemals autochthoner (ureingesessener) Bauernhunde mit den Hunden der vielen Eroberer und Durchzügler entstanden sein. In der Abgeschiedenheit der Bergtäler hatten sich im Laufe der Jahrhunderte, gesteuert durch Zuchtauslese und Inzucht, bestimmte Lokalschläge herauskristallisiert. Von einer Reinzucht konnte aber bis zum Beginn unseres Jahrhunderts keine Rede sein.

Kopfbild eines modernen Berner Sennenhundes. Auf symmetrische Zeichnung und eine klare Trennung der drei Farben weiss/braun/schwarz darf heute, da der Bestand der Rasse durchaus gesichert ist, vermehrtes Gewicht gelegt werden. Mit seiner korrekten Schädelform, den gut angesetzten, nicht zu grossen Ohren und der sauberen Farbentrennung darf dieser Kopf als das anzustrebende Zuchtziel gelten.

Der Berner Sennenhund — Dürrbächler

Er mag uns hier vor allem interessieren, ist er doch gleichsam unser bernischer Nationalhund und sein Wiederaufstieg zur heutigen weiten Verbreitung, selbst über die Landesgrenzen hinaus, begann im Oberaargau, nicht zuletzt in dessen Metropole Langenthal, war doch die Zuchtstätte «vom Oberaargau» von Dr. A. Scheidegger während langer Zeit das Reservoir, aus dem immer und immer wieder gute Zuchthunde hervorgingen.

Der Rassenname ist neu. Jeremias Gotthelf kannte ihn nicht. Die Zeichnung gab dem Hund den Namen. Trug er einen ausgeprägten weissen Halskragen, der sich im Nacken schloss, dann war's ein «Ringgi», ein Hund mit breiter Blässe über Nasenrücken und Stirn war ein «Bläss», und war die Blässe nur durch einen feinen Strich kaum angedeutet oder fehlte sie ganz, dann war's ein «Bäri». Im Emmental hiess er auch «Gelbbäckler», oder, wegen seiner charakteristischen gelben Flecken über den Augen «Vieräugler». Die heute vorherrschende schwarze Farbe mag eher selten gewesen sein, noch heute sagt man im Oberaargau, wenn man häufiges Vorkommen illustrieren will: «'s het me, weder rot Hüng», obschon hier die roten Hunde längstens zur Seltenheit geworden sind. Er war der Hofwächter, der Käsereihund, der Treibhund des Metzgers und des Viehhändlers und, zwar nur so nebenbei, der «Renommierhund» des Bauernburschen, wenn er, als schwacher Abglanz seiner Tätigkeit als Kriegshund der Eidgenossen (z.B. bei Laupen und bei Murten), von sich aus bei Kilbi- und Märitschlägereien zu Gunsten seines Herrn eingriff.

So war dieser Hund überall im bernischen Mittellande und im Emmental verbreitet, zwar nicht so einheitlich im Äussern wie heute, aber eine gewisse Einheit in bezug auf Charakter, Grösse und Zeichnung war unverkennbar.

Die Zeit der Französischen Revolution und das nachfolgende napoleonische Kaiserreich mit der Kontinentalsperre setzte überall in Europa der Hundehaltung stark zu. Der endgültige Zusammenbruch des «ancien régime» bei uns (1830) räumte, wie mit so vielem anderem Althergebrachten, auch mit den einheimischen Hunden auf. Eine neue Zeit war angebrochen, optimistisch vertraute man dem Neuen und warf das Alte über Bord; in den Städten fielen die alten Mauern und Wehrtürme, die Eisenbahn brachte bald einmal fremde Güter ins Land. In England und in Deutschland erwachte die «Sportkynologie», man veranstaltete Hundeausstellungen, registrierte die wertvollen Zuchthunde in Zuchtbüchern und gab ihnen vornehm aussehende «Stammbäume».

Fremde Hunderassen mit hochklingenden Namen kamen in unser Land und verdrängten die stammbaumlosen Bauern- und Metzgerhunde. Dass die Neuen oft weit weniger rassenrein waren als die Appenzeller Blässe, Entlebucher Chüejerhündli und Berner Bäri, das störte die stolzen Besitzer wenig. Wenn diese alten Rassen in abgelegenen Tälern erhalten blieben, war das reiner Zufall; denn um das Jahr 1870 waren die «Gelbbäckler» und «Vieräugler» im Oberaargau und Emmental fast vollständig verschwunden, und was auf den Bauernhöfen noch den alten Hofhunden glich, war meistens mit fremden Rassen verbastardiert. Im Jahre 1883 wurde die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) gegründet. Ihr Ziel war und ist die Förderung der Reinzucht der Hunderassen. Von schweizerischen Sennenhunden redete damals freilich niemand, und an der ersten Hundeausstellung in Aarburg (1882) war kein Sennenhund zu sehen. Dagegen marschierten die Bernhardiner recht zahlreich auf, weil der «Hospizhund» kurz zuvor — in England! — populär geworden war, und weil Bernhardiner für gutes Geld nach England verkauft werden konnten.

Nur im Dürrbach im Gurnigelgebiet waren die «Gelbbäckler» noch heimisch, ihr Ende schien freilich gekommen. In letzter Minute erwuchsen ihnen einige unentwegte Retter, der berühmteste unter ihnen war der Geologe Prof. Dr. Albert Heim in Zürich.

Einer Erzählung seines Vaters gedenkend, begab sich Franz Schertenleib von Burgdorf 1892 ins Dürrbachgebiet und kaufte sich da einen «Dürrbächler-Hund». In Burgdorf erkannten die alten Leute in ihm freudig den «Gelbbäckler» der guten alten Zeit. In der Folge brachte F. Schertenleib noch mehrere typische «Dürrbächler» nach Burgdorf. 1904 erschienen erstmals 7 Dürrbächler an einer Hundeausstellung in Bern. Unter den Ausstellern befanden sich bereits Dr. A. Scheidegger, Langenthal, und M. Schafroth, Fabrikant, aus Burgdorf. Schafroth war es, der nun die Zucht der «Dürrbächler» energisch an die Hand nahm, ihm folgten Schertenleib und Dr. A. Scheidegger. Wichtig für die Entwicklung der Rasse war dann 1907 die Gründung des «Schweizer Dürrbach-Klubs». An der Ausstellung in Langenthal wurden 1908 schon 21 Dürrbächler gezeigt, die von Prof. Heim beurteilt wurden. Er schlug dann vor, den Namen «Dürrbächler» in «Berner Sennenhund» abzuändern. Damit hatte der alte Bauernhund seinen modernen, gut klingenden Namen erhalten. 1910 erschienen in Burgdorf bereits 107 Hunde zu einer Zuchtschau; es war, schreibt Heim, als hätte man im Oberaargau und Emmental einen verlorenen Sohn wieder gefunden.

1912 stellte Dr. Scheidegger erstmals eine Gruppe selbstgezüchteter Hunde aus. Sein «Prinz vom Oberaargau» (gew. 1909) wurde zu einer der Säulen der modernen Berner Sennenhundezucht. Heim, der wiederum die Hunde zu beurteilen hatte, würdigte in begeisterten Worten die Verdienste Scheideggers um die Förderung der schönen und wertvollen Rasse.

Wie sehr menschlicher Unverstand, skurrile Freude an Missgeburten, vielleicht gar Aberglauben zu schweren Verirrungen in der Tierzucht führen können, hätte sich beinahe auch am schönen und in seinen Formen so ausgewogenen Berner Sennenhunde gezeigt und damit dessen Bestand erneut ernsthaft in Frage gestellt.

In der Seftigschwand beim Gurnigelbad waren erstmals Hunde mit Spaltnasen auf getreten. Es ist dies eine Missbildung, die mit der Hasenscharte beim Menschen zu vergleichen ist, nur geht sie beim Hund sehr oft durch den ganzen Nasenknorpel hinab und verursacht eine starke Deformation der Zahnstellung im Oberkiefer. Diese Spaltnase ist erblich verankert und könnte deshalb leicht zu einem Rassenmerkmal erhoben werden. Der spaltnasige Hund sieht furchterregend aus, weil er dauernd die Zähne bleckt. Zufall war es, dass die Hunde von der Seftigschwand besonders scharf und angriffig waren. Ganz zu unrecht hat man nun die Spaltnase mit dieser besonderen Wachsamkeit in Verbindung gebracht und wollte die Spaltnase zu einem Rassenmerkmal des allein «ächten» Dürrbächlers machen. Der Streit wogte im jungen «Dürrbachklub» hin und her. Prof. Heim warnte energisch davor, eine, für das Tier ohne Zweifel schädliche und zudem sehr hässliche Missbildung zu einem Rassenmerkmal erklären zu wollen. Man war im Klub schliesslich einsichtig genug, um diese Verirrung zu bekämpfen und die Spaltnase zu verpönen. Dieser Beschluss hat vermutlich dem Berner Sennenhund zum zweitenmal das Leben gerettet. Heute muss man freilich darum nicht mehr bangen. «Sein» Klub ist einer der grössten innerhalb der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft und längstens ist er nicht mehr nur der Bauernhund, sondern versieht sein Wächteramt in der Villa am Stadtrande wie auf dem Bauernhofe.

Aber immer noch versinnbildlicht seine urwüchsige Gestalt bernische Bodenständigkeit, und wir hoffen, dass dies, obschon er jetzt etwas «in Mode gekommen ist», auch in Zukunft so bleiben wird.

DIE PATRIZIERGÄRTEN ZU THUNSTETTEN UND WANGEN AN DER AARE

ALBERT BAUMANN

Der Garten des Schlosses Thunstetten

Auf einer aussichtsreichen Anhöhe eines bewegten Geländes im bernischen Oberaargau liegt das stattliche Schloss Thunstetten. Der berühmte kaiserliche Kammerdiener und Feldmarschall Hieronymus von Erlach (1667—1748) liess es 1713—1715 nach den Plänen des Pariser Architekten N. Abaille in französischem Barock erstellen. Ein Portal zum Zugang der Besitzung befand sich nach dem wertvollen, farbigen Plan von Joh. Adam Rüdiger von 1720 bei den paar Häusern von Forst. Etwas näher beim Schloss führt die Strasse durch ein weiteres Tor zu einer grosszügigen, vierreihigen Lindenallee. Diese ist gegen Einblick von aussen durch eine hohe Bretterwand geschützt. Durch einen mit Bäumen und Mauern begrenzten Vorhof, den ein Weg durchkreuzt, gelangt man zum abgeschlossenen Ehrenhof des Schlosses. Die Grundfläche dieses mit Bauten und Mauern umrahmten Raumes ist im goldenen Schnitt gehalten. Er ist, wie zu jener Zeit üblich, mit zwei Zierbrunnen geschmückt, die als Pferdetränke dienten. Auf der Nordseite des Schlosses, in der Achse der Zugangsallee, liegt das französische Parterre de Broderie. Es ist ein mächtiges Ornament aus feinen Buchslinien und farbigem Sand, wie es in dem vier Jahre vorher erschienenen Buch «La Théorie et pratique du Jardinage» von Dezallier d'Argenville empfohlen wird. Ein von einer Terrassenmauer umgebenes Bassin mit Springbrunnen schliesst die Achse und die Gartenfläche ab. Die Blumengärten zu beiden Seiten des Schlosses bestehen aus zahlreichen ineinander geschobenen Bandbeeten. Alle nach Norden liegenden Gartenteile haben Rechteckform und sind von Lusthäuschen flankiert. Nach Osten schliesst sich ein Lustwäldchen und ein ausgedehnter Lusthain an. Den Einblick in die Gartenanlage verhindern hohe Buchenhecken und Bretterwände. Von 1746—1865 wechselten die Besitzer des Schlosses häufig. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurde die Gartenanlage umgeändert. Der Landschaftsgarten wurde grosse Mode. In Frankreich sprach man von einem Jardin mixte, einer Art Zwitter-

S = Schloss
H = Hauptportal zur Besitzung
EA = Ehrenallee
EH = Ehrenhof
HB = Hofbrunnen
W = Wirtschaftsgebäude
WH = Wirtschaftshof und Küchengarten
T = Terrasse
K = Kübelpflanzen
BP = Buchsparterre
BG = Blumengarten
B = Bassin mit Springbrunnen
L = Lusthäuschen
ST = Schutz- und Terrassenmauer
GH = geschnittene Hecken
LW = Lustwäldchen
LH = Lusthain
BE = Bretter-Einfriedung

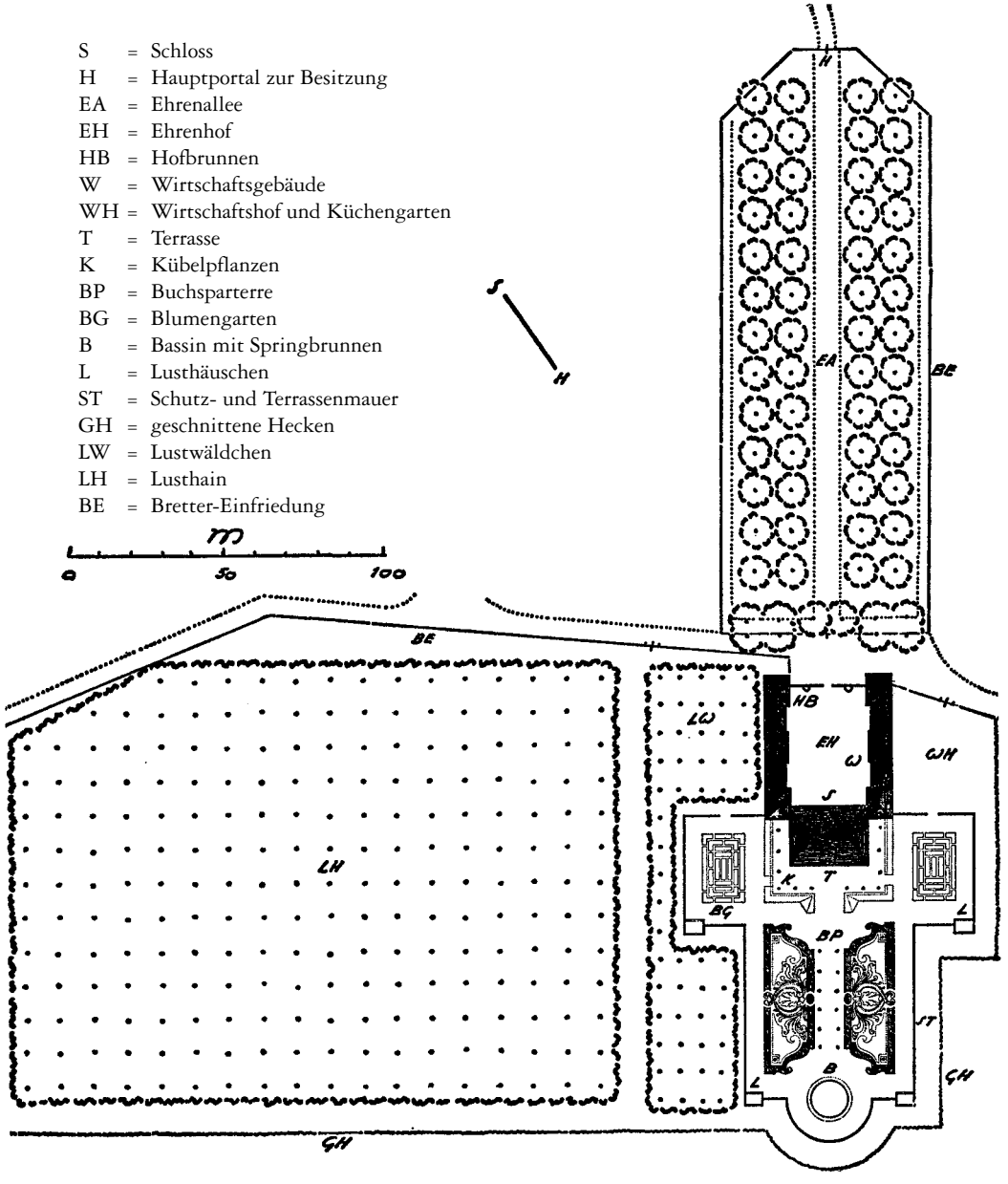

Garten des Schlosses Thunstetten, nach einem farbigen Plan von Joh. Adam Rüdiger um 1720, rekonstruiert von Baumann.

S = Schloss
E = Ehrenhof
HB = Hofbrunnen
HJ = Hofinsel
EE = Efeueinfassung
LG = Landschaftsgarten
B = Bassin mit Springbrunnen
GH = Gartenhaus
Gr = Grotte
Si = Sitzplatz
Str = Sträucher
Bl = Blumen
R = Rasen
St = Stützmauer
Bu = Buchshecke
BH = Buchenhecke
G = Gemüsegarten

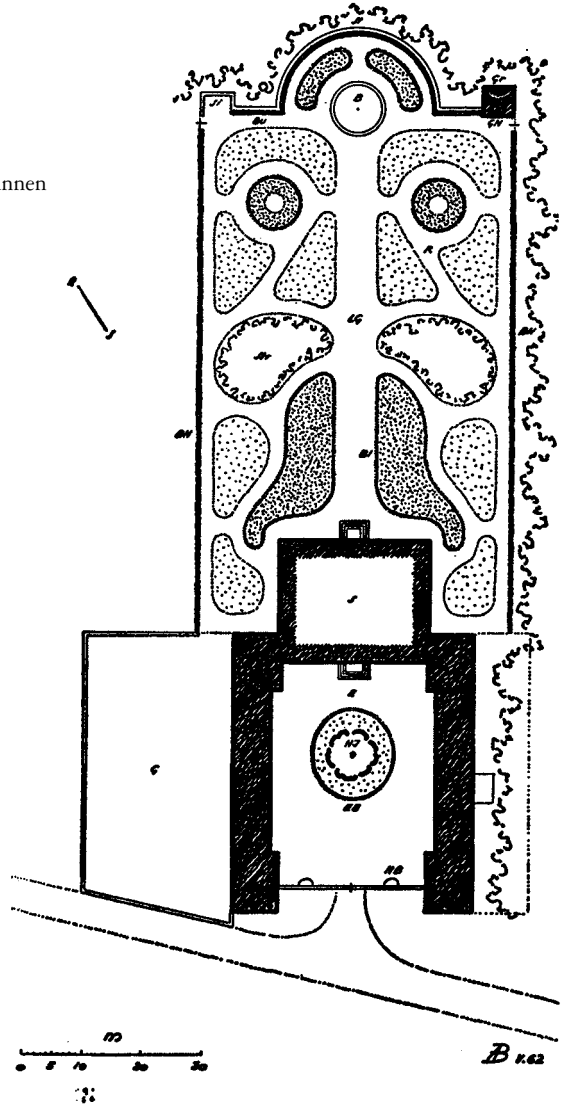

Garten des Schlosses Thunstetten. Zustand um 1869, nach einem Plan von Franz Combe. Der Garten wurde im letzten Jahrhundert etwas verunstaltet durch unangebrachte Wege und Pflanzungen; heute sind diese Fehler weitgehend behoben.

garten. Im Ausland entstanden viele gute, aber auch schlechte Beispiele. In dieser Zeit wurde ebenfalls der Garten von Schloss Thunstetten umgeändert, wie ein Ausmessungsplan von Franz Combe ums Jahr 1869 zeigt. Die heutigen Besitzer (Familien Le Grand) schufen aus dem zerstückelten Garten wieder eine ruhigere Anlage mit einer grössern Rasenfläche, die auch einfacher zu unterhalten ist. Vor dem Schloss wurden die die Fassaden störenden Gehölze entfernt. Das Schloss und seine Anlagen stehen seit 1951 unter kantonalbernischem Denkmalschutz.

Der Garten des Schlosses von Wangen an der Aare

Sitten und Gebräuche sind im Laufe der Zeit den mannigfaltigsten Veränderungen unterworfen. Demzufolge ändert sich auch die Form der Kulturwerke, der Bauten, Verkehrswege und Gärten, die diesen Lebensgewohnheiten dienen. Selbst die ländlichen Nutzflächen, Felder, Wiesen und Wälder, drücken in ihrer Gestalt diese Wandlungen aus. Besonders gilt dies von den Gärten mit ihren leicht vergänglichen Ausstattungen. Was nicht durch Bedachungen und Wände geschützt ist, verwittert rasch. Pflanzenwurzeln, Frost und Sonne beschädigen Mauern, Bassin, Wege, Plätze und Pflanzungen. Die Gartenanlagen bedürfen einer oft kostspieligen, fortwährenden Pflege und von Zeit zu Zeit einer Erneuerung oder wenigstens einer Teilersetzung. So zeigt auch der Schlossgarten von Wangen an der Aare eine im Laufe seines Bestehens oftmals abgeänderte Gestalt. Das Schloss war von 1408 bis zum Umsturz im Jahre 1798 Sitz einer bernischen Landvogtei. Der häufige Wechsel der Landvögte mit ihren verschiedenen Ansichten und Bedürfnissen trug zur häufigen Umgestaltung von Schloss und Garten bei.

Wohl am ausdruckvollsten war die Gartenanlage um 1700. Cäsar Steiger (1670 bis 1736) hat sie in seinem Stadtplan im Jahre 1714 festgehalten. Der Schlosshof besass noch keine besondere Ausgestaltung. Dagegen wurde der eigentliche Garten einfach, aber stilistisch bedeutend als Renaissance-Anlage geschaffen. Ein hübsches Gartenhaus und zwei seitlich anschliessende Buchsparterres waren gegen den Garten gewandt. An diese schloss sich dann eine für jene Zeit gebräuchliche Rondellkreuz-Aufteilung an. Die südliche Hälfte der ostwest laufenden Beete bepflanzte man mit Blumen und andern Zierpflanzen, die südnord laufenden Beete der nördlichen Hälfte mit Gewürz-, Gemüse- und Heilpflanzen. Die symmetrische Aufteilung wurde räumlich klar gefasst und

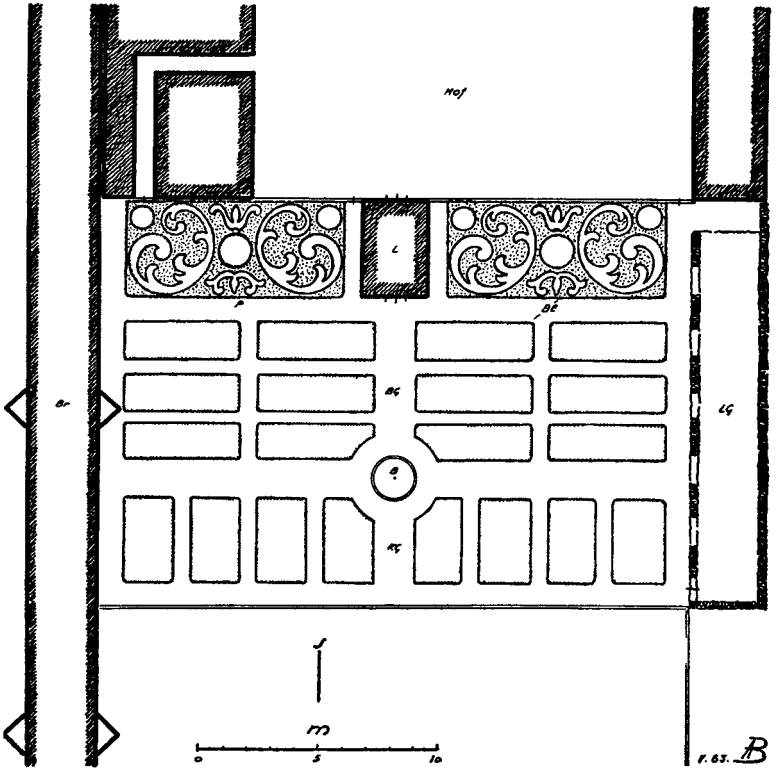

L = Lusthaus
B = Bassin mit Springbrunnen
P = Parterre
BG = Blumengarten
K = Küchengarten
LG = Laubengang
BE = Buchseinfassungen
Br = Brücke

Teil eines Planes des Schlossgartens von Wangen an der Aare. Rekonstruktion Baumann, ausgeführt nach dem Stadtplan von Cäsar Steiger 1714.

in der einen Richtung durch die Holzbrücke und einen geräumigen Laubengang, in der andern, gegen den Hof, durch eine Mauer und gegen die Aare durch eine Bretterwand abgeschlossen. Westlich, hinter dem schattenspendenden Laubengang, bestand ein ausgedehnter Obstgarten. Eine Heckenpromenade mit Lusthäuschen friedete denselben gegen die anschliessenden Felder ab, als Fortsetzung einer der Stadtmauer entlang führenden Baumallee.

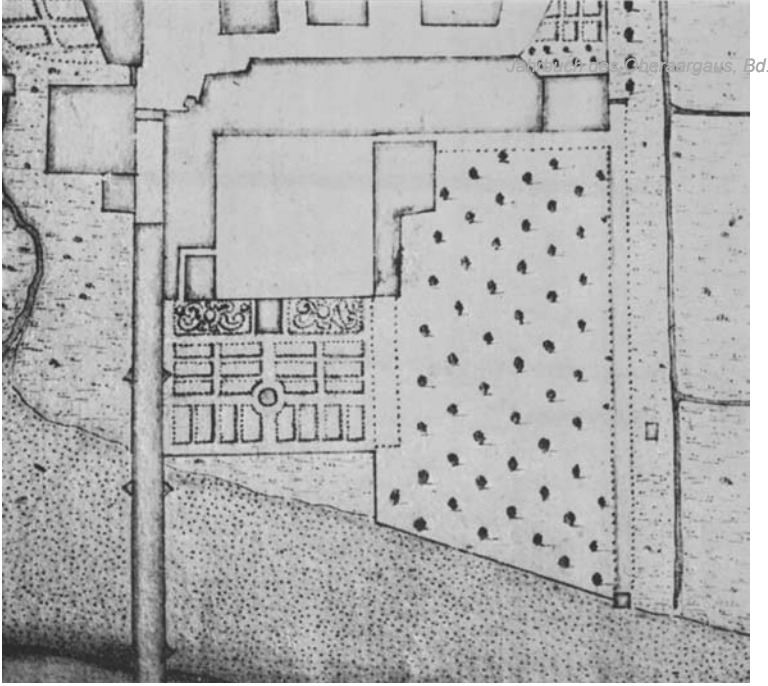

Plan des Gartens des Schlosses Wangen an der Aare um 1714. Nach dem Stadtplan von Cäsar Steiger im Staatsarchiv Bern.

Garten des Schlosses Wangen an der Aare. Ausschnitt aus dem Stadtplan von S. Ougsburger 1751. Staatsarchiv Bern.

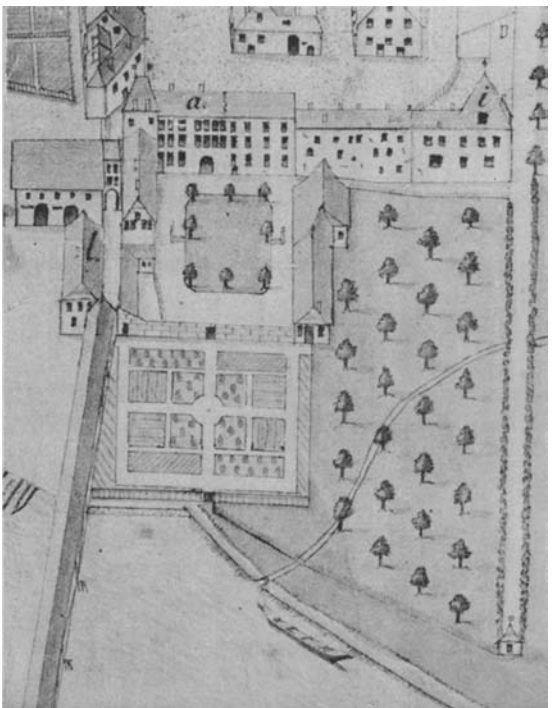

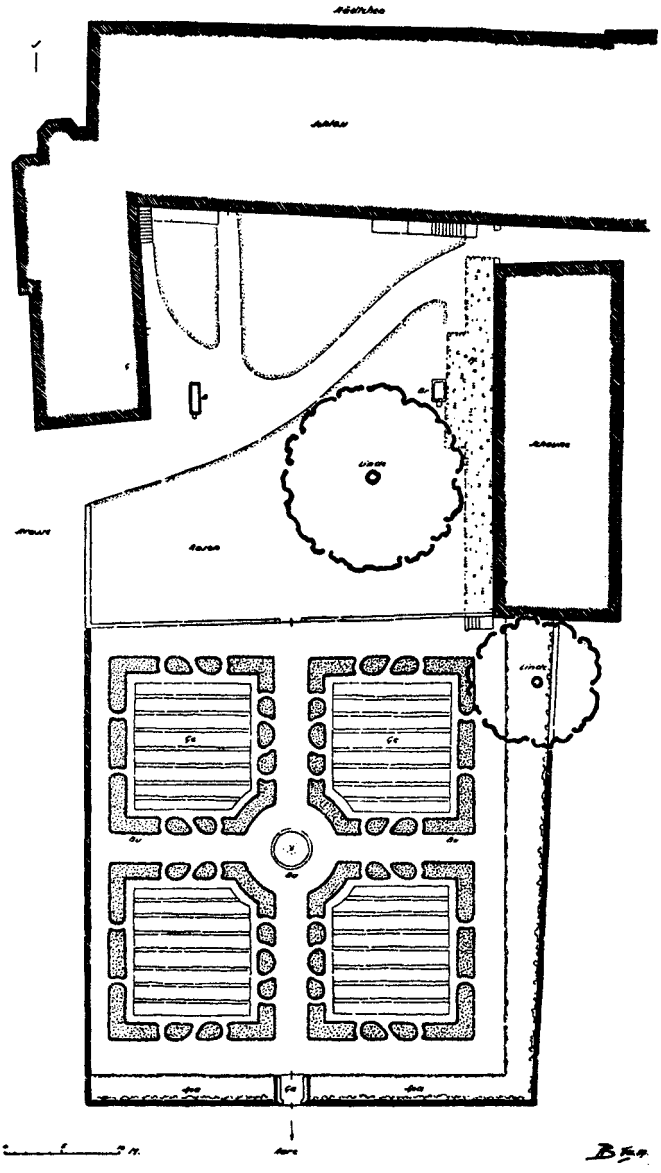

Plan des Gartens des Schlosses Wangen an der Aare, nach einer von A. Baumann im Jahre 1957 ausgeführten Vermessung.

Ein zu gleicher Zeit ausgearbeitetes Befestigungsprojekt des Städtchens vom gleichen Planverfasser zeigt den schon Jahrzehnte bestehenden Garten in einer zeitgemässeren Form, die aber jedenfalls nicht zur Ausführung kam: Mit durch diagonale Wege aufgeteilten Buchsparterres und einer Richtungsänderung bei den das Bassin umgebenden Beetflächen in Form einer Hakenkreuzbewegung.

Eine gründlichere Umgestaltung des Gartens zeigt die in Wasserfarben kolorierte, reliefartige Darstellung des Städtchens von Ougsburger 1751. Der Hof wurde mit einem den Verhältnissen angepassten Rasenviereck geschmückt. Zwei symmetrisch angeordnete Brunnen, wie sie im 18. Jahrhundert üblich wurden, und acht Zierbäume verschönerten im weitern den Ort. Das Lusthaus mit den angrenzenden Buchsornamenten und der Laubengang waren beseitigt. Die grösser gewordene Gartenfläche erweiterte man zu einem ausdrucksvolleren Rondellkreuz-Ornament, das durch eine entsprechende Bepflanzung eine Hakenkreuz-Bewegung erhielt.

Der beigefügte Plan einer Ausmessung von 1957 veranschaulicht uns eine Umänderung aus dem 19. Jahrhundert. Die Hofausschmückung hat sich gewandelt. Die Brunnen sind nicht mehr einheitlich gestaltet. Eine Linde belebt den Hofraum. Die vier Umgebungsflächen des Bassins im Ziergarten sind nach französischer Art mit Blumenrabatten eingefasst. Die auffallend starke Unterbrechung dieser Randbeete mit Ecken-, Schilder-, Nieren- und Tropfenformen war damals in den Berner Bauerngärten verbreitet. Dieser Beetrahmen war während Jahrzehnten mit einer geschlossenen Reihe von Zwergobstbäumchen bepflanzt, die die Mittelflächen beschatteten und an Pflanzungen im Küchengarten von Schloss Versailles erinnerten. Es war räumlich eine unglückliche Lösung. Die Mitte wird, wie schon immer, durch ein Bassin mit Springbrunnen betont. Den Mittelweg gegen die Aare schliesst ein einfach gestaltetes, aber hübsch mit Lattenwerk und Bänken ausgestattetes Gartenhäuschen ab, das in den letzten Jahren durch ein neues ersetzt worden ist. Eine Türe gegen den Fluss ermöglicht den Zugang zum Ufer.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass bei der bevorstehenden Renovation des Schlosses durch den Staat Bern auch der Wiederherstellung des Gartens die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die beiden Aufsätze erschienen im Schweiz. Gartenbau-Blatt 1963, Nr. 42, und 1964, Nr. 43, dessen Redaktion freundlicherweise auch die Klischees zur Verfügung stellte. Den Herren Hans Mühlethaler und Karl H. Flatt, die mich beim Studium der Anlagen freundlich unterstützten, sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

ZUM NAMEN THUNSTETTEN

PETER GLATTHARD

In den Wissenschaften ist es höchst verdienstlich, das unzulängliche Wahre, was die Alten schon besessen, aufzusuchen und weiter zu führen. Goethe, Sprüche

Sprache ist mehr als ein selbstverständliches Kommunikationsmittel: Sprache ist die kostbar-unerschöpfliche Schatzkammer des Vergangenen. Besonders die Orts- und Flurnamen — oft dem lebendigen Appellativ-Wortgut verloren und zum unverstandenen, toten Zeichen erstarrt — bezeugen ihren unschätzbaren Wert als einzigartige Geschichtsquelle für die Erforschung von Sprache, Geschichte und Volkskunde. Wenn auch die Orts- und Flurnamen zeitlich und räumlich exakt fixiert sind und dadurch geschichtlich-geographische Bezüge erkennen lassen, ist doch festzuhalten, dass die Namen vor allem sprachliche Gebilde sind, die sich sprachlichem Gesetz und Wirken verpflichten. «Namenforschung ist eine sprachwissenschaftliche Disziplin.»[1]

Die ältere Ortsnamenforschung war vorwiegend etymologisch auf den einzelnen Namen ausgerichtet. Die moderne Toponomastik erweitert und ergänzt das Etymologisch-Historische — von der Sprachgeographie angeregt — durch den räumlich-geographischen Aspekt: sie bemüht sich um die Erforschung der Siedlungsnamentypen, ihrer räumlichen Verbreitung und zeitlichen Staffelung, um schliesslich die Deutung ganzer Namenlandschaften zu versuchen.

Auf den folgenden Blättern möchten wir ein namenkundliches Einzelproblem mit namengeographischen Hinweisen erörtern.

Abkürzungen

kelt.	keltisch	nd.	niederdeutsch
lat.	lateinisch	dt.	deutsch
ahd.	althochdeutsch	alem.	alemannisch
mhd.	mittelhochdeutsch	anord.	altnordisch
nhd.	neuhochdeutsch		

A. Facta

1. *Mundartform: tú̇nštettə*[2]
2. *Urkundliche Belege*

   Die urkundlichen Belege *Thunstettens* reichen nicht wie die mancher Oberaargauer Siedlungen ins frühe Mittelalter zurück, sondern bloss ins Hochmittelalter. Neben so frühen Belegen wie *745 Madolteswilare* oder *861 in Langatun* erweist sich die Urkundenlage für das unweit dieser Ortschaften gelegene *Thunstetten* als weniger glücklich: sein erster Beleg datiert von 1220.[3] Dies zeigt erneut die Zufälligkeit der urkundlichen Überlieferung; jedenfalls darf die erst späte Erwähnung *Thunstettens* in den geschichtlichen Quellen nicht ohne weiteres als eine so viel spätere Entstehung des Ortes gedeutet werden.

   Es folgen nun einige ausgewählte urkundliche Belege, wie sie die ausgezeichnet angelegte Orts- und Flurnamensammlung des Kantons Bern bietet:[4]

1220	*Tunchstetten*	*1329*	*Thungstetten*
1228	*Tuncstettin*	*1353*	*Tunstetten*
1228	*de Tuncstetin*	*1353*	*in Tungstetten*
1243	*in Tunchstettin*	*1356*	*Tungstetten*
1257	*Tunchstetten*	*1372*	*Tungkstetten*
1257	*Tuncstetten*	*1379*	*Tungstetten*
1257	*Tuncsteittin*	*1384*	*Tunstetten*
1260	*Tungstetten*	*1390*	*Tuncstetten*
1262	*Tunstetthen*	*1466*	*zuo Tunstetten*
1270	*Tuncstetin*	*1468*	*von Dungstetten*
1272	*apud Tunksteten*	*1474*	*zuo Tunstetten*
1293	*in Dunchsteten*	*1494*	*Tunstetten*
1301	*de Tungstetten*	*1530*	*Dunstetten*
1307	*in Tunchstettin*	*1530*	*zuo Thunstetten*
1317	*von Dungsteten*	*1556*	*Dunstetten*[5]
1320	*zuo Thunstetten*		

3. *Geographische Lage*

   Jahns Chronik[6] vermerkt, das Pfarrdorf *Thunstetten* liege auf einer aussichtsreichen Anhöhe, dreiviertel Stunden von Langenthal weg. Dieser flache

Hügelzug zwischen der Aareebene und dem durch die eiszeitlichen Schmelzwasser gebildeten Trockental Burgdorf—Wynigen—Thörigen—Langenthal gehört als Endmoräne des würmeiszeitlichen Rhonegletschers zum Oberaargauer-Endmoränenzirkus.[7]

B. Deutung

Anders als bei Langenthal, wo Urkundenform und Mundart gemeinsam den Weg zur Deutung weisen, sehen wir uns bei *Thunstetten* auf die überlieferten Namenformen der geschichtlichen Quellen beschränkt: die heutige Mundart zeigt die Lautform der urkundlichen Schreibung nach der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die sonst in manchen Fällen alte Laute und Formen bewahrende Mundartlautung fehlt für *Thunstetten*, und wir werden auf die schriftlichen Quellen (und deren schwierige Interpretation) allein verwiesen.

Thunstetten ist einer der recht häufigen *-stetten*-Otte.[8] Das Kompositionsglied *-stetten* dürfte der frühen Landesausbauzeit[9] angehören und allgemein einen Ort, eine Stätte bezeichnen, *-stat, -stete* ist ein gemeingerm. Kompositionsglied. Die Form *-stetten* selbst ist als Dativ Plural von ahd. *-stat* zu verstehen.

Mit den *-stetten*-Namen zeigt sich der Gegensatz zu den früheren *-ingen*-Insassennamen sinnfällig: nicht mehr der Name eines Menschen, sondern die Bezeichnung eines Ortes wirkt in der Landesausbauzeit des 8. bis 10. Jahrhunderts namenbildend; die Insassennamen werden durch die Siedlungsnamen abgelöst.

Das schwieriger zu erhellende Bestimmungswort unseres *-stetten*-Namens erscheint in den Urkunden als *tunch-, tunc-* oder *tung-:* 1220 heisst es *Tunchstetten*, acht Jahre später *Tuncstettin*, 1260 auch *Tungstetten*. Solche oder ähnliche Formen finden sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Nach 1460 herrschen die Schreibungen *Tunstetten* oder *Dunstetten* vor.

Worauf ist die Umformung *tunc- > tûn-* zurückzuführen? Sicheres kann nicht ausgesagt werden:

a) Am wahrscheinlichsten scheinen *Kräfte des Lautwandels* zu sein:
   - Im Übergang des Mhd. zum Nhd. wurden Nasal und gutturaler Verschlusslaut assimiliert: *-ng > -ŋ*.[10]
   - Danach scheint der velare Nasal *-ŋ*, der in der Lautung *tun* auf -u- folgt, in den labialen Nasal -m übergegangen zu sein; der Wandel *-ŋ- > -m-*

nach -u- (namentlich im Wort *Tung*) ist für Schwaben, Baden, Bayern, die Nord- und Ostschweiz bezeugt.[11]

– Der Wandel vom labialen zum dentalen Nasal, von *-m* > *-n*, könnte als Assimilierung an die beiden folgenden Dentale s und t im Anlaut des zweiten Kompositionsgliedes *-stetten* betrachtet werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Übergang -m > -n in betonter Silbe dem Alem. nicht fremd ist.[12]

– Während die oberaargauischen Mundarten die anlautende Verschlussfortis zu der charakteristischen Lenis erweicht haben[13], blieb der Name *tůnštetə* von diesem Lautwandel, wie es scheint, unberührt.[14]
Die urkundlichen Belege lassen zwar eine wechselnde Fortis- und Lenis-Schreibung seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erkennen; doch sollten daraus keine zeitlichen Anhaltspunkte über diesen Lautwandel gezogen werden, da die Schreibungen eher die Willkür der damaligen Kanzleien widerspiegeln.[15]

– Zu beachten bliebe noch die Dehnung der alten Kürze *Tung-/Tun-* > *Tûn-*. Die alem. Mundarten dehnen allgemein ursprüngliche Kürze in einsilbigen Wörtern, die auf Lenis enden.[16] Dieser Wandel vokalischer Quantität vermag die Dehnung von *Tung-/Tun-* > *Tûn-* verständlich zu machen. Die Vokaldehnung wird erst nach der Wandlung des velaren zum dentalen Nasal eingesetzt haben, da dieser Lautwandel wohl jenen der Quantitätsveränderung voraussetzt.

– Diese verschiedenen lautlichen Erwägungen möchten versuchen, die sprachlich-mundartliche Entwicklung des Namens Thunstetten aufzuhellen. Zusammenfassend wäre also die Linie von *tunc-* > *tuŋ-* > *tum-* > *tun-* > *tûn-* zu ziehen.

b) Vielleicht aber haben bei der Entstehung des Überganges *tunc-* > *tûn-* nicht bloss lautliche Wandlungen mitgewirkt. Auch eine *bewusste Umformung* wäre zu überlegen. Der Wechsel *tung-* > *tun-* wird in den Urkunden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sichtbar; dürfte daher etwa an eine humanistisch-gelehrte Schreiberumdeutung des bäuerlichen, semantisch undurchsichtig gewordenen *tung-/tun-* in ein kelt. *dunum* = *tûn* gedacht werden?

c) Vermutlich haben unbewusst-lautliche Wandlungen und bewusst-gelehrte Umdeutung im 15. und 16. Jahrhundert zusammengewirkt.

Die Deutung des Ortsnamens *Thunstetten* hat vom urkundlichen *tunc-/ tung-* auszugehen. Das Zurückgreifen auf die Urkundenform lässt wenigstens gröbere Missgriffe in der etymologischen Erklärung vermeiden. *Jahn*[17] stellte

Thun – stetten zu kelt. *dunum* – lat. *statio* (Wachtstation auf der Höhe) als einer gallorömischen Verbindung, obwohl ihm die urkundliche Form *Tunchstetten* von 1220 bekannt war. Dem Pionier der bernischen Ortsnamenforschung scheint sein einseitig auf das klassische Altertum gerichteter Blick die vorurteilsfreie Prüfung des Namens verunmöglicht zu haben. Aber noch um die Jahrhundertwende (1896) sah *Studer*[18] in *Thunstetten* recht unkritisch ein kelt. *dunum*. Das *Geographische Lexikon* (1904) griff die *dunum*-Deutung nochmals auf, fügte aber kritisch hinzu, diese Ableitung sei sehr zweifelhaft. Im *Heimatbuch von Thunstetten*[19] erschien 1952 und 1958 erneut die alte, unmodifizierte Jahnsche Etymologie. Die ersten überlieferten Namenformen aber lassen eindeutig erkennen, dass die *dunum*-Etymologie falsch ist: das erste Kompositionsglied heisst nicht *tun-*, sondern *tunc-, tunch-, tung-.*

Das darf wohl als vorläufig gesichert festgehalten werden: eine sprachlich befriedigendere Deutung hat vom Etymon *tunc* auszugehen. Wörterbücher und Einzeluntersuchungen zu *tunc* lassen drei Möglichkeiten an Grundbedeutungen unterscheiden:

1. ahd. *tunga* f., mhd. *tunge* f. bezeichnet den *Mist*, den *Dünger*.[20] Die süddeutschen Mundart-Wörterbücher stellen *Tung = Mist* im Bayrischen, Schwäbischen und Badischen fest.[21] Das Idiotikon[22] belegt das Wort für die Nord- und Ostschweiz. Angaben aus dem 17. Jahrhundert lassen eine etwas südlichere Verbreitung erschliessen. Für Bern fehlen exakte Belege aus lokalen Wörterbüchern;[23] wegen der noch ungeklärten Wortgeschichte und Wortgeographie von *Tung* ist vorläufig nicht zu entscheiden: war *Tung* einst ein bodenständiges bernisches Appellativ (dessen Verlust etwa ins ausgehende Spätmittelalter anzusetzen wäre?) oder gehörte *Tung* von jeher nur einem nordostschweizerisch-süddeutschen Kreis an?[24]
2. ahd. *tung*, mhd. *tunc* (beide f.) bedeutet ursprünglich, wie Plinius nat. hist. 19,1 berichtet, ein halb unterirdisches *Webgemach*. Bei Tacitus Germania 16 findet sich.die wertvolle Angabe, dass die Germanen unterirdische Wohnräume — vor allem im Winter als Wärmeschutz — obendrauf mit Dünger bedeckten. *Tunc* war also ein halb unterirdisches Wohn- oder Webgemach, obendrauf öfters mit Dünger belegt. *Tunc* dürfte west- und nordgermanische Verbreitung besessen haben, erscheint es doch im Anord. als *dyngia = Webgemach der Frauen*.[25]

   Während des ganzen Mittelalters bis in die Neuzeit begegnet das Wort, so z.B. noch beim wortgewaltigen Abraham a Santa Clara, der verlangte, dass «der Schmied bei den Funken, der Weber bei der Dunken» Gott ehrten.[26]

Bei den Bayern lebt das Etymon *tunc* als Bezeichnung der Kellerassel: *Dunkesel.*[27] Ja, das Wort *Dunkesel* wurde zum Spottnamen der Weber![28] In Baden, Schwaben, Württemberg und Bayern bedeutet *tunc* im Appellativ-Wortschatz den Webkeller.

Für die Schweiz ist *Tung = Weberwerkstatt* als Appellativ nicht belegt.[29] Einzig für Basel liegt ein Beleg aus dem 18. Jahrhundert vor.[30] Sonst scheint das Wort nur in Orts- und Flurnamen vorzukommen. Hier wäre zu erwägen, ob aus den wenigen schweizerischen *Tung*-Orts- und Flurnamen-Belegen ein früheres altalem. Appellativ erschlossen werden dürfte und so die *heutige* süddeutsche durch eine *historische* schweizerische Tung-*Wort*-Landschaft — Projektion des *Namen*-Reliktgebietes — im Süden beträchtlich erweitert werden könnte.

3. Hiezu tritt eine andersartige Bedeutung von *tunc:* im Niederfränkisch-Niederländischen bezeichnet es eine «mit Bäumen bestandene Bodenerhebung; eine flache Erhöhung, die sich wenig aus einer tiefliegenden feuchten Ebene erhebt».[31] Diese Sonderbedeutung bleibt auf das nordwestdeutsche Sprachgebiet beschränkt; in süddeutschen und schweizerischen Landschaften scheint sie zu fehlen.[32] Nach *Teuchert*[33] ist auf eine Grundbedeutung *Hügel* zu schliessen, indem er (wie ebenfalls vor ihm schon *Förstemann*)[34] *dung/dunk* auf *dûn-'schwellen'* zurückführt. Daraus ergeben sich für Teuchert zwei Grundbedeutungen von *tung:* Anhöhe, Webkeller. Beide gegensätzlichen Bedeutungen lassen sich vereinen, wenn als bestimmendes Merkmal die Rundung betrachtet wird — die Rundung sowohl nach oben wie nach unten: Erhöhung und Vertiefung aus derselben Grundbedeutung durch die Gegensinnlichkeit der Sprache ![35]
4. Überblicken wir kurz den semasiologischen Befund:
   – festzuhalten sind die drei Bedeutungen von *tung:* Mist/Webkeller (halb unterirdisch und oft mit Mist überdeckt)/flache Bodenerhebung;
   – die Bedeutungsentfaltung weist vom konkreten *Tung* auf das mit Mist bedeckte Gemach, worauf der Gegensinn der Sprache die flache Erhebung im Gelände schuf;[36]
   – wortgeographisch zeigt sich die Nord-Süd-Staffelung der drei Tung-Bedeutungen: das Tung = *Mist* reicht am weitesten nach Süden, bis in die Nordostschweiz; die Bedeutung *Webkeller* ist bis ins süddeutsche Gebiet verbreitet und in schweizerischen Namenrelikten erhalten; das *toponomastische Tung* hat seinen Ausgangspunkt in Flandern, tritt aber auch in Mitteldeutschland und am Oberrhein auf.

Kirche und Pfarrhaus Thunstetten anstelle der 1528 säkularisierten Johanniterkommende
Aufnahme Val. Binggeli, Langenthal

Für die Deutung des *tunc* in *Thunstetten* stehen nach den bisherigen Darlegungen zwei verschiedene Erklärungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. *tunc* = mit Dung bedecktes Webgemach;
2. *tunc* = flache Erhebung aus sumpfigem Land.

Für die Bedeutung *Webgemach* setzt sich *Oettli*[37] ein, indem er für *Thunstetten* die etymologische Erklärung hinzufügt: «ahd. tunc, ein mit Dung als Kälteschutz bedecktes unterirdisches Wohn- oder Webgemach».

Neuerdings stellt auch *Boesch* Thunstetten neben Namen wie *Tung* (Elgg ZH) und *Tungg* (Andwil SG) mit der Bedeutung Webergemach. Eine nähere Erläuterung hiezu gibt er nicht.[38]

Sprachlich befriedigt diese Erklärung; sie mag für *Thunstetten* auch sachlich zutreffen. Vielleicht wäre aber nicht nur die eigentliche Bedeutung zu erwägen, sondern auch eine bildliche Übertragung der sanftgerundeten, dachähnlichen Erhöhung des unterirdischen Webkellers auf den flachen Hügelzug.[39]

Die aufschlussreiche Arbeit von *Langenbeck: «Die Tung- und Hurst-Namen im Oberrheinland»*[40] weist auf die zweite Möglichkeit der Erklärung hin: *tunc* als *Bodenerhebung in sumpfiger Umgebung.* Seine grundlegenden Darlegungen sind hier kurz zu skizzieren.

Langenbeck hat festgestellt, dass im oberrheinischen Gebiet der Ortenau auf ziemlich eng begrenztem Raum nahezu zwanzig Orts- und Flurnamen mit *-tung* anzutreffen sind. Als Beispiele seien etwa genannt: *Eichtung, Buchtung, Langentung*. Das genannte rheinische Gebiet ist Bruchland, das früher oft von Überschwemmungen heimgesucht worden ist. Die *-tung*-Namen beziehen sich alle auf Ansiedlungen auf flachen, für Ackerbau und Siedlung günstigen Erhebungen zwischen Bruchwiesen und Bruchwald.

Neben diesem oberrhein. Ortenau-*Tung*-Gebiet treten die *-tung* in zwei weiteren geschlossenen Landschaften auf:

1. in einem niederfränk. Gebiet: Ostflandern, Antwerpen, Nordbrabant. Nach Bach gibt es dort ungefähr 130 Ortsnamen;
2. in einem mitteldeutschen Gebiet an der mittleren Elbe und an der untern Havel. Hier sind rund 120 Namen festgestellt worden, meist Flurnamen.

Das eigentliche Kerngebiet der *-tung*-Namen ist die erstgenannte belgisch-holländische Donkenlandschaft. Die sprachliche Form lautet: *donk*, urkundlich *dung*. Diese *-donk*-Namen treten nur in Sumpf- und Moorlandschaft auf und bezeichnen eine geringe, flache Erhebung. Das mitteldeutsche Gebiet weist dieselbe geographische Struktur wie das niederfränk. Donkengebiet auf. Auch

hier werden die flachen Erhebungen mit *Dunk* bezeichnet. Diese Namengebung ist nach Langenbeck auf die Ansiedlung flämischer Kolonisten im 12. Jahrhundert zurückzuführen. Das Auftreten des Namens *Dunk* ist somit an zwei Bedingungen gebunden:

– an die charakteristische Sumpf- und Moorlandschaft;
– wo Flamen siedelten und die der Heimat ähnliche Kolonistenlandschaft mit der ererbten Sprache ersonderten und benannten.

So wie für die mitteldeutsche Dunken-Landschaft eine Ansiedlung von Menschen aus dem Kerngebiet der Donken festgestellt worden ist, nimmt Langenbeck auch für das noch weit südlicher vorgeschobene oberrhein. *Tung*-Gebiet im späten 8. Jahrhundert eine Ansiedlung von Flamen zur Urbarisierung der Moore an. Vielleicht dürfte man an bewusste Verpflanzung niederfränkischer Kolonisten durch fränk. Dynasten denken? Für Langenbeck ist dies entscheidend: die *-tung*-Namen konnten nur durch *siedelnde Menschen* aus ihrer Heimat in die neue Kolonistenlandschaft mitgebracht worden sein.

Langenbeck stützt seine Einwanderungsthese mit den in diesen *-tung*-Gebieten auftretenden *-hurst*-Namen, die mit den *-tung* in einer Symbiose erscheinen. *Hurst*-Landschaften sind am Oberrhein, in Niedersachsen und im deutschen kolonisierten Osten zu finden. *Hurst* (nd. horst) bezeichnet ein Gebüsch, ein Gestrüpp, einen Buschwald; auch eine Erhebung im Sumpfgebiet. *Tung* und *Hurst* meinen also grundsätzlich das gleiche: eine flache Anhöhe im Sumpf gebiet. *Tung* und *Hurst* sind für Langenbeck niederdeutsche Prägungen und aus der Besiedlung der Moor- und Marschlandschaft erwachsen. Im deutschen Süden klingen diese nd. Wörter fremd; sie wurden durch niederfränkische Kolonisten vom Norden in den Süden gebracht.

Die *Einwanderungsthese Langenbecks* (früher schon von Bach[41] vertreten) hat zwiefachen Widerspruch erfahren.

Kleiber[42] lehnt 1957 in seiner Arbeit über die *«Flurnamen von Kippenheim»* die Ansicht, die *-tung*-Namen der Ortenau seien die Folge einer Ansiedlung nd. Siedler, ab; *Tung* und *Hurst* seien vielmehr den gleichen Weg wie andere Teile des Ortenauer Wortschatzes (Rod, Wilge, die Bach) gegangen: nämlich durch *Wortwanderung aus dem Niederdeutschen* über das Fränkische ins alemannische Oberrheingebiet gelangt. Also nicht Übertragung von *tung*/*hurst* durch den siedelnden Menschen, sondern durch *Strahlung* den Verkehrsrinnen entlang. Diese Erklärung erscheint doch als etwas weniger wahrscheinlich, denn mit der Strahlung erklärt sich das verhältnismässig eng umgrenzte Gebiet der *Tung*-Namen nicht, das in der uns sonst vertrauten oberrhein. Namenland-

schaft eingeschlossen ist. Zudem bleibt der Nachweis des Strahlungsweges mangelhaft und überzeugt wenig. Neuerdings stellt sich auch *Boesch*[43] in der Maurer-Festschrift gegen *Bach/Langenbeck*. Mit Kleiber lehnt er die Einwanderung niederdeutscher Siedler ab. Das Auftreten von *tung/hurst* im deutschen Süden erklärt er aber nicht durch Wortstrahlung, sondern durch die Annahme, *tung* bezeuge einen alten *lexikalischen Nord-Süd-Zusammenhang:* die Wort-Inseln im Norden und Süden seien Reliktgebiete eines einst gemeingermanischen Zusammenhanges. Es gelte, die Isolation der *tung/hurst* durch weitere Nord-Süd-Parallelen aufzuheben, die *tung* aus der Vereinzelung in gesamtgerm. Verbindungen zu stellen. Die These Boeschs ist sehr beachtenswert: liessen sich doch so auch andere nd. Wörter (wie Fenn) im süddeutschen Raum verstehen. Freilich bleiben auch hier Fragen offen: warum fehlen die *tung/hurst* in zahlreichen andern Sumpf -und Moorlandschaften?

*

Die Erörterung des Grundsätzlichen der verschiedenen Herkunftsthesen für die *-tung*-Orte im Oberrheinischen lenkt uns wieder zurück zum heimatlichen *Thunstetten*. Dürfte man nach dem Dargelegten für *tunc* in *Thunstetten* nicht auch die Bedeutung eines flachen Hügels im Sumpfland annehmen? *Thunstetten* liegt auf einer flachen Erhebung in ehemals sumpfigem Gebiet, wie zahlreiche sprechende Flurnamen bezeugen:

Moos, Moosmatte, Erlimoos, Chlöpflimoos, Riedsee, Hunzeried, Wisseried, Riedmatte.[44]

Die etymologische Anknüpfung an *Tung = flache Bodenerhebung* dürfte für *Thunstetten* vom Landschaftsbilde her gut zutreffen; auf die Schwierigkeiten und Probleme des sprachlichen Aspektes soll noch näher eingegangen werden.

Die *-tung*-Namen der Ortenau, aber auch die des belgisch-holländischen Kerngebietes, weisen *-tung* als zweites Kompositionsglied auf und führen im Bestimmungswort meist eine nähere Bezeichnung der *-tung* (vgl. Buch-*tung*, Eich-*tung*). In *Thunstetten* ist *tunc* nicht Grundwort, sondern Bestimmungswort. Diese Verschiedenheit zwingt zu Vorsicht. Allerdings sind einzelne Fügungen wie *tunc-stettin* doch auch zu belegen:

Dungwyhl (Gemeinde Riegel bei Kaiserstuhl), *Dungowe* (Thingnau), *1057 Duncdorff, 1059 Dungdorff*[45], *Dunktal, Dunkried*[46].

Gewiss, das sind wenige Zeugen gegenüber der Fülle der andern gebräuchlicheren Zusammensetzungen, aber sie vermögen doch die Bedenken wegen der andersartigen Fügungsweise weitgehend zu zerstreuen.

Viel schwieriger und gegenwärtig wohl kaum zu entscheiden ist die Herkunftsfrage dieses bernisch-mittelländischen, vorläufig isolierten *Tung*-Beleges. Die oben angeführten Thesen der Einwanderung, der Wortstrahlung und der Reliktlage aus einstigen germ. Zusammenhängen sind für *Thunstetten* neu zu erwägen.

Von niederfränkischer oder niederdeutscher Einwanderung ist der Schweizer Geschichte für das frühere Mittelalter, soviel ich sehe, nichts bekannt. An eine grössere Ansiedlung wird man für unser *tunc* seiner Isolation wegen auch weniger denken.

Zumindest problematisch erscheint die Annahme einer weitreichenden frühmittelalterlichen Wortstrahlung vom Oberrhein über Basel in den Oberaargau, wenn auch, wie die frühe fränkische Nord-Süd-Kulturströmung lehrt[47], eine solche Strahlung nicht auszuschliessen ist, so dürfte sie im relativ verkehrsarmen Frühmittelalter doch eher wenig wahrscheinlich sein. Erst Jahrhunderte später, im ausgehenden Mittelalter, entwickelten sich die der Mundartgeographie bekannten, das damalige Kulturgefälle widerspiegelnden, kräftig südwärts gerichteten oberrheinischen Strahlungen.

Für das *schweizerische Gebiet* verdient die *These Boeschs* besondere Beachtung. Um *tung* aus seiner Vereinzelung zu lösen, wies er 1963 auf folgende *Tung*-Ortsnamen-Belege:

Tung (Elgg ZH); *Tungg* (Andwil SG); *Tungelen* (Winikon LU); *Tüngeli* (Brütten ZH); *Chüetungel* (Saanen BE).[48]

Bedeutsam scheint uns, dass *Tung-/Tungel*-Namen auch aus dem Kanton Bern belegt sind:

Thunstetten

Alchenstorf:	*1470 tungly,* heute: *Tumli* (daneben auch: *1470 tungelacher*)
Lauenen:	*Chüetungel, Stieretungel, Tungelgletscher, Tungeleck, Tungelmatte, Tungelbach, Tungelschutz*
Kandergrund:	*uf Dungle*
Zweisimmen:	*Tungeli*[49]

Der Flurname *Tumli* aus Alchenstorf für ein hochgelegenes Bauernhaus belegt den nach den Wörterbüchern und Grammatiken auf die nordöstliche Schweiz beschränkten Lautwandel von *-ung* > *-um* auch für das bernische Mit-

telland. In einem der Urbarbelege von 1470 heisst es: «i juch heisset uff dem bruch[50] und stosset … an das *tungly*»; heute bezeichnet der Name einen auf einem flachen Hügel gelegenen Bauernhof[51]: fasst man beide Angaben zusammen, so scheint einer Deutung von *tung* als einer geringen Erhebung im Sumpfgebiet nichts entgegenzustehen. Das Suffix -ly wäre als Diminutionsbezeichnung aufzufassen.[52] Falls diese Deutung zutrifft, möchten wir im *tungly* bei Alchenstorf, 13 km südlich von *Tuncstettin*, einen zweiten Beleg für die mögliche Bedeutung von *tung* als eines flachen Hügels sehen.

Von diesen beiden mittelländischen Namen sind unserer Ansicht nach die oberländischen *Tungel*-Namen in Lauenen, Kandergrund, Zweisimmen abzuheben: die Etymologie von *Tungel* ist noch zu wenig geklärt; vermutlich ist nicht an *tung*- anzuknüpfen, sondern eher an ein vordt. Etymon.[53]

Für die *Tung*-Namen (bei vorläufig bewusster Beschränkung auf den Kt. Bern) könnte so doch ein wichtiger Anknüpfungspunkt unweit *Thunstetten* gefunden worden sein. Gelänge es, sichere und umfassende toponomastische und mundartliche Grundlagen für die ganze Schweiz einzubeziehen, so ist nicht daran zu zweifeln, dass das anfänglich alleinstehende *Tuncstettin* aus seiner Isolation befreit und sich eine gesamtschweizerische *Tung*-Namenlandschaft abzeichnen könnte, die in weiterreichende deutsche Zusammenhänge wiese.

Langenbeck hat die Symbiose der *tung*-/*hurst*-Namen im Oberrheingebiet beobachtet. Nachdem für *tung*- im schweiz. Gebiet die nd. Herkunft fraglich geworden ist, muss sie für *hurst* abgelehnt werden: alle alem. Wörterbücher belegen das Wort. Das Idiotikon kennt *Hurst* in den Bedeutungen «Strauch, Gebüsch, Busch, auch Wald»; als Appellativ scheint das Wort heute auf das nördliche schweiz. Mittelland beschränkt zu sein.[54] Allerdings findet sich fürs bernische Simmental die Angabe der Kollektivform *Gehürst* «Gestrüpp, Gesträuch», fürs Oberhasli als Adjektiv *gehürstig* «voll Gestrüpp».[55] Die Wörterbuchbelege allein entkräften die These Langenbecks, *hurst* sei nd. importiertes Wortgut. Noch weit deutlicher aber wird die einst weitere alem. Verbreitung von *hurst*, wenn man die Namenbelege der Orts- und Flurnamen-Sammlung des Kantons Bern heranzieht. Die Sammlung besitzt 13 Belege des lebendigen Namengutes und 14 historische Angaben, die eine Verbreitung von *hurst* im Oberaargau, im Seeland und Mittelland erkennen lassen. Das aus dem Appellativwortschatz heute absterbende und z.T. schon verschwundene Wort ist in den Flurnamen nicht selten mit einem verdeutlichenden, tautologischen Zusatz versehen worden: 1561 Bümpliz: «holtz genant

der *Hurst*»; 1529 Radelfingen: «das *hursthöltzli*»; oder heute in Kernenried: *«Hurschtwald»*[56]

Für die Umgebung von *Thunstetten* lassen sich zwei Flurnamen mit *hurst* nachweisen:

1518 Wiedlisbach: inn denn *hurstenn*;

1562 Langenthal: *Hürschacker*, heutiger Name: *i dr Hürschi*.[57]

Für den Oberaargau scheint sich mit *Tuncstettin/Tungly* (bei Alchenstorf) und den beiden *Hurst*-Belegen[58] eine Namensymbiose feststellen zu lassen, wie sie als charakteristisch für das Oberrheingebiet erkannt worden ist. Diese eigentümliche Namen-Vergesellschaftung, die zugleich auch die anfängliche Isolation von *Tuncstettin* löst, vermöchte die Bedeutung von *tunc in Thunstetten* als eines «flachen Hügels in sumpfiger Landschaft» wohl zu stützen. Jedoch möchten wir bei den beiden Namenwörtern weniger an nd. Wortgut denken, das durch Siedlung oder Wortstrahlung ins Alem. gelangt ist, sondern vielmehr *tung* und *hurst* als *altalem. Etyma* deuten, die an die Seite des übrigen altalem. Wortgutes in Orts- und Flurnamen — wie *Stouf, Hard, Chapf, Loo* — zu stellen sind.[59]

*

Versuchen wir abschliessend, die Erörterungen zum Namen *Thunstetten* zusammenzufassen:

- Die Erklärung von *tung* als *«Webgemach»* vermag sprachlich und wohl auch sachlich, besonders wenn bildliche Übertragung angenommen wird, zu befriedigen.
- Die Deutung des *tung* als *«flacher Bodenerhebung im Sumpfgebiet»* ist unserer Ansicht nach zu bevorzugen: mit *tung* bezeichneten die alem. Ansiedler die Lage ihrer Niederlassung inmitten der weiten Oberaargauer-Sumpflandschaft trefflich; sprachlich konnten *tung* und *hurst* als *altalem. Etyma* wahrscheinlich gemacht werden. Damit erwiesen sich *tung* und *hurst* als sprachliche Relikte, und die Schweiz wäre als *tung/hurst-Reliktgebiet* mit den niederfränkischen, mitteldeutschen und oberrheinischen Landschaften in gesamtgermanische Zusammenhänge zu rücken.
- Gesichert aber ist vorläufig keiner der angeführten Erklärungsversuche: allenthalben sind die Schwierigkeiten sichtbar geworden; vielleicht können sie, wenn einmal vermehrt kantonale Orts- und Flurnamenbücher vorliegen, doch gelöst werden.

Anmerkungen

[1] P. Zinsli: Die Orts- und Flurnamensammlung des Kantons Bern und ihre Probleme; Schulpraxis 50. Jahrgang, Heft 10,1961, S. 201.

[2] Mundartform aus der Orts- und Flurnamensammlung Bern.

[3] Das *Historisch-Biographische Lexikon* der Schweiz gibt im Artikel *«Thunstetten»* folgende Daten und urkundliche Ortsnamenformen: *1220 Tunchstetten, 1128 Tuncstettin.*
Im *Idiotikon* 11, 1716 werden genannt: *1128 Tuncstettin, 1220 Tunchstetten.*
Die erste urkundliche Erwähnung, die uns die Ortsnamensammlung Bern bietet, ist diejenige von *1220 Tunchstetten,* die nächstfolgende die von *1228 Tuncstettin*. Eine Erwähnung von 1128 lässt sich nicht finden.
Im *Historisch-Biographischen Lexikon* fällt zunächst auf, dass die frühen Belege — entgegen des sonst herrschenden Prinzips — nicht chronologisch aufgeführt werden. Das weckt Bedenken: sollte die Jahrzahl 1128 ein Druckfehler sein, da die dazugehörige sprachliche Form *«Tuncstettin»* wohl identisch ist mit der uns bekannten von 1228?
Das *Idiotikon* hat diesen Fehler vermutlich aus dem *Historisch-Biographischen Lexikon* übernommen, jedoch die störende Chronologie beseitigt.

[4] Herrn Prof. Dr. P. Zinsli danke ich sehr, dass ich die Orts- und Flurnamensammlung Bern jederzeit benützen durfte.

[5] Tun*c*-/Tun*ch*- sind mhd. Schreibvarianten für den gutturalen Verschlusslaut.

[6] A. Jahn: Der Kanton Bern, deutschen Teils, antiquarisch-topographisch beschrieben, 1850.

[7] V. Binggeli: Über Begriff und Begrenzung der Landschaft Oberaargau. Jahrbuch des Oberaargaus 1962, S. 24.

[8] F. Kluge: Etymologisches Wörterbuch, 1963: ahd. *stat* f., PI. *stete*, ist Verbalabstraktum zu stehen. *Stetten* tritt auf als Simplex oder als erstes und zweites Kompositionsglied in Komposita. Im Kt. Bern sind zwölf Orte zu zählen, in denen *-stetten* (wie in Thunstetten) Grundwort ist. Sie sind über den nördlichen Kanton bis zum Thunersee verbreitet; *-stetten* dürfte während der Besiedlung des Oberlandes nicht mehr verwendet worden sein.

[9] In der Schweiz. Spätsiedellandschaft ist allerdings mit längerer Produktivität des Etymons zu rechnen. Vgl. auch A. Bach: Deutsche Namenkunde II121, II 463, II 595. Idiotikon 11, 1676 ff., besonders 1712 ff.

[10] H. Schulz: Abriss der deutschen Grammatik, 1947, S. 125.
R. v. Kienle: Hist. Laut- und Formenlehre des Deutschen, 1960, § 123.

[11] Den Lautwandel *-ng>-m* erwähnt das Idiotikon 13, 594; genauer belegen ihn: Beiträge zur Schweiz. Grammatik (BSG) I, § 164, für Appenzell: «ng ist nach u teilweise in mm übergegangen; die Erscheinung ist jedoch auf wenige Beispiele eingeschränkt (*Tummi* = Dünger, veraltetes *Hummer* = Hunger).» BSG V, § 102 für Thurgau. BSG IX, § 93 für das Toggenburg.
Schwäb. Wörterbuch II, 465 f.: *«dunge/dumme»*.
Bayr. Wörterbuch I, 509: *«dume»*.
Bad. Wörterbuch I, 595 führt auf: *«Thung/Dumm, 1566 die dumm oder mist»;* «Hinter diesen merkwürdigen Formen steckt ein Lautgesetz, das (im 16. Jahrhundert) die Verbindung -ung wandelte in -um(m).»

Ein Ortsnamenbeleg aus Alchenstorf BE erweist, dass diese Lautwandlung nicht nur auf Süddeutschland und die Nordostschweiz beschränkt geblieben ist, sondern einst südlicher auch gewirkt haben muss. 1470 wird ein Acker gelegen *«im Tungly»* bei Alchenstorf genannt; heute heisst dort ein Bauernhof *«uf em Tumli»*. Eine weitere Stütze könnte der obwaldnerische *«Tunglibach»* von 1357 sein, der mit dem heutigen *«Tumlibach»* identisch zu sein scheint.

[12] R. v. Kienle: Hist. Laut- und Formenlehre des Deutschen, 1960, § 140.
H. Moser: Kleine mhd. Grammatik, 1955, § 73.

[13] Vgl. etwa: e *D*aag, e *B*inte, e *D*anne, e *B*latz.

[14] Oder wäre eine frühere lautgerechte Lenisierung *D*unstetten anzunehmen, die durch semantische Anlehnung an *«Thun»* rückgängig gemacht wurde?

[15] Grundsätzlich soll natürlich nicht geleugnet werden, dass sich auch mundartliche Unterschiede in den Kanzleisprachen niederschlagen.

[16] Vgl. hiezu: e Reed/rede, es Raad/Reder (Bohnenbergers Leichtschlussdehnung).

[17] A. Jahn: Der Kanton Bern, deutschen Teils, antiquarisch-topographisch beschrieben, 1850.

[18] J. Studer: Deutschschweizerische Ortsnamen, 1896.

[19] A. Kümmerli, O. Breiter: Heimatbuch von Thunstetten, 1952. Zu der urk. Form von *1220 Tunchstetten* heisst es S. 227: «Die Form *Tunchstetten* ist interessant, aber noch von keinem Etymologen behandelt worden. Geht sie auf ein alem. Wort zurück, oder ist die noch ältere Schreibart Thunstetten die richtige?» Was mit der älteren, richtigen Schreibart gemeint ist, bleibt unklar.

[20] F. Kluge: Etymologisches Wörtebuch, 1963.
W. Wackernagel: Zeitschrift für dt. Altertum 7, 1849, S. 128 ff.

[21] Schwäb. Wörterbuch II, 465 ff.
Bad. Wörterbuch I, 595.
Bayr. Wörterbuch I, 509/521.

[22] Idiotikon 13, 593 belegt das Wort für folgende Kantone: BS, SG, SH, TG.

[23] Friedli erwähnt für Saanen im Bärndütschband das Abstraktum *«Tüngi»*.

[24] Vgl. hiezu dieselbe nordostschweiz.-süddt. Reliktlage für die Wochentag-Sonderformen: *Mikti* = Mittwoch, *Guentig* = Montag.

[25] F. Kluge: Etymologisches Wörterbuch, 1963.
W. Wackernagel: Zeitschrift für dt. Altertum 7, 1849, S. 128 ff.

[26] W. Wackernagel: a. a. O., S. 128 ff.

[27] Bayr. Wörterbuch I, 385.

[28] Schwäb. Wörterbuch II, 470.

[29] Idiotikon 13, 596.

[30] Idiotikon 13, 268.

[31] F. Langenbeck: Die Tung- und Hurst-Namen im Oberrheinland, Alem. Jahrbuch 1958, S. 51 ff.

[32] Bad. Wörterbuch I, 595: 17 Tung-Orte in der Ortenau. Etymologie: flache Bodenschwelle, niederrhein. Frankenansiedlung. «Über eine Bedeutung 'dungbedeckter Keller' knüpft man an 'Dung' an.»
Schwäb. Wörterbuch II, 466: *Tung* = 1. Weberwerkstatt; 2. *?* Erhöhung, Erdhügel. Diese Wörterbuchbelege für Süddeutschland wären zu bedenken!

[33] H. Teuchert: In Teuthonista 3, 236 (1926).
[34] E. Förstemann: Dt. Ortsnamen, 1913, Bd. II, S. 764.
[35] M. Szadrowsky, Gegensinn im Schweizerdeutschen, Teuthonista 1, 1 ff. (1924).
M. Szadrowsky: Festschrift Bachmann, S. 11 ff.
P. Zinsli: Grund und Grat, 1946, S. 199 ff.
[36] B. Boesch: Ortsnamenprobleme am Oberrhein, Maurer-Festschrift, 1963, S. 151 f.
Anders argumentiert Kluge: Bedeutung *Tung* = Webraum ist die *ursprüngliche*; auszugehen ist von einer idg. Wurzel * *dheng*-, air. *dingim* = drücke, lit. *dengti* = bedecken.
[37] P. Oettli: Deutschschweizerische Ortsnamen, S. 38.
[38] B. Boesch: Ortsnamenprobleme am Oberrhein, Maurer-Festschrift, 1963, S. 152 f.
[39] Zum Problem der Metapher vgl. P. Zinsli: Grund und Grat, 1946, S. 215, 222 f.
[40] F. Langenbeck: Die Tung- und Hurst-Namen im Oberrheinland, Alem. Jahrbuch 1958, S. 51 ff.
[41] A. Bach: Dt. Namenkunde II, 288, 474, 562, 603, 637.
[42] W. Kleiber: Die Flurnamen von Kippenheim und Kippenheimweiler, 1957, S. 182 f.
[43] B. Boesch: Ortsnamenprobleme am Oberrhein, Maurer-Festschrift, 1963, S. 151.
[44] Belege aus der Orts- und Flurnamensammlung Bern.
[45] E. Förstemann: Dt. Ortsnamen, 1913, Bd. II, S. 769.
[46] Schwäb. Wörterbuch II, 466.
[47] A. Bach: Geschichte der deutschen Sprache, 1961, § 70, S. 110.
[48] B. Boesch: Ortsnamenprobleme am Oberrhein, Maurer-Festschrift, 1963, S. 152. Das Idiotikon 13, 596, fügt unter andern Belegen noch hinzu: *Tungelen* (Zufikon AG), 1334 *Kriemhiltentung* (Winterthur ZH).
[49] Belege aus der Orts- und Flurnamensammlung Bern.
[50] Kluge: Bruch = feuchte Wiese (elsäss., fränk., schwäb., sächs.); ahd. *bruoh* = Moorboden, Sumpf. Das Wort aber sonst wohl eher md. -nd., ob es im Alem. in Namen oder als Appellativ bezeugt ist, bleibt offen; vgl. Idiotikon 5, 385. Oder wäre hier an die Bedeutung Bruch = Rüti anzuknüpfen, wie Idiotikon 5, 375 belegt?
[51] J. U. Hubschmied: Über Ortsnamen des Amtes Burgdorf, Heimatbuch Burgdorf 2, 1938, S. 729. Hubschmied deutet (anscheinend ohne hist. Belege) den Flurnamen *«Tumli»* bei Alchenstorf als lat. *tumulus* oder gall. * *tumbâ* = Rundhügel (ir. *tomm* = Rundhügel, kymr. *tom* = Erdhügel, Misthaufen). *«Tumli»* bedeutete «*Rundhügel*», wie denn auch Hubschmied den Ort als «Häusergruppe auf Rundhügel bei Alchenstorf» beschreibt.
So ansprechend und äusserlich vielleicht auch zutreffend diese Deutung aus gallisch-romanischer Wurzel sein mag, ist doch auf die *urk. Formen* wie *«Tungly»* hinzuweisen, die eine Ableitung aus * *tumbâ*/*tumulus* unwahrscheinlich machen.
[52] Wie das Verhältnis der hist. Belegformen von 1470: zweimal *«tungly»*, einmal *«tungel acker»* zu beurteilen ist, bleibe vorläufig dahingestellt; ebenso wenig sei entschieden, um welches Diminutivsuffix (-în/-[i]lîn) es sich hier handelt.
[53] Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. P. Zinsli.
E. Friedli: Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums, Bd. 7, Saanen, 1927, S. 335. *Friedli* deutet *Tungel* (Alp bei Lauenen) «eben als eine Tung, alt: *tunc (Wohngrube)*»; die hist. Schreibung von 1312 *«tongola»* als die *kleine Tung*.
Boesch stellt in der Maurer-Festschrift (S. 152) den Alpnamen *«Chüetungel»* (bei Laue-

nen) zu *tung = flache Bodenerhebung*, womit er nach Friedlis Bild (Bärndütsch, Bd. Saanen, S. 31) ein flaches Hügelchen im flachen Alpkessel bezeichnet sehen will. Ob für die Namengebung dieser grossen Alp jene «geringe Erhebung einer Gletschermoräne» relevant gewesen ist, scheint uns keineswegs so gesichert, wenn man *Friedlis* Alp-Beschreibung durchgeht: «…. so wie auch der eiszeitliche Tungelgletscher seine Macht entfaltete. Zwei von ihm herrührende Wallmoränen bildeten ein ‚Gefäss', altdeutsch 'kar'. Das übertrug z.B. seinen Namen auf das Gsteiger 'Char-' oder 'Gharhoore'. Seine Gestalt aber erteilte es der kleinen Ebene zwischen der 'Holzersflueh' und den senkrechten Flühen des 'Rothoore'. Das ist der Chüetungel, dessen eigenartige Form — bereichert durch das 20 m hohe runde Högerli aus Münzesteichalch — Franz Rohr's prächtiges Bild so treffend wiedergibt.» (Bärndütsch, Saanen, S. 31 f.) Wäre vielleicht nicht eher die kesselartig, von hohen Felswänden umschlossene Mulde nameninspirierend gewesen, wie etwa *«char»* und *«Charhoore»* erkennen lässt? Wie — falls für die alpinen *Tungel* an ein vordt. Etymon anzuknüpfen wäre — die übrigen *Tungel*-Bildungen im Schweiz. Mittelland gedeutet werden müssten, ist hier nicht zu erörtern.

[54] Idiotikon 2, 1640; Schwab. Wörterbuch III, 1921; Elsäss. Wörterbuch I, 385.

[55] Idiotikon 2, 1641.

[56] Überblickt man die *Hurst-Belege* des Kantons Bern, so erkennt man rasch ihre eigenartige Streuung: vom Oberaargau reichen die Belege über das Seeland und bern. Mittelland (ohne Emmental, Gürbetal und Schwarzenburgerland) bis dicht an den Alpenfuss bei Thun: Amsoldingen, Reutigen. Das *Zentrum* der Hurst-Namen liegt im *Mittelland*, die *Alpentäler* haben sie *nicht* mehr *erreicht*. Damit erweist sich *hurst* als altalem. Etymon, dessen Flumamen-*Streuungsbild* so die durch lexikalische und lautliche Kriterien bereits erkannte *frühalemannische Siedlungsfläche* eindrücklich bestätigt. (Vgl. hiezu die grundlegenden Forschungen von P. Zinsli: Zum Flurnamenzeugnis für die deutsche Besiedlung der Alpen, Studia Onomastica Monacensia, Bd. III, S. 798 ff., 1961, und P. Zinsli: Namenkundliches zum Deutschwerden der schweizerischen Alpentäler, Alem. Jahrbuch 1962/63, S. 255 ff.)
Auffallen dagegen muss, dass nach den Angaben des Idiotikons das Appellativ *hurst* (oder doch Ableitungen) bis ins Berner Oberland gelangt ist, der Name aber im bern. Alpengebiet nicht nachzuweisen ist.

[57] Belege aus der Orts- und Flurnamensammlung Bern.

[58] *Hursthûs* b. Wynigen kann kaum (trotz Hubschmied, Burgdorf er Heimatbuch, S. 721) zu den echten *Hurst*-Namen gezählt werden, da im Bestimmungswort eher der Familienname *Hurst* zu stecken scheint (der allerdings seinerseits vom Appellativ *hurst* stammen könnte).

[59] Vgl. hiezu P. Zinsli: Zum Flurnamenzeugnis für die deutsche Besiedlung der Alpen, Studia Onomastica Monacensia, Bd. III, S. 798 ff., 1961, und P. Zinsli: Namenkundliches zum Deutschwerden der Schweiz. Alpentäler, Alem. Jahrbuch 1962/63, S. 255 ff.

ROHRBACH, GERICHT UND KIRCHGEMEINDE 1504

HANS WÜRGLER

1. Rohrbach wird eine bernische Gemeinde

Mit dem Kauf der Herrschaft Rohrbach vom 11. Dezember 1504[1] aus der Hand Hans Rudolfs von Luternau und seiner Gemahlin Barbara geb. von Mülinen brachte Bern das ganze obere Tal der Langeten in seinen Besitz, denn mit Rohrbach erwarb es auch Eriswil, und das zwischen Rohrbach und Eriswil liegende Huttwil besass Bern schon seit 1408. Die Vorgeschichte dieser Handänderung steht im Jahrbuch des Oberaargaus (Band V, 1962) unter dem Titel «Rohrbach und das Kloster St. Gallen». Sie zeigt das übliche Bild der altbewährten Handgriffe. Berns erster Griff nach einem Herrschaftsgebiet begann meistens mit der Aufnahme des Feudalherren in das Burgerrecht der Stadt. Dann folgte der planmässige Aufkauf einzelner Rechte, bis schliesslich in einem letzten Kaufvertrag der restliche Bestand der Herrschaft an Bern überging. Diese friedliche Eroberung wurde gelegentlich durch einen Strafvollzug unterbrochen, wie dies beim Herrn von Eptingen (Besitzer der Kelnhof-Einkünfte von Rohrbach seit 1455) der Fall war, der im Alten Zürichkrieg auf österreichischer Seite stand. Solche Zwischenfälle kamen Bern nicht ungelegen, führten sie doch vielfach fürs erste zu einer Besetzung des betreffenden Herrschaftsgebietes. Als Gegenleistung für die Rückgabe sicherte sich die Stadt vorsorglich diejenigen Rechte, die ihr im Augenblick für Gegenwart und Zukunft am zweckmässigsten schienen, z.B. für die Herrschaft Rohrbach[2] das Vorkaufsrecht und die Heerfolge der waffenfähigen Mannschaft.

So vollzog sich langsam aber stetig der Wechsel und mit ihm die Gewöhnung an die neuen Verhältnisse; es war gleichsam ein Hineinwachsen in das bernische Staatswesen. Das Volk wusste, um was es ging, wenn sich Bern für das Gebiet seines Herrschaftsherrn zu interessieren begann. Die Rohrbacher waren daher kaum von der Nachricht überrascht, dass künftig Bern allein ihr Herr und Meister sei. Diese Tatsache barg keine Schrecken; sie verdüsterte

weder den Blick in die Zukunft, noch den auf die alten Gewohnheiten. Bern hatte nicht zum Brauch, die Leute ihrer überlieferten Rechte zu berauben, im Gegenteil: es versprach, sie bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten gemäss Brief und Siegel zu lassen und zu schützen. Was aber Brief und Siegel aufzuweisen hatten, das wollten Schultheiss und Rat zu Bern genau wissen.

Welchem Amt Rohrbach zugeteilt werden sollte, stand nicht von vorneherein fest. Anfänglich gingen alle Anweisungen, die Rohrbach betrafen, an den Vogt zu Trachselwald, der nach der Verfügung des Rates vom 17. März 1505[3] sich mit «einem von Huttwil» nach Rohrbach zu begeben, Erkundigungen beim dortigen Ammann einzuziehen und über diese dem Rat zu berichten hatte. Elf Tage später bestätigte Bern den bisherigen Ammann, Heini Hermann, in seinem Amt und wies ihn zur Vereidigung an den Vogt von Trachselwald.[4]

Wohl im Sinne einer Kundschaft und einer öffentlichen Übernahme der Herrschaft Rohrbach beschloss der Rat am 21. April 1505, die Landvögte von Trachselwald, Wangen und Aarwangen zu einem Landtag nach Rohrbach aufzubieten. Jeder Vogt hatte in acht Tagen, begleitet von sechs ehrbaren Männern, zu erscheinen.[5] Ein Protokoll hinterliess der Landtag nicht. Die damaligen Verhandlungen waren aber sicher mitbestimmend für die Zuteilung Rohrbachs zum Amt Wangen und von Eriswil zum Amt Trachselwald, für die sich dann der Rat am 27. Juni 1505 entschied.[6]

Nicht ohne Grund stellten sich neben die verwaltungstechnischen Fragen gleich zu Beginn auch solche rechtlicher Natur. Bereits am 4. April 1505 besprach der Rat das Gerichtswesen des frisch erworbenen Gebietes und beschloss, der Herrschaft Rohrbach eine neue Ordnung zu geben «von des Urhabs (Ursache) und Blutrünsten (Verwundungen) wegen».[7] Er verfügte am 7. Mai, dass der «von Rohrbach von des Falls und Totschlags wegen» fünfzig Gulden zahlen musste. Zwei Tage später setzte der Rat die Busse auf dreissig Gulden herab.[8] Es handelte sich hier nicht um eine Loskaufsumme für Leibeigene, sondern um eine Geldstrafe für fahrlässige Tötung.[9] Restliche Spuren der Leibeigenschaft begannen ein paar Jahre später zu verschwinden. Die mit dem Kaufe Rohrbachs auftauchenden Rechtsfragen hingen mit dem Wechsel des Gerichtsherrn eng zusammen; an die Stelle der Luternau trat Bern.

Was dieses 1504 als Herrschaft Rohrbach erwarb, ging mit der Zuteilung zum Amt Wangen als «Gericht Rohrbach» in die bernische Staatsverwaltung über.

2. Das Gericht

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche, das gemeinsame Recht und die gemeinsame Nutzung von Feld und Wald ergaben für das alte Bern das Kirchspiel oder die Kirchhöre (Kirchgemeinde), das Gericht (Gerichtsgemeinde) und die Bursami oder die Dorfgemeinde (Rechtsamegemeinde — Dorfgemeinde). Sie alle ruhten auf dem Fundament alter Überlieferung. Unter Gemeinde darf man sich nicht eine Gemeinde nach heutigen Begriffen vorstellen. Abgesehen von dem kurzen und mangelhaften Zwischenspiel während der Helvetik (1798—1803), gibt es im Kanton Bern erst seit dem Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 eine Einwohnergemeinde.

Das Dorf Rohrbach stand unter der Gerichtsbarkeit des Klosters St. Gallen. In seinem Namen und Auftrag leitete der von ihm ernannte Vogt oder Meier am Hofgericht (Hofding) die Verhandlungen. Adelige Familien, mit diesen Ämtern belehnt, fanden im Laufe der Zeit Mittel und Wege, Vogt- und Meieramt zu feudalisieren. Besonders die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit suchten sie sich zu sichern. Die kleineren Rechtsgeschäfte, die niedere Gerichtsbarkeit, überliess man den unteren Beamten, dem Keller oder dem Ammann.

Das Hofding bestand aus dem Vorsitzenden und den Richtern (Gerichtssässen), die aus der Mitte der Hofgenossen des Dinghofes (Gerichtsbezirk) gewählt wurden. Als 1328 Dietrich von Rüti einige Höfe dem Kloster Sankt Urban schenkte, liess er dieser Höfe wegen in der Stiftungsurkunde festhalten: «– die ich zu Erbe hatte von dem vorgenannten Gotteshaus von Sankt Gallen, aufgegeben ledig und leer, öffentlich am Gerichte, Ulrich, dem Keller, der an des Gotteshauses von St. Gallen Statt ist und Gewalt hat aufzunehmen und zu leihen.»[10] Wann am Hofding zu Rohrbach an die Stelle des Kellers ein Ammann trat, ist nicht zu ermitteln. 1328 ist es Ulrich, der Keller, 1416 Claus Homatter[11], Ammann zu Rohrbach; 1505 bestätigte Bern den alten Ammann, Heini Hermann, in seinem Amt; später versah dieses Amt ein Weibel.

Mit der Herrschaft Rohrbach übernahm 1504 Bern den alten sanktgallischen Dinghof. Künftig erschien bei wichtigen Rechtsgeschäften am Gericht zu Rohrbach nicht mehr Herr Hans Rudolf von Luternau, sondern der bernische Landvogt von Wangen.

3. Der Dinghof — das Gebiet des Gerichtes Rohrbach

Die Urkunde von 1504 fasst am Schlusse die an Bern verkauften Rechte mit der Bemerkung zusammen: «… überhaupt mit allem, was der Rodel aufweist, der darüber den Gnädigen Herrn von Bern übergeben wurde und zu dieser Herrschaft gehört.»[12] Schade, dass der Rodel nicht mehr vorhanden ist, er hätte über manche wissenswerte Einzelheit Auskunft geben können, namentlich über die Höfe, die in weitem Kreis um das Dorf Rohrbach herum lagen. Vielleicht ist der Rodel von 1529[13] eine Abschrift desjenigen von 1504, vielleicht ist er aber eine völlige Neuschöpfung und das Ergebnis der Nachforschungen, die der bernische Ratsschreiber 1526 anordnete. Er trug am 21. Mai 1526 folgenden Vermerk ins Ratsmanual ein: Gedenke zu suchen, wie die von Rohrbach an Mh. kommen.[14]

1531 entstand dann ein ausführliches Urbar, dessen Verfasser gleich anfangs erklärt: Hernach folgen die Zinse und Zehnten … samt allen und jeden Gerechtigkeiten, die meine Gnädigen Herren von Bern von dem Edlen Hans Rudolf von Luternau gekauft und zur Grafschaft Wangen gelegt haben.[15]

Trotz diesen beruhigenden Worten wird in der vorliegenden Arbeit das Herrschaftsgebiet nicht nach dem Urbar beschrieben.

Am 2. Februar 1371 hatte Berchtold von Grünenberg Vogtei und Meieramt zu Rohrbach aus der Hand der Kiburger gekauft.[16] Die Urkunde hält den Kauf mit den Worten fest: das Dorf und das Amt Rohrbach mit Leuten, Gut, hohen und niederen Gerichten …

Durch alle späteren Handänderungen hindurch blieb der Name Grünenberg haften. Was 1371 «das Dorf und das Amt Rohrbach» war, bezeichnete dann das Urbar von 1531 als «die Herrschaft Grünenberg und das ganze Dorf Rohrbach». An diese beiden Begriffe hält sich auch die folgende Beschreibung des Herrschaftsgebietes, dessen Grenzen für das Jahr 1531 im Urbar festgelegt sind. Was aber gehörte innerhalb dieser Grenzen schon 1504 zum Herrschaftsgebiet? Diese Frage soll nun an Hand älterer Urkunden beantwortet werden.

a) Das Dorf

Die Bezeichnung «das Dorf und das Amt» weisen zurück auf die Zeit, in der Rohrbach ein Hof des Klosters St. Gallen war. Mit der Martinskirche und den verschiedenen Gebäulichkeiten, die eine so umfangreiche Klosterverwal-

tung, wie sie der Hof Rohrbach in seiner Blütezeit benötigte, entstand eine, für damalige Verhältnisse, grosse Siedlung, eben das Dorf Rohrbach. Es wurde zum Begriff und hob sich deutlich ab von allem andern klösterlichen Besitz in der Umgebung.

Die Kirche, die umliegenden Häuser mit ihren Hofstätten, den sich anschliessenden Matten, Äckern und den entfernteren Zelgen boten ein geschlossenes Bild, das mit ein wenig Phantasie noch heute erkennbar ist. Was damals innerhalb der Dorfmarch lag, entspricht ungefähr der jetzigen Einwohnergemeinde Rohrbach ohne Feldmoos (Fäilimoos), das zu Auswil gehörte.

Aus der Zeit von 795 bis 1327, also etwas mehr als während eines halben Jahrtausends, sind im Bezirk des Dorfes Rohrbach nur die Ortsnamen Rohrbach und Sossau[17] urkundlich nachgewiesen. Erst die Urkunde vom 18. April 1328 nennt eine weitere Örtlichkeit, das Steinried. Neben den drei Bauern von Rohrbach, Ulrich Colmer (1 Schuposse), Ulrich Grüner (2 Schupossen) und Heinrich Wisse (2 Schupossen) erwähnt sie einen Peter Ganzenberg im Steinried. Steinried lag links der Landstrasse nach Dietwil und stiess an die Dietwilermatten. Der einstige Bauernhof ist mit samt seinem Namen verschwunden und vergessen. Seine Lage konnte nur an Hand der ältesten Marchbeschreibungen in den Urbaren ermittelt werden. Wie dem Steinried erging es auch andern Höfen und Ortsnamen; die Jahrhunderte haben sie verschluckt, und wieviele Pergamente gingen verloren und sind vernichtet worden. Das dadurch entstandene lückenhafte Mosaik spiegelt sich auch deutlich im Bild des Hofes Rohrbach. Wohl gibt es Gebäulichkeiten, Höfe und Ortsnamen, die ohne Zweifel viel älter sind als die Urkunden, in denen sie erstmals genannt werden. Das gilt z.B. für die Mühle, deren Wasserrad sich nicht erst 1329[18] zu drehen begann, sondern schon zu Zeiten, in denen sich der Hof Rohrbach fest in der Hand des Klosters St. Gallen befand.

Als 1414[19] das Kloster St. Gallen die Einkünfte seiner Kelnhöfe Kölliken und Rohrbach an Hans von Falkenstein verkaufte, wurde ein Verzeichnis erstellt, das über die abgabepflichtigen Personen, Höfe und Landstücke und über die Höhe der Beträge Auskunft gab. Ein gleiches Verzeichnis entstand 1455[20], als Thomas von Falkenstein die Einkünfte des Kelnhofes Rohrbach an Hermann von Eptingen weiter veräusserte. Beide Verzeichnisse (1414 und 1455) sind, abgesehen von ein paar unbedeutenden Abweichungen, ziemlich gleichlautend. Trotz den zahlreichen Angaben bieten die erwähnten Inventare für das Dorf Rohrbach wenig brauchbare Namen, da die Lage vieler Orte nicht mehr

zu bestimmen ist. Bezeichnungen wie «am Wege», «am Wasen», «unter der Linde» sind viel zu allgemeine Begriffe, um sie mit Sicherheit auf einer topographischen Karte einzeichnen zu können.

Abgabepflichtig an den Kelnhof waren ein paar Schupossen «an Homatten». Die Homatte, wie sie später genannt wurde, lag unterhalb der Mühle, beidseitig der Langeten und fand ihre Fortsetzung in der «Wyssi», die sich bis zur Walkebrücke erstreckte. Von der Homatte stammen wohl die Homatter, einst eine führende Familie; 1416[21] war ein Claus Homatter Ammann zu Rohrbach. Es ist sehr gut möglich, dass die Wyss ihren Namen von der Wyssi-Matte haben, denn ein Heinrich Wisse, Bauer in Rohrbach, wird ja in der Urkunde von 1328 genannt, und 1414 heisst es, dass das Kloster Sankt Urban «von des Wissen zwei Schupossen» 2 Schillinge an den Kelnhof zu entrichten hat. Wenn der Familienname Wyss mit der «Wyssi», wie die Matte dann im Urbar von 1531 bezeichnet wird, mit grosser Wahrscheinlichkeit in enger Beziehung zu stehen scheint, so kann dies mit Sicherheit vom einstigen Rohrbacherbauer Kolmer (1328 Colmer) zu der Schuposse, «genannt der Kolmer», gesagt werden. Der Kolmer lag «zu Rohrbach im Dorf»; der Name verschwand, im Urbar von 1531 sucht man ihn umsonst.

Der Keller selbst musste vom Hof, den er als Entgelt für seine Amtstätigkeit bewirtschaften durfte, auf den St.-Johanns- und den St.-Andreas-Tag je 15 Schilling abliefern, und damit bezahlte er von allen Pflichtigen den weitaus grössten Betrag. Dieser Hof, «der Kellerhof im Dorfe Rohrbach gelegen, mit Haus, Hof, Äckern, Matten und Gütern, so dazu bestimmt sind und gehören», blieb 1504 noch im Besitz Hans Rudolfs von Luternau, der ihn erst am 29. Januar 1507[22] dem Heini von Flückigen um 340 Gulden verkaufte, für frei, ledig, eigen und also, dass nichts «darab gat noch gan sol, dann der Zechenden».

Das bisher nur skizzenhafte Bild, das an Hand von Orts- und Flurnamen aus den Urkunden bis 1507 entworfen werden konnte, kann durch Feststellungen ergänzt werden, nach denen im Jahre 1504 sechs bis acht Bauernhöfe zum Dorfbezirk gehört haben müssen. Das beweisen die folgenden Tatsachen. 1505 wird Heini Hermann als Ammann bestätigt, 1507 kauft Heini Flückiger den Kellerhof, 1509 erwähnt die Stiftungsurkunde der Kaplanei zu Rohrbach[23] den Bauer Brüchi, Bendicht Homatters Kinder und den Bauer in Sossau, Uli Weyermann. Dann treten 1516[24] in einer Kundschaft wegen des grossen Zehnten zu Rohrbach folgende Zeugen auf: Ulrich Vogel, Weibel zu Rohrbach, Hans Richenwil, Schmied zu Rohrbach, Hans Flückiger, gewesener

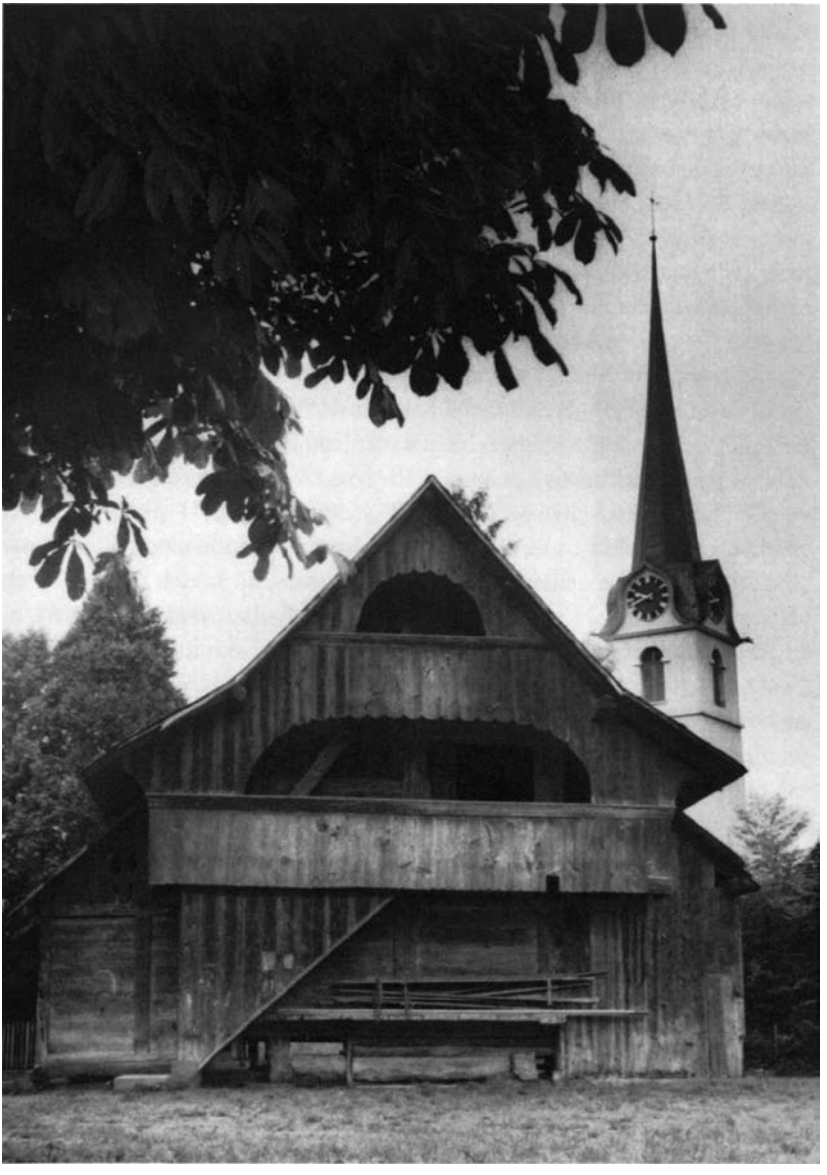

Rohrbach. Speicher von 1714. Dem Jahresbericht des Heimatschutzes ist zu entnehmen, dass er demnächst versetzt und renoviert werden soll. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

Schaffner des Herrn von Luternau, sein Bruder Bendicht und Andres Gasser. In einer Kundschaft über den Kalteneggwald vom Jahre 1534[25] sagte obgenannter Andres Gasser aus, dass er von Madiswil gekommen sei, als der von Luternau Herr zu Rohrbach war. Gasser blieb 28 Jahre in Rohrbach und wurde «auch des Herrn von Luternau Weibel». Die Kundschaft von 1516 nennt Gasser einen ehemaligen Schaffner. Dass der Herr von Luternau und vor ihm wohl auch manch anderer Herrschaftsherr, den Schaffner unter den ortsansässigen Bauern aussuchte, war sicher die Regel. Von den gewerblichen Betrieben ist für 1504 nur die Mühle mit Sicherheit festzustellen, was aber nicht hindert, sich zum Dorfbild eine Schmiede und eine Walke zu denken, beides Betriebe, die 1504 so nötig waren wie ein paar Jahre später. Die Walke «auf der Allmend zu Rohrbach im Spilhof, mit Wasserfall und Runs» gaben Schultheiss und Rat zu Bern 1530[26] dem Hans Homatter zu Erblehen. Der Übersicht halber seien hier noch einmal zusammenfassend die Rohrbacher Familien der damaligen Zeit genannt. Es sind die Hermann (auch Herrmann geschrieben), Flückiger, Homatter, Brüchi, Vogel, Richenwil, Gasser und Weyermann. Die Umschreibung «Bursami und Einwohner zu Rohrbach» im Urbar von 1531 weist darauf hin, dass es neben den Hofbauern auch Dorfleute gab, die keine Höfe bewirtschafteten, wohl aber kleinere Heimwesen. Wieviele «Einwohner» Rohrbach im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besass, ist aus keinem Aktenstück ersichtlich; viele waren es sicher nicht.

Wie schon früher erwähnt wurde, lagen um das Dorf die Äcker, Matten und Zelgen der Hofbauern. Das ergab sich aus der damaligen Bewirtschaftung des Bodens. Das ganze Gebiet vom Dorf weg gegen die Waldränder, von der Altburg bis zum Wilberg, war neben den Matten und Äckern Zelgland. Das Urbar von 1531 nennt drei grosse Zelgen, die «in der Käsern», «in der mittlisten Zelg» und «in der Zelg z'Wil». Daneben bestanden die Allmenden. Die grösste hat ihren Namen bis auf den heutigen Tag behalten.

b) Das Amt

Die Grenzen der heutigen Einwohnergemeinden Auswil, mit Feldmoos (aber ohne Aerbolligen) und Rohrbachgraben waren einstmals im grossen und ganzen die Grenzen des Amtes Grünenberg. Die südliche Marchlinie (heute Amtsgrenze) entspricht ziemlich genau der Beschreibung in der Urkunde über die Schenkung Perchtgers um 855/60.[27] Bezüglich der alten Marchanga-

ben ist mit grössern und kleinern Abweichungen zu rechnen, denn das Land war nicht vermessen; die einzelnen Grenzpunkte können heutzutage vielfach nur so ungefähr bestimmt werden. Die Grenzbäume, die Eichen und Tannen fielen mit dem Alter Wind und Wetter zum Opfer. Man stösst daher in den Akten nicht selten auf Stellen wie «weilen die March ziemlich dunkel beschrieben und keine Steine gesetzt gewesen», oder «ungewüss, wo die Kirchhöri-Marchen jeden Orts eigentlich durchgehen». Diese Beispiele beweisen die gelegentliche Fragwürdigkeit einer Marchbeschreibung. Zudem muss man sich vergegenwärtigen, dass die Fixpunkte oft so weit voneinander entfernt lagen, dass es nicht immer möglich ist, den Verlauf der March in den Zwischenstücken zu bestimmen. Das Urbar von 1531 unterscheidet deutlich zwischen dem Dorf und den Höfen und Gütern, die «zur Herrschaft Grünenberg geleidt sind». Die Unterteilung des Amtes Grünenberg in einen Auswil- und einen Ganzenbergviertel (Rohrbachgraben) kannte man 1504 noch nicht; sie ist wohl erst mit der wachsenden Gemeindeverwaltung entstanden. Allerdings zeichnet sie sich schon in den Urbaren ab, die in wechselnder Reihenfolge entweder zuerst die Höfe des späteren Auswil- oder des Ganzenbergviertels aufzählen. Was die Urkunden über diese Höfe bis zum Jahr 1504 aussagen, zeigt die folgende Übersicht, wobei die Frage offen bleibt, ob es nur Einzelhöfe oder gelegentlich auch Weiler waren. Die bei den einzelnen Höfen angegebenen Abgaben an den Kelnhof Rohrbach stammen alle aus der Urkunde vom 16. März 1414. Die im nachstehenden Text angebrachten Fragezeichen (von ?) bedeuten, dass die Grösse des Besitzes oder die abgelieferte Getreidesorte nicht bekannt ist.

c) Die Auswilerhöfe

Auswil, erstmals genannt in der Schenkungsurkunde Perchtgers (um 855/60) wurde im damaligen Urkundenlatein Ouvistwilare geschrieben, 1414 Oggswille und Oxwille, 1531 Oesswil und Ousswil, 1580 Oeüswyl, 1631 Auswyl. Das Verzeichnis über die Einkünfte des Kelnhofes nennt ein Ober- und Niederauswil (Obern Oggswille — Nideroggswille).

Oberauswil. Abgaben an den Kelnhof auf den St.-Johanns-Tag: Die Herren von Rütti für ein nicht näher bezeichnetes Grundstück 3 Schilling 4 Pfennige. Der Keller zu Rohrbach von einem Hof 4 Schilling 3 Pfennige. — Abgaben auf den St.-Andreas-Tag: Die Herren von Rütti von Wernhers Gut 3 Schilling

4 Pfennige. Rufs Wirtin (Ehefrau) von Ergöw, in Burgdorf, von 3 Hüben 6 Schilling 8 Pfennige. Heini von Flückigen 2 Malter (von ?).

Niederauswil. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Stokker von Fiechten von 1 Hub 4 Schilling und von 1 Schuposse 1 Schilling. — Abgabe auf den St.-Andreas-Tag: Wernher von Ergöw (von ?) 5 Schilling.

Hermandingen. Hermandingen hat mit dem Vornamen Hermann nichts zu tun; es hiess einst Hedmeringen oder Hermeringen; 1328 schenkte Dietrich von Rütti sein Eigengut Hedmeringen dem Kloster St. Urban. Damals bewirtschaftete dieses Gut der Bauer Chünzi Greber. Schon 1254[28] wird ein Gut Hermeringen genannt. Die Herausgeber der «Fontes» bemerken dazu, es sei «wahrscheinlich Hermendingen bei Auswil». Die Abtei St. Urban kaufte es 1254 für Heinrich, genannt von Balm, frei, unter Zustimmung seines Bruders Rudolf und Bürgschaft für den landesabwesenden Bruder Ulrich. In der Kundschaft von 1416[29] über die Grenzen Burgund-Aargau wird der Wielstein zu Hertmeringen (im gleichen Dokument auch Hermeringen geschrieben) als einer der Grenzpunkte bezeichnet. Wer die Kundschaft genau studiert und die Marchbeschreibung auf der Karte verfolgt, wird dem Verfasser der Heimatkunde von Huttwil, Johann Nyffeler, kaum zustimmen können, wenn er dieses Hertmeringen mit dem heutigen Hermandingen in der Gemeide Auswil identifiziert. Es ist eher so, dass es einst zwei ganz ähnlich lautende Siedlungen gab, von denen die eine, nämlich diejenige, die auf der Grenze Burgund-Aargau lag, später verschwand und in Vergessenheit geriet, so dass sie auf keiner topographischen Karte mehr zu finden ist. In der Urkunde vom 16. März 1414 ist Hermandingen nicht erwähnt.

Brüggen. Brüggen ist, wie Hermandingen, 1328 als Erblehen dem Kloster St. Urban vermacht worden. Die Urkundenstelle lautet: «… und zu Brugken ein Gut, das ich, Dietrich von Rütti, selber hatte und gilt jährlich 3 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber, 16 Schilling, Hühner und Eier.» — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Stokker von Fiechten von 1 Hube 3 Schilling. Die Abtei St. Urban von 1 Schuposse 2 Schilling und von einem Baumgarten 4 Pfennige. Elsi von Brüggen von 1 Schuposse 1 Schilling.

Betzlisberg. Der Betzlisberg, dessen Zehnten (1 Malter Roggen, 1 Mütt Haber und 1 Mütt Dinkel) Dietrich von Rütti 1328 ebenfalls der Abtei St. Urban verschrieb, brachte dem Kelnhof folgende Abgaben auf den Sankt-Johanns-Tag: Der Keller von 1 Hube 4 Schilling 3 Pfennige. Der Bauer Uli Knöpfli auf dem Betzlisberg von 3 Schupossen 4 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Heini von Flückigen für den Zehnten (von ?) 6 Mütt. Rufs

Wirtin von Ergöw, vom Betzlisberg und Ganzenberg gemeinsam 6 Schilling (vielleicht vom Betzlisberg die Hälfte). Die Abtei St. Urban (von ?) 3 Schilling.

d) Die Höfe des Ganzenbergviertels

Wohl nach dem Hügelzug, dem Ganzenberg, der das Tal nach Westen abschliesst, wurde einst das Gebiet des Rohrbachgrabens der Ganzenbergviertel genannt, kaum nach dem Hof oder Weiler gleichen Namens.

Der Glasbach. Für sich, seine Frau und seine Eltern stiftete 1262 der Ritter Walther von Rohrbach eine Seelenmesse und schenkte zu diesem Zweck dem Kloster St. Gallen eine Lehenhube im Glasbach. Als «Herr Walthers Jahrzeit» ist diese Stiftung im Verzeichnis der Abgaben an den Kelnhof eingetragen. Neben der allgemeinen Ortsangabe «im Glasbach» unterscheidet das Verzeichnis einen obern und einen niedern Glasbach. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Cüni im Wald, von drei Erbteilen im Glasbach, 9 Pfennige. Rogg an Homatten, von 1 Hube im Glasbach 4 Schilling; von 2 Schupossen im obern Glasbach 1 Schilling; von 2 Schupossen im niedern Glasbach 1 Schilling; von Herr Walthers Jahrzeit 10 Schilling. — Abgaben auf den St.-Andreas-Tag: Der Spital zu Burgdorf, vom Hofzehnten im Glasbach 2 Schilling; von Herr Walthers Jahrzeit 2 Schilling.

Der Ganzenberg. Mit dem Zehnten zu Betzlisberg übertrug Dietrich von Rütti 1328 ebenfalls den Zehnten zu Ganzenberg dem Kloster St. Urban, das künftig vom Ganzenberg 1 Malter Roggen, 6 Mütt Hafer und 1 Mütt Dinkel beziehen konnte. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Der Keller von einem Hof zu Ganzenberg 4 Schilling 3 Pfennige. —- Auf den Sankt-Andreas-Tag: Das Kloster St. Urban vom Zehnten 2 Schilling. Rufs Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, vom Zehnten zu Ganzenberg und Betzlisberg gemeinsam 6 Schilling. Heini von Flückigen (von ?) 2 Malter (von ?).

Der Liemberg. «Zu Liebenberg ein Gut, das baut Ulrich Hetzel», so steht es in der schon oft erwähnten Urkunde von 1328. Mit dem Liebenberg, wie der Liemberg früher hiess, stiftete Dietrich von Rütti der Abtei St. Urban einen jährlichen Zins von 1 Pfund Pfennigen und zwei Schweinen, von denen jedes 10 Schilling gelten sollte. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Das Kloster St.-Urban (von ?) 4 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Hiltbrunner von Huttwil, für den Zehnten 4 Pfennige.

Matten. Das Gut «an der Matten» bewirtschafteten 1328 Werner, Chünzi und Nikli an der Matten, vermutlich Brüder. Nach dem Zins, den es dem Kloster St. Urban einbrachte, muss es ziemlich gross gewesen sein, denn dieser betrug 6 Mütt Dinkel, 1 Malter Hafer, 18 Schilling, 1 Schwein zu 6 Schilling, Hühner und Eier. Die betreffende Stelle in der Stiftungsurkunde lautet: «im Glasbach ein Gut, heisst an der Matten.» Der Glasbach und Matten sind heute zwei so ganz verschiedene Örtlichkeiten, dass man ihren einstigen Zusammenhang nicht vermuten würde. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Das Kloster St. Urban vom Gut an der Matten 2 Schilling. Man vergleiche einmal das, was das Kloster St. Urban vom Gut an der Matten bezog mit dem Betrag, den es dem Kelnhof Rohrbach ablieferte. Das Beispiel zeigt deutlich, wie wenig dem Kloster St. Gallen schliesslich zufloss. K. Geiser schreibt daher mit Recht: «Nach dem Kloster St. Gallen, dem die oberste Herrschaft zukam, sickerten nur spärliche Geldbeträge durch. Dagegen waren die ansehnlichen Naturalabgaben, die mehr als das hundertfache an Wert ausmachten, schon seit Jahrhunderten zurückgeblieben und von den gefrässigen Vögten, Meiern und ihren Verwaltungsbeamten aufgezehrt worden.» Dietrich von Rütti war einst selbst Vogt und Meier des Hofes Rohrbach.

Flückigen. 1328 ist kein Gut zu Flückigen verschenkt worden, aber unter den Zeugen befand sich ein Chunrat von Flückigen. Sein Name beweist, dass es schon damals ein Flückigen gab. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Der Keller vom Hof zu Flückigen 4 Schilling 3 Pfennige; von 1 Schuposse 10 Pfennige. — Auf den St.-Andreas-Tag: Rufs Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, für den Zehnten (von ?) 3 Schilling. In der Urkunde vom 16. März 1414 stösst man erstmals auf die Namen: Kaltenegg, Wil und Grube.

Kaltenegg. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Die Herren von Rütti (von ?) 1 Schilling. Der Keller von 1 Hube 5 Schilling und von einer zweiten Hube 1 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Die Herren von Rütti für den Zehnten (von ?) 1 Schilling. Der Spital zu Burgdorf für den Zehnten von 1 Hube 5 Schilling.

Wald. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Cüni im Wald von 2 Schupossen 1 Schilling. Rogg an Homatten von 1 Hube 2 Schilling und von 1 Schuposse 1 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Rogg und Schindeller für den Zehnten (von ?) 4 Schilling.

Wil. Freiherr Rudolf von Balm stiftete 1269 für die Kapelle des heiligen Grabes zu St. Gallen nebst anderem auch einen Zins zu Wil. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Rogg an Homatten von 1 Hube 2 Schilling.

Grube. Abgabe auf den St.-Andreas-Tag: Der Spital zu Burgdorf für den Zehnten (von ?) 6 Schilling.

Zählt man in der Urkunde von 1414 die Abgaben, die der Kelnhof in Rohrbach bezog, so sind es ihrer 106. Diese verteilen sich folgendermassen: Auf das Gebiet der Herrschaft Rohrbach 67; auf das Gebiet ausserhalb der Herrschaft 25; auf das Gebiet, das nicht mehr mit Sicherheit bestimmt werden kann, 14.

Die Grösse der Güter, Höfe, Huben und Schupossen lässt sich nicht in Jucharten angeben. Wer glaubt, dies sollte an Hand der bezahlten Abgaben möglich sein, vergleiche einmal die folgenden Beträge: Vom Gut an der Matten: 2 Schilling. Vom Hof zu Flückigen: 4 Schilling 3 Pfennige. Im Wald von 1 Hube 2 Schilling. In Niederauswil von 1 Hube 4 Schilling. Auf der Kaltenegg von 1 Hube 5 Schilling und von einer andern Hube 1 Schilling. In Brüggen von 1 Schuposse 2 Schilling. Im obern Glasbach von 2 Schupossen 1 Schilling.

Wie soll man sich diese Unterschiede erklären? Verlieh der Grundherr seinen Besitz je nach seinen persönlichen Bedürfnissen und Erwägungen oder stammen die einen Abgaben aus einer billigeren, die anderen aus einer teureren Zeit ?

e) Reisiswil

Vor der Reformation gehörte Reisiswil kirchlich zu Grossdietwil, danach zu Melchnau. Zuständig für die Rechtsgeschäfte der Reisiswiler war das Gericht Rohrbach. Was eigentlich die Enklave Reisiswil mit dem Gericht Rohrbach verband, welche Rechtsansprüche dieser Verbindung zu Grunde lagen oder auf wessen Verfügung sie zustande kam, bleibt eine offene Frage, denn bis 1504 findet sich in keiner Urkunde eine Stelle, die Reisiswil in irgend einem Zusammenhang mit Rohrbach erwähnt. Weder der Rohrbachrodel von 1529, noch das Urbar von 1531 nennen einen abgabepflichtigen Hof, eine Hube oder eine Schuposse aus dem Reisiswilbezirk, trotzdem aus der Marchbeschreibung des Gerichtes Rohrbach im Urbar von 1531 deutlich hervorgeht, dass Reisiswil innerhalb des Gerichtes Rohrbach lag. Wohl befindet sich in der Stiftungsurkunde der Kaplanei Rohrbach von 1509 unter den 34 Zuwendungen auch ein Gut zu Richiswil (Reisiswil). Wie die «Kilchgenossen und Untertanen der Pfarrkirche zu Rohrbach», die Stifter

der Kaplanei, zu den 5 Mäss Dinkel ab «Wilhelm Meyers Gut» kamen, ist unbekannt. Wenn jedoch die gleichen Stifter z.B. den Zehnten von vier Höfen zu Auswil, den sie für 160 rheinische Gulden gekauft hatten, der Kaplanei schenkten, konnten sie auch die 5 Mass Dinkel in Reisiswil gekauft haben. Auf alle Fälle verfügten, man darf wohl so sagen, die Bauern über diesen Betrag und nicht die Kirche zu Rohrbach. Mit dem Gericht hatten die 5 Mass nichts zutun.

Die Rechtsverhältnisse zu Reisiswil waren auch nach der Reformation keineswegs klar. Einzig über den Hof Reisiswil, der dem ganzen Bezirk seinen Namen gab, nicht aber über die paar übrigen Höfe, gibt ein Gerichtsentscheid nähere Auskunft. Die hierüber ausgestellte Urkunde vom 4. Oktober 1542[30] sagt folgendes aus: Hans Baumgartner, Burger zu Bern und Vogt zu Wangen, hielt an obgenanntem Tag zu Rohrbach Gericht. Als Kläger amtierte der Schultheiss von Huttwil, Cunredt Fürdter; die Gegenpartei war vertreten durch Heinrich Schär und Berhart Mangolt, beide Kirchmeier zu Grossdietwil. Im Namen Berns trug der Schultheiss von Huttwil dem Gericht vor, dass die Gnädigen Herren von alters her die Eigenschaft, den Fall, den Ehrenschatz und den Satz auf dem Hofe zu Reichiswyl, den die Brüder Bastian und Claus Ruschen besitzen, gehabt haben. Es sei der Hof, von dem die genannten Kirchmeier behaupteten, Lehen, Eigenschaft und Satz gehörten der Kirche zu Grossdietwil. Da aber Fall und Ehrschatz dieses Hofes von alters her Bern gehört habe, gehöre Bern auch der Satz, denn wer den Fall besitze, besitze auch den Satz. Dieser Klage traten die beiden Kirchmeier mit Brief und Siegel entgegen und legten ihre Beweismittel vor. Hierauf erklärte das Gericht, es habe genügend und wohl verstanden, dass die Gnädigen Herren den Fall auf obgenanntem Hofe haben und deshalb erkenne es ihnen auch den Ehrschatz, den Satz und die Eigenschaft hinzu, denn es sei von alters her der Herrschaft Rohrbach Uebung, Brauch und Recht gewesen, dass welcher Herrschaft der Fall gehöre, der gehöre auch der Rechtsatz und Boden, und es sollen die Kirchmeier von Grossdietwil, samt ihren Nachkommen, künftig keine Rechte noch Ansprüche mehr haben.

Dieser Entscheid trägt ohne Zweifel die Zeichen der Willkür; ein gerechtes Urteil war es keineswegs, aber ein praktisches. Indem man den in der Herrschaft Rohrbach gebräuchlichen Rechtssatz anwandte, vereinfachte man das ganze Verfahren und erklärte alle Rechtsansprüche der Kirche zu Grossdietwil am Hofe Reisiswil für abgetan und hinfällig. Damit wurde der Hof Reisiswil dem Gericht Rohrbach zugesprochen.

4. Das Gebiet der Kirchgemeinde

Wie gross das Gebiet der Kirchgemeinde Rohrbach um 1504 war, ist schwer zu bestimmen. Neben den Bezirken Rohrbach, Rohrbachgraben und Auswil, die durch die Beschreibung der Gerichtsgrenzen ziemlich umfassend dargestellt werden konnten, weisen die restlichen drei Gebiete der Kirchgemeinden Oeschenbach, Leimiswil und Kleindietwil beträchtliche Lücken auf. Wohl zeichnen sich im grossen und ganzen die Umrisse des Kirchspiels schon in den ältesten Rohrbacher Urkunden ab, doch neben den allgemeinen Bezeichnungen wie Oeschenbach, Leimiswil und Dietwil, fehlen die Hinweise für eine nähere Darstellung dieser drei Bezirke.

Erschwerend für eine genaue Übersicht sind all die Käufe, Verkäufe und Schenkungen von Zehnten an Private und Gotteshäuser, wie z.B. die Schenkung vom 14. Oktober 1342. Damals stiftete Dietrich von Rütti dem Kloster St. Urban seine Zehntrechte zu Ursenbach und Urwil.[31] Ebenso erschwerend wirkt sich die Tatsache aus, dass für die Kirchhöre Rohrbach keine Marchbeschreibung vorliegt wie für das Gericht. Ein erstes, leider undatiertes Verzeichnis über das Gebiet der Kirchgemeinde stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.[32] Dagegen findet sich eine umfassende Darstellung des Gerichtes und des Kirchspiels im Regionenbuch von 1783.

Aus der Urkunde vom 16. März 1414 über die Einkünfte des Kelnhofes Rohrbach ergibt sich in bezug auf Örtlichkeiten aus dem Gebiet von Oeschenbach und Leimiswil das Folgende: Adelheid von Sossau und Uli Brugger geben zu Walterswil von 1 Hube und von einem Zehnten 3 Schilling 7 Pfennige. Rufs Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, gibt vom Zehnten zu Richisberg 18 Pfennige. Die Bannwart geben von dem Zehnten zu Eschibach 6 Pfennige und Rudi Wirt, von Ergöw, in Burgdorf, von dem Zehnten zu Eschibach 18 Pfennige. Der Pfister von Huttwil gibt von dem Zehnten zu Leimiswil 3 Schilling 8 Pfennige und ein Seberg vom Hubzehnten zu Leimiswil 6 Pfennige.

Was nun 1504 von Walterswil, Oeschenbach und Leimiswil alles zum Kirchspiel Rohrbach gehörte, das zu erforschen braucht noch viel Zeit und Geduld; eins ist sicher, lückenlos wird das Bild nie werden. Eine schöne Arbeit über den Oeschenbachzehnten steht im Jahrbuch des Oberaargaus 1958 (S. 74—92), verfasst von Otto Holenweg. Aus dieser Arbeit ist ersichtlich, dass 1466 die folgenden Höfe zum Oeschenbachzehnten gehörten: Richisberg, Hirsern, Lünisberg, Höfen, Schmidigen, Bleuen, Ober-Stampach und Zulli-

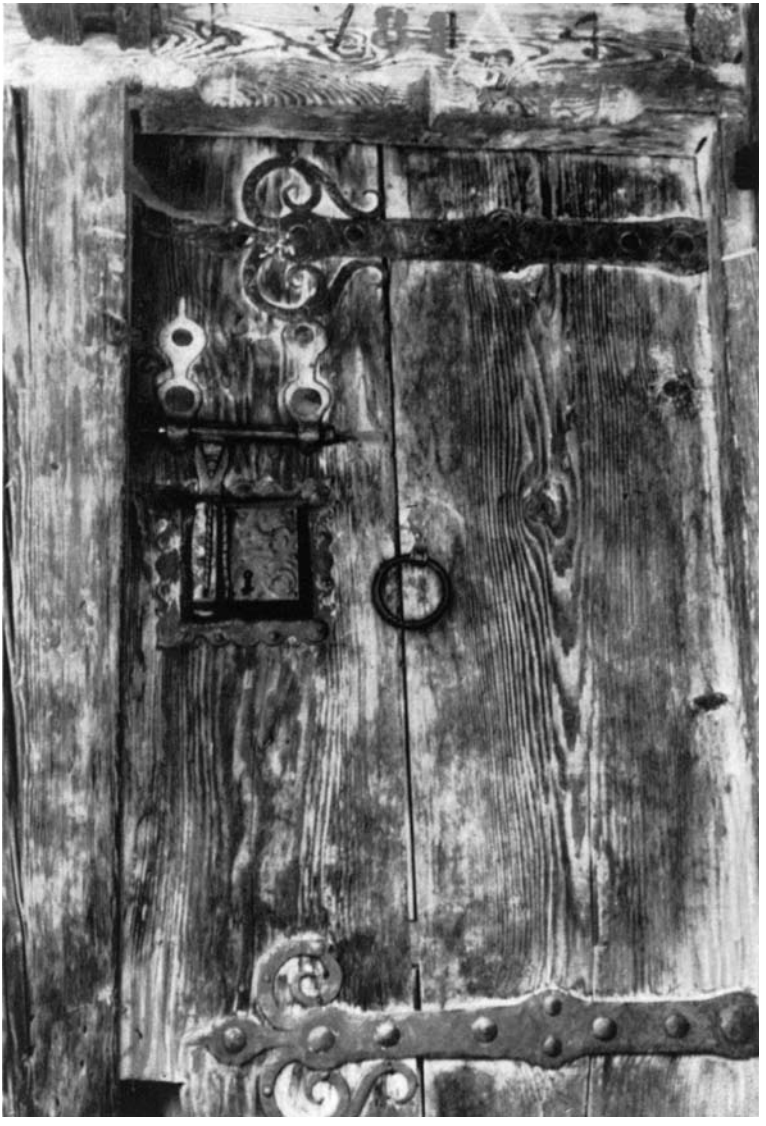

Rohrbach. Die Türe des vorn abgebildeten Speichers mit der Jahrzahl 1714 und kunstvollen alten Beschlägen. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

gen. Von den genannten Höfen waren Richisberg, Bleuen, Stampach und Zulligen nach Rohrbach kirchgenössig; ob das für die andern Höfe auch einmal zutraf, entzieht sich unserer Kenntnis. In Anbetracht des Handels mit den Zehnten, der getätigten Schenkungen, der Tatsache, dass in Ursenbach und Walterswil auch Kirchen standen und auf dem Lünisberg eine Kapelle (Kirchhöre Wynigen), ist eines sicher: Damals wie heute war alles dem Wechsel unterworfen; es wurde neu zugeteilt und abgetauscht, so dass für die Zugehörigkeit einzelner Siedlungen, besonders in den Randgebieten, für eine grosse Zeitspanne die Frage nicht beantwortet werden kann, zu welcher Kirche ihre Bewohner einst kirchgenössig waren.

Es ging nicht nur manche Urkunde verloren; unsere Vorfahren brachten auch nicht alles zu Pergament. Sie selbst kannten ihre Verhältnisse und wenn nach Jahrzehnten etwas ins Unklare geraten war, genügte eine Umfrage oder wie man früher sagte, eine Kundschaft.

Im Verzeichnis der Kelnhöfe ist Dietwil mit keinem Wort erwähnt, und es findet sich auch keine näher bezeichnete Örtlichkeit, die mit Sicherheit der Dietwilmarche zugewiesen werden könnte. Einzig im Urbar von 1531 ist vom Zehnten zu Kleindietwil die Rede. So muss sich die Umschreibung der Kirchgemeinde Rohrbach für das Jahr 1504 mit einem recht magern Ergebnis abfinden. Vielleicht werden spätere Forschungen ein klares Bild zu zeichnen vermögen.

5. Das Regionenbuch

Das Regionenbuch diente der bernischen Staatsverwaltung als Nachschlagewerk. Der folgende Auszug aus diesem Buch bietet eine gute Übersicht über die Kirchgemeinde und das Gericht Rohrbach. Ein Vergleich der Angaben für das Jahr 1504 mit denjenigen des Jahres 1783 zeigt deutlich, wieviele Fragen noch offen stehen.

Im Gericht und im Kirchspiel Rohrbach lagen: Das Dorf Rohrbach, Hintergasse, Lauelen, Wannenbach, Löli, Walki, Boden, Wylberg, Sossau, Kaseren, Bifang, Gygerhüsli, Dantschhüsli, Längacher, Grünenberg und Altburg.

Graben- oder Ganzenbergviertel: Liemberg, Bantli, Längi, Steinacker, Matten, Waul-Wald, Ganzenberg, Rütmätteli, Flückigen, Mühleweid, Kaltenegg, am Berg, Gruben, Waltimoos, Wyl, Daubenloch, in der Weid, Kühweid, Ober- und Niederglasbach.

Auswilviertel: Feldimoos, Brüggen, Eichbühl, Eichmatt, Ober- und Niederauswil, Gleimert, Schwendi oder Hasennest, Hermandingen, Sahli, Höchalpli, Betzlisberg (ehemals auch Gallihof genannt, mit Weid und Wysshof), Schlossberg oder Schlossrain, Schürliberg, im Land, am Rain.

Im Gericht Rohrbach und Kirchspiel Melchnau lagen: Reisiswil, Schollerhubel, im Loch, Adlihubel, Heinihubel, beim Wald, auf dem Gstell.

Im Gericht Lotzwil und im Kirchspiel Rohrbach lagen: Kleindietwil, Schinen, Kühweid, Hunzen, Vennerhof, am Wald, am Rain, Stützli.

Im Gericht Ursenbach und im Kirchspiel Rohrbach lagen: Oeschenbach, Richisberg, Stampach, Schattseiten, Scheuerzelg, Hochalp, Kaltenbrunnen, Zulligen, auf dem Huber, Rausimatt, Bleuen, Bleuenberg, Kiltbächli oder Walterswil im Boden, Jennerhaus, im Moos, auf der Egg, Rothhalden oder faule Halden.

Im Gericht Madiswil und im Kirchspiel Rohrbach lagen: Ober- und Niederleimiswil, Lindenholz, Weinstegen, Eichholz, Schattenrain, im Gehren, Käsershaus, bei der Tannen, Juckenberg, Urweid oder Urkel, bei der Linden, auf dem Bonstberg, Steinhauffen.

Im Gericht Gondiswil und im Kirchspiel Rohrbach lag: Aerenbolligen.

Quellen und Literatur

[1] Originalurkunde Fach Wangen, Staatsarchiv Bern
[2] Stadtrecht von Bern, herausgegeben von Hermann Rennefahrt, III, S. 281
[3] Ratsmanual 125/49
[4] Ratsmanual 125/59
[5] Ratsmanual 125/97
[6] Ratsmanual 126/67
[7] Ratsmanual 125/68—69
[8] Ratsmanual 125/120 und 128
[9] Persönliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Hermann Rennefahrt
[10] Fontes V/622
[11] Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 364
[12] Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 381
[13] Fach Wangen
[14] Haller: Bern in seinen Ratsmanualen, III/557
[15] Wangen Urbar, Nr. 17
[16] Fontes IX/250 " Fontes V/622
[18] Fontes V/707
[19] Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 378—379
[20] Originalurkunde, Fach Wangen

[21] Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 36 ff.
[22] Originalurkunde Fach Wangen
[23] Dokumentenbuch Wangen, S. 198, 323
[24] Originalurkunde Fach Wangen
[25] Ämterbuch Wangen C, S. 295
[26] Ämterbuch Wangen B, S. 313
[27] Fontes 1/229
[28] Fontes 11/359
[29] Stadtrecht von Bern, VI/1, S. 36 ff.
[30] Dokumentenbuch Wangen I, Nr. 198, S. 369—371
[31] Fontes VI/686, 690, 691, 713, 714
[32] Ämterbuch Wangen A, 34a

GEDICHTE VON JOHANN HOWALD
1854–1953

Jordan von Burgistein

Herr Ritter Jordan von Burgistein,
Der schaute zum Fenster hinaus;
Da sprengt sein Knappe zum Hof herein —
«Wie geht's bei Laupen ? Pack aus!»

«Glück zu, Herr Ritter von Burgistein!
Und ich sah den blutigen Strauss;
Wie die ersten Hiebe schlugen ein,
Da nahm der Mutz — Reissaus.»

«Reissaus? Heida, ein lustig Lied!
Wohl bekomm's, du trutzige Stadt!
Ha ha ha , das war ein guter Schmied,
Der den Krieg geschmiedet hat!» —

Herr Ritter Jordan von Burgistein,
Der schaute zum Fenster hinaus;
Da blinkt es von Waffen rings in Reihn —
Und es ging das Lachen ihm aus.

«Bei Gott, der Mutz!» Prrr, schwirrt ein Pfeil;
Ein Schrei — und er taumelt schwer
Und verblasst. Gott geb' ihm das ewige Heil!
Der spottet wohl nimmermehr!

Und der ihm so trutzigen Gruss beschied,
Der war ein Schütze der Stadt,
Und er lachte: «Das war ein guter Schmied,
Der den Pfeil geschmiedet hat!»

Hausbrot

In Reihen lagen, blass und fahl,
Bourbaki-Soldaten im Hospital;
Gefangen, mit Wunden, schwach und schwank;
Auch ein einziger Sohn, zu Tode krank.
«Gruss dir, mein Sohn!» «Ei, Vater, du!
Du hier? Wie kam dir die Kunde zu?»
«Genug, sie kam! Nun bin ich da;
Nun sei getrost! Ich bin dir nah;
Bald wirst du genesen! Hier ist Geld;
Verlange, was deinem Herzen gefällt!»
«O Vater, ich sterbe, dann ist Ruh;
Dann drückst du mir meine Augen zu.»
«O Sohn, mein Einziger, sieh ins Licht!
Nein, du sollst leben; du stirbst mir nicht!»
«Zu gross, mein Vater, war unsere Not!
Die Wunde! Das Fieber! Bald bin ich tot!»
Da greift der Vater von zuhaus
Ein Brot, ein schwarzes Brot, heraus.
«Sieh hier, mein Sohn, von zuhaus ein Brot,
Das die Mutter mir zum Abschied bot!
Sie hat es gebacken; nimm und iss!
Und all dein Leid und den Tod vergiss!»
Da richtet der Kranke sich kräftig auf —
«Von zuhause Brot!» Wie greift er drauf! —
Und er ass und ass — und wie er ass —
«O nichts von Sterben!» Und er genas.
Das Brot von zuhause, der Mutter Brot
Verscheuchte den nahen, den drohenden Tod.
Das Brot von zuhause, das schwarze Brot
Färbte neu das Leben mit Morgenrot.

Am versunkenen Pfahlbau

Weisse Nebel brauten überm weiten,
Wellenspielbewegten Seegelände,
Kämpften lässig mit dem Strahl der Sonne,
Der sie sachte zu zerteilen strebte.
Ruhig wölbte sich des Himmels Bläue,
Und herüber aus der duft'gen Ferne
Grüssten leuchtend überm dunkeln Walde
Wohlbekannter Firnen Felsenhäupter.
Stille rings. Nur da und dort im Moorgrund
Leises Gurgeln, dann und wann im Schilfrohr
Eines Wasservogels scheues Huschen,
Eines Fröschleins selbstvergnügtes Quaken …

Wie geschah mir ? Wo der Wind des Nebels
Weiche Falten wallend weggetrieben:
Pfahlwerk, Stamm bei Stamm, gerammt in Reihen;
Hütten ragten überm Wellengrunde,
Lehmverkittet blassfarb Weidenflechtwerk,
Regengussverwaschne Binsendächer,
Wie des Bibers Bau der Flut entstiegen,
Haus bei Haus — ein ganzes trautes Dörflein!
Horch! Geplauder! Muntre Menschenrede!
Unverständlich fremde Rätsellaute!
Traun, wo heller dort die Sonne flimmert,
Sitzen bunt auf freiem Plankenvorbau —
Hält ein Traum die Sinne mir gefangen ? —
Frau'n und Jungfrau'n eine ganze Runde,
Ihre reichen, dunkeln Ringellocken
Um die Bronzenadel kühn geschwungen.
Flink geschmeidig regten sie die Hände,
Spindelwirbelnd und Gewände wirkend,
Doch geschmeidiger noch die flinken Zungen,
Und die runden, sonngebräunten Arme
Prangten mit der Funkelzier der Spangen.
Jetzt erhob sich fremden Sangs Gesumme,

Melancholisch ernste Weisen schleifend.
Aber dann und wann der Einen Blicke
Sah ich hin zum Nachbarhause gleiten,
Wo ein rüst'ger Mann, die Stirn im Schweisse,
Hoch sein Steinbeil hob, den Stamm behauend,
Eine Rotte loser junger Rangen
Sich am schwankenden Geländer tummelt,
Schlanke Mägdlein bei des Herdes Flamme
Schäkernd Früchte lösten aus den Hülsen,
Oft mit Erbsenwurf sich schelmisch neckend.
Plötzlich schweiften seewärts aller Augen,
Und ein Einbaum trieb entlang dem Strande,
Schwer ein Netz in seiner Furche schleppend.
Der die Ruder führte, grüsste schalkhaft,
Und der Jungfrau'n eine, hold errötend,
Sah sich von der andern neck'sehen Worten
Wie mit wilden Röslein jäh beworfen;
Lachend blinkten blanker Zähne Reihen.
Wieder wandten rasch sich aller Blicke:
Aus dem dunkeln Tann am steilen Hange —
Männerruf und wilder Rüden Heulen,
Wuchtig übertönt von eines Bären
Markerschütternd schnarrendem Gebrumme!
Jetzt in eine sonnerhellte Lichtung
Traten fellvermummte Kraftgestalten,
Und der Petz erhob sich, aufrecht stand er —
Speerstoss! Wirrer Knäuel — und verblutend
Lag der Tiere Fürst in Farn und Riedgras,
Und die Jäger stapften wilden Tanzes
Lauthinhallend wirren Jubelreigen,
Und die Frauen standen an der Brüstung,
Grüssten in die Luft und schwenkten Tüchlein.

Doch was war das ? … Plötzlich übermächtig
Rasselnd Rauschen, langhinschrillend Pfeifen!
Durch die Ebne dort entlang dem Strande
Saust mit Wucht das rauchbemähnte Dampfross;
Spielend schleppt's die lange Wagenreihe.
Wie ein Spuk ist all mein Traum zerflossen —
Pfahlbau, Frau'n und Jungfrau'n, Steinbeil,
Einbaum, Siegesreigen — alles flutversunken!
Nur wie weiland aus der duft'gen Ferne
Grüssten leuchtend überm dunkeln Walde
Wohlbekannter Firnen Felsenhäupter,
Und die Wellen plauderten wie vormals.

Johann Howald, geboren 1854 in Thörigen als Bauernsohn. Besuch des Lehrerseminars auf dem Muristalden in Bern. Daselbst über ein halbes Jahrhundert (1875—1938) Seminarlehrer für Geschichte, Deutsch und Literaturgeschichte. Werke: Zweibändige «Geschichte der deutschen Literatur», verschiedene Gedichtsammlungen in Hochdeutsch und Mundart, Biographien (z.B. über Ulrich Dürrenmatt), Übersetzung der Evangelien Matthäus, Markus und Lukas sowie der Apostelgeschichte ins Berndeutsche, Erinnerungen. Gestorben 1953 kurz vor der Vollendung des 99. Lebensjahres.

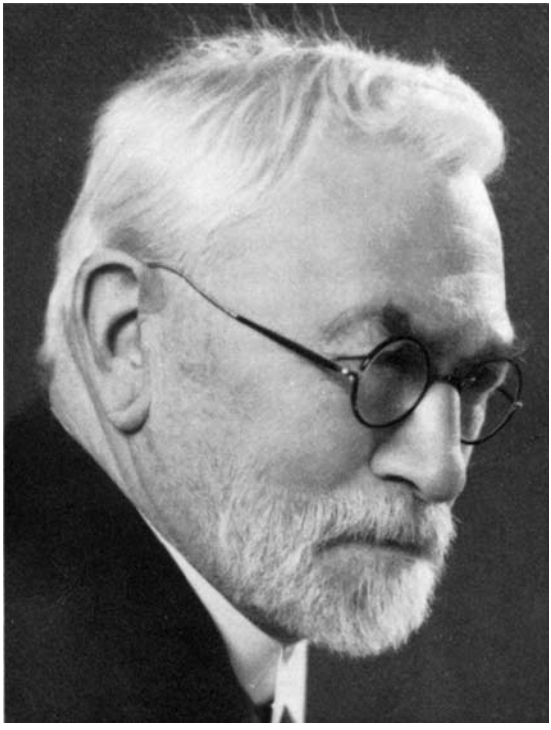

Johann Howald, 1854—1953

HANS IM OBERGADEN

Buchsi in der grossen Politik

EMIL ANLIKER

Zur Einleitung

Mit zunehmendem Alter interessierte es mich immer mehr, in welche lokalen Zeitumstände hinein ich geboren worden war, welche wirtschaftlichen und politischen Fragen unsere Eltern beschäftigten. Es musste sicher ergötzlich sein, in der Lokalpresse die damalige grosse Politik mitzuerleben. Meine ersten neugierigen Schnüffeleien begannen in der «Berner Volkszeitung» (BVZ) der 1890er Jahre, weil auf der Landesbibliothek der «Berner Landbote» erst ab 1900 aufliegt. Gleich zu Beginn konnte ich feststellen, dass auch im Oberaargau, entgegen der landläufigen Meinung von der «guten alten Zeit», harte politische Kämpfe ausgefochten wurden, nicht nur mit der Feder, sondern auch mit der Faust.

Abkürzungen:
BVZ – Berner Volkszeitung
UD – Ulrich Dürrenmatt
HiO – Hans im Obergaden
CF – Christen Frymuth,
Pseudonym des jungen Ulrich Dürrenmatt

Zu den im Aufsatz genannten Persönlichkeiten vgl. im Anhang die biographischen Notizen.

Manche uns heute selbstverständlich gewordenen politischen und sozialen Verhältnisse mussten in jahrzehntelangen Anstrengungen gegen die damaligen konservativen Kräfte erstritten werden. Die von den Radikalen, Grütlianern und Sozialisten verlangte Kranken- und Unfallversicherung tat die BVZ als «Simulanten-Gesetz», die Vorstösse zur Arbeitszeitverkürzung als «Faulenzer-Initiativen» ab. Ein bescheidenes bernisches Arbeiterinnenschutz-Gesetz,

das in Art. 3 vorschrieb, dass Mädchen im schulpflichtigen Alter zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verpflichtet werden dürfen, inspirierte Ulrich Dürrenmatt im Jahre 1907 zu folgendem Seufzer:

Unsern Kleinen dräut fürwahr,
Sagen die Modernen,
Eine schreckliche Gefahr —
Dass sie *schaffen* lernen!

Schul' und Sport und Saitenklang,
Aber keine Mühen!
Zum gelehrten Müssiggang
Soll der Staat erziehen.

Und die lange Ferienzeit
Mag das Kind verklimpern;
So befiehlt's die Obrigkeit
Mit gestrengen Wimpern.

Denn der soziale Staat,
Den wir haben müssen,
Der braucht Leute in der Tat,
Die zu *feiern* wissen.

In der Volksabstimmung wurde das Gesetz bei einer Stimmbeteiligung von knapp 43% angenommen. Im Kommentar feierte UD die Gemeinde Wachseldorn bei Thun als währschafte Gegend, weil sie das Gesetz mit 0 Ja gegen 30 Nein verworfen hatte. Als die Firma Bühler, Uzwil, schon 1902 den freien Samstagnachmittag einführte, kam sie in der BVZ nicht gut weg. Was würde wohl UD erst zur Fünftagewoche sagen?

Diese Hinweise mussten vorausgeschickt werden, um zu zeigen, wo die BVZ stand, weil in den späteren Ausführungen fast nur noch der damalige konservative Standpunkt zum Worte kommt.

Ab Ende 1896 tritt in der BVZ erstmals ein Mitarbeiter unter dem Namen *Hans im Obergaden* (HiO) auf. Er betreute wöchentlich in der «Bauernstube», dem Beiblatt der BVZ, die Weltpolitik unter dem Titel «Welthändel». Seine anschaulichen, witzigen, oft nur zu scharfen Glossen taten es mir an. Das war

alles andere als Froschperspektive, und meine Überheblichkeit wich einem respektvollen Staunen. Die Einleitungen zu seiner «Weltchronik» sind stets originell, fesseln noch heute und wiederholen sich nie. Seine erste Chronik beginnt «frei nach Faust»:

Man ist auch heute noch
in den Bürger- und Bauernkreisen wundrig,
ob noch, wie in frühern Tagen
hinten, weit in der Türkei
die Völker auf einander schlagen
mit entmenschtem Mordgeschrei —
und wie's in den andern Staaten
mit dem Krieg und Frieden steht,
und wie es den Potentaten
und den Untertanen geht.

Rund 12 Jahre lang informieren seine Berichte von den «Welthändeln» die Leser, immer auf seine eigene Art eingeleitet, wie einige Beispiele zeigen sollen:

«So schlecht aufgelegt, als heute, um über die Welthändel zu schwatzen, bin ich noch nie gewesen … ich habe den Pfnüsel. Aber auch die gegenwärtige politische Weltlage ist so, dass es mich darüber sogar auf dem warmen Ofen zu tschuderen anfängt. Und wenn man schnadeln muss, dass einem die Zähne klapperten wie eine alte Kornröndel, wenn man noch solche im Maul hätte, so ist weder das Plaudern noch das Zuhören eine extra kurzweilige Sache …»

Ulrich Dürrenmatt hatte in einem «Welthändel» über Russland in einer Einschiebung eine gegenteilige Meinung vertreten. HiO antwortete ihm im nächsten Artikel: «Ja wohl, mein lieber Volkszeitungsschreiber, es ist doch noch ein merklicher Unterschied zwischen einer Autokratie und einem republikanischen Freistaat. Du und ich, wenn wir russische Untertanen wären, könnten wohl schon seit zwanzig und mehr Jahren in irgend einem sibirischen Bergwerk Zweispitz und Klüpfel führen, und der Gänsekiel wäre uns schon längst ein vergessenes Handwerkszeug geworden …» (1897)

Ein andermal stehen die «Welthändel» unter dem Stichwort «Stöckeln», einem noch zu unserer Bubenzeit beliebten Spiel. «Putze de, was übrigblibt!

rufen die Buben beim Stöckeln, wenn sie beim ersten Umschlagen zu kurz gekommen sind.» In dieser weltpolitischen Stöckleten kommen an die Reihe: Kuba/Spanien, Türkei/Griechenland, Russland/Deutschland, Indien/England, und es wird geputzt, verputzt, useputzt, zämeputzt, wie beim Stöckeln, und … «zum Schluss wünscht allem Guten durchputzenden Erfolg Euer alter HiO».

Möglicherweise ist das Spiel heute bereits vergessen, darum sei es kurz erklärt: Am einfachsten vergleicht man es mit dem «Platzgen»; es ist wohl dessen Vorfahr oder eine Abart davon. Als Ziel diente ein senkrecht gestelltes, ca. weinflaschendickes und rundes Stück Holz von Scheitlänge. Jeder Mitspieler legte oben auf das «Stöckli» eine Münze mit dem Kopfbild nach oben, selten mehr als ein «Füfi». Fehlte es an Geld, ging's auch mit Knöpfen. Es galt nun, mit einem handlichen Stein das «Stöckli» aus ca. 10 m Distanz direkt zu treffen, eben zu «überstöckeln», wenn man «putzen», d.h. gewinnen wollte. Die bei einem Treffer zu Boden gefallenen Münzen mit der Zahl oben gehörten dem glücklichen Werfer. Die noch übrigen Münzen wurden wieder auf das «Stöckli» gelegt. So versuchte jeder der Reihe nach sein Glück. Die Wurfsteine musste man liegen lassen; denn meist kam es zu einem zweiten «Gang», weil noch Münzen auf einen Gewinner warteten. Beim zweiten Gang warf zuerst, wer seinen Stein am nächsten beim «Stöckli» plaziert hatte, und zwar warf man nur von dort aus, wo der Wurfstein liegen geblieben war. Vor jeder Partie wurde die Reihenfolge für den ersten Gang festgelegt. Man warf seinen Stein vom Ziel zum «Stand», und die Entfernung von der Standlinie entschied über die Reihenfolge. Es war natürlich auch erlaubt, Steine der Mitspieler zu treffen, sie vom «Stöckli» oder dem Stand wegzuputzen, um sich einen bessern Platz zu erobern.

Wer war nun dieser geheimnisvolle Hans im Obergaden? Die Nummer vom 8. Mai 1909 brachte des Rätsels Lösung, um gleich ein neues aufzugeben. Die BVZ teilte mit, Hans Nydegger, der Verfasser der «Welthändel», sei 62jährig in Zürich gestorben (Ulrich Dürrenmatt war am 30. Juli 1908 auf dem Friedhof Herzogenbuchsee beigesetzt worden).

Sehen wir zuerst, was der ehemalige politische Gegner, der «Berner Landbote», in der nächsten Nummer über Nydegger schrieb: «… Im Guggisberg geboren, hat ihn die Liebe zu seiner alten Heimat nie verlassen. Auch nie verlassen hat ihn die Eigenart dieser Bergbewohner. Für die Guggisberger lebte er mit Leib und Seele. Ihm und Herrn Musikdirektor Munzinger haben wir es zu verdanken, dass das alte ungeschriebene Guggisberger Lied, «'s Vreneli ab em Guggisberg», nicht der Vergessenheit verfallen, sondern frisch ins Leben gerufen worden ist. Im Jahre 1884, bei Anlass des bernisch-kantonalen Gesangfestes in Herzogenbuchsee, sang's Nydegger im Bahnhofhotel dem kantonalen Musikdirektor vor und diktierte ihm den Text. Herr Munzinger

hat das alte Volkslied den Gesangvereinen, die es seitdem mit Vorliebe singen, singgerecht gemacht …» Es geht hier nicht um die Moll-Fassung des Liedes (O. v. Greyerz: Röseligarten, Bd. I, S. 34). Das Nydegger-Munzinger'sche «Vreneli» wurde am kantonalen Gesangfest in Interlaken als Gesamtchor uraufgeführt und so begeistert bejubelt, dass es wiederholt werden musste.

Im Nachruf der BVZ steht folgende interessante Stelle: «… In den 70er Jahren zog Nydegger nach Herzogenbuchsee und übernahm dort die Redaktion und Druck und Verlag der BVZ … Nydegger hat damals einen forschen und schneidigen Kampf gegen das herrschende System geführt. Ein Spottgedicht, das heute noch viel zitiert wird, hat ihm 50 Tage Gefangenschaft im Schloss Wangen eingetragen …»

Dieser HiO wurde immer interessanter. U. Dürrenmatt hatte für sein Oberst-Künzli-Gedicht (Tessinerputsch) 10 Tage «Spinnstube» im Burgerspital in Bern absitzen müssen, HiO 50 Tage «z'Wange i der Chefi». Welch Majestätsverbrechen hatte er denn begangen?

Nydeggers «Verbrechen» fiel in die wohl turbulenteste Zeit der bernischen Politik der letzten hundert Jahre. Er war mitschuldig, dass die bernische Regierung gesamthaft demissionierte, dass dann die herrschende Partei nicht einmal genügend Kandidaten fand, den Regierungsrat wieder vollständig zu besetzen, der Staat Bern eine Periode lang verfassungswidrig geführt wurde. Kurz, er war *vor* und dann *mit* U. Dürrenmatt der bestgehasste Politiker im Kanton Bern und im angrenzenden Kanton Solothurn.

Jugend und Ausbildung

Hans Nydegger wurde am 13. März 1848 als zweiter Sohn der Eheleute Christian und Katharina Nydegger-Ulrich zu Birchen bei Kalchstätten geboren. Der Vater betrieb verschiedene Käsereien im Guggisberger Land und hirtete im Sommer auf der Alp Wahlenhütten. Seine letzten Schuljahre genoss Hans — dieses Wort steht hier zu Recht — mit dem um ein Jahr jüngeren Ulrich Dürrenmatt in der erweiterten Oberschule Rüschegg. Die dort geschlossene Freundschaft wurde, trotz einer kurzen Trübung 1888/89, ein Bund fürs Leben. Aus jener Rüschegger Zeit erzählt UD im Jahre 1881: «… darauf kannst Du zählen, Freund Hans, der Du mir schon als Schulkamerad Unter-

richt im ‚Nackenschwung' und ‚Stechen', im ‚Lang- und Kurzziehen' gegeben, dass ich einen munteren Hosenlupf mit unsern alten Gegnern … nicht scheuen werde.»[1] Daran erinnert auch Dürrenmatts Gedicht «Nüt schöners as e Hoselupf» zum Schwingfest 1887 in Herzogenbuchsee.

Aber nicht nur die Muskeln stählten die beiden Buben dort, auch den Geist. J. U. Habegger, ihr Lehrer, verstand es ausgezeichnet, die beiden begabten Knaben zu fördern. Unter seiner Anleitung studierten sie mit Eifer die Klassiker. In ihrem Überschwang legten sie sich die Namen «Egmont» und «Oranien» zu, unter sich behielten sie diese Namen bei, und im Briefkasten der BVZ traten sie später häufig auf.

Neben Lehrer Habegger, der Dürrenmatts Schwager wurde, übte auch Pfarrer Frank in Rüschegg grossen Einfluss auf Nydegger aus. Er ermunterte den jungen Käserknecht zum Selbststudium und war ihm dabei Helfer und Berater. Insbesondere fesselte ihn die Weltgeschichte, und seine journalistischen Glossen geben beredtes Zeugnis davon.

Natürlich wurde der kräftige junge Mann auch Soldat. Aber entgegen seinem Wunsche hob man ihn nicht als Artillerist, sondern als «Frater» (Sanitätssoldat) aus. Am 22. Januar 1871 wurde er mit dem bisher auf Pikett gestellten Bataillon 58 mobilisiert. Zu Fuss traf er noch am gleichen Abend auf dem Sammelplatz Bern ein. In einem längern Mundartgedicht schildert er die Mobilisation und den Weg des Bataillons, das von Biel aus durch Kälte und Schnee der Grenze zu marschierte:

Va Biel aweg uf Sungsiboh
Da git es scho Strapatze;
z'Mittag sy mier det häre cho,
Tue eppis chli kalatze.
Derna sy bi däm tüofa Schnee
Gmarschiert uf Santaleschieh
Zwo Jägerkumpeniji.
I ha als Frater zwar vom Tag
z'Tramlinge müesse blybe,
d'Bagaschifuhr mit Not u Plag
Nit witer möge trybe.
I bi det zu de Füselier
Um Mitternacht cho i d's Quartier,
Am Morge geit es wytersch …

Ueber «Leboa», «Latschoderfung», «Schodemili» erreichte die Truppe «Weriere»:

D's löscht Heer wa ihne no ist blibe,
Burbakis südlichi Armee,
Hei d'Prüsse-n-über d'Gränze triebe
Bi Walorb u bi Werie.
A so-n-a grossi Zahl Franzose,
Meh weder achtzigtusig Mann,
A so-n-a Huufe roti Hose
Sy nie no cho i d's Schwyzerlann …
Verhungeret, im Dreck verrostet,
Erfrore, wie me's nie no gseh,
Das het mengs Cummisbrötli g'kostet,
Für alle g'hörig z'Esse z'gäh …

Er wurde an der Grenze dem Spital- und Lazarettdienst zugeteilt und musste bis nach Kriegsende im Dienste ausharren.

Ein Jahr später verheiratete sich Nydegger mit der Müllerstochter Elisabeth Zbinden aus Guggersbach. Sie wurde ihm eine tapfere Lebensgefährtin und den acht Kindern eine treubesorgte Mutter; ein Jahr vor ihm starb sie 1908 in Zürich.

Seinem Käserberufe blieb Nydegger bis 1874 treu; er studierte aber emsig weiter und führte vorübergehend auch die Unterschule Hirschhorn bei Guggisberg.[2] In seines Vaters Käserei, auf dem Schürguthubel, begann er zu schreiben, zu dichten. Seine Anekdoten, Schnurren und Gedichte erschienen durch den Verleger R. Jenni, Bern, in der «Schweizerischen Dorfzeitung», im «Dorfkalender» und im «Gwunderchratten» meist unter Pseudonymen wie «Hans Nimmdichinacht», «Hasian Nusspickel», «Hiesel Gottwalt», «Frater Hilarius» und andern heute nicht mehr feststellbaren Namen. Viele alte Landleute erinnern sich auch noch des «Hilarius Schartenmeyer» und des «Megerli Mucki» einer Zofinger und einer Zürcher Zeitung; jahrelang stammten diese gereimten Glossen von Hans Nydegger.

Unter dem Namen «Hiesel Gottwalt» gab er seinen Erstling «Bei der Kessigrube» und dann andere Volkserzählungen heraus. Gedichte, die er als literarisch wertvoll betrachtete, zeichnete er als «Hiesel Gottwalt», in spätem Jahren auch mit Hans Nydegger; in Dürrenmatts Sammlung der Titelgedichte der BVZ sind sie unter der Bezeichnung H. G. oder H. N. zu finden. Einzelne

seiner Erzählungen erschienen in den «Guten Schriften». In Bern gab der Schriftsteller Arnold Lang die «Tagespost» und den «Hausfreund» heraus. Ihm war der junge und urwüchsige Poet aufgefallen, und er berief ihn in die Redaktion. Nydegger blieb aber nur anderthalb Jahre, um dann in Kirchberg eine eigene Buchdruckerei zu führen. Hier gab er die von Lang übernommene und von ihm redigierte «Dorfzeitung» heraus. Er kam aber als Laie im Buchdruckergewerbe auf keinen grünen Zweig.

Redaktor der «Berner Volkszeitung» in Herzogenbuchsee

Im Jahre 1876 verkaufte Johann Spahr, der damalige Inhaber der «Berner Volkszeitung» in Herzogenbuchsee, diese an Arnold Lang, Bern. Offiziell zeichnete Lang als Redaktor, doch wurde diese von Nydegger geführt. Daneben gab dieser die «Dorf-Zeitung», die jetzt bei Lang in Herzogenbuchsee gedruckt wurde, weiter heraus, und sie wurde unter ihm ein Oppositionsblatt. Lang und Nydegger gerieten in einer wichtigen politischen Frage aneinander, und das Ende des Zwistes war, dass Nydegger im Oktober 1877 die «Berner Volkszeitung» kaufte.

Laut Jubiläumsnummer «100 Jahre BVZ» vom 1. Juli 1957 wurde sie im Sommer 1856 durch Martin Müller, von Diessenhofen TG, gegründet. Er richtete im Hause neben dem «Drangsalenstock», wo heute das Konsumgebäude steht, seine Druckerei ein. Im Titelgedicht der BVZ «Im fünfzigsten Jahrgang» (1907) nennt LTD den Gründer «Müller-Hudibras». Im Sommer 1865 gab Müller Verlag und Druckerei auf. Er soll bei der Belagerung von Paris, auf Seiten der Franzosen kämpfend, den Tod gefunden haben. Die BVZ erschien aber weiter, redigiert von Friedrich Schütz, Sekundarlehrer. Im Mai 1866 übernahm Johann Ulrich Spahr aus Buchsi, der sich 1869 mit einer Fräulein Schütz verheiratete, die BVZ. Die Druckerei befand sich jetzt im Hause Dr. Roth, heute Filiale der Bank in Langenthal. Nach 11 Jahren verkaufte J. U. Spahr Druckerei und Verlag an Lang & Cie. Im gleichen Jahr ging der Verlag an Nydegger über. Ulrich Dürrenmatt verlegte später das Geschäft an die Oberstrasse, gegenüber dem alten Sekundarschulhaus, wo es bis zum Jahre 1924 blieb.

Nydegger gelang es mit Glossen, träfen Gedichten und erwachendem politischen Sinn die bisher recht farblose, «systemgetreue» Zeitung zu einem kurzweiligen Blatt zu machen. Zwei Marktberichte mögen als Beispiel dienen:

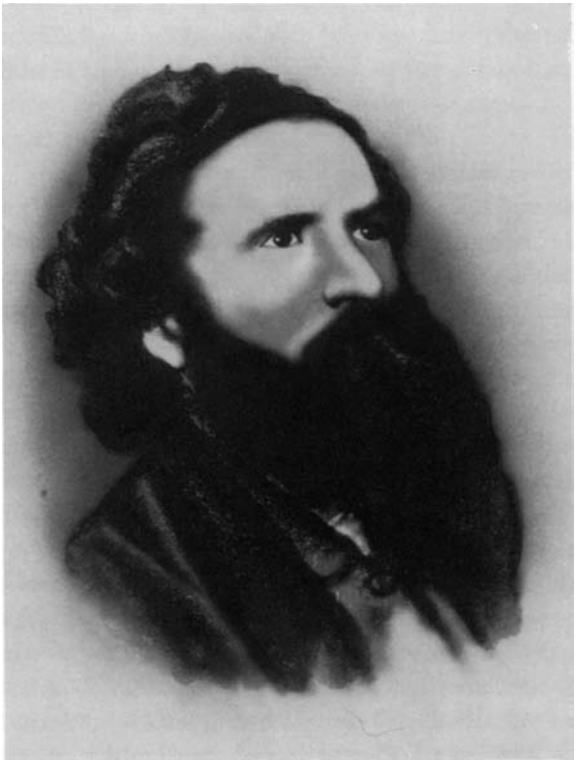

Hans Nydegger,
1848—1909, genannt
Hans im Obergaden.
Redaktor der Berner
Volkszeitung
in Herzogenbuchsee

Nr. 79. Samstag den 2. Oktober 1880

Der Schweiz. Dorfzeitung 31. Jahrgang.

Berner-Volks-Zeitung.

Der Berner-Volks-Zeitung" 23. Jahrgang.

Dem freien Mann Das freie Wort!

Redaktion, Verlag & Expedition von Hans Nydegger in Herzogenbuchsee.

Dem Recht zum Schutz, Der Wahrheit Bahn!

Dieses Blatt erscheint Mittwoch und Samstag mit der wöchentlichen Beilage „der Abendstähler", belletristischen und humoristischen Inhalts. — Abonnementsgebühr: Jährlich Fr. 6. —. Halbjährlich Fr. 3. 20. Vierteljährlich Fr. 1. 70. — Einrückungsgebühr, die Zeile oder deren Raum 15 Ct., im Wiederholungsfalle entsprechenden Rabatt. Die Inserate müssen spätestens je Montags und Donnerstags, Nachmittags 5 Uhr abgegeben werden. — Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Wer die „Berner-Volks-Zeitung" nicht länger behalten will, ist höflichst ersucht, diese Nummer zu refusiren.

Eine frohe Botschaft

können wir unsern Lesern mittheilen: Es ist uns gelungen, den bisherigen Hauptmitarbeiter der „Berner-Volks-Zeitung", Herr Progym-

Zur Revision der Bundesverfassung.

Ganz sonderbar und ein unwillkürliches Lächeln abringend, hört sich's an, wenn auf der Straße, in politischen Versammlungen wie in den Rathssälen selbst die wägsten Demokraten von der „Erweiterung der Volksrechte" sprechen. Man glaubt sich dabei in irgend welche konstitutionelle Monarchie versetzt, wo Volksvertretung und Fürst beide ihre bestimmten Competenzen besitzen, an welchen der eine Theil zu Ungunsten des anderen nie etwas

welche das souveräne Volk als Vertrauensmänner wählte, auf ihre Auftraggeber mit noch viel souveränerer Herablassung herunter, als ob diese bloße Mündel, sie selbst aber in bester Form ihre Vormünder wären! Der neueste Beschluß der eidg. Räthe, daß dem Volke, angeblich ohne Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte, nur die Frage vorgelegt werden dürfe, ob es eine Totalrevision in Verbindung mit Neuwahlen wolle, beweist, daß die gegenwärtige Majorität auch heute noch jenen

Buchsimärit (Mittwoch, den 4. Juli 1877). Der Viehmarkt war nicht absonderlich stark befahren, aber dafür fast durchgehends mit «fremder Rustig». Da viele fremde Händler anwesend, so war starker Kauf bei stets aufwärts gehenden Preisen. Hiesige Händler verkauften sämtliche Ware, die sie auf den Markt gestellt.

Vom übrigen Markt ist nicht viel Besonderes zu berichten, es ging, wie es an allen Märiten geht. Sämtliche Strassen waren, besonders des Nachmittags, total angefüllt mit Leuten, Weibsvolk und Hunden. Das wogte auf und nieder, da wurde gedrängt und geellböglet, wohl auch einander auf die Füsse getreten, geredet und gelacht, gehustet und geflucht, alles untereinander, wie's kommt. Hier pries Einer vortreffliche Bürsten zum Verkauf aus, spottbillig, da er sie von seinem Vetter, einem reichen Bürstenfabrikanten, habe erben können. An einem andern Platz hat ein Wahrsager sein Tischlein aufgestellt und verkauft gläubigen Leuten gedruckte Zeddel, die unfehlbar der Betreffenden Lebensschicksale haargenau bestimmen. Daneben hat er die gepriesene amerikanische Nadelfädmaschine zum Verkauf. Nicht weit davon preist Einer seinen unübertrefflichen Steinkitt an, ein Anderer gemalte und geschliffene Gläser. Selbst das in frühern Zeiten unvermeidliche «Schwummfraueli» fehlt nicht. An seinem Stock, der ganz mit Zunder überhängt ist, «beinelt» es in jeden Ecken hinein, ob es nicht etwa einen alten Aetti antreffe, der sein Pfeifchen noch auf die alte Mode anzündet, vermittelst Stahl, Stein und Feuerschwamm, statt mit dem modernen Zündhölzli. Sie werden aber je länger je seltener, solche Leute, deshalb ist auch die Blütezeit der «Schwummhändler» vorbei. Von den vielen Lebkuchen-, Weggen- und Güetzisständen sagen wir nichts, sehen uns dafür lieber ein wenig in den Wirtschaften um, nehmen beim «Bierchriegel» je nach Durst einen Zweier oder Fünfer, wenn das Kätheli nicht gerade übler Laune ist, in welchem Fall wir uns lieber wieder «zapfen»; oder gehen zum «Bären» oder in die «Sonne», wo das junge Volk einander «schlingget», lustig und fröhlich ist, und denken an vergangene Zeiten, da wir auch noch jung waren und an Märiten und Tanzsonntagen «aufschmeizten» wie ein junges Füllen.

Vom *Novembermarkt* gleichen Jahres: … Es war dieser, was den Viehhandel anbetrifft, einer der stärksten, die je stattgefunden und wurde viel und teuer gehandelt, besonders junge Ware fand guten Absatz. Ohne das, was auf den Strassen fortgeführt wurde, spedierte die hiesige Güterexpedition 28 Wagen voll Vieh. — Aufs Neue zeigt sich, dass Herzogenbuchsee vermöge seiner

centralen Lage für alle Zukunft einen guten Viehmarkt haben wird, sofern man das Nötige tut, dem Handel entgegen zu kommen: schöner, geräumiger und gut gelegener Viehplatz! Bei Anlass dieses Marktes wäre eine neue Bauernregel aufzustellen:

Kommen die Händler bis fast nach Wanzwyl,
Soll der Bauer getrost fürsi fahren und nicht geben!
Es *türet* de.

Der Krämermarkt liess sich nicht so glänzend an, dafür machten die Wirtshäuser ihren Schnitt. — Für die tanzlustige Jugend ist *Hähnis Prachtsaal*[3] ein Anziehungsmagnet — der Hoffnungsstern aller heiratslustigen Schönen, zur Rendez-vous-Stellung — aber nicht vor dem Feind!

Zur Ergänzung seien hier noch einige Viehauffuhr-Zahlen festgehalten:

	Frühjahr 1896	Nov. 1897	Nov. 1899
Grossvieh (Kühe, Rinder)	238	282	360
Ziegen	38	33	40
Schafe	15	15	20
Schweine	84	?	65

Viele alte Bürger der Kilchhöri Buchsi werden mit Wehmut an ihren ehemals so gut besuchten Märit denken.

Weniger Freude aber hätten sie wohl an der damaligen Strassenbeleuchtung, die besonders vor 1880 stets zu Kritik Anlass gab. Da Reklamationen nichts fruchteten, erlaubten sich Witzbolde einen Scherz, der in der BVZ vom «Schärmauser» (UD) glossiert wurde:

… So langt ich mit meinem Mauserkratten
am Mittwoch früh von den Thörigenmatten,
allwo einen guten Fang ich getan,
in unserem Dorfe wieder an.

Weil Durst ich hatte, ging ich zum Bronnen,
der lustig plätschert vor'm Gasthof zur «Sonnen»;
zwar wäre ich lieber ins Wirtshaus hinein,
wenn's nur auch erlaubt hätt' mein Geldsäckelein.

Beim selbigen Brunnen die Strassenlaterne
war völlig umwickelt, ich sah's schon von Ferne,
mit einem gewaltigen Trauerflor —
ein Unterrock war es, denkt welch ein Horor!

Daneben auf einem grossen Plakate
man eine Inschrift noch angebracht hatte:
dass dieses Verfahren, so praktisch als neu,
die billigste Strassenbeleuchtung hier sei.

Das gleiche war auch an den andern Laternen;
man tat erst am Abend das Zeichen entfernen,
und mocht auch der Haneli mörderisch fluchen,
es wollte den Täter niemand helfen suchen …

(15. 5. 1880)

Die «Vermischten Nachrichten» und «Hiobsposten» glossierte unser Redaktor gerne, und wir können es uns nicht versagen, einige Beispiele hier zu zitieren:

«In Krauchthal entleibte sich ein Schuhmacher aus hoffnungslosem Liebesgram. Vorerst trank er einen Liter ‚Bodenheimer'[4] ohne abzusetzen, und hing sich, statt an ein anderes Mädchen, an einen Strick, der ihn richtig ins Jenseits beförderte.» (1877)

«In Ursenbach starb in der Freitagnacht im hohen Alter von 82 Jahren Herr Pfarrer Jordan, ein beliebter Geistlicher und wackerer Mann. Jedermann, der mit dem alten freundlichen Herrn verkehrte, fühlte sich sofort von ihm gewonnen … Manche gute Schnurre ist von ihm bekannt. So meinte er einmal, als er vor Jahren in Langenthal mit seinem Kollegen Nil von Melchnau zusammentraf, in launiger Weise: ‚Wenn der Nil und der Jordan zusammenkommen, dann gibt's gewiss eine Überschwemmung'.» (1877)

Zur Illustration der «guten alten Zeit»: «In Melchnau wurde auf dem dortigen Totenacker das Grabmahl des langjährigen Seelsorgers, des Pfarrers Nyl, von ruchloser Hand gänzlich zertrümmert …» (10. 2. 1877)

«Buchsi. Beim gestrigen grossen Wettkegelet im ‚Sternen' zählte man nicht weniger als 43 Wirte. Den carmesinroten Nasen und breiten Bäuchen nach zu urteilen, müssen solche nicht nur von Wasser und Luft leben.» (1877)

Zum Truppenzusammenzug: «… Viele Wirte jener Ortschaften, die von Truppen berührt wurden, haben eine wahre Genialität bewiesen im Fälschen des Weins und anderer Lebensmittel … den dürstenden Soldaten ihren ‚Chuttlenrugger' und ihre ‚Hundswürste' vorzusetzen und dann noch einen solch unverschämten Preis dafür zu fordern, dass ein Besenstiel Gänsehaut hätte kriegen müssen davon …» (1877)

Laut einer Meldung aus dem Thurgau ist in einer Kirche während der Weihnachtskommunion der Wein gefroren:

's het Eine müesse sy e fromme Christ,
wenn ihm da d'Andacht nit ou gfrore-n-ist. (1880)

Alphornblasen. Die Sektion Uto des Schweiz. Alpenklubs liess an geeignete junge Leute im Berggebiet Alphörner verteilen.

Auf unsern Bergen, 's ist kein Zweifel,
Ging auch die Poesie zum Teufel;
Statt Nidel auf der Sennentafel
Trinkt man Kaffee in jedem Staffel,
Die Alpenros' und Edelweiss
Verkauft um schnöden Geldes Preis.
Doch das Geblase, sagt man aus,
Bis jetzt sei noch kein Ohrenschmaus!

Die stolze hannoveranische Prinzessin Friderike will, unter ihrem Stand, den Baron Pawel heiraten. Darob grosse Empörung an den Höfen.

Als Adam hackt und Eva spann,
Wer war wohl da ein Edelmann?
Man könnt ihn finden bei den Tieren,
Er frass noch Gras und ging auf Vieren! (1880)

Eine 72jährige Magd, die in der gleichen Familie 50 Jahre gedient hatte, ist gestorben.

Für Kreuz und Stern und Lorbeerkranz
Sind würdiger zu achten
Diese fünfzig Jahre treuer Dienst
Als fünfzig gewonnene Schlachten. (1880)

Aus einem Schützenfestbericht: «Wiederum trank das Volk ‚in Waffen' mit gewohnter Meisterschaft. Die Auslagen für die Festreden dagegen waren gering, doch hat sich niemand darüber beklagt …» (1877)

«Das ‚Emmenthalerblatt' ist höhn, dass wir demselben den Titel eines ‚Käsblattes' (in einem Artikel über den Käsehändel) beilegten und wir sagten, es ziehe stets ein wenig auf die Seite der Käsekäufer und nicht der Verkäufer. Für ersteres entschuldigen wir uns; wir meinten's nicht böse, im Gegenteil, wir gaben ihm den von ihm scheints so verpönten Namen deshalb, weil dasselbe in Langnau, der Metropole des Käsehandels und dem Hauptorte des am meisten Käse produzierenden Amtes herausgegeben wird. Also nicht missverstanden !»

Der Politiker

Wenn auch die bisherigen und neuen Leser der BVZ an «Zytighanslis» Schreibart Vergnügen fanden, stiessen sich doch die massgebenden oberaargauischen und bernischen Kreise bald an dessen Einstellung zur Politik. Sein Programm lautete kurz und bündig: «Alles für das Volk, alles durch das Volk, Kampf der Vetternwirtschaft und der Korruption … Die Volksmeinung ist in den letzten Jahren von einer zum Teil ganz abhängigen, ja sogar aus Staatsmitteln direkt oder indirekt bezahlten Presse nur zu oft *gemacht* und zu wenig *gehört* worden. Es ist Zeit, dass die kleine Zahl derjenigen Blätter sich vermehre, die sich nicht anmassen, die Volksstimme mit Schlagwörtern zu übertönen und mit .konservativ', ‚ultramontan' usw. um sich werfen, wenn einmal nicht nach dem Takt der Vorgeiger gespielt wird; sondern die sich mit der Aufgabe bescheiden, die Volksstimme zu *hören*, laute sie nun für die Ohren der jeweiligen Staatsbehörden angenehm oder nicht. Die BVZ will nicht aus Manie und aus Leidenschaft gegen diese oder jene Personen ein Oppositionsblatt sein, aber sie wird Opposition machen gegen jeden Versuch, welcher darauf hinausläuft, den guten Willen des Bernervolkes zu Gunsten einer Parteiclique auszubeuten. Will die Regierung innerhalb der verfassungsmässigen Schranken volkswirtschaftliche Fortschritte realisieren, gut, dann sind wir auch dabei und werden nach Kräften das unsrige zum Gelingen beizutragen suchen; will sie aber, wie es in den letzten Jahren oft vorgekommen, ihre ‚guten Treuen', statt das Gesetz, zur Richtschnur nehmen, ja, dann machen wir Opposition und werden uns um Parteidisziplin und Parteiterrorismus, diese Coloradokäfer des demokratischen Fortschritts, keinen Pfifferling kümmern.

Wir geben zu, dass der Mutz in vielen öffentlichen Fragen einen gar langsamen Gang geht, der einen eifrigen Freund des Fortschritts oft ungeduldig machen kann; dies ist aber gar kein Grund, mit Ausnahms- und Gelegenheitsgesetzen, oder gar mit einem Kaiserschnitt in die Verfassung, am Bären ‚herumzudoktern'…» (BVZ, 2.11. 1877)

Dass unter Nydegger die BVZ sich erlaubte, den «Eisenbahnkönig» Escher zu kritisieren, vermerkte man im Bernbiet mit Schmunzeln:

Zu des Jahres schönsten Taten
Zählt, wie Heu und Emd geraten,
Dass dem Rindvieh ob der Kraft
Schier das Herz im Leibe lacht.
Harhingegen Gotthardhafer
Trotz dem Tunnelbohrer Favre,
Gab mehr Stroh als Mehl dies Jahr,
Was Herrn Escher unlieb war. (1877)

Diese Verse spielen auf einen Streit zwischen der Gotthardbahngesellschaft und einem früheren Oberingenieur an. Ein Schiedsgericht erkannte einstimmig, die Gesellschaft habe dem Kläger 174 000 Franken und 2000 Franken Vertretungskosten zu zahlen. Nydeggers Glosse zum Prozess:

I ma zwar dem «entlassne Ma»
dä Gwinn vo Härze gönne,
doch, was würd dä verdienet ha,
wenn er hät blibe chönne!

Was er sich aber gegen bernische Politiker erlaubte, ging schon ins Guttuch. Um seine Haltung einigermassen zu verstehen, müssen wir uns die damaligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Augen halten. Da ist zunächst festzustellen, dass im Kt. Bern die radikale Partei mit einer heute kaum verständlichen Ausschliesslichkeit herrschte. Um möglichst objektiv zu bleiben, stützen sich die kurzen Ausführungen über die wirtschaftlichen Zustände auf Prof. Erich Grüner[5]. «Nach dem deutsch-französischen Krieg erlebte die Schweiz eine vorübergehende Wirtschaftsblüte. Diese kam allen Erwerbskreisen zugute. Eine zukunftsfrohe Stimmung verbreitete sich über das Land. Nicht ohne Ursache hat man darum die Zeit dieser blinden Vertrauens-

seligkeit als Zeit des ‚Gründerschwindels' bezeichnet. Man wollte damit andeuten, dass der wirtschaftliche Aufschwung nur ein scheinbarer, unechter gewesen sei, und dass er weniger auf Mühe und Arbeit als vielmehr auf leichtfertigen oder schwindelhaften Gewinnberechnungen beruht habe.» Dieses Wirtschaftswunder führte in der Schweiz und besonders auch im Kt. Bern zu einem wahren Eisenbahnfieber. «Nachdem 1875 in der bernischen Volksabstimmung das Subventionsdekret mit 37 000 Ja gegen 24 000 Nein angenommen worden war, wurden im Laufe eines einzigen Jahres Konzessionen für Bahnbauten in der Länge von über 900 Kilometern erteilt.» Da brach die Krise mit aller Macht herein. Unter Verlusten hatte der Kt. Bern sich von dem Projekte einer Lyss-Zofingen-Bahn zurückgezogen; nun geriet auch das im Bau begriffene Langnau-Luzern-Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten. «1875 hatte die Bahn schon 3 Millionen Franken mehr gekostet, als bewilligt worden war. Der Konkurs drohte, bevor der Betrieb aufgenommen werden konnte. Die bernische Regierung half mit mehreren Vorschüssen (zusammen die sogenannte ‚Vorschussmillion') aus. Im August 1875 wurde die Bahnlinie in Betrieb genommen, konnte aber nur mit Vorschüssen aufrechterhalten werden. Da Nationalratswahlen vor der Türe standen, verschob man den Konkurs auf die Zeit nach den Wahlen. Aus der Konkursmasse wurde vom Kt. Bern die Bahn um 2½ Millionen Franken teurer gesteigert, als der Grosse Rat beschlossen hatte. Das Volk billigte den Ankauf mit 41 219 Ja gegen 31 277 Nein.» Regierung und Grosser Rat atmeten auf, aber nun entbrannte der Kampf um die von der Regierung selbstherrlich gewährte «Vorschussmillion» und den Finanzplan zur Sanierung des Staatshaushaltes. Am 26. August 1877 wurden beide Vorlagen verworfen, in Buchsi z.B. mit 51 Ja gegen 469 Nein! Jetzt trat die Regierung gesamthaft zurück.

Die weiter schwelende Wirtschaftskrise wirkte sich immer stärker aus. Kleine Unternehmen[6], aber auch grosse alte Firmen, Banken und Politiker gerieten in finanzielle Schwierigkeiten. Ein krasses Beispiel mag als Illustration dienen und zugleich zeigen, wie sich Nydegger in die Nesseln setzte. Er meldete in der BVZ, der Papst habe allein aus Frankreich in einem Monat 500 000 Fr. «Peterspfennige» erhalten und fährt dann weiter: «Mit gerechtfertigtem Neide mögen die Sammler der ‚Jakobspfennige' auf das Ergebnis geblickt haben … Sammlungen für Überschwemmte oder gar Abgebrannte sind nichts Neues, aber Liebesgaben für Gründer, — das ist noch nie dagewesen.» Was steckt hinter diesen «Jakobspfennigen»? Sogar Jakob Stampfli, gewesener Bundesrat, dann Präsident der eidgenössischen Bank mit einem Salär von

20 000 Fr., war in finanzielle Bedrängnis geraten, und seine Freunde unternahmen eine Stützungsaktion. Es kam soweit, dass der «Gründerpapst» ein Geschenk der Regierung der USA[7], ein Silberservice, hinterlegen musste. Als Stampfli dann als Bankpräsident zurücktrat, erhielt er ein jährliches Ruhegehalt von 10 000 Franken. Das war ziemlich genau das vierfache der Besoldung eines damaligen bernischen Pfarrers. Amtierende Bundesräte bezogen 12 000 Franken.

Der Wahlkampf von 1878

In der Abstimmung über die «Vorschussmillion» hatte das Oberland mit 55%, das Seeland mit 60%, das Mittelland mit 65%, der Jura mit 78½%, Emmental und Oberaargau gar mit 80% der Stimmenden verworfen. Nach diesem Volksverdikt trat die Regierung zurück. Der Grosse Rat (damals noch Wahlbehörde) entschied jedoch in einer Extrasession, sie habe bis zu den Neuwahlen im Mai 1878 im Amte zu bleiben. Den Radikalen wurde nun doch etwas bange, die Opposition aber witterte Morgenluft. Beide Parteien rüsteten sich zum Hosenlupf.

Christe Frymuths Broschüre «Mutz, wach uf! Isch 's Bärner Regiment 935 000 Fränkli wärth?» wurde eifrig kolportiert. Seine Gedichte, von Nydegger in der BVZ und in der «Dorfzeitung» publiziert, später als «Bärentalpen I + II» herausgegeben, erregten Aufsehen. In jenen Tagen begann auch der «Schärmauser» des Sebastian Nüsten in der BVZ zu wirken. Lange glaubte man, dahinter stecke Nydegger selber, doch Sebastian Nüsten und Christe Frymuth waren ein und dieselbe Person, nämlich Ulrich Dürrenmatt, damals noch Progymnasiallehrer in Thun, aber längst Nydeggers Mitarbeiter an der «Dorfzeitung», am «Dorfkalender» und nun auch an der «Buchsizytig».

Die BVZ eröffnete den Wahlkampf um den Grossen Rat im Februar 1878 mit einer in jeder Nummer an erster Stelle stehenden schwarz eingerahmten Gedenktafel:

> Die Vorschussmillion
> ist ihrem rechtmässigen Eigentümer,
> dem Bernervolk,
> noch immer nicht zurückerstattet.

Anschliessend stand immer ein Vers:[8]

Wach auf, o Mutz, aus deinem Schlummer,
Bevor dir alles weggefressen!
Ihr Vögte, hört's aus jeder Nummer:
Die Million ist nicht vergessen! (BVZ Nr. 18)

Die chline Schelme henkt me-n-uf,
Die grosse lat me laufe,
U Christe Sahli sollte man
Den «Mohrenwäscher» taufe. (BVZ Nr. 21)

We Millione si verta,
Wär's Zit, me fieng au spare-na;
Doch wär e Lump ist, blibt e Lump,
Verputzt si Sach u nimmt uf Pump. (BVZ Nr. 23)

Der Gessler und der Landenberg,
Das waren schofle Lumpen,
Verstanden wohl das Drücken auch,
Doch nicht wie wir — das Pumpen. (BVZ Nr. 36)

Verflossen ist wieder ein Vierteljahr schon,
Bezahlt dagegen immer noch nicht die Million.
Auch Moses ist noch nicht zum Obergericht 'naus,
Hat bloss zwei Monat Urlaub — zum Rausch schlafen aus!
Und die ganze Regierung, und der ganze Grosse Rat:
O nämen's doch Urlaub! — Es wär' nit drum schad.
(BVZ Nr. 42)

Warum hat wohl Oberrichter Moser Urlaub erhalten?
Das zahlende Volk hat ein Recht, das zu wissen.
Eure Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid. *Paulus*
(BVZ Nr. 43)

Oberbipp und Niederbipp,
Wiedlisbach und Wange,
Bekanntlich ist die Million
Den Weg des Schwindels g'gange. (BVZ Nr. 45)

Mit welcher Schärfe der Wahlkampf von der Opposition geführt wurde, verraten auch Dürrenmatts Gedichte:

Bernerpsalm

Trittst als Kandidat daher,
Seh' ich dich im Stimmenmehr,
Dich du Volksbeglückender, Strahlender!
Wenn bei Andres[9] du gelötet,
Betet, freie Schweizer, betet:
Eure arme Seele sieht
Bald ein neues Defizit, usw.

Morgenrot

Morgenrot! Morgenrot!
Leuchtest uns zur Stimmennot;
Bald wird sich das Volk besinnen,
Ach, dann müssen wir von hinnen,
Ich und mancher Kamerad, usw.

Maisonntag (Wahlsonntag, 5. Mai 1878)
Morgenseufzer des Regierungspräsidenten

Das ist der Tag von Bern!
Heut gibt es eine Bettelfuhr, —
Noch eine Morgensitzung nur,
Dann donnert's nah und fern!

Anbettelnd steh' ich hier
Und flehe: Wähle mit Gefühl,
O süsses Volk! Auf weichem Pfühl
Gar Viele zittern noch mit mir!

Der Himmel nah und fern,
Er ist so schwarz, der Sturmwind dräut,
Ein Donnerwetter gibt es heut':
Das ist der Tag von Bern!

Nach den Grossratswahlen gehörten von 252 Gewählten nur noch 144 zur radikalen Partei, die Opposition hatte sich 106 Sitze erstritten. Der österreichische Gesandte schrieb, dieser Wahltag sei der Anfang eines politischen Umschwungs. «Fast alle Koryphäen der radikalen Partei sind nicht wiedergewählt worden» (Gruner). In der Stadt Bern blieben auf der Strecke: Jakob Stämpfli, Oberst Feiss, Oberst Hofer (s. Zt. Ständerat), Oberst Ott, Baumeister, der am Bahnbau Langnau—Luzern als Unternehmer beteiligt gewesen war. Über ihn hatte Dürrenmatt gedichtet:

Zuversicht

Wer nur den lieben Ott lässt walten
Und hoffet auf ihn allezeit,
Dem wird er wunderbar entfalten
Der Staatsfinanzen Herrlichkeit.
Wer Ott, dem Brückenbauer, traut,
Der hat noch keine Bahn gebaut,
usw.

Ferner wurden nicht wiedergewählt: Fürsprech Sahli, der radikale Kronjurist; Karrer, Präsident der Staatswirtschaftskommission, und fast alle bisherigen Regierungsräte. In Buchsi siegte der von der Opposition aufgestellte Kandidat, Schreinermeister Bernhard, über den angesehenen Nationalrat Born, und nur die Aussengemeinden retteten ihn knapp. Braui Chrigel[11] hatte schon den Mörser bereit, um mit Böllerschüssen den Sieg zu feiern. In der ersten Nummer nach den Wahlen erschien in der BVZ Dürrenmatts das Gedicht «Neuer Bernermarsch»:

Neuer Bernermarsch

Träm, träm, träderidi,
am 5. Mai ist's lustig gsi:
Bäremani ist erwachet
u d's System ist z'sämekrachet.
Träm, träm, träderidi,
am 5. Mai ist's lustig gsi.

Träm, träm, träderidi,
Hofer, Feiss und Cumpenie
müesse, trotz der Oberstbride,
fürderhi der Ratssaal mide.
Träm, …

Träm, träm, träderidi,
mit Stämpfli Köbel ist's o verbi,
kriegt als Gnadebrot vom «Bänkli»
jitz no zehetusig Fränkli.
Träm, …

Träm, träm, träderidi,
Sahli Christe ist o derbi;
Mohrewäscher, Chronjuriste
tuet me herzhaft usemiste.
Träm, …

Träm, träm, träderidi,
furt die ganzi Cumpenie:
Tüscher, Ritschard, Bodeheimer[10],
kurz, mit alle use wei mer.
Träm, …

Träm, träm, träderidi,
anner Manne müesse dry.
Hört me nit es mal uf pumpe,
muess am End der Staat verlumpe.
Träm, träm, träderidi,
drum müesse-n-anner Manne dry!

Als Antwort auf den «Neuen Bernermarsch» wurde in radikalen Kreisen des Oberaargaus ein «Buchsimarsch» eifrig kolportiert und gesungen. Der Verfasser nannte sich Sebastian Pfefferbüchs. In Nr. 63 der BVZ hat ihn Nydegger veröffentlicht, «um der zarten Schuljugend die Mühe des Abschreibens zu ersparen». Der Marsch nimmt Zytighansli und seine Getreuen aufs Korn.

Bei den Regierungsratswahlen im Juni 1878 wurde nur ein bisheriges Mitglied, Rohr, wiedergewählt. Den Konservativen wurden zwei Sitze unter der Bedingung, dass die Kandidaten den Radikalen genehm seien, überlassen. Die Kandidatur Oberst Daniel Flückiger, Aarwangen, wurde abgelehnt, weil er nicht genügend Französisch könne! Nach mehreren Wahlgängen fanden die Konservativen Albert von Wattenwil und Pfarrer Edmund von Steiger Gnade. Von den gewählten sieben Radikalen lehnten zwei, nämlich Bühlmann, Grosshöchstetten, und Zürcher, Thun, die Wahl ab. Es gelang den Radikalen nicht, Ersatz zu finden, und so amteten bis 1882 nur 7 Regierungsräte. Vier der bisherigen wurden auf Staatsposten verschoben, einer davon wurde Oberrichter. Bei dieser Gelegenheit nannte die BVZ das Obergericht eine Notfallstube für überflüssige Systempolitiker.

Das geistige Haupt der Radikalen, Fürsprecher Sahli — er war 1856/61 Regierungsrat, eine Zeitlang auch Ständerat gewesen und führte dann in Bern eine gesuchte Anwaltspraxis — fehlte im neuen Grossen Rat. Bei einer Ersatzwahl im Kreis Langnau sollte er wiedergewählt werden, da die Langnauer aber genug «eigenes Holz» hatten, lehnten sie ihn als Kandidaten ab. So kam er erst bei einer Vakanz im Kreis Eggiwil, durch Bundesrat Schenks Intervention, zu Gnaden, und die BVZ liess es nicht an Glossen fehlen. Es sei hier schon erwähnt, dass der in der BVZ oft und hart angegriffene Sahli in Nydeggers späterem Prozess Gegenanwalt war!

Der Prozess mit Grossrat Mägli

Während im Vorfrühling 1878 der Wahlkampf im Kanton Bern tobte, erhitzte ein langwieriger Prozess der Gemeinde Attiswil gegen die Direktion des Innern (Regierungsrat Bodenheimer) und die kantonale Brandversicherungsanstalt die Gemüter. Unter dem Titel «Ungleiche Elle» (diesseits und jenseits des Wehribaches) erschien in der BVZ eine scharfe Einsendung aus

Attiswil. Daraus ging hervor, dass ein Bürger der Einwohnergemeinde ein zu 6200 Franken brandversichertes Haus um 2600 Franken verkauft hatte. Dieses Haus sollte später abgebrochen werden, um dem neuen Schulhaus Platz zu machen. Es brannte jedoch in der Nacht des 24. April 1877 ab, und die Brandassekuranz wollte nur den Kaufpreis, die 2600 Franken, vergüten. Die Gemeinde gewann den Prozess. Zur gleichen Zeit wurde ein Bürger wegen 26 Rappen Steuerrestanz betrieben, dafür aber dem Brandsteuereinzieher Mägli in Wiedlisbach 1550 Franken gestohlene Brandsteuern «geschenkt». (Der Verfasser zeichnete mit «Camerlengo».)

In der Nacht vom 8./9. Mai 1877 war bei Herrn Mägli eingebrochen worden. Die Diebe erbeuteten 4500 Franken, darunter 1550 Franken eben eingezogene Steuergelder. Herr Mägli stellte ein Gesuch um Erlass des fehlenden Steuerbetrages. Die Regierung zeigte dazu keine Lust, doch die Direktion des Innern genehmigte das Gesuch «in Ansehung der gerechten Gründe und mit Rücksicht auf die von Herrn Grossrat Mägli an den Tag gelegte Diligenz eines sorgsamen Hausvaters». Der Artikel in der BVZ bestritt diese «Diligenz», denn die Untersuchung habe ergeben, dass das Geld in einem unvergitterten und unbewohnten Zimmer des Erdgeschosses aufbewahrt worden sei. Da erschienen in der BVZ am 17. März 1878 unter der Gedenktafel für die «Vorschussmillion» die Verse:

Nicht nur an die Million
Biedre Berner, denkt,
Daran auch, wie das Regiment
Brandsteuern gnädig schenkt!
Das nächste Jahr wohl werden sie
Den Steuereinzieher küssen,
Wenn sie auch Schelmensteuer noch
Zur Brandsteuer zahlen müssen.

Am «Berg» zirkulierte nun das Gerücht, Mägli sei gar nicht bestohlen worden. Darum sprach er bei Nydegger vor und verlangte von ihm eine Richtigstellung. Zugleich beklagte er sich über die Unfähigkeit der Polizei, die Diebe festzustellen. Nydegger gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass ein Einbruchdiebstahl vorliege und stellte Mägli Platz zu einer Berichtigung zur Verfügung. Dieser verzichtete aber darauf. Nydegger erklärte in der nächsten

Nummer, dass sicher ein Diebstahl vorliege, doch bestritt er zugleich der Direktion des Innern das Recht, einfach auf die gesamte Steuer zu verzichten. Mitten im Wahlkampf stehend, liess sich Zytighansli noch zu folgenden Versen verleiten :

Oberbipp und Niederbipp,
Wiedlisbach und Wange,
De grosse Schelme tuet me nüt,
Di chline werde ghange.

Oberbipp und Niederbipp,
Wiedlisbach und Wange,
Wenn d'Polizei no schlimmer wär,
Der Brandstürschelm wär g'fange. (BVZ Nr. 35)

Für Nydegger schien die Angelegenheit erledigt. Reichlich spät aber klagte ihn Mägli wegen Verleumdung ein. Am 5. Oktober 1878 kam die Klage vor den Geschworenen in Burgdorf zur Verhandlung. Den Kläger vertrat Fürsprecher Sahli aus Bern, der in fulminanter Rede mehr die BVZ, das «Schandblatt» mit dem «Bärentalper» und «Schärmauser» (UD), als Nydegger anprangerte. Nydegger wurde durch Dr. Manuel in ruhiger, sachlicher Weise verteidigt. Nach kurzer, man ist versucht, zu sagen, nur Proforma-Beratung, wurde Zytighansli unter Kostenfolge schuldig befunden. Am 9. Oktober stand am Kopf der BVZ, aufgemacht wie eine Todesanzeige:

«Unsern Freunden die schmerzliche, den Feinden die tröstliche Nachricht, dass es dem Allmächtigen Assisenhof, auf Wunsch und Begehren unfehlbarer Systemskronjuristen, gefallen hat, den Redaktor wegen Pressevergehens zu 50 Tagen Gefangenschaft zu verdonnern. Die Freude und der Jubel im Lager der Gegner ist gross.

Die Übersiedlung ins Gefängnis wird nächstens stattfinden. Gleichzeitig die ergebene Anzeige, dass das Geschäft wie bisher, mit ungeschwächten Kräften, zubetrieben wird.

Es bittet um stille Teilnahme: Der Gezwiebelte.»

In der gleichen Nummer veröffentlichte Nydegger ein langes Mundartgedicht: «Der Zytigschriber vor Gricht», das auch im «Postheiri» erschien. In der übernächsten Nummer stand:

Der *Chöfiaspirant*

Juhe, itz geit's i d'Chöfi;
He nu, was ist es de?
Es het scho menga Biederma
vor mir a ds glich Ort müesse ga.
Juhe, juhe, juhe!

We d'Winterstürm de blase
u ds Land ist wyss vo Schnee,
geit d'Chöfitür mir wieder uf,
u frisch geit's uf d'Systemler druf.
Juhe, … (5 Strophen)

Wie trotz oder eher wegen des verlorenen Prozesses die BVZ weitergeführt wurde, mögen zwei Strophen eines Gedichtes, das rund drei Wochen später erschien und wohl von Dürrenmatt stammt, zeigen:

Zum 5. Oktober

Heut triumphiert der Major;
Man nimmt den Redaktor beim Ohr:
Ins Loch mit dir auf fünfzig Tag,
Du aller Schwindler Schreck und Plag!
Halleluja!

O treuer Hirte, Sahli Christ,
Der du der Gründer Heiland bist,
Führ' uns mit deiner Redekunst
In der Geschwornen Gnad und Gunst!
Halleluja!

Der Jubel im Lager der Gegner war wirklich gross. Welchen Hass sich Nydegger und seine Mitarbeiter zugezogen hatten, mag ein Schimpfwörter-

register, publiziert am 15. März 1879 in der BVZ, zeigen: Gassenbube; Grimassenschneider; Mistaufleser; Lügner; Schandbube; Schurke; eitle Narren; kläffendes Gelichter; hasserfülltes Pack; ehrlose Buben. Verfasser des Artikels mit diesen Titulaturen an die Adresse der BVZ ist, man wagt es kaum zu glauben, Pfarrer Langhans, Religionslehrer am Seminar Münchenbuchsee.

Welches «Ansehen» sich der Politiker Nydegger erworben hatte und wie man ihm die Verurteilung gönnte, zeigt auch ein Artikel im Bieler Handelscourrier im Jahre 1880. Ein Korrespondent aus Buchsi schreibt dort:

Seuchenbulletin. «Aus dem Oberaargau erhalten wir soeben die Mitteilung, dass daselbst die Wut ausgebrochen sei. Die Seuche beschränkt sich glücklicherweise bis dahin auf einen einzigen Fall; der ‚Guggisberger Schärmauser' ist nämlich wütend geworden, dass die dem Korrespondenten des ‚Handels-Courrier' gestellten Fallen denselben noch nicht mundtot gemacht haben. In seiner Tobsucht hat er nun noch einen ganzen ‚Ghüderchratten' voll schon längst präparierter, aus Lüge und Verleumdung zusammengekneteter, giftiger Mäusepillen über den Sünder ausgeschüttet, um ihn vollends zu vernichten. Doch sonderbar, weder Fallen noch Pillen wollen die beabsichtigte Wirkung mehr tun; das Zeug hat seine Kraft verloren und der ganze Erguss fällt auf dessen Urheber zurück, so dass sich das ehrbare Publikum mit Verachtung von dieser traurigen Jammergestalt abwendet. Dass sich unter solchen Umständen die Krankheit zum Paroxismus steigert, ist begreiflich, und um sich vor erneuten Wutausbrüchen zu schützen, wird es ratsam sein, den Patienten abzusondern und ihm wieder eine 50tägige Kur in einer Staatsanstalt zu verschreiben. Wäre er noch ‚Säuhirt', wie er sich früher einmal in einer leisen Anwandlung von Wahrheitsliebe selber zu nennen beliebte, so könnte vielleicht der unsaubere Geist auch in eine Herde Säue gebannt werden, wo er jedenfalls die passendste Gesellschaft finden würde.»

Noch im Jahre 1884, die BVZ hatte inzwischen zweimal den Besitzer gewechselt, beschimpfte der «Neue Berner Bote» Zytighansli in einem gehässigen Artikel einen in die Enge getriebenen Prahlhans, ein verkanntes Genie und hielt ihm seine Armut vor! Der Verfasser, Redaktor Obrecht, war Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre in Bollodingen Lehrer gewesen und hatte an der BVZ mitgearbeitet. Er bewarb sich dann um den Posten des Redaktors am «NBB» und wurde gewählt. Die Verhandlungen über den Anstellungsvertrag zwischen dem «Boten» (Prof. Zeerleder) und Obrecht hatten im Redaktionsbüro der BVZ in Buchsi stattgefunden. Undank ist der Welt Lohn! mag wohl Nydegger gedacht haben.

Die Verurteilung Nydeggers fand aber nicht im ganzen Bernbiet Zustimmung. So schrieb das «Thuner Tagblatt» kurz nach dem Prozess: «Dass gegen Nydegger mit der grossen Kelle das Strafmass angerichtet wurde, braucht nicht erst gesagt zu werden. Wir gehen mit dessen Tendenzen bekanntlich nicht einig, hingegen will uns doch etwas unbegreiflich erscheinen, wie der Staat dazugekommen, dem Brandsteuereinzieher eine solche Summe zu schenken, wenn sie auch gestohlen worden. Herr M. war verantwortlich für seine Assekuranzgelder, und dass der Staat so leicht mit dem nassen Finger den ganzen Betrag tilgte, während die Häuserbesitzer genug daran zusammenlegten, ist nicht gerechtfertigt, es zeugt von dessen fataler Ökonomie!»

Trotz der Verurteilung hatte Nydegger den Humor nicht verloren: «Im ‚Chräzli' bin ich noch immer nicht. ‚Chriegel'[11] meint, dasselbe müsse zuerst neu gegypset und tapeziert, sowie die Fenster extra gut vergittert werden, damit es mir nicht etwa gehe, wie der Wiedlisbacher-Brandstür. Henu so de so de.» Erst am 15. Januar 1879 musste er seine Strafe antreten. «Während der Dauer derselben wird eine andere Persönlichkeit als verantwortlicher Redaktor unterzeichnen. Privatmitteilungen wolle man von jetzt an gefälligst ins Schloss Wangen adressieren.»

We scho i der Chefi z'Wange,
Denkt er: G'fange ist nit g'hange;
Chum i einist wieder use,
Wird's no Menge afah gruse;
Denn bis dass i bi im Grab,
Gibe-n-i vergwüss nit ab.

Der «Schärmauser» (UD) tröstete ihn am 12. Februar:

Grüss Gott, Hans!

Grüss Gott im dumpfen Kerker
Wie im Geschworenensaal!
Die Lüge ist oft stärker
Als Wahrheit und Moral!

Der Zeugendrescher
Und Mohrenwäscher
Tat seine Spiessgesellenpflicht:
Dort sitzt das weisse Vehmgericht —
Hans fürcht' sich nicht.

Gerichtet und vernichtet,
Wer nicht bei uns verbleibt!
Wer anders denkt und dichtet,
Wer anders spricht und schreibt.
Dem schwingt die Keule
Und Beul' auf Beule
Dem frechen Zeitungsbösewicht!
Dort sitzt das weisse Vehmgericht —
Hans fürcht' sich nicht.

Verfassung und Gesetze
Gehören der Partei;
Ob Jemand sie verletze,
Das ist uns einerlei,
Wenn er nur richtig
Gesinnungstüchtig;
Doch wehe, wer die Wahrheit spricht:
Dort sitzt das weisse Vehmgericht,
Es leidet's nicht.

Grüss Gott, Hans im Verliesse,
Einst schlägt die Rettungsstund!
Was fürder auch beschliesse
Der neue Herrenbund:
Bald springt die Fessel,
Dann stürzt vom Sessel
Auf sein versoffnes Angesicht
Das «liberale» Vehmgericht —
Hans, fürcht' Dich nicht!

Unterm 15. Februar erreichte ihn aus dem Traverstal ein Gruss:

Wahre Freundschaft soll nicht wanken,
Bis in d'Chefi dringt sie ein,
Grüsst den Hans in den Gedanken
Durch den Geist vom edlen Wein.

Und der Hans vernimmt das Grüssen,
Hängt die Botin an den Mund,
Überschüttet sie mit Küssen —
Bis die Flasche leer im Grund.

Da befällt ihn fast ein Schwanken,
Eine Träne er vergiesst:
Wahre Freundschaft soll nicht wanken,
Wenn sie schon entfernet ist.

Neben weitern Zuschriften tröstete ihn auch Samuel Kurth, Typograph, in Wanzwil, mit einem Poem. Dieser begabte Buchdrucker versah später oft, wenn Dürrenmatt abwesend war, die Redaktion der BVZ. UD hat Gedichte von diesem S. K. in seine Sammlungen aufgenommen. Es war für UD ein schwerer Verlust, als Kurth verhältnismässig jung starb.

Am 26. Februar meldet Nydegger, dass er die Redaktion wieder übernommen, die hohe Regierung ihm ein Viertel der Strafe geschenkt habe.

Konkurrenz und Resignation

Aus der Haft entlassen, blieb Nydegger der alte Kämpfer gegen das «System». Schwere Sorgen aber lasteten auf ihm. Wie sollte seine Druckerei nur von der Zeitung, die fast ohne Inserate erschien, existieren können? Andere Druckaufträge hatte er wenig. Leute, die solche zu vergeben hatten, waren seine politischen Gegner. Die «Volkspartei» wurde erst später gegründet (1882), der «Burgersturm» brachte dann der BVZ, die nun Dürrenmatt gehörte, grossen Abonnentenzuwachs, Druckaufträge und sogar Gratisfuhren von Burgerholz! Ein Gedicht aus jener schweren Zeit verrät nur zu deutlich, wie es damals um Hans stand:

Ich habe manche heisse Schlacht
Als Bannerträger mitgemacht;
Stets stand ich in der ersten Reih,
Bis ich getroffen schwer von Blei.

Ich aber leid' an meiner Wund'
Die nimmer heilt' bis diese Stund';
Ein froher Rufer sonst im Streit,
Bin ich ein alter «Götti» heut.

An öffentlichen Versammlungen trat er als gern gehörter, doch gefürchterer Diskussionsredner auf und schuf sich auch hier Feinde, in Buchsi z.B. Pfarrer Joss und Oberst Moser, da er an den Versammlungen des «Oenz-Altachenvereins», der nur scheinbar nichts mit Politik zu tun hatte, gegen deren Meinungen aufzutreten wagte und durch seine schlagfertigen, witzigen Argumente oft Beifall erntete.

Nydegger war aber auch kein Geschäftsmann und im Druckereifach ein Laie. Zum zweiten Male endete sein Unternehmen mit einem finanziellen Misserfolg. Er fand zwar Helfer: Stadtkonservative stützten ihn, stellten aber auch Bedingungen. Eine davon war, die Zeitung streng konservativ zu führen. Dazu brauche es einen tüchtigen Mitarbeiter. Am 2. Oktober 1880 stand in der BVZ an erster Stelle zu lesen: «Eine frohe Botschaft können wir unsern Lesern mitteilen. Es ist uns gelungen, den bisherigen Hauptmitarbeiter … Herr U. Dürrenmatt, ganz für die BVZ zu gewinnen. Mit der nächsten Nummer schon wird er, am Platz des Unterzeichneten, die redaktionelle Leitung des Blattes übernehmen … Der Unterzeichnete wird nach wie vor die geschäftliche Leitung der BVZ besorgen und als Mitarbeiter in der Redaktion ebenfalls tätig sein … Wenn unsere Freunde nur mit dem halben Eifer für die Verbreitung des Blattes arbeiteten, den unsere Feinde in der Bekämpfung desselben erzeigen, so würde es bald das verbreitetste Organ des Kantons Bern sein. Dass solches geschehen möge, wünscht von Herzen der Verleger: Hans Nydegger.»

Nydeggers Hoffnungen erfüllten sich nur zum Teil. UD gab wohl dem Blatt sofort ein eigenes Gepräge, ein höheres Niveau. Doch die Abonnentenzahl stieg nur langsam. Dazu wurde im Jahre 1881 in Buchsi ein Konkurrenzblatt, «Der freie Berner», gegründet. Gegen Dürrenmatt vermochte dieser

aber nicht aufzukommen. Eine Zeitlang redigierte ihn Sekundarlehrer Wegst, aber er hatte es bald satt, sich im politischen Kampfe zu betätigen. Sein Nachfolger, Christian Gertsch, brachte den Gründern eine schwere Blamage. Nach seinem Wegzug (1882) hörte man lange nichts mehr von ihm; im Jahre 1890 wurde er im Elsass als Raubmörder zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Auf Gertsch folgte Joh. Spahr, Buchbindermeister. Er starb 1888 und mit ihm die Zeitung; denn 1889 ging «Der Freie Berner» ein und an seine Stelle trat der «Berner Landbote». Sein erster Redaktor war Dr. Karl Geiser, der spätere Professor, der nun eine Zeitlang mit Dürrenmatt die Klinge kreuzte und über ihn 1890 im «Landboten» schrieb:

Das Volk hat sich gefunden,
Dein Lügen war es satt;
Mit Ekel nennt es heute
Den Namen Dürrenmatt.

Und hast du ausgelogen
Und naht der Teufel sich,
Dann hilft dir kein Entrinnen,
Er holt dich sicherlich!

Dürrenmatt fand bald eine Gelegenheit, sich zu revanchieren: Im «Landboten» und dann auch in andern Zeitungen wurde das Gerücht verbreitet, die Oberaargauer Bauern (Volkspartei) planten einen bewaffneten Zug nach Bern, um die Landesregierung zu stürzen. Es war zur Zeit des Tessinerputsches, die Oberaargauer Milizen versahen dort den Ordnungsdienst. Von einem gewissen Witschi, Schönbühl, war Bundesrat Droz auf die Putschgefahr aufmerksam gemacht worden. Natürlich war alles übertrieben, um nicht zu sagen, erlogen. Auf eine Interpellation im Grossen Rat antwortete Regierungsrat Scheurer, die Regierung habe keinen Augenblick sich mit Abwehrmassregeln befasst, «ja, ich würde es geradezu als eine Beleidigung der oberaargauisch-emmentalischen Bevölkerung angesehen haben, wenn die Regierung sich auch nur den Anschein gegeben hätte, als schenke sie dem Gerücht irgendwelchen Glauben!» In einem längeren Gedicht, von dem hier einige Strophen zitiert seien, nahm nun UD Dr. Geiser auf die Gabel:

Droz und Geiser, Putsch und Witschi,
In ein Bündel eingepackt,
Nahm sie Scheurer auf sein Tütschi,
Hat sie jämmerlich zerhackt.

Nichts von Allem, was er fabelt,
Was er windet, dreht und schraubt,
Nichts von Allem, was er schwabbelt
Hat die Obrigkeit geglaubt.

Will an Dürrenmatt sich rächen,
Macht sich an ein Kopfgedicht,
Bringt es wohl zum Silbenstechen,
Aber bis zum Dichten nicht.

Im Frühjahr 1881 zeichnet völlig überraschend ein Hans Seiler als Verleger der BVZ. Am 13. Juli gleichen Jahres verabschiedet sich Nydegger von den Lesern:

Behüt' Euch Gott, ich war zu schwach,
zu derb und offen meine Sprach';
ich fühl' es wohl, der Schöpfer schuf
gewiss mich nicht zu *dem* Beruf.
Behüt' Euch Gott!

Die Gegner Nydeggers schonten ihn beim Abschied nicht, ja sie hofften, es werde UD gleich ergehen. Das «Thuner Tagblatt» sah ihn schon brotlos und fragte ihn in einem Artikel: «Uli, gspürst no nüt?» Dürrenmatt widmete dem abtretenden Kampfgefährten in der BVZ folgende Würdigung: «Nach vier Jahren einer dornenvollen, aber auch von unzweifelhaftem politischen Erfolg gekrönten Tätigkeit als Redaktor und Verleger der BVZ tritt unser Kampfgenosse, Hans Nydegger, von unserem Blatte zurück, um sich fortan ausschliesslich dem belletristischen Fache zuzuwenden. So wenig als während seiner bisherigen Wirksamkeit — das wissen wir zum voraus — wird es Herrn Nydegger nun bei Anlass seines Rücktrittes in den zahllosen Blättern der

herrsehenden Partei an publizistischen Fusstritten fehlen, und es fällt uns nicht einmal ein, den Systemlern dies verargen zu wollen, wissen wir doch am besten, wie guten Grund sie haben, diesen unbeugsamen Kämpen für Recht und Freiheit zu hassen. Wie war doch vor dem Volksverdikt des 26. August 1877, an welchem die wuchtige Opposition der ‚Schweiz. Dorfzeitung' und der BVZ wohl den Hauptanteil hatte, die Herrschaft der fälschlicherweise ‚freisinnig' genannten Regierungspartei im Oberaargau so unbestritten gewesen — und wie viele liberale Tränen sind seither im ‚Handels-Courrier' und im Redaktionskomitee des ‚Freien Berners' über die gewaltige Bresche geweint worden, welche der ‚Zytighansli' in unsere Systemsveste geschossen hat! …»

Zwei Monate später starb, ohne krank gewesen zu sein, der neue Besitzer der BVZ, Seiler, als er in Ringgenberg bei seinen Schwiegereltern zu Besuch weilte. Nun war UD in hängenden Rechten. Er stritt aber unerschrocken weiter und widmete sich in dieser ungewissen Wartezeit ganz besonders seinem Lieblingsgegner, Oberst Ott, der im Wahlkreis Bern-Mittelland Nationalrat werden sollte, um den Konservativen O. von Büren zu sprengen. O. von Büren wurde im ersten Wahlgang gewählt, Ott kam in die Stichwahl, fiel aber durch; die Ämter Seftigen und Schwarzenburg gaben den Ausschlag. In diesem Wahlkampf, den die BVZ besonders giftig führte, sickerte durch, dass Oberst R. von Sinner dem konservativen Pressekomitee angehörte, das die BVZ stützte. Dürrenmatts Angriffe führten zu einer Duellforderung Otts an Oberst von Sinner, weil er, als Offizier, Dürrenmatts Polemiken gegen einen Oberst nicht verhindert habe. Ein Ehrengericht unter General Herzog erledigte diesen Handel, und von Sinner trat als Chef des eidg. Generalstabsbüros zurück.[12] Ott warf von Sinner Feigheit vor. Der Handel war aber noch nicht zu Ende. Ott griff Dr. Manuel an, den er als Leiter des Pressekomitees, dieser «Bande von Buschkleppern», bezeichnete. Nach Nr. 99 der BVZ verlangte nun Dr. Manuel von Ott Genugtuung mit den Waffen. Als seine Sekundanten bei ihm vorsprachen, stiess er «neue Beleidigungen, sowie Drohungen gegen Dr. Manuel aus, beschimpfte die Überbringer der Forderung und wies ihnen unter tätlichen Misshandlungen die Türe …» Bald nach dieser Affäre trat Ott, wohl nicht ganz freiwillig, als Genieoberst zurück.

Beim Lesen dieser spaltenlangen Schilderungen, Erklärungen und Gegenerklärungen über den Ott-von-Sinner-Manuel-Offiziers-Ehrenhandel fühlt man sich direkt in das kaiserliche Deutschland Fontanes versetzt, mit dem kleinen Unterschied, dass es nicht zum Schuss gekommen ist. Und das alles hatte der Bauernbub aus dem Guggisberg auf dem Gewissen.

Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, dass UD den Geldgebern Nydeggers zu scharf ins Zeug gegangen war, dass ihnen die BVZ nicht diente, wie sie erhofft hatten. Sie waren wohl ebenso froh wie er, als am 31. Dezember 1881 in der BVZ stand:

«An unsere Leser. In der Absicht, der BVZ im vollsten Umfange die ökonomische und politische Selbständigkeit zu sichern und die Redaktion auch jedes Scheines einer Abhängigkeit von sogenannten patrizischen oder stadtbernischen Interessen zu entledigen, hat der Unterzeichnete das volle Eigentum des Blattes und der Druckerei erworben und wird er die BVZ vom 1. Januar an auf eigene Rechnung und nach völlig freiem eigenen Ermessen fortführen. Infolge dessen ist der bisher bestandene Redaktionsvertrag mit dem konservativen Presscomite aufgelöst worden …»

Zum grossen Ärger der politischen Gegner sass UD jetzt noch fester im Sattel! Das war insofern auch ein Trost für Nydegger, als er sicher darauf zählen konnte, Früchte seiner belletristischen Tätigkeit in der BVZ veröffentlichen zu können.

In Niederönz

Nach dem Verkauf der BVZ zügelte Nydegger von Buchsi nach Niederönz, ins sog. «Mühlihus» und blieb dort bis zu seiner Übersiedlung nach Zürich (1898), wo ein Sohn und eine Tochter bereits berufstätig waren.

Eine Genugtuung erlebte er jetzt, die ihn für manche erlittene Unbill entschädigte. Er war denunziert worden, unsittliche Schriften vertrieben und ausserdem die eidg. Postverwaltung betrogen zu haben. In den radikalen Blättern wurden diese Anschuldigungen als Tatsachen verbreitet und entsprechend ausgeschlachtet. Die Polizeikammer des bern. Obergerichts wies aber beide Klagen als unbegründet ab. Und, o Ironie des Schicksals: Ausgerechnet am Tage der Urteilseröffnung in Bern wurde vom Richteramt Wangen der Denunziant, Karl Ritzert aus Hessen-Darmstadt, Herausgeber des Amtsanzeigers und dann des «Freien Berners», des Diebstahls, begangen an Nydegger, überwiesen und schuldig erklärt!

An Arbeit fehlte es Nydegger nicht, aber in seiner stets wachsenden Familie war Schmalhans Küchenmeister. Er redigierte den «Götti», die Unterhaltungsbeilage der BVZ weiter, der auch einzeln abonniert werden konnte. Als UD an dessen Stelle den «Schärmauser» einführte, erschien der «Götti» im

Selbstverlage Nydeggers in Monatsheften weiter (1885). Er gab auch den «Abesitzler» und die «Dorfzeitung» im Eigenverlag heraus. Dazu wurde er eifriger und geschätzter Mitarbeiter an dem 1881 gegründeten «Schweizerischen Idiotikon», das ihn besonders für die Guggisberger Mundart beizog.

Auch jetzt noch schrieb er häufig in die BVZ. Immer wieder musste er sich gegen persönliche Angriffe verteidigen. Er lieferte aber auch ständig unter dem Saturnzeichen ♄ Beiträge, besonders als die «Volkspartei» gegründet wurde. Ihr Auftreten schildert er 1883 in einem längeren Gedicht, dessen zwei letzte Strophen lauten:

Lasst uns durch unsre Ahnen
Und ihre Taten mahnen
Zum frischen frohen Streit.
Schon hat ein kühner Haufe
Passiert die Feuertaufe
Und stehet kampfbereit.

Die freie Geistesregung,
Die heut'ge Weltsbewegung,
Sie bricht die Tyrannei.
Aus Advokaten-Klauen
Befreien unsre Gauen:
Das will die *Volkspartei*.

Unzählige seiner Gedichte hat die BVZ veröffentlicht. Die politischen haben, anders als bei UD, selten eine persönliche Spitze. Mir ist nur ein solches begegnet. Lehrer Joss in Wangen hatte ihm einen geharnischten Brief geschrieben. In der BVZ antwortete er ihm:

Der Herr Schulmeister Joss,
Wie dünkt er sich so gross,
Wenn er wie eine Gans,
Nachschnattern kann dem «Langen Hans».[13]

Vom Mistauflesen spricht
Ein solches Suppengsicht,
Dem hinterm langen Ohr
Der Mist noch faustdick schaut hervor.

Ja, grosser Lehrer Joss,
Ja, Du bist furchtbar gross
Und weise oben drein,
Doch glauben tut's — nur Du allein.

Was Nydegger auch jetzt immer wieder die Feder in die Hand drückte, war nicht seine Parteizugehörigkeit. Als Demokrat und Bürger musste er einfach gegen gewisse Missstände auftreten. Freilich schoss er hin und wieder mit Kanonen nach Spatzen. Aber: Liess sich das mit Demokratie und sauberer Verwaltung vereinbaren, dass ein Oberrichter die Assisenverhandlungen oft betrunken leitete, dass er die «kleinen» Verbrecher duzte, die «grossen» aber mit «Herr» anredete? Dass der oberste Justizbeamte, der «Generalpokulator», obwohl im «ewigen Geltstag» lebend, was öffentliches Geheimnis war, trotz parteiinterner Warnungen immer wieder im Amte bestätigt wurde, bis er, unter Hinterlassung eines Schuldenberges, nach Amerika verduftete? Dass während eines kurzen Interregnums — ein Regierungsrat hatte in der Täubi demissioniert, kehrte aber nach einem Monat reuig zurück — auf dieser Direktion eine Summe Geld fehlte, die nur beim Direktor stecken konnte.

Sozusagen als Kuriosum sei noch ein Thema herausgegriffen. In Biel war 1884 das Lokal der Heilsarmee von erwachsenen «Halbstarken» vollständig zertrümmert worden, ohne dass die Polizei einschritt. Nach diesem Skandal verbot die bernische Regierung im ganzen Kantonsgebiet alle Versammlungen der Salutisten bei Strafe. Das war wohl wahre Demokratie! In einem zornsprühenden Artikel trat Nydegger gegen die Gewalttätigkeiten, gegen das Verbot und für die Heilsarmee ein. In der Folge befasste sich auch der Bundesrat damit und verlangte von der bernischen Regierung einen Bericht über die Vorfälle. In Zürich wurden bei einem ähnlichen Heilsarmeekrawall die Krakeeler von der Polizei mit Hydranten abgekühlt und vertrieben, was bei unserm Hans grosse Befriedigung und ein Lob der Zürcher auslöste.

1896 stand Nydegger in der BVZ nochmals für die Heilsarmee ein. In Bern trat General Booth, der Gründer der Heilsarmee, auf. Im «Bund» griff

Widmann die Salutisten unter dem Titel «Bern, verdienst du diese Schmach?» an. Widmann nannte das Gebaren der Heilsarmee «Trommel- und Pfeifenreligion», «Vogelscheuchenhut-Frömmigkeit», «Strassen- und Bänkelsänger-Christentum».

Sollten sich jetzt Oberaargauer über solche Zwischenfälle wundern, sei ihnen verraten, dass noch im April 1909 Heimenhausen auch seinen Skandal hatte, als die Wiedlisbacher Heilsarmee dort an einem Freitagabend wirken wollte!

Damit wollen wir den bernischen Politiker Nydegger ruhen lassen. Seine Kampfjahre wurden etwas ausführlich behandelt, um der heutigen Generation zu zeigen, dass an der guten alten Zeit wahrlich nicht alles gut war, und welch rauhe Sitten damals im politischen Kampfe herrschten.

Dass es auch einen andern Zytighansli gab, «den schlichten Sänger von Niederönz» wie ihn eine Zeitung in den 90er Jahren nannte, soll noch kurz gezeigt werden. In Niederönz entstanden viele seiner Volkserzählungen. Sie erschienen im Selbstverlag, zum Teil in der BVZ, in verschiedenen Kalendern, einige in den Guten Schriften. Folgende Titel sind mir beim Durchblättern der BVZ begegnet:

«Aus dem Bernbiet» L
«Der wilde Hämel» (Gute Schriften) L
«Hans, der Chüjer» (Gute Schriften) L
«Wälsch Zung ist untrüw» (Gute Schriften, Internierungszeit 1871) L
«Hans und Hansli» (Gute Schriften) L
«Bei der Kessigrube»
«Aus vergangenen Tagen»
«Sagen und Geschichten»
«Tannmatter»
«Der Fischer von Seelisberg» K
«Unstät und flüchtig» K
«Das wiedergefundene Wunschhütlein», nacherzählt von H. N. in BVZ
«Des Landvogts Töchterlein»
«Der Drangsalerstock», BVZ
«Die wilde Jagd am Schwendelberg»

L = auf der Landesbibliothek vorhanden
K = im «Wilhelm-Tell-Kalender», red. von Nydegger, für den Verlag Gisler, Altdorf

Zu den letzten drei Werken seien einige Bemerkungen erlaubt. Die Geschichte von der Tochter des Landvogtes in Schwarzenburg spielt vor und nach dem Untergang des alten Bern 1798. Nydegger schildert eingehend, wohl auf Studien und mündlicher Überlieferung fussend, wie die Ideen der Französischen Revolution auch ins Guggisberg eindringen und wie die «Stokeraten» sich bemühen, das Volk bei der Stange zu halten und nach den von den «Patrioten» (Neuerer) verbreiteten Flugschriften fahnden. In diese Schilderung der «Übergangszeit» ist die Liebe der Landvogtstochter zum Sohn des Schlosspächters verflochten, die zu einem glücklichen Ende führt.

Im «Drangsalerstock» (wir sagten Drangsalestock) erzählt N. eine Geschichte aus dem Bauernkrieg 1653. Nach ihm ist das noch heute auffallende Haus gegenüber dem «Kreuz» der Rest eines ehemaligen Klosters. Der Name soll daher rühren, dass nach dem unglücklichen Gefecht um den Kirchhügel die im Stock gefangen gesetzten Rädelsführer «drangsaliert» worden seien. Hauptpersonen aus Buchsi sind der ledige Bauer Uli Sollberger, der Sonnenwirt, und Gemeindevorsteher Gygax, dessen Tochter und das Stubenmeitschi, der Schwellenbauer Moser Dursch, dazu ein junger Senn aus dem Emmental als Liebhaber, der Amtsschreiber, ein Deutscher als böser Geist, der wohl nicht zufällig «Fritzert» heisst, und der Landvogt von Wangen. Aus den Anfangskapiteln geht hervor, dass Nydegger die wahren Ursachen dieses Krieges wohl kannte: Wirtschaftskrise nach dem 30jährigen Krieg, Preiszerfall der landwirtschaftlichen Produkte, Geldentwertung und nötige Münzreform. Nach einer Bleistiftnotiz ist die Geschichte nach UDs Tod nochmals in der BVZ abgedruckt worden.

«Die wilde Jagd am Schwendelberg» erschien 1895 im Selbstverlag. In über 200 Mundartversen erzählt Nydegger, kunstvoll aufgebaut, eine uralte Guggisbergersage, in der ein junger Mann in den «Thürst», den Geisterzug des wilden Jägers, gerät.

Ghörst, wie-n-es chuttet gägem Guggerschhorn?
As Wätter hih m'r deich z'erwarte morn,
Villicht no gar a chalti, strubi Zyt,
U mugli ist's, mier hih der Schnee nit wyt.
Drum Hans, folg' hienecht no-n-as Mal dym Att
U gang m'r ihnist nit ga Ryffematt!
Das ist, was i d'r hienecht rathe cha;
As annersch Mal chast miera umhi gah! …

Nydegger schrieb nicht nur Erzählungen und Mundartgedichte. Doch finden sich seine Lieder nur in Zeitschriften und Kalendern; sie wurden nie gesammelt. Zwei der mir begegneten seien hier erwähnt. Das eine stammt vom jungen Käserknecht, das andere vom reifen Mann. Im Jugendgedicht «Hudelrupf», 22 Strophen, schildert er, wo die alten Kleider aller Stände zuletzt hinkommen, und wie aus dem Hudelrupf wieder Tuch zu neuen Gewändern gesponnen und gewoben wird. Daraus zieht er eine Lehre:

Hab' einer nun getragen
Dies oder jenes Kleid,
Es kommt die Zeit, da schwindet
Jedweder Unterscheid.

Zu Staub wird Alles wieder,
Zum Urstoff kehrt's zurück;
Es währt das bunte Treiben
Nur einen Augenblick.

Und aus dem Staube wieder
Gleich neues Leben spriesst,
Das dann nach kurzer Dauer
Auf gleicher Weise schliesst.

So sprach der weise Alte,
Und wahr ist's auf den Tupf:
Das ganze Weltgetriebe
Ist lauter Hudelrupf.

*

Das Greisenalter gleicht dem Baum,
Der einsam kahl im Winter stehet,
Verklungen ist der Frühlingstraum,
Die Blätter hat der Herbst verwehet.
Doch hebt er die beschneiten Zweige,
Aus denen sich der Trieb verlor
Noch stets empor,
Als ob er auf zum Himmel zeige. (1895)

Dass der heute vergessene Politiker und Dichter einst einen guten Namen hatte, zeigt seine Würdigung anlässlich seines 60. Geburtstages in der damals angesehenen literarischen Zeitschrift «Schweiz», verfasst von Edwin Hauser[14]: «Zu denen, die nicht viel Lärm schlagen in der Welt, trotzdem aber mit ihrem Wirken um so festere Wurzeln in der Volksseele gefasst haben, gehört unter den schweizerischen Dichtern Hans Nydegger, der in seiner trutzigen Art den ungebärdigen Guggisberger Geissen vergleichbar ist, die sich kletternd in den Felsen der Voralpen versteigen. In seinen Schriften, wie seinem Naturell nach ist der beliebte Guggisberger Schriftsteller ein wirkliches Original.»

Es ist mir ein Anliegen, Herrn W. Nydegger, Zürich, Sohn des HiO, übers Grab hinaus zu danken (gestorben 1965). Ebenso herzlich danke ich Frau Rosa Dürrenmatt-Christen, Herzogenbuchsee. Beide haben mir nach langem nutzlosen Suchen den Weg zum Ziel gewiesen. Ferner hat mich mit Rat und Tat kräftig unterstützt Herr K. H. Flatt, Wangen a. d. A.

Anmerkungen

[1] Die damals erlernten Griffe kamen übrigens UD bei verschiedenen «Attentaten» (im Bahnhof Solothurn, einmal im Zug, auf der Redaktion), auf die hier näher einzutreten zu weit führen würde, zu statten.
[2] Nach W. Nydegger, Zürich, war es die Schule Hirschmatt.
[3] «Spiegelsaal» in der alten «Sonne», von Maria Waser beschrieben.
[4] Regierungsrat Bodenheimer war Mitbegründer der Grossbrennerei in Hindelbank.
[5] Erich Gruner, Edmund von Steiger: 30 Jahre neuere bernische und schweizerische Geschichte, Francke 1949.
[6] Nach Gruner meldeten 1879 im Kanton Bern rund 1900 kleine Unternehmen ihren Geltstag an. ‘
[7] Stämpfli amtete 1872 in Genf als Schiedsrichter im Streit zwischen den USA und England wegen des Rammschiffes «Alabama» (Sezessionskrieg).
[8] Es liess sich nicht feststellen, ob diese Verse nur von Nydegger oder zum Teil von Dürrenmatt stammen.
[9] Stammlokal der radikalen Partei in Bern.
[10] Regierungsräte.
[11] Bierbrauer Christen, Buchsi, ein Freund Nydeggers und später ein eifriger «Dürrenmätteler».
[12] In Nr. 94 der BVZ ausführlich wiedergegeben.
[13] Pfr. Langhans, Münchenbuchsee.
[14] Abgedruckt in «Heimatglocken», kirchliches Gemeindeblatt von Wahlern, 27. Jahrgang, Nr. 2.

Biographische Notizen

Karl H. Flatt

Bodenheimer Constant (1836—1893). Professor an der Kantonsschule Pruntrut. Direktor des Innern 1870—1878. Ständerat 1874—1877. Teilnehmer am Krimkrieg. Kulturkämpfer. Redaktor.

Born Albert Friedrich (1829—1910). Kaufmann in Herzogenbuchsee. Gründet mit seinem Bruder Emil und Emil Moser die Firma Born-Moser & Cie., Seidenbandfabrik. Grossrat 1865—1885. Nationalrat 1871—1879. Freisinnig. Sein Nachfolger als Nationalrat wird J. F. Gugelmann-Künzli bis 1890.

Bühlmann Fritz E. (1848—1936). Advokat in Grosshöchstetten. Gemeindepräsident. Grossrat 1875—1905. Nationalrat 1876—1919. Eine Wahl in den Regierungsrat lehnt er 1878 ab. Oberstkorpskommandant.

von Büren Otto R. (1822—1888). Gutsbesitzer. Oberstbrigadier. Stadtpräsident Bern 1864—1887. Führer der konservativen Opposition. Nationalrat 1864—1884.

Dürrenmatt Ulrich (1849—1908). Primarlehrer in Hirschhorn-Rüschegg, Bern. Progymnasiallehrer Delsberg, Frauenfeld, Thun. Seit 1880 Redaktor der Berner Volkszeitung in Herzogenbuchsee. Führender konservativer Politiker auf dem Land. Grossrat seit 1886. Nationalrat seit 1902.

Escher Alfred (1819—1882). Staatsschreiber, Zürich. Regierungsrat 1847—1855. Nationalrat 1848—1882. Leiter der Schweiz. Kreditanstalt. 1871—1878 Direktionspräsident der Gotthardbahn. Einer der einflussreichsten Politiker des 19. Jahrhunderts. Gegenspieler Stämpflis.

Favre Louis (1826—1879) aus Genf. Ingenieur und Unternehmer beim Bau der Gotthardbahn.

Feiss Joachim (1831—1895) von Alt St. Johann. Advokat in Rapperswil. 1859 Major im Generalstab und erster Sekretär des Eidg. Militärdepartementes. 1868 Oberst. 1875—1895 Waffenchef der Infanterie. 1885 Divisionär. 1891 Korpskommandant. Publizist. Gründer der Schweiz. Volksbank. Bernischer Grossrat 1874—1878 und 1882—1886.

Flückiger Daniel (1820—1893). Notar. Gerichtsschreiber Aarwangen 1847. Landwirt. Oberstbrigadier 1870. Förderer der oberaargauischen Pferdezucht. Grossrat 1878—1893. Nationalrat 1869—1872 und 1873—1875. Von einem radikalen Freischärler wird er im Alter zum Anhänger von Dürrenmatts Volkspartei.

Geiser Karl (1862—1930). Dr. phil., von Langenthal. (Sein Grossvater: Kreuzwirt, eidg. Oberst und konservativer Grossrat.) Freisinnig. Mitredaktor der «Helvetia». Für Fortbestand der Burgergemeinden 1885. Privatdozent 1889, 1904 a. o. Professor für bernisches Staatsrecht und schweizerische Verfassungsgeschichte. Tätigkeit am «Freien Berner» Herzogenbuchsee, auf der eidg. Zentralbibliothek, Staatsarchiv Bern, Landesbibliothek. 1912—1930 Vorsteher des bern. Wasserrechtsbüros. Vielseitiger Publizist.

Hofer Johann Friedrich (1832—1894). Fürsprecher und Notar in Thun. Stadtpräsident Thun, seit 1872 in Bern. Führt Presseprozesse sowohl gegen die «Berner Volkszeitung» als auch gegen den «Freien Berner». Oberst. Grossrat 1866—1878. Ständerat 1876/77.

Jordan Rudolf (1795—1877). 1822 Pfarrkandidat in Abländschen. 1826 Helfer in Herzogenbuchsee. Seit 1830 Pfarrer in Ursenbach.

Joss Bendicht 1850—1861 Mittellehrer. 1861—1885 Oberlehrer in Wangen an der Aare.

Joss Gottlieb (1845—1905). Pfarrer in Herzogenbuchsee 1877. Professor der Theologie in Bern 1900. Bienenvater. Bekannter Volksmann. Veröffentlichte den Briefwechsel Gotthelf/Amtsrichter Burkhalter.

Karrer Karl (1815—1886). Fürspecher, Sumiswald. Regierungsstatthalter 1846—1850. Grossrat 1850—1886. Nationalrat 1848—1886. Gemässigt liberal. Eisenbahnpolitiker.

Künzli Arnold (1832—1908). Fabrikant in Murgenthal. Gründet mit seinem Schwager Fr. Gugelmann in der Brunnmatt Roggwil die Buntweberei Künzli/Gugelmann, heute Gugelmann, Textilwerke. Bedeutender Unternehmer. Regierungsrat 1868— 1873. Nationalrat 1864/65, 1869—1908. Oberstkorpskommandant. Als eidg. Kommissär im Tessin umstritten und von Dürrenmatt befehdet.

Lang Arnold (1875—1917). Dr. jur. Redaktor am Emmentaler Blatt 1903—1911, am Berner Intelligenzblatt 1911—1913. Gemeinderat und Polizeidirektor der Stadt Bern. Major im Generalstab.

Langhans Eduard (1832—1891). Lehrer am Seminar Münchenbuchsee seit 1861. 1864 erregt sein Buch «Die hl. Schrift — ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höhern Lehranstalten» einen Sturm der Entrüstung. Pfarrer in Lauenen 1880. Professor für systematische Theologie 1881.

Mägli Johann Ulrich (1838—1893), Wiedlisbach. Grossrat 1870—1893. Oberst der Artillerie. Gemeindepräsident Wiedlisbach 1870—1892. Um die Entwicklung des Bipperamtes sehr verdient. (J. Leuenberger, Chronik des Amtes Bipp. 1904, S. 300.)

Manuel Carl (1810—-1873). Regierungsstatthalter Nidau 1838. Gerichtspräsident Signau 1841. Amtsrichter Bern 1854. Advokat. Liberal, später gemässigt konservativ. Biograph Gotthelf s.

Moser Emil F. (1837—1913). Seidenbandfabrikant in Herzogenbuchsee, bekannt als Oberst Moser. Grossrat 1892—1894. Nationalrat 1893—1902. Führende freisinnige Persönlichkeit in Herzogenbuchsee.

Moser S. F. (1816—1882), von Thun. Fürsprecher. Oberrichter 1848—1852, 1858—1882. Grossrat 1847/48. Nationalrat 1854—1857.

Munzinger Karl (1842—1911), von Olten. Chordirigent und Komponist. Direktor Liedertafel Solothurn 1867. Ab 1869 in Bern: Direktor der Liedertafel und der Musikschule. Dr. h. c. und Ehrenbürger von Bern.

Nil Ludwig. 1832 Pfarrkandidat in Gadmen. 1837 Pfarrer in Meiringen. Seit 1843 in Melchnau. Vater von Pfarrer L. E. Nil (1833—1893) in Huttwil.

Ott Gottlieb (1832—1882). Ingenieur. Begründer der Werkstätte für Eisen- und Brückenbauten Muesmatt Bern. Genieoberst.

Ritschard Johannes (1845—1908). Fürsprecher in Interlaken. Regierungsrat 1873—1878, 1893—1908. Nationalrat 1873—1883, 1903—1908. Ständerat 1895—1903. Wichtiger freisinniger Führer. Wegen sozialem Verständnis populär.

Rohr F. Rudolf J. (1831—1888). Ingenieur. 1867 Kantonsgeometer. 1872—1888 Regierungsrat. Als fachliche Autorität 1878 nicht weggefegt, sondern wiedergewählt. Nationalrat 1875—1888. Artillerie-Major.

Sahli Christian (1825—1897). Advokat. Regierungsrat 1858—1861. Demissioniert

wegen Ost-West-Bahnkonflikt. Nationalrat 1853—1863. Ständerat mit kurzen Unterbrüchen 1864—1874, 1879—1885. Gesuchter Advokat. Dr. jur. h. c. Vater des Mediziners Prof. Hermann Sahli.

Schenk Karl (1823—1895). Pfarrer in Laupen und Schüpfen. Regierungsrat 1855—1863. Bundesrat 1863—1895. Dürrenmatt bringt verschiedene seiner Vorlagen zu Fall, vor allem den sog. Schulvogt 1882. Dr. phil. h. c.

Scheurer Alfred (1840—1921). Fürsprecher und Notar in Sumiswald. Regierungsrat 1878—1904. Vater von Bundesrat Karl Scheurer. Nationalrat 1873—1876. Ständerat (mit Unterbrüchen) 1878—1898. Zuletzt Landwirt in Gampelen.

von Sinner Johann Rudolf (1831—1901). Offizier und Kammerherr in Österreich. Burgerratspräsident Bern. Eidg. Oberst und Generalstabschef.

Spahr-Schütz Johann, Herzogenbuchsee. 1866—-1876 Redaktor der Berner Volkszeitung, später Inhaber des «Freien Berners».

Stampfli Jakob (1820—1879). Fürsprecher. Führer der Berner Radikalen 1846. Regierungsrat 1846—1850. Bundesrat 1854—1863. Nationalrat 1863—1879. Präsident der Direktion und des Verwaltungsrates der Eidgenössischen Bank 1864—1878.

von Steiger Edmund (1836—1908). Pfarrer in Saanen und Gsteig bei Interlaken. Regierungsrat 1878—1908. Nationalrat 1880—1890, 1891—1908. Gemässigter Konservativer, der sich seit 1890 von Dürrenmatts Volkspartei distanziert.

Teuscher Wilhelm (1834—1903). Regierungsrat 1871—1878, dann bis zu seinem Tode Oberrichter. Kulturkämpfer. Studien für eine Lötschbergbahn.

von Wattenwyl Friedrich Rudolf Albert (1831—1921). Grossrat 1865. Regierungsstatthalter Bern 1866—1878. Regierungsrat 1878—1885. Grossrat 1886—1890. Gemässigt konservativ. Justiz- und Polizeidirektor.

Wegst Johann Georg (1811—1889), von Donnstetten (Württemberg). 1828 Primarlehrer. Tätigkeit an den Stadtschulen Esslingen, u.a. als Musiklehrer am Pädagogium. 1836 Lehrer im Institut seines Onkels Johann Rauscher in Wangen a. d. A. 1840—1880 Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee. Burger von Wangen 1855. Bedeutender Schulmann. Mitgründer des Männerchors Herzogenbuchsee. Kurze Zeit Redaktor am «Freien Berner», zieht sich aber vor der Auseinandersetzung mit Dürrenmatt zurück.

Quellen: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Kartei der bernischen Grossräte im Staatsarchiv. Auskünfte von Prof. E. Gruner aus dem Schweiz. Parlamentarierlexikon (im Druck) und von alt Sekundarlehrer H. Henzi, Herzogenbuchsee.

TÄTIGKEITSBERICHT 1964 DER HEIMATSCHUTZGRUPPE OBERAARGAU

VALENTIN BINGGELI UND ULRICH KUHN

«Verantwortungsbewusste Persönlichkeiten aus dem Aareraum zwischen Biel und Koblenz» gründeten am 29. Juni 1964 in Solothurn die «Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Aare» (ASA). Durch die Anwesenheit einer Delegation unserer Heimatschutz-Gruppe anlässlich der Gründungsversammlung und durch Mitarbeit unterstützten wir diese Bestrebungen. Die Gegnerschaft gilt dem «Transhelvetischen Kanal», welcher zwischen Bielersee und Mündung 14 «strömungslose» Staustufen vorsieht. In diesem Rahmen erhellt die Bedeutung von Kraftwerken, wie das projektierte von Neu-Bannwil.

«Im Zweckartikel der ASA heisst es, dass diese anstrebe, den natürlichen Lauf der Aare zu erhalten und bei allfälligen Eingriffen eine naturgemässe Gestaltung durchzuführen. Ihre Ziele sucht die Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen durch Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen, einen eigenen Pressedienst, Herausgabe von Schriften, Verhandlungen mit Behörden und Privaten. Der ASA können nicht nur Kollektivmitglieder (Vereine und Gemeinden) sondern auch Einzelpersonen (Jahresbeitrag Fr. 5.—) beitreten.

In den ersten Vorstand wurden namentlich die Initianten dieser zeitgemässen Institution berufen: Dr. med. R. Monteil, Solothurn, als Präsident, Oberst E. Hirt, Magglingen, und Bezirkslehrer M. Byland, Aarburg, als Vizepräsidenten, P. L. Feser, Solothurn, als Pressechef, O. Hess, Zuchwil, als Kassier, Dr. jur. F. Hammer, Solothurn, als Sekretär, sowie vier Beisitzer. Bei der Diskussion des Arbeitsprogramms sprach sich die Versammlung eindeutig gegen die Erstellung des umstrittenen Aarekraftwerkes Neu-Bannwil der BKW und für Änderungen am vorgesehenen ‚Aareausbau' der II. Juragewässerkorrektion aus, soweit dieser aus Rücksicht auf die doch recht fragwürdige Schiffahrt geplant ist.» (Nach «Schweizer Naturschutz» Nr. 4, August 1964.)

Die Gemeindeversammlung von Gondiswil beschloss in erfreulicherweise, unter den Bedingungen der Errichtung eines Jagdbanns und einer gewissen Unterschutzstellung, ihren «Kohlenweiher» zu erhalten. Gemeindebehörden

und Heimatschutz haben über Naturschutzkommission und Wildhüter die nötigen Schritte unternommen.

Am Mumenthaler Weiher wird die Frage einer Wasserzuleitung geprüft, um dem bedrohlichen Wasserrückgang zu begegnen.

Das Kapitel «Landschafts-/Gewässerschutz» versuchten wir in einer kleinen Ausstellung vor Augen zu führen. Zu diesem Zwecke überliess uns die Ersparniskasse des Amtsbezirks Aarwangen in verdankenswerter Weise während eines Monats ein Schaufenster an der Langenthaler Marktgasse. Mit schönen und schlimmen Beispielen aus der nähern Umgebung wurde die Bedeutung des Wassers in Landschaft und Leben hervorgehoben.

Der im letzten Jahresbericht erwähnte Hälblig-Speicher von 1585 in Seeberg wird demnächst vom Heimatschutz Oberaargau mit Hilfe eines Gönners erworben, um ihn vor Versetzung ausserhalb des Landesteils zu bewahren.

Die Jahrbuchvereinigung des Oberaargaus legte auf Weihnachten den 7. Band ihres Jahrbuches vor, wobei unser Tätigkeitsbericht sozusagen zu einem integralen Bestandteil geworden ist.

In fünf Vorstandssitzungen (wovon die letzte bereits unter dem neuen Obmann Dr. R. Obrecht) wurden neben den erwähnten und den umfangreichen Geschäften der Bauberatung eine ganze Reihe kleinerer bearbeitet, u.a.: Brückenzier Aarwangen; Stiftung J. Ammann, Madiswil; Naturschutzgebiet Vogelraupfi.

Das Bott der Gruppe Oberaargau fand Sonntag, den 25. Oktober 1964, in Huttwil statt, belebt durch einen Vortrag von Sam. Herrmann, Sekundarlehrer, über die Entwicklung des Städtchens Huttwil und durch einen geführten Rundgang durch den Tagungsort. Jahresbericht und -rechnung wurden wie üblich genehmigt. In den Vorstand wurden gleich vier neue Mitglieder gewählt. Nachdem der Schreibende infolge Arbeitsüberlastung als Obmann zurückzutreten wünschte, wählte die Versammlung Herrn Dr. R. Obrecht, Wiedlisbach, zum interimistischen Obmann und hofft, auf das nächste Jahr eine definitive Lösung zu finden. Der scheidende Obmann dankte seinen Mitarbeitern im Vorstand und darüber hinaus herzlich für die freundschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und stellte die Zukunft des Heimatschutzes unter die Worte Gottfried Kellers:

Lasset uns am Alten,
So es gut ist, halten,
Doch auf alten Grund
Neues wirken jede Stund.

Bericht des Bauberaters

Herzogenbuchsee. Die Gemeindebehörden, in arger Platznot für ihre Verwaltungen, stellten dem Bauberater die Frage, wie sich der Heimatschutz zur Einrichtung von Büros im Kornhaus, unter Verbreiterung der Fenster im betreffenden Teil, stellen würde. Die Antwort fiel negativ aus, da dieser Bau technisch für einen derartigen Umbau nicht geeignet ist und das Resultat trotz hoher Kosten unbefriedigend herauskommen würde. Abgesehen davon wäre ein derartiger Eingriff in die Substanz dieses bedeutenden Bauwerkes aus dem 16. Jahrhundert auch aus kulturellen Erwägungen kaum verantwortbar. Der Bauberater riet den Behörden, im Park hinter dem Kornhaus und dem Gemeindehaus einen unschönen Werkstättenbau abzubrechen und an dessen Stelle einen Bürobau zu erstellen; die Werkstätten mit den dazugehörigen Lagern könnten dann im Kornhaus ohne Schwierigkeiten untergebracht werden.

Madiswil. Ein Industrieller, selbst ein begeisterter Heimatschützler, hatte einen stark beschädigten Speicher aus den Wynigerbergen erworben und an einem Bach, umgeben von hohen Bäumen, geschickt wieder aufgestellt. Er stellte uns die Frage, ob es angehe, auf einer Seite Fenster einzusetzen, um ihn zeitgemäss — möbliert — wieder benutzen zu können. Diese Frage bejahte der Bauberater, da dadurch der Weitergebrauch und damit der Unterhalt dieses hübschen Bauwerkes gesichert ist, anderseit aber die Fenster dank ihrer Anordnung gegen die schützenden Bäume von aussen kaum in Erscheinung treten.

Ebenfalls in Madiswil musste der Heimatschutz bei den Umgebungsarbeiten zu einem Neubau am Mühleberg eingreifen, um eine unschöne und zu hohe Gartenaufschüttung mit zu steilen Böschungen in seinen Auswirkungen auf das Ortsbild zu mildern.

Obersteckholz. Beratung von Herrn F. Lanz, Gemeindeschreiber, über Abbruch oder Umbau des ca. 150 Jahre alten Stöcklis zu seinem Bauernhaus, das an sich erhaltungswürdig ist. Es zeigte sich, dass eine Vergrösserung und innere Modernisierung dieses Hauses möglich ist, ohne dass die charakteristische alte Hauptfront verschandelt wird. Das Baugesuch ist nun in diesem Sinne eingereicht worden.

Rohrbach. Weitere Beratung betreffend Versetzung und Renovation des aus dem Jahre 1714 stammenden Speichers, der heute neben dem Schulhaus höchst unglücklich und isoliert dasteht.

Wangen a. d. A. Alte Holzbrücke: Die im Vorjahr mit Kreis-Oberingenieur und Stadtbehörden gepflogenen Verhandlungen wurden im Februar weitergeführt. Es wurde festgestellt, dass die zum Ortschaftsbild gehörende Brücke trotz späterer Umfahrungsstrasse (mit neuer Brücke) erhalten bleiben sollte. Da sie jedoch trotz der kürzlichen Reparatur den Nutzlasten des Lokalverkehrs nicht mehr genügt, soll die eigentliche Tragkonstruktion durch eine neue Konstruktion in armiertem Beton ersetzt werden, während die heutige Hülle aus Holz samt dem Dach erhalten bleiben soll. Dadurch werden die neuen Bauteile jeder Sicht entzogen. Der aus diesem Jahrhundert stammende unschöne Querverband des Daches sollte verschwinden. Für die hässlichen und baufälligen Holzjoche ist ein Ersatz durch schlanke Betonpfeiler vorgesehen. Hingegen sollte der städtliseitige massive Pfeiler aus dem Jahre 1552, welcher den ältesten Teil der heutigen Brücke darstellt, wenn immer möglich erhalten bleiben. Eine entsprechende Resolution, unterzeichnet von Gemeindebehörden, Oberingenieur, Kant. Denkmalpfleger und Heimatschutz, wurde an die Kant. Baudirektion eingereicht. — Spezieller Dank gebührt dem auf Ende 1964 in den Ruhestand getretenen Oberingenieur des IV. Kreises, Herrn Werner Zschokke, der sich um den Fortbestand dieser Brücke sehr verdient gemacht hat.

Umbau des Hotels «Krone»: Dieser altehrwürdige Bau soll in vier Etappen den zeitgemässen Anforderungen angepasst werden. Besonders die letzte Etappe wird die Hauptfront gegen den Städtli-Platz wesentlich verändern, indem der Fussgängerdurchgang aufgehoben wird und die Bogenöffnungen der ehemaligen Stallungen durch Gasthausfenster ersetzt werden. Durch diese Eingriffe werden aber keine für das Stadtbild von Wangen charakteristischen Elemente tangiert, und der Gesamteindruck des grossen Hauses kann eher noch verbessert werden. Der Heimatschutz kann daher diesem Umbau zustimmen, wobei ihm aber Detailbearbeitungen einzelner Partien noch zur Genehmigung vorzulegen sind.

Daneben hatte sich der Bauberater an verschiedenen Orten mit weniger wichtigen oder spektakulären Baufragen zu befassen, so u.a. in Gondiswil, Melchnau, Rohrbachgraben, Rumisberg, Wangen a. d. A. — In Gondiswil

sind zwei Speicher seit längerer Zeit abbruchgefährdet. Der eine derselben wurde durch den Neubau der Käserei vor einigen Jahren so «verlochet», dass ihm ein anderer Standort nur nützlich sein kann. Der Heimatschutz wird orientiert werden, wenn eine Änderung nötig wird. — Immer wieder stellen wir mit Erschrecken fest, dass ein grosser Teil der Speicherbesitzer sich der kulturellen Kostbarkeit ihres Besitzes gar nicht bewusst ist. Man lässt die Speicher, die wegen der veränderten Bewirtschaftungsverhältnisse nicht mehr so wichtig scheinen, verlottern, und wenn es dann fast oder ganz zu spät ist, ertönt der Ruf nach dem Heimatschutz und nach Hilfe. Fortwährende Aufklärung auf breiter Basis tut hier not.